Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich

Von Adolf Günther und René Prévôt





Duncker & Humblot reprints

Schriften

deŝ

Vereins für Socialpolitik.

CXIV.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich.



Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1905.

Die

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber

in

Deutschland und Frankreich.

Bon

Adolf Günther und René Prévôt.

Vom Verein für Socialpolitit herausgegeben.



Leipzig, Berlag von Duncker & Humblot. 1905.

Alle Rechte vorbehalten.

Dorwort.

Der Ausschuß des Bereins sur Sozialpolitik hat auf die Tagessordnung seiner Generalversammlung, die vom 25. bis 27. September d. J. in Mannheim stattfinden soll, die Besprechung des Arbeitsverhältnisseinschneidend beeinflussende Einrichtung sind die Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber. Die darüber bereits vorhandene Literatur ist groß. Abgesehen von dem großen Werte von Post und Albrecht und den Schristen der Zentralstelle für Arbeiterwohlsahrtseinrichtungen gibt es zahlreiche Monographien, welche von einzelnen Firmen über die bei ihnen bestehenden Wohlsahrtseinrichtungen veröffentlicht worden sind. Der Ausschuß glaubte daher, von seiner Gepflogenheit, nur solche Fragen aus seinen Generalversammlungen zu diskutieren, die er durch besondere Unterssuchungen vorbereitet hatte, in diesem Falle absehen zu können.

Indes zeigte sich gelegentlich von Vorbesprechungen, welche der Unterzeichnete aus Anlaß des ihm anvertrauten einleitenden Reserates hatte, daß die Kenntnis der einschlägigen Materie selbst bei denen, die in Arbeiterfragen sonst wohlbewandert sind, nicht so verbreitet ist, wie vorauszgeseht worden war. Auf seine Vorstellung hin hat der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Prosessor Schmoller, ihn daher beauftragt, die beiden solgenden Arbeiten den Mitgliedern des Vereins noch vor der Mannsheimer Tagung zu unterbreiten.

Die Arbeit des Herrn Dr. Abolf Günther gibt eine Übersicht über die in Deutschland — zum Teil ist auch öfterreichisches Material verarbeitet — bestehenden Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitzeber, inssosen sie das zu Recht bestehende Arbeitsverhältnis tatsächlich modifizieren. Sie beruht auf einer mühsamen Sammlung der für die betreffenden Ginzichtungen von ihren Urhebern erlassenen Bestimmungen, auf Berichten der Gewerbeinspektoren, den Aussagen der Beteiligten und anderer sachskundiger Personen und auf personlichen Erkundigungen des Versassers an Ort und Stelle.

VI Vorwort.

Dasselbe gilt für die Arbeit des Herrn Dr. René Prévôt über die Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Frankreich, dem Lande, in dem sie wohl die srüheste Ausbildung und durch Le Play ihre prinzipielle Begründung gesunden haben.

In beiden Arbeiten ift für jede Angabe die Quelle, aus der die Berfaffer geschöpft haben, bezeichnet.

Reine der beiden Arbeiten erhebt den Anspruch auf Bollftändigkeit. Diese durfte auf diesem Gebiete auch wohl kaum zu erreichen sein. Allein, was hier geboten wird, durfte ausreichen, um in der Frage, um die es sich handelt, ein auf Tatsachen begründetes Urteil zu ermöglichen.

Beide Arbeiten sind aus dem staatswirtschaftlichen Seminare der Universität München hervorgegangen; indes bemerke ich, was für Akademiker allerdings selbstverskändlich ist, von denen, die es nicht sind, aber oft verkannt wird, daß nicht ich, sondern jeder der beiden Bersaffer für seine Angaben, Ausführungen und Urteile allein die Berantwortung trägt.

Nur eine Bemerkung haben mich beide Berfasser in ihrem Namen zu machen beauftragt: beide wünschen, daß ich in diesem Borworte allen denen ihren Dank außspreche, welche sie in der Durchführung ihrer Arbeit durch Beantwortung ihrer mündlich wie schriftlich gestellten Fragen untersstütt haben.

München, Ende Juli 1905.

Dr. I. Brentanv.

Inhaltsübersicht.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland. Bon Dr. Abolf Gunther.

	Sette
Erfter Teil. Das Recht des Arbeiters	1-26
I. Das Recht bes Arbeiters in nicht bergbaulichen Betrieben .	:
II. Das Recht bes Bergarbeiters	16
Imeiter Teil. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber	27—98
Augemeines	29
I. Mietsmohnungen für Arbeiter	38
II. Gemährung von Darleben seitens der Arbeitgeber	50
Anhang	57
III. Unterftupungetaffen in Berbindung mit beftimmten Betrieben	59
1. Benfions= und hinterbliebenenkaffen	60
Anhana	8
2. Krankenzuschuß- und Unterstützungekaffen	84
IV. Brämien, Lohnzusäte, Gewinnbeteiligung ,	88
V. Konfumanstalten	96
Dritter Ceil. Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in ihrem	99—185
Verhältnis zum Rechte des Arbeiters	
Augemeines	101
Erster Abschnitt. Die Wohlfahrtseinrichtungen in ihrer	
Wirkung auf die gesetlichen Rechte bes Arbeiters	103—163
I. Das Recht der freien Eingehung und Fortsetzung eines be-	
ftimmten Arbeitsverhältniffes	103
II. Das Recht der freien Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen	109
III. Das Recht bes Aufsuchens ber gunftigsten Arbeitsgelegenheit	120
IV. Die Vorschrift gleich langer Kündigungefristen für Arbeitgeber	
und Arbeiter	125
V. Das Koalitionsrecht	129
VI. Die Möglichkeit einer gesetlichen Begrenzung des Arbeitstags	140
VII. Freie Lohnverwendung; Beschränfung ber Lohneinbehaltung;	
das Truckverbot	144
VIII. Die Freiheit bes Arbeiters außerhalb bes Arbeitsverhältniffes	151
IX Dad Mahiracht	158

VIII Inhalt.

3 meiter Abschnitt. Die wirtschaftlichen, sozialen und	Seite
politischen Konsequenzen	
I. Die wirtschaftlichen Konsequenzen	164
II. Die fozialen Konfequenzen	181
III. Die politischen Konsequenzen	184
Schluß. Gin Urteil vom Standpunkt bes Arbeitgebers aus	186
Unhang	190—194
, ,	
Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Frank	reid.
Bon Dr. Acné Brédôt.	
Erster Abschnitt. Der Patronage libre	195—217
§ 1. Frédéric Le Play, biographische Notiz	195
§ 2. Die Theorie des "Patronage libre"	108
§ 3. Der patronale Musterbetrieb vom Val-des-Bois	201
§ 4. Evolution in Theorie und Pragis	211
3meiter Abschnitt. § 5. Rechtliche Bestimmungen über bas	
Arbeitsverhältnis	217219
Dritter Abschnitt. Bohlfahrtseinrichtungen (fpezieller Teil)	
Rap. 1. § 6. Die Arbeiterwohnungsfrage	220
Rap. 2. Das Altersversicherungswesen	228
§ 7. Allgemeine Borbemerkungen	228
Systematische Darstellung	229
A. Die Altersversicherung in ber Industrie	230
§ 8. 1. Die Unternehmungen mit privater Versicherungskaffe	230
§ 9. 2. Die der caisse nationale angeschlossen Unter-	200
nehmungen	238
B. § 10. Das Raffenwesen ber großen Gisenbahngesellschaften	242
Schlußbemerkung	242
Rap. 3. Die Lohnausbesserungsspsteme.	252
§ 11. Allgemeine Borbemerkung.	25 2
A. § 12. Die Unterstützungsprämien	252
1. In der Industrie	253
2. Bei ben großen Gisenbahngesellschaften	25 3
B. § 13. Die Gewinnbeteiligung	259
Rap. 4. § 14. Die Konsumanstalten ber Arbeitgeber für ihre Arbeiter	266
Salukwort	270
Anhang	
**************************************	2.0

Die

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland.

Don

Dr. Adolf Günther.

Erster Teil. Dan Recht den Arbeitern.

Schriften CXIV. - Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Das Recht des Arbeiters in nicht bergbaulichen Betrieben.

Freiherr v. Kreittmahr schreibt in seiner Abhandlung vom Handwerksrechte : "Durch den bekannten Reichsschluß von Anno 1731 hat das ius opificiarium fast eine ganz andere Gestalt angenomen. Vorher war der Hund nicht mit soviel Flöhen als die Handwerke mit Mißbräuchen angesult. Durch jetzgedachten Reichsschluß aber wurden zwar nicht alle, doch die gröbiste Mißbräuch und Unordnungen aus dem ganzen deutschen Reich völlig verbannt."

Was waren die Underungen, welche der Reichsschluß brachte?

Es sollen hier nur diejenigen ins Auge gesaßt werden, die sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen. Gehen wir von dem "Reuen Reglement der Hamburgischen Ümter und Bruderschaften de Anno 1710" aus, so war damals der Lohn sowie Kost und Trintgeld, das die Gesellen zu beanspruchen hatten, als Regel das nach Herkommen Übliche. Bon diesem Herkommen war es gestattet, auf Grund besonderer Abmachung zwischen Gesellen und Meister abzuweichen. Indes stand es den Gesellen nicht zu, "den Lohn ihren Meistern zu steigern, oder, wie und welcher Gestalt sie im Essen und Trinken wollen traktiret sein, ihnen Maaß und Gesehe vorzuschreiben, als welches bereits in der Resorme guter Polizeh de Anno 1548 tit. XXXVII § 4 verbothen". Dem gegenüber stellen die Bestimmungen des Reichsschlusses von 1731 sich als eine Beränderung des Arbeitsverhältnisses zu Ungunsten der Arbeiter

¹ Kreittmanr, Anmerfungen 3um Codex Maximilianeus Bavaricus civilis, Teil V 3. Rap. XXVII, § 1 lit. d.

² Art. 9 bes Reglements; vgl. Ortloff, Corpus Juris Opificiarii, Erlangen 1803—4, S. 369.

bar. Er war erlaffen worden, nachdem ber große Aufstand ber Schuhstnechte in Augsburg i. J. 1726 vorausgegangen. Im § 15 ordnete ber Reichsschluß nunmehr an, es sollen durch das ganze Reich auf dem Wege der Verständigung der Reichstreise miteinander "eine billig-mäßige, beständige Tax- und Gesindesordnung" sestgestellt werden ; außerdem wurden auß strengste alle Arbeiterkoalitionen verboten.

Dag es zu einer Feststellung von Arbeitstagen auf bem Wege ber Berftandigung ber Reichstreife miteinander gefommen fei, ift mir nicht befannt, auch nicht mahrscheinlich. Wohl aber finden wir im 18. Jahrhundert Arbeitstaren in verschiedenen beutschen Ländern, und gang all= gemein ift die behördliche Festsetzung ber Dauer des Arbeitstags; er beginnt in einzelnen Fällen um 4 Uhr, in anderen um 5 Uhr morgens im Sommer, im Winter mit Tagesanbruch, und dauert bis 7 Uhr abends. Indes heift es noch in den Generalbrivilegien und Bilbebriefen ber einzelnen Gewerbe in ber Chur- und Mark Brandenburg von 1734/36 Art. 312: "Wegen bes Gefellenlohns, beren Speifung, auch wenn fie bes Morgens ju arbeiten anfangen und bes Abends aufhören muffen, laffen wir es baben bewenden, wie es vorhin üblich gewesen. Jedoch daß einem Meifter allemahl fren bleibe, fich mit feinen Gefellen, fo gut er fann, ju vergleichen." Danach mar es alfo noch geftattet, burch ein besonderes Gedinge vom herkommlichen und von der Obrigkeit Festgesetten abzuweichen. Desgleichen ift folche Abweichung gestattet, "würde ein Meifter mit einem Gefellen ftatt bes gewöhnlichen Wochenlohns auf Studwert fich vergleichen, boch bergeftalt, bag tein Gefell gegen einen andern Meifter ein Recht hieraus ju machen, noch fich darauf ju berufen befugt fenn foll". So bei ben Erlanger Schreinern i. 3. 1788 8. Allein auch hier zeigt ber Wortlaut, daß folche Abweichungen boch mit Migtrauen angesehen werden; nach der badischen Bunftordnung von 1760 Art. 304 mußte fogar ein Meifter, ber einen Gefellen annahm, ber bisher bei einem andern in Dienst gewesen, in Treue erharten, daß er ihn nicht durch Berfprechen eines höheren Lohnes an fich geloct habe. Und im preußischen Landrecht II tit. VIII Abschn. III § 350 finden wir bann einfach ausgesprochen: "Lohn und Roftgelb, oder Befoftigung ber Befellen, muß die Bunft unter Direftion ber Obrigfeit bestimmen;" § 351: "bie Beftimmung barf tein Meifter überschreiten."

¹ Drtloff a. a. D. S. 27.

² Drtloff a. a. D. S. 72.

⁸ Drtloff a. a. D. S. 574.

⁴ Driloff a. a. D. S. 237.

In etwas draftischer Form ist dieselbe Aufgaffung des Arbeits= verhältniffes in ber durf. baberifchen Berordnung vom 17. September 1762 jum Ausbrud gelangt, Die es als Gegenftand bes allerhochften Migiallens bezeichnet, "daß fich erft biefer Tägen auf öffentlichem Martte tein Tagwerter ober Tagwerterin mehr anderst als des Tags um 27 ober 30 Rreuger haben verdingen laffen wollen; als wird mittels biefes offenen Berrufes hiermit manniglich tund und wiffend gemacht, daß berjenige, welcher in Zufunft mehrer Taglohn als bochftens 15 Kreuzer des Tags gibt, um 10 Thaler gestraft; berjenige aber, welcher hiervon mehrer begehrt ober annimmt, auf 8 Tag in Arbeitshaus mit Waffer und Brot, bann alltäglichen 12 Carbatichftreichen conbemniret, wie nicht weniger die Mußigganger, welche weber in Dienft noch Arbeit fteben, auf gleichem Bug trattiret werben follen". Allerdings find bier wohl meniger gewerbliche als vielmehr ländliche Arbeiter gemeint; allein die Grundanschauung über das Arbeiteverhaltnis mar für beide diefelbe, und amar mar fie in Bagern diefelbe wie im übrigen Deutschland.

Sie ift todifiziert in den zahlreichen Handwerksordnungen, die das 16., 17. und 18. Jahrhundert gezeitigt haben; meift find dieselben bon den Landesherren bestätigt. Betrachten wir einige dieser Zunftstatuten aus Altbahern 1.

Die Handwerksordnung ber Hafner im Rentamt Burghausen von 1679 enthält folgenden Passus: "Es soll auch 12tens thain Maister dem andern, ohne wissen und willen desselben, thainen Anecht auß einer Werkstatt abwarten oder sezen, welcher das überführe, der ist gemainer Stadt und jedes orths obrigtheit in die Straff wie auch einem Handwerch 30 Kreuzer zu erlegen versahlen. Und wosern ein Khnecht im willen ben ainem Maister auszustehen, der soll Vier wochen und zwar ausser des Rentambts Burghausen anderwerths wandern, welche aber dem nit nachthomend würdte, so ist Meister und Anecht in die straff gefalle."

Ahnlich das Braunauer Leinweberstatut von 1693: ".. gleiche mainung hat es, wan ain Maister dem andern ainen Khnecht heimblich abwerbt, maßen ein solcher dem Handwerch ausser der obrigkheitlichen punetierung umb 2 W Wax, der Khnecht aber, der sich also abwerben lasst, umb 1 G versahlen."

Münchner Golbschmidordnung vom 17. Aug. 1738: "Bier- und Sechstigftens, gleichergestalten soll ein Gesell, welcher bei einem Golbschmid gearbeitet, ohne daß er ein Biertl Jahr lang verreiset, bei einem andern Goldschmid in München in die Arbeit einzustehen nit befugt seyn, es wäre denn, daß ein Goldschmid den andern diesen seinem Gesellen freiwillig hinüberlassen wollte, damit nach solcher Art die Gesellen gegen einander nit abgespanndt und keine Feindseligkeiten verursachet werden mögen, wie denn auch ein Gesell, wann dieser in einer sonderbaren Arbeit

¹ Nach ben Aften bes Münchner Kreisarchivs; Faszikel G. R., 836.

begriffen, ohne Berlaub bes Golbschmibs (bis bie angefangene Arbeit verfertiget ift) nit Abschieb nehmen barf."

Borher: "Zwey und Sechzigstens, es soll kein Golbschmibgesell bei einem Gürtler, ober bei einem andern Handwerksmann, welcher kein Golbschmid ist und boch in seinem Handwerk etwan das Goldschmidwerk berührt, um Lohn, oder zu Esalen, in Arbeit stehen ober geduldet, sondern auf Betretten der Obrigkeit absgestraft und aus der Stadt geschaft werden."

Bunftstatut ber Burghausener "Qufschmibt und Wägner", beftätigt 25. Mai 1785 (wesentlich früher versaßt): "Sibenundzwanzigstens, Begabe sich, baß ain Maister Schmibt ober Wägner mit bem Gjölln Lepkhauf ober Wochenslohn pactierte, muß ainer bem andern !8 Täg zuvor, nach handwerksrechtsgebrauchs aufsagen, im Fahl aber ein Gjöll bei bem andern einständte, und die 14 Täg nit außarbeithen wolte, bem Maister das Wochenlohn, deßgleichen aber auch der Maister, ba Er ben Gjölln solche Zeit nit gebulbete, bezallen."

"Acht und zwanzigstens, sollte sich auch zutragen, daß ein Gföll sowohl Bägner als Schmidt über ungezimment Zeith feyern der Maister ihn hierumb bestrafen, der Gföll solches nit annehmen Und auß der Arbeith außstehen wolte, ist der Maister dann das Wochenlohn nit zu zalen schulbtig."

"Neun und zwanzigstens, welcher Gföll von sainem Maister Er sey Schmibt ober Wägner ohne bessen willen und wissen außstündte, und zu ainem andern Maister khommete, anbei auch bezeigete, daß derselbe Maister und Gföll einen Hafftstecken geschlagen: Id est ainen haimblich und Verbothen abredung derentwillen gehabt hatten. Da soll der Maister umb ain pfund Wax der Gföll hingegen umb ain Wochenlohn gestrafft werdten."

Allenthalben zeigt fich also die offenbar begründete Besorgnis, der Arbeiter könne durch ein günstiges Angebot, sei es eines andern Meisters der nämlichen Zunst, sei es eines andern nichtzunstigen Gewerbetreibenden, zur Aufgabe seiner Stellung veranlaßt werden.

Es erhellt: Zu Beginn bes 18. Jahrhunderts hatte die Tendenz sich geltend gemacht, durch besondere Abmachungen im Arbeitsvertrag Abweichungen vom Herkömmlichen zugunsten der Arbeiter herbeizusühren. Diese Tendenz hatte zu großen Arbeitseinstellungen geführt. Dem gegensüber tritt nun das Bestreben hervor, durch behördliche Festsezung der Arbeitsbedingungen Lohnsteigerungen hintanzuhalten. Der Meister, der mehr gibt, wird bestraft. Dem Gesellen wird noch speziell verboten, bessondere Bedingungen hinsichtlich der vom Meister zu verabreichenden Berköstigung zu stellen. Arbeitseinstellungen aber, um bessere Arbeitsebedingungen zu erzielen, werden, wie durch den Reichsschluß von 1731, so durch verschiedene Partikulargesetzungen aufs strengste verboten.

Die gewerblichen Arbeiter befanden fich also gegenüber den Meiftern in einem unfreien Arbeitsverhältnis. Sie mußten zu vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen bei biesen arbeiten. Dagegen waren fie gegenüber ben nicht zu ihrem Gewerbe Gehörigen privilegiert. Keiner durfte besichäftigt werden außer dem, welcher das Gewerbe rite erlernt hatte, und die, welche es rite erlernt hatten, besaßen ein Recht auf die vorhandene Arbeit. Dabei muß man sich vergegenwärtigen, daß die Zahl der Gessellen verhältnismäßig gering war. Weitaus die meisten Weister waren Alleinmeister. Zudem war die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts bemüht, einem jeden Gesellen die selbständige Niederlassung gegenüber den zünstigen Bestimmungen, welche diese erschwerten, zu erleichtern. Diesenigen, welche durch diese Ordnung des Gewerberechts davon ausgeschlossen waren, sich ihren Unterhalt zu verdienen, hatten Anspruch auf Armenunterstützung.

Nach benfelben Prinzipien war der Arbeitsvertrag in Frankreich und England geregelt.

Gegen diese Regelung erhob sich die ökonomische Doktrin der Physiostraten, Abam Smiths und seiner Schule sowie das Interesse der aufstommenden Großindustrie.

Die erstern bekämpften sie vom Standpunkt des Naturrechts und der öfonomischen Zweckmäßigkeit im Interesse der Arbeiter; die Großindustrie sand sich durch die behördliche Regelung des Arbeitsvertrags in der rücksichtslosen Ausbeutung der Arbeitskräfte entsprechend der Lage des Marktes gehemmt. So vom Standpunkt der Arbeiter wie der Arbeitzgeber bekämpst, geriet die Ordnung des Arbeitsverhältnisses in Versall und wurde schließlich durch die Gesetzebung beseitigt.

In Preußen gingen nach ber Niederlage bei Jena Gesetzgebung und Verwaltung von dem in der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808 iniedergelegten Grundsate aus, "daß niemand im Genusse seigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freisteit weiter eingeschränkt werden dürse, als zur Besörderung des allgemeinen Staatswohls notwendig ist, und daß Gesetzgebung und Verwaltung nur dazu berusen seien, alle hindernisse der möglichst freien Entwicklung der Anlagen, Fähigkeiten und Kräste der Staatsbürger aus dem Wege zu räumen". In diesem Sinne beseitigte das "Gewerbesteueredikt" vom 2. Rovember 1810 alle den Zünsten und Innungen oder einzelnen Privatpersonen verliehenen oder mit dem Besitz von Gründstücken verbundenen Vorrechte und gab jedem, der einen Gewerbeschein löste, das Recht zu freiem Gewerbebetrieb. Damit sielen naturgemäß auch die angeführten Bestimmungen des preußischen Landrechts, wonach Lohn und Kostgeld von der Zunst unter der Direktion der Obrigkeit sessellelt

¹ G. S. Nr. 64, S. 481.

werden sollten, und jeder Meister mit Strase bedroht wurde, der mehr gab. Das Edikt vom 7. September 1811, betr. die polizeilichen Bershältnisse der Gewerbe, Ziffer 8, sest an Stelle der bisherigen Feststellung der Arbeitsbedingungen durch die Zunst die durch den freien Bertrag. Durch Ziffer 163 werden alle Lohntagen für Handwerkerarbeit aufgehoben.

Diefe Beftimmungen galten indes nur für die Provinzen, die auch nach bem Frieden bon Tilfit ber preußischen Krone verblieben maren, nicht aber in den nach dem Frieden wieder= und neuerworbenen Landes= Erft in der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wurde für die gange preußische Monarchie bestimmt: § 134. "Die Festfetung ber Berhältniffe amischen ben felbständigen Gewerbetreibenden und ihren Gefellen, Gehilfen und Lehrlingen ift Gegenftand freier Übereinkunft." Nach § 145 follte der damit statuierte freie Arbeitsvertrag auch für die Fabritarbeiter gelten. Allein noch tennt die Gewerbeordnung lediglich den individuellen Arbeitsvertrag. Durch § 181 murden die Roalitionen ber Arbeitgeber gegen bie Arbeiter mit Befangnis bis ju einem Jahre bedroht. Durch § 182 mar bestimmt: "Gehülfen, Gefellen oder Fabritarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden felbst ober die Obrigfeit au gemiffen Sandlungen oder Bugeftandniffen baburch zu bestimmen fuchen, daß fie die Ginftellung der Arbeit oder die Berhinderung derfelben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden oder zu einer solchen Berabredung andere auffordern, follen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Suttenwerken, Landstrafen, Gifenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Unlagen beschäftigt find." Rachdem schon die Fabritregulative von 18392 mit den elementarften Arbeiterschut= bestimmungen den Anjang gemacht hatte, wurde dann durch die Berordnung vom 9. Februar 18493 der durch § 134 statuierte freie Arbeitsvertrag durch wichtige Bestimmungen zugunften der Arbeiter weiter eingeengt. § 49 beftimmte: "Die tagliche Arbeitszeit der Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ift vom Gewerberate für die einzelnen Sandwerts und Fabritzweige nach Anhörung ber Beteiligten festzusegen. Bum

^{1 &}quot;Gbikte über bie Finanzen bes Staats und das Abgabenspftem", G.S. Nr. 20, S. 253.

^{2 &}quot;Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken" 9. März 1839, G.S. Nr. 12, S. 156.

^{3 &}quot;Berordnung betr. die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Absänderungen ber allgemeinen Gewerbeordnung"; "Berordnung über die Errichtung von Gewerbegerichten", G.S. Nr. 6, S. 93 u. 110.

Arbeiten an Sonn= und Festtagen ift, vorbehaltlich der anderweitigen Bereinbarung in Dringlichkeitsfällen, niemand verpflichtet." §§ 50-55 enthalten Trudverbote. Dabei ift es in Preußen bis zur Entstehung bes Norddeutschen Bundes geblieben. Durch Geset vom 16. Mai 1853 eriolate ein weiterer Schritt vorwarts auf dem Gebiete der Arbeiterschutgesetzgebung burch Beschränfungen jugunften von Rindern und jugendlichen Berfonen. Nach fehr intereffanten Debatten am 11., 14. und 15. Februar 1865 1 hatte das preußische Abgeordnetenhaus auf Antrag von Schulge-Deligich, Faucher und Gen. mit fehr großer Mehrheit einen Gesehentwurf beschloffen: "Die Bestimmungen ber §§ 181 und 182 ber Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, betr. das Roalitionsrecht ber Urbeitgeber und Arbeiter werden hierdurch aufgehoben." Der Befchluß hatte feinen Erfolg. Durch § 244 bes Allgemeinen Berggefeges vom 24. Juni 1865 murden die §§ 181 und 182 der Gewerbeordnung von 1845 für den Bergbau, für den fie durch die §§ 16 und 17 des Gefetes bom 21. Mai 1860 Geltung erlangt hatten, vielmehr ausbrücklich aufrecht erhalten. Die Berwirklichung der Roalitionsfreiheit in Breugen follte erft im Norddeutschen Bunde erfolgen, nachdem schon Sachsen vorausgegangen mar.

Es fann nicht angehen, die Entwicklung des freien Arbeitsvertrages in gleicher Weise für sämtliche deutsche Staaten zu versolgen. Doch ist es zum Verständnis des für die Behandlung dieser Frage noch heute weit verbreiteten Geistes vielleicht nicht ohne Interesse, die Entwicklung in noch einem andern Staate ins Auge zu sassen. In Bayern wurde noch am 28. Juli 1808 bestimmt: "Die Vestimmung des Arbeitslohnes steht den Kreiskommissariaten zu." (K.-Vl. 1808 S. 1839.) Um 29. März 1808 wurden alle Polizeistellen und Obrigkeiten daran erinnert, "daß sie nach den bestehenden Polizeiverordnungen den willtürslichen Steigerungen des Tagelohnes so viel als möglich Schranken setzen und keinen unbilligen Forderungen der Arbeitsleute oder andern Mißsbräuchen Eingang gestatten sollten." Um 15. September 1819 wird diese Berordnung in Erinnerung gebracht, desgleichen am 27. Januar 1820.

¹ Stenogr. Berichte 1865, 1. Bd., S. 133 ff., 147 ff., 179 ff.

² Es handelt sich allerdings um gutsherrschaftliche Arbeiter, beren Berhältnisse hier in einem "Organischen Edikt" geregelt werden: "bie Aufsicht" heißt es weiter "über die Beobachtung der festgesetzten Taxen liegt den gutsherrlichen Beamten ob."

³ Allg. Int. Bl. S. 46.

In allen wird indes abgelehnt, eine Tage aufzustellen. Die Aufstellung von Arbeitstaren wird auch in einer Berordnung vom 15. Marg 1822 verweigert 1, dagegen werden die Behorben angewiesen, die Bildung von Privatvereinen zu fordern, welche ein Maximum bes Arbeitslohnes verabreden, und durch Berordnung vom 13. Auguft 1822 wird der Stadt= magiftrat von Landshut als Mufter hingestellt, indem diefer im Ginverftandnis mit den bortigen Gemeindebevollmächtigten teils durch Bilbung von Privatvereinen, teils durch zwedmäßiges Ginwirten auf die arbeitenden Volksklassen nicht unbedeutende Herabminderungen der Lohnsätze herbeigeführt habe. Es bestand bemnach in Bapern freier Arbeitsvertrag unter polizeilichem Druck gegen die Arbeiter, die von ihrem Rechte Gebrauch machten; ja noch mehr; für bie Arbeiter beftanden bie alten Berbote, fich behufs Erlangung befferer Arbeitsbedingungen zu verabreden und zu vereinigen, fort, die Arbeitgeber dagegen follten von den Behörden gur Bereinigung behufs herabminderung aufgefordert werden. allgemeinen Bollzugevorschriften vom 24. Juni 1835 murde bann beftimmt (§ 21 B. VII): "Das Dienftverhältnis zwischen Meifter und Gefellen in Beziehung auf die Dauer ber Berbingung, bes Lohnes und ber Beföstigung richtet fich nach wechselseitigem Übereinkommen. Letteres barf jedoch nichts ben bestehenden Gefegen und Berordnungen ober ben Satungen bes betreffenden Bewerbsvereins Buwiderlaufendes enthalten." Der erfte Sat biefer Bestimmung findet fich wortlich wieder in ben "Allgemeinen Beftimmungen über bas Gewerbswefen" bom 7. Dezember 1853, § 262. Dabei ift es benn bis jur Ginführung ber beutschen Gewerbeordnung in Bayern geblieben. Desgleichen erhielten fich hier bis dahin die Roalitionsverbote. Auch gab es fo lange in Bayern teine Arbeiterschutgesetzung, fondern nur Ministerialverordnungen, welche für einige wenige Gewerbe bygienische Anordnungen trafen.

Die Entwicklung bes Arbeitsvertragsrechts im 19. Jahrhundert war also in dem überwiegend bäuerlichen und kleingewerblichen Bahern weit weniger logisch konsequent und gegen die Arbeiter weit ungerechter als in Preußen. In beiden Ländern bestand noch in den ersten Tagen des 19. Jahrhunderts die Festsehung der Bedingungen des Arbeitsvertrags durch die Behörden. In beiden setzte man an die Stelle davon das übereinkommen von Arbeitern und Arbeitgebern. Allein während man dies in Preußen im vollen Bewußtsein tat, daß es der notwendige

¹ Döllinger 13, S. 1345.

² R.V., S. 1865 ff.

Ausfluß einer auf der perfönlichen Freiheit aufgebauten Wirtschaftsordnung fei, und ber Ubergang von ber alten jur neuen Ordnung in entsprechenden geschlichen Bestimmungen bewußt jum Musbrud tam, fand ber Ubergang in Bagern nur in ber Beife ftatt, daß man teine neuen Arbeitstaren feitens ber Behörden feftstellte. Man ließ alfo nur tatfachlich bas freie Übereinkommen an Stelle der früheren behördlichen Regelung zu. Dabei follte ber bureaufratische Apparat nach wie bor jur Berhinderung bon Lohnerhöhungen jur Anwendung tommen, nur nicht mehr burch Aufstellung von Arbeitstagen, sondern auf dem Wege tatfachlicher Ginschüchterung derjenigen, die höhere Löhne verlangten, und durch Er= Aufforderung jur Bilbung von Bereinen jur Berhinderung von Lohnfteigerungen. Selbst die Gewerbeordnung von 1835 ftellt in Bayern ben Arbeitsbertrag noch unter eine Oberaufficht ber Gewerbsbereine, in benen nur die Arbeitgeber vertreten waren, und erft 1853 fallt dies fort. Allein auch bann noch bleibt die Ungerechtigfeit bestehen, daß Roalitionen ber Arbeitgeber erlaubt, die der Arbeiter verboten werden. In Breugen dagegen, wenn auch Koalitionsverbote, so doch seit 1845 gleiche für Arbeitgeber wie Arbeiter.

Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 hat dann zuerst für dessen Gebiet und nach ihrer Ausdehnung auf Südschessen, Baben, Württemberg, Bahern, Elsaße Lothringen in den Jahren 1871, 1872 und 1888 für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches ein einheitliches Arbeitsvertragsrecht geschaffen, das neuerdings durch das Bürgerliche Gesehduch weiter gesestigt worden ist.

Das Arbeitsberhältnis ift bemnach heute im Deutschen Reiche ein rechtlich freies.

(63 ist dies einmal, insosern niemand rechtlich verpflichtet ist, sich in ein Arbeitsverhältnis zu begeben. Daran wird auch nichts durch § 361 des Str.G.B. geändert. Dieser bedroht mit Hast den, der bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, Personen, welche seiner Gewalt und Aussicht übergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt; den, der, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitssichen weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten. Dies sagt nicht, daß jeder verpflichtet ist, einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Es verbietet nur den Richt-Arbeitswilligen, zu betteln oder Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Wer dies nicht tut, sur den besteht keinerlei rechtliche Pflicht, einen Arbeitsvertrag abzuschließen.

Das Arbeitsverhältnis ift ferner insofern ein rechtlich freies, als niemand zu mehr Arbeit und zu Arbeit unter anderen Bedingungen verpflichtet ist, als wozu er sich vertragsmäßig verpflichtet hat. Es besteht für niemand eine andere rechtliche Pflicht zu arbeiten als die in freiem Vertrag übernommene und zu anderen als vertragsmäßigen Bedingungen.

Für die gewerblichen Arbeiter besagt der § 105 der R.G.D.: "Die Festsetzung der Berhältnisse awischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunst." Diese Beschränkungen sind solche, welche, wie die Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung, woraus noch zurückzukommen sein wird, nicht die Freiheit des Arbeiters auszuheben, sondern vielmehr zu sichern bezwecken.

Die Freiheit des heutigen Arbeitsverhaltniffes zeigt fich ferner noch in zwei wichtigen Bestimmungen ber modernen Gesetzebung.

Einmal in der Bestimmung des § 624 des B.G.B.: "Ist das Dienstwerhältnis für die Lebenszeit einer Person oder für längere Zeit als 5 Jahre eingegangen, so kann es von dem Berpflichteten nach dem Ablause von 5 Jahren gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate." Es zeigt sich also klar, daß das Gesetz bestrebt ist, die Freiheit des Arbeiters zu wahren, indem es eine längere Verdingung als für 5 Jahre rechtlich unmöglich macht.

Sodann in den Bestimmungen des Freizügigkeitägesetes vom 1. November 1867, vermöge deren jeder Reichsangehörige das Recht hat, den Ort, an dem die Arbeitsbedingungen minder günstig sind, zu verlassen, um einen andern mit günstigeren Arbeitsbedingungen aufzusuchen.

Desgleichen zeigt sich die Fürsorge des Gesetzebers sur Wahrung der Freiheit des Arbeitsverhältnisses der gewerblichen Arbeiter in den Bestimmungen des § 888 Abs. 2 der 3.P.D. in der Fassung vom 20. Mai 1898. Rach der früheren Ordnung konnten die Dienste, zu denen der Arbeiter im Arbeitsvertrag sich verpstichtet hatte, eventuell von ihm erzwungen werden. So nach dem preußischen Landrecht II Tit. VIII Abschn. III § 359, 360. Ähnlich in Bahern (vgl. Regierungsblatt 1812 S. 1953). Dagegen bestimmt § 888 Abs. 2 der 3.P.D., daß im Falle der Berurteilung zur Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrag die Schuldner n icht wie bei andern Berträgen, deren Bornahme ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängt, zur Leistung des Dienstes durch Gelbstrasen bis zum Gesamtbetrag von 1500 Mark oder durch Haft ans gehalten werden können. Dem Arbeitgeber ist nur gestattet, sich für den

Fall des Kontraktbruchs des Arbeiters einen bestimmten Schadenersag oder eine Konventionalstrase auszubedingen.

Nach § 119a G.O. barf nicht mehr als 1/4 bes fälligen Lohnes, im Gesamtbetrag höchstens ein burchschnittlicher Wochenlohn einbehalten werden; und § 134 Abs. 2 verbietet insbesondere für Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern die Bereinbarung der Verwirkung des rückständigen Lohns über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus.

Ebenso bient es der Wahrung der Freiheit des Arbeiters im Arbeitsverhältnis, wenn durch § 122 der G.O. ausgeschlossen wird, daß dem Arbeiter einseitig im Arbeitsvertrag eine Kündigungsfrift auserlegt werde, während der Arbeitgeber sich jederzeit Entlassung vorbehält; die Ausschündigungsfristen müssen sir beide Teile gleich sein. Und aus demselben Geiste hervorgegangen ist die Bestimmung des § 118 Abs. 3 der R.G.O., welche den Arbeitgebern untersagt, das Arbeitszeugnis mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Sie dient der Sicherung der freien Eingehung eines Arbeitsverhältnisses soll badurch dem Arbeiter erleichtert werden, ein Arbeitsverhältniss, das ihn nicht befriedigt, aufzulösen und einen anderen Dienst zu suchen, in dem er seinen Lebensunterhalt sich zu erwerben vermag.

Der Gefetgeber hat ferner, getragen bon ber Erkenntnis, bag es dem ifolierten Arbeiter febr häufig nicht möglich ift, feine Intereffen bei Festsehung der Arbeitsbedingungen zu wahren, daß ferner bei den heutigen technischen Betriebsverhaltniffen und ber weitgebenden ötonomischen Abhängigkeit der in einem Betriebe herrschenden Arbeitsbedingungen von denen, welche in tonturrierenden Betrieben gelten, Die Arbeitsbedingungen sehr vielsach nicht mehr individuelle find und fein können, und daß dementsprechend Gefahr befteht, daß die Bedingungen, welche dem schwächsten Kontrahenten auferlegt werden, zu Bedingungen werden, welche fich alle gefallen laffen mitffen, - ben Arbeitern bie Möglichkeit geben wollen, fich über die Arbeitsbedingungen, welche für fie gemeinsame find, ju verabreben und bas Berabredete gemeinfam jur Geltung ju bringen (vgl. ben ftenographischen Bericht über die Berhandlungen bes preußischen Abgeordnetenhauses vom 11., 14., 15. Februar 1865 1, sowie des Nordbeutschen Reichstags ju § 152 ber R.G.O.2). Demgemäß bestimmt der § 152 der R.G.O.: "Alle Berbote und Strasbestimmungen

^{1 1.} Band. B. S. 9.

² Sitzung vom 1. Mai u. a. Stenogr. Bericht 1869, 2. Bb. S. 721 ff.

gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilsen, Gesellen oder Fabritarbeiter wegen Berabredungen und Bereinigungen zum Behuse der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben." Es gilt diese Bestimmung auch sur Bergarbeiter und die in Salinen, Ausbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben Beschäftigten (§ 154 a R.G.D.).

Allerdings ift biefes Recht bes gemeinsamen Abschluffes ber für bie Urbeiter gemeinsamen Arbeitsbedingungen 3. 3. noch unvollständig und mangelhaft. Es fteht nämlich nach § 152 Abf. 2 einem jeden Teilnehmer an einer zu biefem 3med getroffenen Bereinigung ober Berabredung der Rudtritt frei, ohne daß daraus Rlage ober Ginrede ftattfindet, und die Strafbestimmungen gegen Digbrauch ber Roalitionsfreiheit, wie fie der § 153 der R.G.O. feftfett, geben über bas Dag beffen hinaus, mas den Angehörigen anderer Gefellichaftstlaffen brobt, wenn fie fich einer Drohung oder Chrverlegung gelegentlich des Beftrebens, ein gemeinfames Borgeben berbeiguführen, fculbig machen; die Berrufserklarung, die hier mit Gefangnis bis ju 3 Monaten bedroht wird, wird in anderen gleichgelagerten Fällen überhaupt nicht beftraft. Immerhin hat die R.G.O mit dem § 152 den modernen Fortschritt gegenüber der alten gewerblichen Ordnung gemacht, daß fie die Notwendigfeit eines gemeinsamen Borgebens der Arbeiter bei Festsehung der für fie gemeinsamen Arbeitsbedingungen anerkannt und, um die in § 105 ber R.G.O. ausgesprochene Freiheit ber Übereinkunft von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen zur Wahrheit zu machen, die früheren Berbote gemeinsamen Borgebens beseitigt hat. Auch hat die neuere Gesetgebung über das Bereins- und Bersammlungs. recht mannlichen und weiblichen Arbeitern das Recht gegeben, fich jur Wahrung ihrer Berufs= und Standesintereffen zu bereinigen und zu versammeln (für Babern bgl. Geset vom 15. Juni 1898 §§ 3 u. 5)1.

Allein auch in den Beschränkungen der freien Übereinkunft des Arbeitsvertrags durch Reichsgesetz, welche der § 105 R.G.O. vorsieht, handelt es sich nicht um Aushebung, sondern vielmehr um die Berswirklichung der Freiheit des Arbeiters da, wo der Gesetzeber nicht der Meinung ist, daß es möglich sei, auf dem Wege der Koalition der Arbeiter bei Feststellung der Arbeitsbedingungen das zu erreichen, was zur

^{1 &}quot;Gefet betr. die Abanderung einiger Bestimmungen bes Gesetes vom 26. Febr. 1850 über die Bersammlungen und Vereine." G.B.Bl. ⊖ 289.

Wahrung der freien Existenz des Arbeiters als unbedingtes Ersordernis erscheint; ebenso, wo es als im öffentlichen Interesse gelegen erscheinen muß, daß diese Bedingungen der freien Entsaltung seiner Persönlichkeit gegeben seien. Es handelt sich da um Beschränkungen der freien Übereinskunst im Interesse des Schutzes von Leib, Leben und Gesundheit der Arbeiter, ferner der Sicherung der Sonntagsruhe, des Schutzes gegen Untergrabung des physischen, moralischen und intellektuellen Gedeihens der Arbeiter durch Beschäftigung in zu jugendlichem Alter, durch sehlende Berücksichtigung der besonderen Bedürsnisse der weiblichen Arbeiter, durch übermäßige Ausbehnung der Dauer des Arbeitstags.

Bon demselben Geiste sind die Bestimmungen der R.G.D. über die Arbeitsordnung und die Arbeiterausschüsse erfüllt (§ 134°-h). Der Wilksür in der Verhängung von Strasen ist damit eine Schranke gezogen. Bor allem ist anerkannt, daß die Bestimmungen der Arbeitszordnung einen Bestandteil des Arbeitsvertrags bilden, ebenso wie Lohn und Dauer der Arbeitszeit, daß sie demgemäß dem Arbeiter bei Antritt des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen sind, daß sie ohne vorherige Anshörung desselben nicht geändert werden können, und daß Arbeiterausschüsse gewählt werden können, welche die Interessen der Arbeiter hinsichtlich der Arbeitssordnung zu wahren haben. All dies sind gewissermaßen nur Aussührungsbestimmungen zu dem Grundgedanken, der die ganze rechtliche Ordnung des Arbeitsverhältnisses beherrscht, daß der Arbeitsvertrag ein Vertrag rechtlich einander gleichstehender Personen ist, von denen keine zu etwas anderem rechtlich verpslichtet ist als zu dem, wozu sie sich bei Eingehen des Vertrags selbst verpslichtet hat.

Gine besondere Beachtung erheischen dann die im gleichen Sinne erlassenn Bestimmungen der Geschgebung über das Berhalten des Arbeiters außerhalb des Arbeitsverhältnisses.

Den Übergang hierzu bilden die Bestimmungen über die Berwendung des vom Arbeiter verdienten Lohnes. Strafgelder, die der Arbeiter daraus etwa bezahlen muß, müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verswendet werden (§ 134 b, Abs. 2). Die Löhne müssen von den Arbeitsgebern in Reichswährung berechnet und ausbezahlt werden. Es dars den Arbeitern keinerlei Ware kreditiert werden. Lebensmittel dürsen ihnen nur zum Betrag der Beschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung nur gegen die ortsüblichen Mietes und Pachtpreise, andere Naturalien nur sür den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabsolgt werden (§ 115). Dasselbe bezwecken die Verbote der Lohns und Abschlagszahlungen in Gasts und Schankwirtschaften oder

Berfaufsstellen (§ 116). Bor allem wichtig ist auch die Bestimmung des § 117, wodurch Berabredungen über die Berwendung des Berdienstes der Arbeiter zu einem andern Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Berbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien sür nichtig erklärt werden. Die sür die staatsbürgerliche Freiheit der Arbeiter wichtigste Bestimmung ist indes die des § 134 b Abs. 3, wonach in die Arbeitsordnung Borschriften über das Berhalten der Arbeiter bei der Benühung der zu ihrem Besten getrossenen mit der Fabrik verbundenen Einrichtungen, sowie Vorschriften über das Verhalten der minders jährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes nur mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses ausgenommen werden können. Das Geset will einen Eingriff in das Privatleben, er mag noch so wohlwollend gemeint sein, nur unter bestimmten Kautelen zulassen.

Es ift bies ber notwendige Ausfluß ber rechtlichen Stellung, welche der Arbeiter heute im öffentlichen Leben einnimmt. Der Art. 20 ber Berjaffung bes beutschen Reiches bestimmt: "ber Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Bahlen mit geheimer Abstimmung hervor". Rach § 1 bes Wahlgesetes ift Wähler für ben Reichstag jeder Deutsche, welcher bas 25. Lebensjahr gurudgelegt hat. Damit ift ber erwachsene Arbeiter als vollberechtiger Burger anerkannt, ber berufen ift, nach beftem Wiffen und Gemiffen auf die Gefetgebung des deutschen Reiches einjumirten und bamit insbesondere auch die Gefetgebung betreffend bas Arbeitsverhaltnis zu beeinfluffen. Seine Gleichberechtigung mit allen übrigen Angehörigen bes beutschen Reiches ift bamit in ber benkbar ichariften Beife jum Ausdruck gelangt. Welchen Wert ber Gefetgeber darauf legt, daß der Wähler die damit verbundenen Bflichten unbehindert durch andere ausube, zeigen neben ben Borfchriften in §§ 107-109 bes Reichsstrafgesethuchs bie jum Schute bes Wahlgeheimniffes getroffenen, neuerdings verschärften gefetlichen Bestimmungen. -

II.

Das Recht des Bergarbeiters.

Berhältnismäßig einfach gestaltet sich ein Überblick über die Geschichte bes Arbeitsvertrages im Bergbau. Sie zerfällt in zwei Perioden, die so scharf voneinander geschieden sind, wie vielleicht keine sonstigen Spochen unfrer Rechtsgeschichte.

Im wesentlichen entspricht der Arbeitsvertrag des beginnenden 19. Jahrhunderts der Rechtslage, die wir aus den Berordnungen der drei borhergehenden Jahrhunderte erhalten. In feiner "Sammlung bes baprischen Bergrechtes" 1764 1 gibt Lori eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Bergmannsrechtes. In einer der zahlreichen Berordnungen, die fich bier im Wortlaute finden, ber "Ordnung über bas Bergwert zu Erbendorf, im Berzogtum Sulzbach, von Churfurft Ludwig ju Pfalg und Bergog Friederichen erlaffen, am Frentag nach Lichtmeß, 1521", treffen wir auf eine gange Angahl bon jenen Beftimmungen, die später in ben Berordnungen bes 18. Jahrhunderts fanktioniert wurden. So bringen vor allem die §§ XXXIII—XXXVI eingehende Borfchriften über die Vornahme bes Gedinges, alfo bes Arbeitsvertrages, Vorschriften, wie fie, in noch fustematischerer Beise, bor allem die brandenburgische Berordnung von 1715 enthält. Wir wollen von diefer letteren, die unter ben Brubern Chriftian und Joachim Ernft von Brandenburg erlaffen murde und eine der volltommenften Rodifitationen bes Bergrechtes darstellt, bei unfrer Betrachtung ausgehen 2. Sie ist typisch für bas gemeine beutsche Bergrecht.

Während in allen übrigen Gewerben von einem durchgebildeten und spstematischen Arbeitsvertragsrechte zu einer Zeit keine Rede sein konnte, die allein das zünftige Handwerk kannte, erwieß sich eine seste Regelung der Arbeiterverhältnisse im Bergbau als notwendig, sobald, und das war sehr frühe, eine Zeche eine etwas größere Belegschaft zu besichäftigen ansing. Diese Regelung mußte naturgemäß an die Tatsache anknüpsen, daß das Bergeigentum dem Landesherrn zustand und der Bergwerksbesitzer, in der Regel eine Gewerkschaft, von jenem abhängig war. Es lag nahe, den öffentlichrechtlichen Charakter, der dem Verhältnis von Obereigentümer und Besitzer zugrunde lag, auch auf das Gedinge zu übertragen.

Der Artikel XLIX der Brandenburgischen Berordnung von 1715 handelt von "Berdingen, wie sich die Geschwornen und Arbeiter damit verhalten sollen". Er lautet:

I. "Es soll hinfüro nicht allein ohne Bergmeisters, sondern auch ohne bes Schichtmeisters Wissen und Billen, wo der Gewerken keiner vorhanden wären, kein Gedinge auf Ert oder fündigen Zechen gearbeitet werden. So es aber zugelassen, und in fündigen und unfündigen Zechen zu dingen vorgenommen wird, und die Geschwornen, das Geding zu machen, erfordert werden, sollen zum wenigsten ihre zweene darzu

¹ München 1764.

Bedrudt und verlegt in Banreuth 1715. Schriften CXIV. - Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

kommen, die Gebinge nicht auf den Halben machen, sondern in den Gruben, die Örter, darauf man dingen will, zuvor besichtigen und behauen, auch ob vormals darauf gedingt ist, ob der Arbeiter gewonnen oder verlohren, erkunden, und also das Geding auf das nechste, nach ihrem Bedenken, machen, damit der Hauer zuskommen, die Gewercken nicht übersetzt werden. Und das Geding, wie es gemacht, sollen dieselbe Geschworne Stuffen schlahen, und das Gedinge darnach, so es aufgeschren, wieder abnehmen . . ."

- II. "Welche Hauer Gebinge annehmen, die sollen ihre Gebinge fleißig und genugsam verführen, und davon nicht mehr dann ihres gesetzten Lohns gewarten, es wäre denn, daß möglicher Fleiß vorgewand, aus redlichen Ursachen, die Arbeiter nicht hätten zukommen mögen, alsdann sollen die Geschwornen, nach ihrem Gutdünken, aufs gleichste darein sehen, damit dem Arbeiter seine Mühe vergleicht werde."
- IV. "Und welcher Hauer barüber von seinem Gebing, oder sonsten seiner ansgenommenen Arbeit entweichen, und wie sichs gebührt, nicht abkehren, der oder die, sollen um deswillen, daß er vom Geding oder Arbeit entwichen, auf keiner Zech, oder mit ander Arbeit gefördert, und darzu von Unferen Amt-Leuten mit Ernst gestrafft werden."
- V. "Wann ein Hauer von einem Gedinge abgelegt, und das Gedinge darnach durch einen andern aufgefahren und abgenommen würde, alsdann soll demselben nach gespührtem Fleiß seiner Arbeit, sein gedührlicher Theil vom Geding-Geld, sofern etwas daran erübrigt ist, solgen. Da aber einer vom Geding entwichete und selbst abkehrete, so soll dasselbige Antheil, so am Geding erobriget, den Gewerden zu gut kommen und heimfallen."

Darnach ift der Arbeitsvertrag ein öffentlichrechtlicher. Er wird geschlossen unter Beiziehung des Bergmeisters, der nach Art. VI der Berordnung ein dem Berghauptmann und Bergamte unterstellter Besamter ist, und der Geschworenen, deren selbständige Stellung durch Art. L gesichert ist; sie erhalten hiernach seste Lohnbezüge, "damit die Gewerken durch die Berggeschwohrenen mit ihrem Lohne nicht übernommen und zu klagen nicht verursachet werden".

Der Vertrag sichert ben Bergleuten einen zum Leben hinreichenden Minimallohn; eine Erhöhung bei schlechtem Herauskommen ist vorgesehen. Im Fall unberechtigter Entlassung ist ihnen Entgelt zuzusprechen, das gegen steht auf Kontraktbruch ihrerseits nicht nur der Ausschluß von jeder weiteren bergmännischen Arbeit, sondern auch schwere Kriminalsstrase.

Daß der Lohn gesetslich normiert ist, bestätigt auch Art. LXX: "Schichtmeister, Steiger und Arbeiter, sollen sich ein jeglicher seines gessetzen Lohnes begnügen laffen . ."

¹ Bur Erinnerung an Die Gebingfeftfetung.

Als eine selbstverständliche Konfequenz dieses öffentlichrechtlichen Charafters des Lohnvertrags erscheint das unbedingte Koalitionsverbot. Art. CXV besagt hierüber:

"Auf daß aber unziemliche Murmelung, Meuteren, Empörung, und andere böse Thaten, in Auflaufften sonsten, so viel möglich, verbleiben, oder je desto eher ersahren werden möchten, so sollen die Ältesten der Knappschaft, die auf Unser Nachlassung zu solchem Ambt erwählet, zu jederzeit, neben andern ihren Besehl, gute Achtung geben, ob sich irgend oberzahlte, oder andere böse Thaten, oder unbillig Fürnehmen möchten ereignen, Uns und Unseren Ambt-Leuten dasselbig unsäumlich anzeigen, und nach ihrem höchsten Bermögen zuvorkommen." Ebenso zeigt der Eid, den selbst die "Ungeseßnen", d. s. die nicht vollberechtigten Knappen, schwören müssen, das der Dienstvertrag weit mehr als ein privatrechtlicher Lohnvertrag ist.

Darauf beuten auch die zahlreichen Gerechtsamen ber Bergleute hin. Bor allem besteht eine Haftpflicht des Unternehmers, wie ihn sonst das berzeitige Recht nicht kennt. Art. XXXV sest sest: "Und so ein Arbeiter in der Gruben oder anderer Gewerken Arbeit, an Gliedmaßen, Arm oder Beinbrechen, oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so soll demselben von den Zechen... acht Wochen das Lohn- und Artgeld solgen." Art. XCVII gewährt ein eigenes Berggericht.

Eine Ergänzung der Berordnung stellt der Privilegsbrief des Markgrasen vom 16. September 1718 dar. Der Art. XI gewährt Steuernachlaß, Art. XII besaßt sich mit dem Knappschaftswesen. Von ganz besonderem Interesse ist Art. XVI: "Weil auch die armen Berg-Leute ihres verbienten Lohnes nicht lange entrathen, vielweniger in der Ungewißheit stehen können, ob sie gar vor ihre Arbeit was zu gewarten haben? So werden die Gewerden sich nicht entbrechen, den angelegten Verlag in behöriger Zeit zu entrichten, wider die Säumigen aber soll ohne Anssehen, in der 5 ten Wochen des Quartals mit dem Retardat versahren werden."

Es finden fich also in dieser Zeit schon die Anfänge einer Arbeiterversicherungs, und Arbeiterschutzefetzebung.

In der bahrischen Bergverordnung, die Karl Theodor 1784 erließ 2, treffen wir durchaus die gleichen Grundzüge, z. T. wörtlich übereinstimmend Art. 51 ff. regeln den Arbeitsvertrag, insbesondere gibt

^{1 3}m Berlauf biefes Berfahrens feine Enteignung eintreten.

^{2 &}quot;Bergordnung bes furfürstlichen Bergogtums Bayern", München 1784.

Art. 54 genaue Bestimmungen über das Knappschaftswesen, wie sie in der Brandenburger Verordnung sehlen: "Jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbesohlenen Zechen allen unterhabenden Arbeitern lohnstäglich von jedem empfangenen Gulden 1 Kreuzer in die Bruderbüchse abziehen und zurückbehalten, und selbe alle Quartale mit einem zusverlässigen Entwurse zum Bergamte übergeben. Von diesem soll nachmal, wie eben vorher erwähnt worden, den armen, schadhasten und alten Bergleuten, wenn sie der Bergs und Hüttenarbeit nicht mehr vorzustehen vermögen, auch ihren Witwen und Kindern mit Genehmigung Unseres Bergwerkskollegiums ein billiges Allmosen, und Gnadengeld, gereicht werden."

Demnach ist auch bas Anappschaftswesen unmittelbar ber Bergbehörde unterstellt.

Preußen kodifizierte diese gemeinrechtlichen Bestimmungen schließlich in seinem Aug. Landrecht, deffen Teil II Tit. 16 § 307 besagt: "bie Annahme und Entlassung der Berg= und Hüttenarbeiter . . . kommt lediglich dem Bergamte zu."

Als nun nach ben Befreiungsfriegen die linkerheinischen Bergbiftritte an ber Saar und bei Nachen an Preugen fielen, mußte fich ein Kontraft zwischen ber Entwicklung bes frangofischen Bergrechtes 1, bas hier galt, und ber bes beutschen fühlbar machen. Auf die Entwicklung im Saarrevier insbesondere mar die in Frankreich jum Durchbruch gelangte Gewerbefreiheit nicht ohne Ginfluß geblieben; allerdings hielt das Reglement für das Saargebiet vom 1. Juli 17972 bie Eigenart des Anappenstandes 3. T. noch aufrecht; die Bergleute hatten sich eidlich auf die Arbeits= ordnung zu verpflichten; ein ehrbarer Lebensmandel mar ihnen ausbrudlich jur Pflicht gemacht. Aber das Gefet des Raifertums vom 3. Januar 1813 ftellte neuartige Grundfage auf. Allerdings fah § 27 noch eine Kontrolle bes bergbaulichen Betriebes burch die Behörden vor, die wefentlich andre als nur rein polizeiliche Befugniffe behielten. Aber beim Abichluffe bes Arbeitsvertrage traten fie nun entichieden gurud. geht mit Sicherheit aus einer negativen Borfchrift bes Gefeges von 1813, enthalten in Urt. 26, Abj. 3, hervor: "Es ift jedem Bergmertsbefiger

¹ Bgl. für bas folgenbe insbesonbere bie Gefetessammlung von Martins, "Französische Bergwerksgesete", Kobleng 1836.

² haflacher, Literatur über bas Inbustriegebiet an ber Saar, Saars brüden 1879.

^{8 &}quot;Dekret, welches die polizeilichen Bestimmungen in Beziehung auf den Betrieb der Bergwerke enthält."

untersagt, irgendeine Person in Dienst zu nehmen, welche nicht mit einem in Ordnung befindlichen Büchelchen (livret), welches die Besicheinigung des letten Dienstherrn enthält, versehen ist." Danach ist's der Bergwerksbefiger, der den Vertrag abschließt.

Freilich war dieser Ausschluß der Behörden an der Saar, wo der Fiskus Arbeitgeber ift, nicht von großer praktischer Bedeutung.

Berschiedene preußische Berordnungen, so vom 13. Rovember 1824, bauten im allgemeinen auf dieser Grundlage weiter¹. Während bezüglich der Grubenbeamten dem Bergamte eine sehr wichtige Besugnis verliehen wurde (Berordnung vom 30. Juni 1835), wurde hinsichtlich der Arbeiter die französische Ordnung beibehalten und nur durch eine detaillierte, dem Bergamt vorzulegende Liste über die Belegschaftsstätzte ergänzt. Eine Beseitigung konnte bei den volkswirtschaftlichen Anschauungen, die jetzt in Preußen herrschten, nicht mehr in Frage kommen, im Gegenteil, die Regelung in den neuerwordenen Provinzen diente zum Vorbild für die Resorm des Bergrechts in den alten.

Schon 1828 hatten die rheinischen und schlesischen Provinzialstände Diefe Reform befürmortet; bas Jahr 1848 mar geeignet, Die Bewegung in rafchen Hlug zu bringen. Gin preugischer sechster Entwurf von 1850 hatte bas frangöfische Bergrecht seit 1791 jum diretten Borbild, boch ging er nicht burch. Der erfte Schritt erfolgte im Jahre barauf, bas zwei Gefete "über die Besteuerung der Bergwerte" und "bie Berhaltniffe der Miteigentumer" brachte — 12. Mai 1851. Allerdings ließen beide das Arbeiterrecht noch unberührt; aber in die eigenartige Rechtslage des Bergbaues war eine Breiche geschlagen, und es war undenkbar, daß ber Arbeitsvertrag nun von den neuen Bringipien unberührt blieb; hing boch feine frühere Geftaltung eng mit dem allgemeinen Regalbergrecht aufammen. Die preußischen Gesetze vom 16. April 1854 2 und 21. Mai 1860 8 brachten bann in ber Tat die neuen Grundfage gur Anerkennung. Bon größter Wichtigkeit mar insbesonbere bas lettere. Sein § 2 bestimmte: "Die Abschließung ber Bertrage zwischen bem Bergwertseigentumer und ben Betriebsjuhrern, ben übrigen Grubenbeamten und Bergleuten ift nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Übereinfommen derfelben überlaffen; eine Mitwirfung ber Bergbehörde

¹ S. Martins a. a. D., ber auch biefe Berordnungen angibt.

² Gejetjamml. 1854, S. 139.

^{3 &}quot;Geset über bie Beaufsichtigung bes Bergbaus burch bie Bergbehörben und bas Berhältnis ber Berg- und hüttenarbeiter."

bei der Annahme und Entlassung der genannten Personen, sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohns findet ferner nicht statt."

Immerhin war der Bruch insofern uoch unvollständig, als die Entscheidung der Streitigkeiten durch die Berggeschworenen blieb. Ebenso mußte die Arbeitsordnung von der Bergbehörde bestätigt werden, welche Bestimmung bekanntlich auch heute wieder rechtens ist.

Mit bem "Allgemeinen Berggeset für die Preußischen Staaten" vom 24. Juni 1865 verschwand auch dieser lette Rest der alten Ordnung. Rüchaltlos wurde der manchesterlichen Auffassung ge-huldigt, rüchaltlos vor allem, wie noch auszusühren sein wird, durch Anerkennung lediglich des individuellen Arbeitsvertrags.

Erst die preußische Bergnovelle von 1892 brachte einige wesentliche Underungen. Sie entstand unter dem Eindruck der Riesenstreits von 1889—1891, die den gesamten Bergban der Monarchie, nicht zum wenigsten den fiskalischen an der Saar, erschüttert hatten.

Von außerordentlicher Wichtigkeit aber ist im Jahre vorher die Arbeiterschußnovelle zur Gewerbeordnung von 1891 gewesen, die zum größten Teil auch auf das Bergrecht Anwendung sand. Im übrigen haben die jüngsten Resormideen, denen die Regierung in einem Entwurse Rechnung trug, eine weitere Entwicklung, die z. T. eine Rückbildung im Sinne der öffentlichrechtlichen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses darstellt, angebahnt.

Bevor wir uns mit diesem modernen Rechtszustande besassen, sei in Kürze der Entwicklung einiger andrer deutscher Berggesetzebungen gedacht.

Sach sen schritt zu einer Kodifikation seines Bergrechtes am 22. Mai 1851; in Baden blieb das französische Recht bestehen, das in einer deutschen Ausgabe neu publiziert wurde. Für eine größere Anzahl von Staaten aber diente fast in allen Stücken das preußische Gesetz als Borsbild. Bor allem für Braunschweig (Gesetz vom 15. April 1867), Sach sen Meiningen (17. April 1868), Gotha (nicht Koburg; 16. August 1868); alsdann Bayern, das im Gesetz vom 20. März 1869 die meisten Säte herübernahm.

Die neue Ordnung bedeutete den dentbar schärfsten Bruch mit der Bergangenheit. Schmoller charafterifiert die harten Folgen, welche die Reuordnung für die Bergarbeiter mit sich brachte, folgendermaßen 1:

^{1 &}quot;Bur Sozial- und Gewerbepolitit ber Gegenwart" S. 85 f.

"Das Ergebnis bes zu unvermittelten Übergangs konnte kein günftiges in sozialpolitischer hinsicht sein. In einem Moment bes ungeheuersten technischen Aufschwungs, in dem eine vollständige Neuordnung aller Betriebsverhältnisse eintreten mußte, übergab man den auf seine alten Gebräuche und Privilegien stolzen, tücktigen, ehrbaren, etwas altväterisch an seinem Gewohnheitsrecht hängenden, zu einer Bahrnehmung seiner Interessen aber noch nicht fähigen, nicht organissierten, an bescheidenen Gehorsam gewohnten Bergarbeiterstand der ungeheuren Bucht der Spekulationsinteressen der Unternehmer, die sich — wenigstens im Ruhrgebiet — schon 1859 zu einer geschlossenen Koalition, dem "Berein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" zusammensanden."

Diese grundlegenden Beränderungen, welche die Einführung des im Sinne der Manchestertheorie freien Arbeitsvertrags mit sich brachte, mußten gerade während der Zeit des Überganges aufs schärste die Lage der Arbeiter beeinflussen; benn das Geset von 1860 ebenso wie jenes von 1865 hatten nur die Freiheit des individuellen Arbeitsvertrags gebracht, das Koalitionsverbot war in voller Schärfe aufrecht erhalten worden; die § 16—19 des Gesetzs von 1860 ließ § 240 des Bergsgeses zu Recht bestehen und damit blieben die §§ 181, 182 der allgemeinen Gewerbeordnung, auf die sich jene bezogen, in Geltung. Erst § 1544 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes brachte auch den Bergarbeitern das Koalitionsrecht.

Wir besprechen nun die gegenwärtige Rechtslage, jedoch, um Wiedersholungen zu vermeiden, nur insoweit, als sie gegenüber der rechtlichen Position der übrigen Industriearbeiter Veränderungen ausweist.

§ 80 des dritten Abschnitts, der "Bon den Bergleuten und den Betriebsbeamten" handelt, lautet: "Das Bertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas Anderes bestimmt ist." Hiernach ist nach Intrasttreten des B.G.B. dieses zur Ergänzung heranzuziehen. Damit ist eine völlige Gleichstellung des Bergarbeitervertrags mit dem der übrigen gewerblichen Arbeiter erzielt worden.

Wichtige Abweichungen von der Gewerbeordnung bedeuten die §§ 80° und 80° des Berggesthes. Wie jene schreiben auch sie in zwingender Norm Arbeitsordnungen vor, die selbst in den kleinsten Bestrieben — also eine, allerdings praktisch nicht wichtige, Berschärsung — einzusühren sind. Diese wichtige Neuerung der Novelle von 1892 sindet ihre wertvollste Ergänzung in der Bestimmung des § 80° 1: "Die Arbeitsordnung muß Bestimmungen enthalten . darüber, unter welchen Boraussehungen und in welchem Maße, abgesehen von Fällen der Besseitigung von Gesahren und der Aussührung von Notharbeiten, die

Arbeiter verpflichtet find, die Arbeit über die ordentliche Dauer der Arbeitszeit hinaus fortzusehen oder besondere Rebenschichten zu versahren, bei Arbeiten unter Tage über die Regelung der Gin= und Aussahrt und über die Überwachung der Anwesenheit der Arbeiter in der Grube." ¹.

In voller Erkenntnis der Tatsache, daß bei der aufreibenden Tätigfeit des Bergmanns gerade das Überschichtenspstem, das im Bergbau eine besonders wichtige Rolle spielt, einer Überwachung und Einschränkung bedars, sucht die Novelle eine wenigstens teilweise Lösung der Frage anzubahnen. Es kommt hier nicht darauf an, ob sie hingereicht hat, anerkannte Notstände zu beseitigen. In Betracht kommt nur, daß das Geset die Bedeutung der Länge der Arbeitszeit sowohl für die körperliche wie die geistige Entwicklung des Arbeiters ersaßt und wenigstens vermeiden will, daß er Überschichten zu versahren hat, zu denen er verstragsmäßig nicht verpslichtet ist; er soll diesem Zwange durch Kündigung entgehen können.

In ähnlicher Weise enthält das jest geltende Berggeset Bestimmungen über die Lohnzahlung in weit betaillierterer Form wie die Gewerbesordnung; auch hier ist ber Eigenart bes Bergbaus Rechnung getragen.

Wir haben es bekanntlich mit einem besonderen Lohnvertrage zu tun, eigenartig insbesondere badurch, bag für schlecht gefüllte und unsaubere Ladung enthaltende Fördergefäße in vielen Begirken, vor allem im Ruhrrevier, ein Entgelt überhaupt nicht gezahlt wird. Dies Spftem bleibt auch nach ber neuen Orbnung bestehen, aber in § 80 b 3 fowohl wie in § 80 c 2 werben Borichriften erlaffen. bie es bem Arbeiter, entsprechend bem Bertragscharakter seines Dienstverhältniffes, ermöglichen follen, eine gewiffe Kontrolle zu üben 2. "Werden auf Grund der Arbeitsordnung Förbergefäße megen ungenügender ober vorschriftswidriger Belabung gang ober teilweise nicht angerechnet, fo ift ben beteiligten Arbeitern Gelegenheit ju geben, hiervon nach Beendigung ber Schicht Kenntnis zu nehmen. Der Bergwerksbesiter ift verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Rosten burch einen von ihnen ober, wenn ein ftanbiger Arbeiterausschuß befteht, von biefem aus ihrer Mitte gewählten Bertrauensmann das Berfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen laffen, als baburch eine Störung ber Förberung nicht eintritt. Genügend und vorschriftsmäßig belabene Förbergefäße gur Strafe in Abzug zu bringen, ift unzuläffig." Gleichgültig, ob biefe Beftimmungen in ber Braris von Wert maren ober nicht: es ift ber ausgesprochenfte Wille bes Gefetes, ben Lohn bes Arbeiters ficherguftellen und bie Freiheit ber Arbeiterposition voll jum Ausbrud zu bringen. Dies zeigt fich auch in ber Bestimmung bes § 80 b 2,

¹ Diefe lettere Bestimmung burfte sich vielleicht barauf beziehen, bag vor bem Streit 1889 an ber Saar die Bergleute burch verschloffene Turen an ben Stollen von ber Außenwelt abgesperrt waren.

² hierher gehörig ferner § 80 k (über ben Rauminhalt ber Fördergefäße).

wonach die Arbeitsordnung ferner Borfdriften zu enthalten hat "über die zur Feftfegung bes Schichtlohns und jum Abidluffe fowie jur Abnahme bes Gebinges ermächtigten Berfonen, über ben Zeitpunkt, bis ju welchem nach Ubernahme ber Arbeit gegen Gedingelohn das Gedinge abgeschlossen sein muß, über die Beurkundung des abgeschlossen Gedinges und die Bekanntmachung an die Beteiligten, über die Borquefegungen, unter welchen ber Bergwerksbefiger ober ber Arbeiter eine Beränderung ober Aufhebung bes Gebinges zu verlangen berechtigt ift, sowie über die Art ber Bemeffung bes Lohnes für ben Fall, baß eine Bereinbarung über bas Gebinge nicht zustande tommt." Bei ber früher nabezu unbeschränkten Machtvollkommenheit bes mit ber Gebingeregelung betrauten Beamten lag es burchaus in beffen Gewalt, nicht nur bem Arbeiter ein autes ober ichlechtes Rlog gugumeifen. fondern bas Gebinge auch beliebig ju verzögern. Es erschien bem Gefete notwendig, ben freien Arbeitsvertrag hier burch Beftimmungen theoretifch einzuschränken, bie praftifch eine Stärfung ber Bertragsposition bes Arbeiters gur Folge haben tonnten. Und Diefer Bille bes Gefetes, nicht fein Erfolg intereffiert und; trefflich tommt er in ben Motiven (S. 20, 3. Bb. 33 G. 345) jum Ausbrud; hiernach ift darauf Bedacht genommen, "daß die Arbeitsordnungen beim Bergbau eine beutliche, Migverftandniffe nach Möglichfeit ausschließenbe und bie Ginzelheiten bes Arbeitsvertrages klar legende Fassung erhalten, daß baburch ben beiben in Betracht kommenben Intereffentengruppen ber Umfang ihrer gegenseitigen Berechtigungen und Berpflichtungen in nicht abzuweisenber Form vor Augen geführt wird, und daß Bergwerksbefiger und Bergmann bie Arbeitsordnung als Grundlage bes Arbeiteverhältniffes betrachten lernen". Dies trifft befonders hinfictlich ber eben= falls die Gedingregelung betreffenden Borfchrift des § 80 c 1 zu: "Ift im Falle der Fortsetung ber Arbeit vor bemfelben Arbeitsort bas Gebinge nicht bis zu bem nach § 80 b 2 in der Arbeitsordnung ju beftimmenden Zeitpunkt abgeschloffen, fo ift ber Arbeiter berechtigt, die Feststellung seines Lohnes nach Maggabe bes in ber vorausgegangenen Lohnperiobe für biefelbe Arbeitoftelle gultig gemefenen Gebinges ju verlangen." Es ift hiernach ausgeschloffen, daß der Beamte einfach das Gedinge ein= seitig feststellt und vor allem, bag er bem Arbeiter ben weit geringeren Schichtlohn judiftiert, ber bei Richtabichluß eines Gedinges fonft einzutreten hat.

Rach § 80 d 2 find (ebenso wie die Strafgelder) auch die Gelder für genulte Wagen einer Arbeiterunterstühungskaffe zuzuweisen 1.

Ferner fieht § 82 (schon vor der Novelle) eine eingehende Regelung der Gründe vor, wegen deren Bergleute vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne Auffündigung entlassen werden können. Dieser § 82 schließt sich durchaus an den § 123 der Gewerbeordnung an. Offenbar will das Gesetz in der Erinnerung an die alten Traditionen im Bergbau dem Bergmann eine erhöhte Sicherung seiner wirtschaftlichen Lage gewähren. Selbstverständlich ist es, daß es analog in § 83 (dem § 124 der G.D. entsprechend) auch dem Arbeiter eine gewisse Beschräntung in der kündigungslosen Abkehr auserlegt.

¹ Nach ben neuesten gesetzgeberischen Atten ist bas Nullen in Preußen übers haupt verboten, boch ist bas Gesetz noch nicht publiziert.

Eine Spezialvorschrift für den Bergbau, ebenfalls dazu bestimmt, die Freiheit des Arbeiters zu sichern, gibt des weitern § 84,3: "Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnisse" — ein solches, betreffend Führung und Leistung, ist nur auf Verlangen des Arbeiters mit dem Abkehrschein zu verbinden — "Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine sernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung uns begründet besunden wird, unter dem Zeugnisse den Besund ihrer Untersuchung zu vermerken hat." Daß eine Umgehung dieser Vorschriften möglich ist und, wie Löwenseld nachgewiesen hat 1, vorkommt, tut hier nichts zur Sache, wo es sich um den Willen des Gesess handelt.

Im übrigen gilt laut § 154a durchaus das Recht der Gewerbeordnung, das im vorigen Abschnitte eine eingehende Darstellung ersuhr. Als Resultat sei nochmals betont, daß das Recht den Arbeiter als freien Kontrahenten angesehen wissen will, und daß die Einengungen des freien Arbeitsvertrags nur die tatsächliche Sicherung und Gewährleistung dieser freien und selbständigen Vertragsposition im Auge haben. —

Noch erscheint eine kurze Darlegung der modernen Knappschaftsverhältnisse geboten. Das Geset vom 10. April 1854 hatte die Errichtung von Knappschaftsvereinen, die dis dahin nur gewohnheitsrechtlich oder auf Grund von Berordnungen bestanden hatten, obligatorisch gemacht. In seinen Beziehungen zum Staate hatte der Bergmann die meisten seiner Privilegien schon früher eingebüßt, der letzte Nest verschwand 1867, in welchem Jahre die Steuersreiheit der Harzbergleute, die früher hannoversche Untertanen gewesen waren, aufgehoben wurde. Runmehr bilden die Knappschasiten kaum mehr etwas anderes als Bersicherungsgesellschaften auf Gegensseitssteit für Krankheit, Alter, Invalidität und Tod. Bon außerordentlicher Wichtigkeit ist ihr — durchaus nicht stets förderlicher — Einsluß auf die modenre Arbeiterversicherungsgesetzgebung gewesen.

§ 169 bes Berggefetes besagt: "Für jeben neugegründeten Knappschaftsverein haben die Werksbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu mählenden Ausschusses ein mit dem Gesetze in Übereinstimmung stehendes Statut aufzustellen." Damit ist ausgesprochen, daß im schrossen Gegensatz zu der Tradition das Knappschaftswesen in die hände des Arbeitgebertums gelegt wird. Nach § 175 sollen deren Beiträge mindestens die hälfte der von den Arbeitern einzuziehenden Beträge betragen; dagegen sind die jenen bezüglich der Berwaltung eingeräumten Rechte unverhältnismäßig größer als ihre Verpflichtungen, denn es finden sich keinerlei Kautelen, welche den Einfluß der Arbeitermitglieder des Borstands sicherstellen. Auch ist über die Wahl nichts angegeben. Ausdrücklich konstatiert dies Schmoller, der den Mangel einer genügenden Vertetung der Arbeiter rügt. (A. a.D. S. 85 f.)

Speziell auf die Benfionstaffen wird noch gurudgutommen fein.

¹ Brauns Archiv 1890, S. 383 ff.

Zweiter Teil.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber.

Allgemeines.

Die Bestimmung der Gewerbeordnung, wonach die Bedingungen des Arbeitsvertrags durch freies Übereinsommen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sestgestellt werden sollen, richtet sich nach zwei Seiten. Sie enthält eine Regation: sie besagt im Gegensatzu den srüheren Gewerbesordnungen, daß die Arbeitsbedingungen fortan nicht mehr durch die Zunst oder durch Behörden sestgestellt werden sollen. Sie enthält eine Position: sie spricht aus, daß der Arbeiter dem Arbeitgeber beim Absichluß des Arbeitsvertrags als gleichberechtigter Kontrahent gegenüberssteht und dementsprechend das Recht hat, bei Festsetung der Arbeitssbedingungen ebenso mitzureden wie der Arbeitgeber.

Solange es noch teine Arbeiterbewegung gab, folange insbesondere Organisationen der Arbeiter zur Wahrnehmung ihrer Interessen noch unerheblich waren, hatte die Großindustrie ein ausgesprochenes Interesse am freien Arbeitsvertrag; benn folange bedeutete diefer lediglich die Negation jener Regelungen durch die Behörden, welche ihr läftig waren. Daran, daß der Arbeiter bon feinem Rechte, bei Feftfegung der Arbeitsbedingungen mitzureden, wirffam Gebrauch machen konnte, mar bamals noch nicht zu benten. Daber finden wir denn allenthalben in den Beiten des Übergangs von der alten gewerblichen Ordnung zur neuen, wie schon bemerkt, die Großindustrie als Befürworter des freien Arbeitsbertrags; er bedeutete für sie damals einseitige Festsehung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber. Anders als die Entwicklung der Arbeiterklasse soweit fortgeschritten war, daß wenigstens an Bersuche feitens ber Arbeiter ju benten war, von dem ihnen in § 105 der G.O. erteilten positiven Rechte Gebrauch ju machen. Manchen großen Arbeitgebern erfchien nun vielfach der frühere Buftand wieder als munichenswerter.

Die neue Stellung bes Großbetriebs jum freien Arbeitsvertrag machte sich insbesondere geltend, nachdem burch ben § 152 ber G.D. das

bem Arbeiter zuerkannte Recht, die Arbeitsbedingungen in freier Bereinbarung mit dem Arbeitgeber sestzustellen, erhöhte Bedeutung erlangt und das Freizügigkeitsgesetz bie rechtlichen Schranken beseitigt hatte, durch welche die Arbeiter bis dahin verhindert waren, bei unbefriedigenden Arbeitsbedingungen eine bessere Arbeitsgelegenheit aufzusuchen. Brentanoschrieb 1882 in der 1. Auflage des Schönbergschen Handbuchs der politischen Ökonomie über die sozialpolitische Richtung der industriellen "Magnaten", wie sie in den siedziger Jahren des 19. Jahrhunderts in Deutschland sich geltend zu machen ansing:

"Noch ftarter als bie Manchefterschule wird fie von ber Unschauung beherrscht, bag, mer bas Gelb hat, feinen Arbeitern nach Belieben, soweit er fie irgend gur Beachtung feiner Boridriften nötigen fann, in mirticaftlicher, politifcher, religiöfer und fozialer Beziehung zu gebieten bas Recht bat. Und mahrend bie Manchefterschule die Gleichberechtigung der Arbeiter theoretisch wenigstens aufrechterhält, ift bas autofratische Gefühl ber persönlichen Würbe und Macht bei biefer Richtung so außerorbentlich ausgebilbet, daß fie jene Gleichberechtigung fogar in thesi verwirft. Die beutiche Gewerbeordnung, welche bie Gleichberechtigung flatuiert hat, erscheint ihr als revolutionar. Jeden Bersuch ber Arbeiter, bei Festsetung ber Bedingungen bes Arbeitsvertrags mitzureben, betrachtet fie als unverschämte Anmagung. In ber Koalitionsfreiheit und der Freizügigkeit, welche die Unabhängigkeit der Arbeiter ju mahren und zu verwirklichen geeignet find, fieht fie Berirrungen einer zugellos bemofratischen Richtung. Wo fie mirkliche Schaben anerkennt, ift fie viel eber geneigt, auf bem Wege ber Freiwilligfeit, bes Gefchentes etwas ju tun und bamit bie Unverletbarkeit ber wirtschaftlichen Dachtfphäre für fich aufrechtzuerhalten, als auf Reformen, welche bas Pringip ber freien Berfügung, wenn auch nur unbedeutenb, einengen, einzugehen. Dagegen ift fie lebhaft für ben Arbeiterverficherungegwang, besonbers für bie Errichtung von Zwangefaffen in Berbinbung mit ben Betrieben ber einzelnen Arbeitgeber, und für jebe andere Art von Ginrichtungen, welche die Arbeiter von den Arbeitgebern abhängiger machen, um auf diese Beise bie Birfungen ber Koalitionsfreiheit und Freizügigkeit möglichft zu paralnfieren und die Arbeiter in ber alten Unterwürfigfeit unter ber Berrichaft ber Arbeitgeber gu erhalten ober fie aufs neue hineinzubringen. Um zusammenzusassen: Nicht die Rachteile, welche die moderne industrielle Entwicklung ber Arbeiterklaffe vielfach gebracht hat, ihre Not und tatfächliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber, fonbern die Borzüge biefer Entwidlung, bie Anerkennung ber Gleichberechtigung von Arbeitern und Arbeitgebern, die fie in ber Gesetgebung mit fich brachte, find biefer Richtung Gegenstand bes Entsepens. Als Ibeal erscheint, wie man felbst gelegentlich fagt, bie Übertragung ber für bas Berhältnis zwischen bem Börigen und bem Grundherrn zur Feudalzeit herrichenden Ordnung auf die Induftrie."

Diefer neue Thpus ber induftriellen "Magnaten", b. h. Personen, welche auf Grund ihrer wirtschaftlichen Machtstellung ein Herrschafts- verhältnis über ihre Arbeiter herbeizusühren bestrebt sind, ist in allen modernen Ländern aufgetaucht. In England hat Disraeli in seinem Roman "Coningsby" für ihn Propaganda zu machen gesucht und Charles

Kingsley hat ihn in seinem Roman "Yeast" in Vieuxbois personisiziert: "Hier versuchte Bieuxbois eine lette Lanze zu brechen. Die Wendung, welche das Gespräch nahm, erregte seinen Abscheu, denn er erachtete keine Anschauung für verwerslicher als die, daß die unteren Klassen sich bilden sollten." Nach seinem Programm war es Ausgabe der Geistlichen und Großgrundbesitzer, die unteren Klassen zu erziehen, und diese hatten mit Dank entgegenzunehmen so viel, als jenen zweckmäßig erschien, ihnen zu geben; alles darüber war "eigenmächtig" und "Aussehnung des eignen Urteils", "der Ursprung von Dissens in Glaubenssachen und Sozialdemoskratie, Gewerkvereinen, Arbeitseinstellungen und französische Revolutionen, et signa alia". Ebenso sindet sich dieser Typus srühzeitig in Frankreich. Ramentlich hat er im Oberelsaß in der Zeit der französischen Herrschaft große Ausbildung in der Praxis erlangt. In Deutschland war der ausgeprägteste Repräsentant dieser Richtung der verstorbene Frhr. v. Stumm.

Diefe Richtung ift in ber neueren Beit aus wirtschaftlichen Urfachen in der Bunahme begriffen. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung hat dazu geführt, daß bas in den einzelnen gewerblichen Betrieben fixierte Anlagekapital in geradezu riesigem Umjange wuchs. So viel hunderttaufende oder auch nur Behntaufende früher in einem Betriebe feftgelegt waren, fo viele find es heute Millionen. Je größer aber bas Anlage= fapital, besto größer die Berlufte, welche burch einen Stillftand bes Betriebes herbeigeführt werben. Um fich gegen diefe Berlufte ju fichern, ift die fortschreitende Angliederung von Betrieben, welche der Rohproduktion und Salbfabritation bienen, seitens ber Betriebe ber vorgeschritteneren Produktionsstadien notwendig. Aus ben reinen Betrieben werden gemischte Betriebe, weil man fich ficher zu ftellen fucht gegen Fehlen ober Berteuerung der benötigten Rohprodufte und Salbfabrifate. Je größer die feftgelegten Kapitalien, desto größer das gleiche Interesse, sich gegen Fehlen oder Berteuerung der benötigten Arbeitsträfte ficherzustellen. Das Mittel. wodurch man dies zu erreichen sucht, sind die sogenannten Wohlfahrts. einrichtungen ber Arbeitgeber.

An sich sind Wohlsahrtseinrichtungen Anstalten, welche das Ziel versolgen, die wirtschaftliche und soziale Lage der unbemittelten Volkssichichten zu bessern. Mitunter werden sie von öffentlichen Korporationen (Staat, Gemeinde), mitunter von Privaten ins Leben gerusen, ohne daß die durch sie Unterstützten in irgendwelchem anderen Verhältnis zu ihren Wohltätern stehen als in dem eines Wohltatenempfängers. Mitunter also tragen sie ein rein karitatives Gepräge.

Anders steht es mit den Wohlfahrtseinrichtungen, wenn die Träger

der Anstalten gleichzeitig die Arbeitgeber der Unterstütten find. Auch hier gibt es Wohlsahrtseinrichtungen von rein karitativem Gepräge. Sie geben aus von Arbeitgebern, die es als ihre fittliche Pflicht erkennen, ihren Arbeitern nicht bloß als Arbeitstäufer gegenüberzufteben und ihr Berhältnis zu ihnen mit erfolgter Bezahlung für erlebigt zu halten. Sie streben nach Berwirklichung jenes Ibeals ber captains of Industry, bas Carlyle aufgestellt hat und bas nach bem Zeugnis ber Schüler Le Play's auch dasjenige ift, welches diefen befeelte; fie geben nämlich aus von der Rechtslage, wie fie die moderne Gefetgebung für ben Arbeiter geschaffen hat, b. h. fie erkennen ben Arbeiter ehrlich und rudhaltlos an als einen gleichberechtigten freien Burger, find aber bemuht, ihm behilflich zu fein in feinem Streben, feine Lage in materieller, fittlicher und geiftiger Sinficht ju beben, tun bas ohne jeden Sintergebanten, bamit einen zwingenden Ginfluß auf die Arbeiter gewinnen zu wollen, und erwarten lediglich als natürliche Folge ihrer haltung, daß es ihnen an moralischem Ginfluß auf ihre Leute und an willigen und ergebenen Arbeitern nie fehlen werde. Bu ben Anstalten, die fie errichten, gehören vor allem Bibliotheken, Lesehallen, Kranken- und Rekonvaleszentenanstalten, Wöchnerinnenheime, Kinderhorte, Handarbeits- und Haushaltungsschulen, allein auch Anstalten, wie fie des weiteren hier betrachtet werden, nur daß in der Leitung derfelben keinerlei hintergedanke, dadurch die Selbständigkeit des Arbeiters auszuschalten, zur Geltung gelangt. Zu den wichtigsten Wohlfahrtseinrichtungen biefer Rategorie von Arbeitgebern aber gehört die praktische Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter durch Rulaffung von Arbeiterausschüffen und Berhandeln mit den Organisationen der Arbeiter bei Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrags.

Die andere Art der Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber ist nicht so selbstlos und ideal. Sie knüpft an an die große Dürstigkeit der Familien der Arbeiter. Auf dem Wege der Freiwilligkeit, des Gesichenkes sucht man gewissen Notskänden zu begegnen; allein durch die Art und Weise, wie man für das eine oder andere Bedürsnis sorgt, sucht man den Arbeiter in eine solche tatsächliche Abhängigkeit zu bringen, daß er nicht daran denken kann, von den Rechten, welche ihm die bestehende Rechtsordnung zuerkennt, Gebrauch zu machen. Im solgenden sollen diese Art Wohlsahrtseinrichtungen, wie sie von einzelnen großen Betrieben ins Leben gerusen worden sind, vorgesührt werden.

¹ Bgl. über Le Play bie Abhandlung von Prevot über bie Bohlfahrtseinrichstungen in Frankreich.

I.

Mietswohnungen für Arbeiter.

In zahlreichen Fällen ist die Erbauung von Arbeiterwohnungen seitens einer Firma die einsache Voraussetzung der Möglichkeit des Betriebes. Es ist dies überall da der Fall, wo der Standort des Betriebes gleichviel aus welchen Gründen an einem Orte sich befindet, wo es an der Möglichkeit, die benötigten Arbeiter unterzubringen, entweder vollständig sehlt, oder wo sie doch nicht in genügendem Maße gegeben ist. Hier muß der Arbeitgeber Arbeiterwohnungen bauen, ganz ebenso wie er Fabritgebäude errichten muß, um seinen Betrieb in Ganz sehenso wie er Fabritgebäude errichten muß, um seinen Betrieb in Ganz sehen zu können. Die als Folge solcher Notwendigkeit errichteten Arbeiterswohnungen lassen sich nicht als Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnen. Sie können den Anspruch darauf höchstens dann erheben, wenn sie in Güte und Ausstattung technisch und hygienisch das Maß des absolut Notwendigen überschreiten oder unter den Gestehungskosten vermietet werden.

Außerdem kommt es aber auch an Orten, an denen nicht absoluter Wohnungsmangel besteht, vor, daß Arbeitgeber für die Arbeiter ihres Betriebes Wohnungen errichten. Sie sind mitunter in technischer und hygienischer Hinsicht musterhaft, wie jeder Besucher der Industrieausstellungen der letzten Jahre sich zu überzeugen Gelegenheit hatte. Man sah dort Arbeiterwohnhäuser ausgestellt, in denen das Problem, eine Arbeitersamilie entsprechend ihren Bedürfnissen unterzubringen, in idealer Weise technisch gelöst war. Inwieweit den Arbeitern damit auch wirts

¹ Als Beleg sei die von Krupp zur Düffelborfer Ausstellung herausgegebene Schrift über Arbeiterwohnungen genannt, in der es heißt: "Die Beranlaffung, Wohnungen für die Werksangehörigen zu bauen, war erst dann gegeben, als mit der immer größeren Ausdehnung der Fabrik und der damit zusammenhängenden rasch wachsenden Sinwohnerzahl ein empfindlicher Wohnungsmangel sich geltendmachte." Ähnlich die Inspektionsberichte 1898, S. 249 (der amtlichen Gesamtausgabe): "Wiederholt wird in den Berichten darauf hingewiesen, wie die Herstung von Arbeiterwohnungen nicht selten für die Arbeitgeber zur Notwendigkeit wird, um . überhaupt Arbeiter zu bekommen." Fälle aus Altenburg und Darmstadt. Ühnlich schreibt R. Hundt in seinen offiziellen Werken über die Ruhrbergarbeiterzwohnungen: "Andrerseits (im Fall des Nichtbauens durch die Werke) würde aber auch der Rheinisch-Westsälische Seinkohlenbergdau nicht die erforderliche Anzahl von Arbeitskräften hinreichend schnell haben heranziehen und nicht den großartigen Aufschwung der letzen Jahre haben nehmen können."

schaftlich und sozial eine Wohltat erwiesen ist, wird freilich nicht bloß durch diese Lösung des technischen Problems bedingt 1.

In beiden Fällen, sowohl da, wo der Arbeitgeber durch die Notwendigkeit gezwungen, als in dem letteren, in dem er freiwillig Wohnungen erbaut, die er an feine Arbeiter vermietet, fommt es auf bie Mietsbedingungen an, ob bem Arbeiter eine Wohltat erwiesen wird oder nicht. Und hierbei fpielt nicht blog die Bohe des Mietpreises? cine Rolle; nach § 115 RGD. follen diefe Mietpreise das Ortsübliche nicht überschreiten; das bietet offenbar gar teinen Magitab, wo es außer den vom Arbeitgeber erbauten Wohnungen andere Mietswohnungen überhaupt nicht gibt. Allein wenn es auch Falle gibt's, in benen über au hohe Mietpreise ber bom Arbeitgeber erbauten Wohnungen geflagt wird, fo bilden folche Falle boch bie Ausnahme. Als Regel überfteigen Die Mieten nicht die Gestehungstoften; nicht felten bleiben fie hinter benfelben fogar gurud. Aber die Mietpreife find nicht bas einzige, worauf es antommt, denn ihre Niedrigkeit fann in niedrigeren Löhnen wieder eingebracht werden, wenn andere Mietsbedingungen fo geftaltet find, daß permoge berfelben die Freiheit bes Arbeiters beim Abichluß bes Arbeitsvertrages tatfachlich ausgeschaltet ober beeinträchtigt wirb. Die Bebingung, auf bie es hier antommt, ift bie Runbigungefrift.

¹ Es wäre andernfalls unerklärlich, wie es kommt, daß die Gewerbeinspektoren andauernd über die geringe Reigung der Arbeiter, in solche Wohnungen zu ziehen, berichten. Hören wir den württembergischen Bericht 1897: Es wurde danach in Erfahrung gebracht, "daß die von Arbeitgebern dargebotene Wohnungsgelegenheit immer weniger geschätzt wird, trotzdem die derart wohnenden Familien ohne Zweisel besser untergebracht sein dürsten als die meisten andern." Ühnlich der sächsische Bericht 1903, der pfälzische 1899 und wiederholt die badischen.

² In hinsicht auf diesen und damit die Rentabilität der Wohnungen schreibt Hundt in seinem offiziellen Werke über die Ruhrzechenwohnungen: "Die niedrige Berzinsung des Anlagekapitals ift nur eine scheinbare. In Wirklichkeit wird die höhere Arbeitsleistung einer seßhaften . . Belegschaft den Auskall an Kapitalzinsen mehr als auswiegen . ." (S. 39).

⁸ Nach bem babischen Gewerbeinspektionsbericht 1892, S. 308 "hatte ein Fabrikant einige Einzelhäuser erbaut und veranlaßte mehrere langjährige Arbeiter zum Einziehen ohne Angabe bes Mietpreises mit dem Bemerken, daß dieser mäßig werde gestellt werden. Den später gesorderten Preis von 200 Mt. jährlich sanden die Arbeiter jedoch zu hoch und zogen wieder aus, wobei sie das Berhalten des Fabrikanten einer für denselben nicht schmeichelhaften, in diesem Falle jedoch begreifelichen Kritik unterzogen. Die Folgen derselben waren in einem Fall Entlassung, in einem andern Entziehung der Beschäftigung für einige Zeit."

Ahnliche Fälle allguhoher Mietzinse begegneten mir wiederholt auf meinen Reisen, insbesondere erinnere ich mich an folche bei ben Glashüttenwohnungen in

Es ist ein vollständig unansechtbares, höchst berechtigtes Berlangen bes Arbeitgebers, der Wohnungen für seine Arbeiter erbaut hat, daß beren Bewohner nun auch wirklich seine Arbeiter seien. Niemand, der gerecht ist, wird etwas gegen solchen Wunsch einwenden können, und gerade da, wo ohne solche vom Arbeitgeber erbaute Wohnungen Unterstunst sür die Arbeiter überhaupt nicht vorhanden wäre, ist die Ersüllung dieses Wunsches absolutes Betriebsersordernis. Anders stellt sich die Sache sreilich vom Standpunkte des anderen Kontrahenten, des Arbeiters, dar. Ist er verheiratet, hat er Kinder, so bedeutet die Verquickung seines Wohnungsverhältnissen mit seinem Arbeitsverhältnis für ihn wie sür diese möglicherweise absoluten Ruin.

Friedrichsthal a. d. Saar, wo für ganz undewohnbare Räume nicht geringer Entselt verlangt wurde. — Die "Soz. Pr." melbet 1898, daß 12,32 % der in Dienste wohnungen der bayr. Staatsbahnen untergebrachten Bediensteten "ungenügend", also zu teuer wohnten. — Albrecht (Handb. S. 232) schreibt: "Ersahrungsgemäß entsprechen viele von Arbeitgebern erbauten Wohnungen dieser Voraussehung (betr. Ausführung und Preis) keineswegs."

1 Faft einstimmig ift dies die Unficht ber Gewerbeinspektoren Suddeutschlands und ber Schweiz. Schuler (Schweiz) fchreibt in Brauns Archiv 1896, G. 279: ".. Richt felten empfindet ber Arbeiter bie Runbigungsfriften als große Sarte, und ber Bunich, bag eine gesetliche Regelung Plat greifen moge, ift burch berglofes Borgeben einzelner Arbeitgeber gerechtfertigt." - Beffen 1903: "Gerabezu ein wirtschaftlicher Ruin für die Arbeiter ist es, wenn mit dem Ablauf der 14 tägigen Ründigungsfrift in der Fabrik auch die Wohnung geräumt werden muß." — Württem = berg 1898: "Die Abgabe von Wohnungen an Arbeiter mag feitens der Arbeitgeber in noch fo uneigennütiger Beife erfolgen, ein Arbeiter wird jedoch baburch ans Geschäft geseffelt und in einer gewiffen Abhangigfeit erhalten, mit kurgen Borten: er geht seiner Freizugigkeit verluftig, weil gewöhnlich mit bem Arbeitsvertrag auch ber Mietevertrag gefündigt mirb und ber Arbeiter nicht mohl vor bie 2 fache Frage gestellt werben will, zugleich arbeites und obbachlos zu werben." - Baben 1892, G. 250: Der Nachteil "befteht in fehr furgen, zubem vielfach an bie Dauer bes Arbeitsverhältnisses geknüpften Rünbigungsfriften, fo bag in ber Regel bie Bohnung mit Ablauf bes Arbeitsverhältniffes geräumt werden muß." Bgl. auch Bürttemberg 1897, Reichsamtliche Gefamtausgabe 1893, S. 363. Dasfelbe betonte mir gegenüber gelegentlich eines Besuchs einer Bochfter Firma fehr icharf ber Mainger Beamte. - Siergu Albrecht I G. 253: "Diesem Borteil fteht ber von ben Arbeitern felbst nicht mit Unrecht vielfach betonte Nachteil gegenüber, baß fie burch Ubernahme einer folden Bohnung in ein noch viel größeres Abhängigkeitsverhältnis gu bem Arbeitgeber kommen, als es bas Arbeitsverhaltnis an fich fcon bebingt." - Ferner Schmoller ("Bur Sozial- und Gem.-Politif" S. 359): "Wo bie Etabliffements ihre Wohnungen nur vermieten, ftellen fie regelmäßig bie Bebingung, bag ber Mieter jugleich in bem Arbeitsverhaltnis verbleibe. Das fann zu einer tabelnswerten Abhängigfeit führen, muß es aber nicht". - Bur

Der Grad der Abhängigkeit, der durch diese Berquickung für ihn geschaffen wird, hängt wesentlich ab von den Kündigungsfristen. Es sinden sich in den mir bekannt gewordenen Mietsverträgen solgende Kündigungsfristen.

a. Die Kündigungsfrist völlig ins Ermessen des Arbeitgebers gestellt. 3mirnerei und Rähfadenfabrit Göppingen 1.

§ 6: "Kündigung der Fabrik wird in der Regel dem allgemeinen Gebrauche entsprechend 1/4 jährig erfolgen, solange der Mieter im Dienste der Fabrik sich treu und fleißig bewährt und in seiner Wohnung Zucht und Ordnung hält; im Falle des Gegenteils aber wie überhaupt behält sich die Fabrik das Recht einer früheren Lösung der Miete jederzeit vor."

Augsburger Rammgarnipinnerei 2.

§ 5: "Die gewöhnliche gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Direktion behält sich vor, diese Frist in besonderen Fällen zu verkürzen oder zu verlängern. Die Wohnung muß zur sestgesetzten Zeit geräumt sein."

b. Aufhören des Wohnungsverhältnisses vor Auflösung des Arbeits= vertrags auch bei ordnungsmäßiger Lösung.

Steintohlenbergwert "Rordftern", Gffen 3; Beche "Bollberein" 4.

§ 1: "Die Kündigung steht jedem Teile frei: sie ist jedoch nur für den Schluß eines Monats zulässig und hat spätestens am 15. des betreffenden Monats zu ersfolgen. Zedoch hat Mieter das Recht der Benutzung der Wohnung nur solange, als er in Diensten der Vermieterin steht. Falls Mieter also seine Arbeitsstellung

gleichen Frage äußert sich Roscher ("Nationalökonomik" S. 945): "Dauert bas Wohnungsverhältnis nur solange, wie das Arbeitsverhältnis, kann also ber Fabrikant seine Arbeiter durch einen Kündigungsakt zugleich arbeits- und obbachlos, wohl gar zu ausweisungsreifen Bagabunden machen, so ist die einseitige Abhängigkeit des Arbeiters in gefährlicher Weise gesteigert." — Fuchs ("Zur Wohnungsfrage" S. 11): "Der in Deutschland vorläusig am weitesten verbreitete Bau von Wohnungen oder Häusern durch die Arbeitgeber ist nun meines Erachtens jedenfalls im allgemeinen nicht der beste Weg und zwar weil auch dann, wenn diese "Wohlsahrtseinrichtung" nicht geradezu mit einem Verzicht auf die Organisation bezahlt werden muß, darin immer eine Beschränkung des Arbeiters in seiner Freizügigkeit, in dem Kampf um bessere Arbeitsbedingungen liegt, wenn er mit Aufgabe seiner Stelle zugleich auch die Wohnung verliert." Ebenso im "H. d. St. W." VII S. 853. Auch Arbeitgeber sprechen sich mir gegenüber ähnlich aus.

- 1 Reichsausgabe ber Inspektionsberichte 1888. Anlagen.
- 2 Albrecht, Handb. Unl. 130.
- 3 4 Orig. Man beachte ben Gegensat zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Austritt! Näheres im britten Teil.

freiwillig aufgibt ober, abgesehen von Krankheitsfällen, ohne Erlaubnis länger als brei Tage die Arbeit versäumt, so hat die Räumung der Wohnung auf Berlangen der Bermieterin sofort zu erfolgen. Wird dem Mieter der Dienst seitens der Zeche gekündigt, so hat Mieter die Wohnung mit Ablauf der Arbeitsskündigungsfrist zu räumen."

Bereinigungsgesellichaft zu Rohlicheid (Burmrebier) 1.

4. "Ründigung und Ginstellung ber Arbeit . . seitens bes Mieters verspslichtet biesen zum sofortigen Räumen ber Bohnung, ohne baß es einer Kündigung bedarf."

Steintohlenbergwert "Louise Tiefbau"2.

- § 2: "Die Nichtzahlung der Miete am bezeich neten Zahlungstermine" als auch der Fall, wenn Mieter aus irgendeinem Grunde nicht mehr bei der Bermieterin in Arbeit steht, hebt den Bertrag dergestalt auf, daß der Mieter, wenn Bermieterin es verlangt, die Wohnung sogleich räumen muß.
- § 7. "Außer ben in § 2 bezeichneten Fällen soll Bermieterin es freistehen, die sofortige Räumung der Bohnung verlangen zu können, wenn Mieter den Bedingungen dieses Bertrags entgegenhandeln sollte. Außerdem geht der Mieter seines Mietrechts verlustig, wenn derselbe sich bei einer Arbeitseinstellung (Strike) beteiligen sollte, in welchem Falle die sofortige Räumung der Bohnung verlangt werden kann."
- c. Die Wohnungskündigungsfrist mit der Dienstkündigungsfrist zusammenfallend, höchstens in diesem Jalle 14 Tage betragend; bei sofortiger Lösung des Dienstverhältnisse sofortige Exmittierung 4.

Bochumer Berein für Bergbau und Gugftahlfabritation 5.

Bertrag für die Arbeiterkolonie Stahlhausen, § 12: "Die Kündigungsfrist wird für beide Teile auf 3 Monate sestigeset, berart, daß spätestens am 1. II., V., VIII., XI. jeden Jahres gekündigt werden muß. Berläßt Mieter jedoch die Arbeit des Bochumer Bereins freiwillig oder infolge der Kündigung seitens des letzteren, so hat der Bochumer Berein das Recht, zu verlangen, daß Mieter mit dem Tage der Abkehr die Wohnung räumen muß."

Ruhrzechen Mathias Stinnes, Victoria Mathias, Graf Beuft, Friedrich Erneftine, Carolus Magnus .

§ 40 Abs. 3 der gleichlautenden Kontrakte: "Mit dem Tage, an welchem Mieter aus dem Dienste bezw. Arbeitsverhältnis austritt, hat die Räumung der Wohnung stattzufinden."

^{1 2} Driginale. Die Borfchrift bei 2. gilt für jedem Streik. S. III. Teil.

³ Diese auch sonft häusige Bestimmung, bedeutet eine Verschärfung bes § 554 B.G.B., wonach ber Zahlungstermin zweimal versäumt sein muß.

⁴ Nach bem Wortlaut ist meist auch bei vertragsmäßiger Lösung soefortige Ausweisung möglich, wenn nur der Lohn für die Dauer der Kündigungsefrist vorausbezahlt wird.

^{5 6} Originale in meinem Befit.

(14 tägige Kündigung nach § 5 bei Streitigseiten ber Mietsparteien unter- einander und nach § 40 Abs. 1 bei Bersetzung der Hausordnung.)

Aruppide Bede Sannover 1.

"Die Bebingung, obige Wohnung mit bem Tage zu räumen, an welchem ich aus ber Arbeit ober bem Dienste ber Zeche Hannover ausscheibe, nehme ich ebenfalls an, behalte mir aber für andere Fälle eine viertelsährige Kündigungsfrist vor, welche ebenso der Zeche Hannover mir gegenüber zustehen soll."

Rrupp, Gifen 2.

14tägige Runbigungefrift = ber Dienftfündigungefrift; bei fofortiger Bofung bes Arbeitsverhältniffes Recht ber fofortigen Ermittierung 3.

Gelbeder Bergwerfsberein, Roln 4.

Abs. 4: "Die Berpflichtung, biese Whnung mit bem Tage zu räumen, an welchem ich aus der Arbeit ober dem Dienste des Selbeder Bergwerksvereins ausscheibe, nehme ich ebenfalls ausdrücklich an."

Ceidenftoffweberei in Rheinfelden 5.

"Die Kündigung ift beiderseits monatlich. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses zicht auch die des Mietsverhältnisses zum gleichen Termin nach sich."

Rarl Ralticheid, Gifengickerei, Oberrieringen 6.

"Die Auflösung des Dienstvertrages des Mieters schließt jederzeit Kündigung der Bohnung ein und ist dieselbe spätestens 14 Tage nach der Kündigung zu räumen."

Spiegelfabrif Baldhof bei Mannheim 7.

Bufammenfallen von Dienft- und Bohnungsfünbigungsfrift. Beibemal 14tägige Künbigungsfrift. Bgl. Notiz bei Krupp.

Gifenwert Lauchhammer, Groba und Grodits.

"Die Ründigungsfrift ift auf 14 Tage feftgefest und fteht beiben Teilen frei." (= Dienfikund.-Frift).

Bernhard Schmidt, Spinnerei, Arnsdorf'.

"Der Mieter hat . . bie Wohnung zu räumen, wenn er ber Fabrit nicht mehr als Arbeiter angehört; im übrigen Imonatliche Kündigung."

F. v. Plavy, Ringofenziegelei, Rofchin 10.

Stägige Rünbigung. (Dienstfündigungsfrist zusammenfallend mit Bohnungstündigungsfrist.)

¹ Abgebruckt bei Klen, Albrecht, Kellen u. a.

² Mündlicher Bericht.

³ Bgl. inbes G. 46, N. 2.

⁴ Original.

⁵ Babischer Gem.=Insp.=Ber. 1902.

⁶ Burttemberg. Gem.=Infp.=Ber. 1900 f. Beg.

⁷ Münblicher Bericht.

^{8 &}quot;Arbeiterfreund" 1889, S. 32.

⁹ Desgl.

^{10 &}quot;Die Wohlfahrtseinrichtungen ber Arbeitgeber in Ofterreich", S. 267 ff.

Boldihütte, M.G. für Tiegelgukitabl 1.

"14 tägige Kündigung. Die Inwohner sind ferner verpflichtet, die Wohnung ohne Kündigung seitens des Werks sofort zu räumen, wenn sie auf Grund der Dienstordnung ohne Kündigung aus dem gesellschaftlichen Dienste oder der Arbeit entlassen werden . . oder wenn sie sich weigern, die ihnen zugewiesene Arbeit anzutreten. Überhaupt haben die Inwohner mit dem Tage des freiwisligen Berlassens des Dienstes oder mit dem Tage der Entlassung auch die Wohnung zu räumen."

Ben. Schrolls Cohn, mechan. Beberei, Braunau2.

"Jeber Arbeiter hat bie Wohnung binnen 24 Stunden nach seinem Austritt zu verlaffen."

M. Low & Cohn, Tuchfabrif, Selenenthal's.

"Mit ber Entlaffung ober bem Austritt aus ber Arbeit ift bie gleichzeitige Ausweifung bezw. Räumung ber Wohnung verbunben."

Alois Bamberger, mechan. Beberei, Dliftet'.

Analoa.

Gebr. Gulger, Winterthur 5.

Desgleichen bei freiwilligem Austritt.

Suftener Gewertichaft, (G. m. b. S.), Suften, Bruchhaufen und Brilon 6.

§ 28: "Beim Aufhören des Dienstverhältnisses durch Kündigung oder Entslassung hat der Inhaber einer Fabrikwohnung diese mit seinem Austritt zu räumen und ist keine besondere Kündigung der Wohnung mehr erforderlich."

Farbwerfe borm. Fr. Bener, Elberfeld 7.

§ 1: "8 tägige Ründigung" (Dienftfündigung zusammenfallend mit Bohnungesfündigung). Gebr. Stumm, Reunfirchen 8.

Art. 2. "... Die Bermietung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die gegenseitige Rünbigungsfrift wird auf einen Monat festgesett. Die Firma Gebr. Stumm behält sich vor, falls der Mieter aus ihrem Dienste ausscheiden sollte, daß ihr, nach Auflösung des Dienstwerhältnisses, auf Berlangen die Wohnung sofort zur Berfügung gestellt bezw. bieselbe geräumt wird.

Farbewerte borm. Meister, Lucius und Brüning, Sochit a. D. 9.

§ 8: "Mieter ber Wohnung ift verpflichtet, biefelbe auf 14 Tage Rünbisgung ohne Anfpruch auf irgendwelche Entschädigung für etwa mit Bewilligung ber Gesellschaft getroffene Ginrichtungen und unter Einhaltung ber im vorstehenden ausgeführten bezüglichen Bestimmungen zu räumen."

^{1-4 &}quot;Die Wohlfahrtfteinrichtungen ber Arbeitgeber in Ofterreich S. 267 ff."

⁵ B. Böhmert, "Abeiterwohnungen und Fabrikeinrichtungen ber Schweiz" S. 249, 250.

⁶⁻⁹ Publikation ber Firma über ihre Wohlfahrtseinrichtungen.

Arbeiterwohnungen der Stadt Altona 1.

14 tägige Ründigung.

Dagdeburger Bergwerfe-A.-C. Gem. Röhlinghaufen 2.

3. "Dem Mieter und dem Bermieter ift sechswöchentliche Kündigungsfrift der Wohnung vorbehalten: die Kündigung wird als geschehen angenommen, sobald von einer Seite die Arbeit auf der Zeche Königsgrube aufgekündigt wird, und in diesem Falle erlischt das Mietsverhältnis mit dem Aufhören der Arbeit. Bei willkürlichem Verlassen der Arbeit auf der Zeche Königsgrube ist der Mieter verpslichtet, die ihm vermietete Wohnung sofort zu räumen und zu verlassen."

Aheinische Unthrazit-Rohlenwerte 3.

§ 2: "Der Bertrag erlischt sofort, wenn ber Mieter seine Arbeit auf ber Zeche freiwillig ober unfreiwillig aufgeben muß; ber Mieter ist in allen Fällen verpslichtet, ohne daß es einer besonderen Kündigung bedarf, bei Bermeidung der Exmission, an demselben Tage die Wohnung zu räumen, an welchem seine Beschäftigung auf der Zeche aufhört."

Sonft nach § 2 1/4 jährige Kündigung.

Bede Maria Unna und Steinbant'.

§ 5: 4 möchentliche Kündigung, "nur am 1. und 15. jeben Monats."

"Der Bertrag erlischt sofort, wenn ber Mieter seine Arbeit auf der Beche Maria Anna und Steinbank freiwillig verläßt ober unfreis willig aufgeben muß"; usw. wie vorhin.

Darbener Bergbau-M.=G., Arnsberg 5.

"Der Bertrag erlischt sofort, wenn der Mieter seine Arbeit auf der Zeche freiwillig verläßt oder unfreiwillig aufgeben muß" usw., wie bei voriger Zeche.

Mülheimer Bergwertsverein, Mülheim a. d. Ruhre.

§ 4: "Beiderseits wird eine freiwillige breimonatliche Kündigung vorbehalten, welche jedoch nur am 1. I., IV., VII., X. eines jeden Jahres erfolgen barf."

Busat zu § 4 für Beamte und Arbeiter der Zechen: "Berläßt Mieter willkürlich die Arbeit auf den Werken des Bermieters, so ist er verpflichtet, die Wohnung sofort zu räumen."

Preugifche fistalifche Arbeiterwohnungen im Bereiche der Bergberwaltung 7.

§ 8: "Das Mietverhältnis kann von dem Vermieter wie von dem Nieter für den Schluß eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

¹ Mombert, "Die beutschen Stadtgemeinden" ufm.

²⁻⁶ Driginale.

Denkschrift bes Reichsamts bes Innern 1904, S. 119.

"Kündigt Mieter die Arbeit ober wird ihm die Arbeit gekündigt, so ist die Bohnung mit Ablauf der Kündigungsfrist, also nach 14 Tagen vom Tage der Kündigung an gerechnet, zu räumen."

Geljenfirdner Bergwerfe-Al.-G. ju Udendorf 1.

§ 2: Imonatliche Kündigung.

"Jeboch hat Mieter das Recht der Benutung der Wohnung nur so lange, als er in den Diensten der Vermieterin steht. Falls Mieter also seine Arbeitöstellung auf den Zechen der Vermieterin freiwillig aufgibt oder unfreiwillig aufgeben muß, so gilt auch der Mietvertrag ohne weiteres als aufgelöst, und es muß mit Ablauf des Monats, in welchem das Arbeitsverhältnis aufhört, Räumung der Wohnung erfolgen."

Gewertichaft Minifter Achenbach, Brambauer's; Gidweiler Bergw.=Ver. 4
Ersterer Bertrag stimmt wortlich, letterer sachlich mit obigem überein.

Beche Shamrod III/IV der hiberniagesellichaft, Banne 5.

"Ich verpflichte mich, diese Wohnung mit dem Tage zu raumen, an welchem ich aus der Arbeit oder dem Dienst der Zeche ausscheide, behalte mir aber für andere Fälle eine 14 tägige Ründigungsfrist vor, welche ebenso der Zechensverwaltung zu jeder Zeit mir gegenüber zustehen soll."

3. u. Al. Dachler, Biegelmerfe, Leopoldsborf 6.

"Mit der Lösung des Tienstverhältnisses erlischt gleichzeitig der Anspruch auf Benutung der Wohnung, doch wird benjenigen, welche sofort und ohne Kündigung entlassen werden, zur Räumung der Wohnung ein Termin von 3 Tagen gewährt."

Arthur Krupp, Berndorfer Metallwarenfabrik. Erste österr. Jutespinnerei und Beberei. A.-G. für Baumwollspinnerei zu Braunau und Marienthal. A.-G. der Baumwollspinnerei in Theresienthal und Münchendorf.

4 übereinstimmende Statuten: "Die Kündigung des Arbeitsverhälte nisses schließt auch die Kündigung der Wohnung in sich und ist in diesem Fall mit dem Tag des Austritts auch die Wohnung zu räumen. Im Falle der Austösung des Arbeitsverhältnisses durch sofortige Entlassung hat die Räumung der Wohnung binnen 3 Tagen zu ersolgen."

¹ Original.

² Zu bemerken ift, daß auch der Dienst nur bis zum Schluß des Monats aufsgesagt werden kann, daß also auch hier Diensts und Wohnungskündigungsfrist zussammensallen. Es besagt nämlich der § 2 der Allg. Arbeitsordnung im Ruhrgebiet: "Der Arbeitsvertrag kann mit Absauf eines jeden Monats aufgehoben werden."

³⁻⁴ Driginal.

⁵ Driginal.

^{6 &}quot;Die Bohlfahrteeinrichtungen ber Arbeitgeber in Ofterreich S. 267 ff.."

⁷ Desgl.

Beche Reumühl 1.

4 wöchentliche Frift. § 3: "Berläßt Mieter die Arbeit auf Zeche Reumühl vor Ablauf dieser Kündigungöfrift, so erlischt der vorliegende Bertrag mit dem Tage der Arbeitsein stellung, an welch letzteren die Wohnung... zu räumen ift..."

§ 11: "Eine Kündigung der Arbeit schließt gleichzeitig auch eine Kündigung der Wohnung in sich, ohne daß lettere noch besonders zu erfolgen braucht, gleichviel von welcher Seite gefündigt wird. Mit Ablauf der Arbeitskündigungsfrist hat Mieter die Wohnung zu räumen und dieselbe . . in Stand seten zu lassen."

Eine gemiffe Modifitation enthalten folgende Bertrage:

"Rönigsborn", A.-G. für Bergbau, Calinen und Coolbadbetrieb2.

- § 1: "Jeber Beamte ober Arbeiter ber A.-G. Königsborn, welcher von ihr eine Wohnung mietet, hat das Recht der Benutung derselben so lange, als er in den Diensten der Gesellschaft steht. Mit dem Tage seines Dienstaustritts, gleichviel aus welchem Grund letterer erfolgt, hat er die Wohnung wieder zur Berfügung der Gesellschaft zu stellen."
- § 8: "Falls ein Mieter ober sonstiger Inhaber einer Werkswohnung beim Ausstritt aus den Diensten der Gesellschaft die betreffende Wohnung noch länger innezuhalten wünscht, hat er dazu sofort die Genehmigung der Gesellschaft . . einzuholen und sich mit dem Vorstand über die Bedingungen . . zu verständigen. Findet eine Einigung nicht statt, so hat er die Wohnung auf alle Fälle sofort zu räumen."

Sonft Imonatliche Ründigung.

Rudolf Urndt, Reudamm 3.

"Kündigt ein Arbeiter, so hat er die Wohnung bei Riederlegung der Arbeit zu räumen. Geschieht die Kündigung seitens des Arbeitgebers, so ist der Arbeiter, dem gekündigt wurde, berechtigt, die Wohnung noch bis zum Ende des laufenden Bierteljahres — mindestens 6 Wochen — zu behalten."

d. Die Wohnungskündigungsfrift um höchstens 14 Cage länger als die Dienstkündigungsfrift.

Coith's Cohn, Baumwollfpinnerei, Pottenftein 4.

"Die Wohnung ift 3 Tage nach Ablauf der 14 tägigen Kündigungsfrist zu räumen."

Bobb und Reuther. Mannheim 5.

§ 6: "Die Kündigung kann beiderseits an jedem Mittwoch und Samstag erfolgen. Der Auszug muß alsdann 4 Wochen später vollzogen sein. In dem Falle
jedoch, daß der Mieter von der Firma seine Entlassung nimmt oder erhält, einerlei
aus welcher Ursache, soll die Kündigungsfrist der Wohnung mit der Arbeits-

¹ Driginal.

² Driginal.

^{3 &}quot;Zeitschr. ber Zentralstelle f. A. Wohlf.-Ginr." 1895, S. 138.

^{4 &}quot;Die Bohlfahrteeinrichtungen ber Arbeitgeber in Ofterreich G. 267 ff."

⁵ Driginal.

einstellungsfrist zusammenfallen, b. h. der Arbeiter soll 8 Tage später seine Wohnung verlassen, nachdem er aus seinem Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß ausgeschieden ist."

Draiswerfe, Mannheim 1.

Analog.

Bellftofffabrit Baldhof 2.

§ 7: "Die Auflösung bes Dienstverhältniffes bes Mieters zur Fabrik schließt jeberzeit Kündigung ber Wohnung ein und ist biese spätestens 8 Tage nache bem zu räumen."

Rübler und Riethammer, Ariebitein 3.

"Berläßt ein Arbeiter nach erfolgter ordnungsmäßiger Kündigung die Arbeit, so hat er mit seiner Familie die ihm überlassene Wohnung binnen 1 Wonat vom Tage der Kündigung ab zu verlassen."

"Berläßt ein Arbeiter, ohne gesetzlich bazu besugt zu sein, die Arbeit ohne Kündigung ober wird er auf Grund der Gewerbeordnung ober der besonderen Bestimmungen unserer Fabrikordnung ohne Kündigung entlassen, so hat er mit seiner Familie die ihm mietweise überlassene Wohnung sofort zu räumen."

Terniger Stahl- und Gifenwerfe, Schöller & Co., Dunkelftein .

"Die Entlassung aus der Arbeit ohne Kündigung hat die sofortige Auflösung des Mietsvertrages zur Folge. Erfolgt die Kündigung von Seiten der Firma oder sieht sich ein Arbeiter veranlaßt, nach § 82 (österr.) G.D. ohne Kündigung auszutreten, so kann die Partei noch 8 Tage vom Tage des Austritts aus den Diensten in der Werkswohnung verbleiben."

Umrath & Co., Fabrit landwirticaftlicher Dafdinen, Brag 5.

"4wöchentliche Kündigung. Solche Arbeiter, welche die Arbeit kündigen und die Fabrik verlassen, um bei irgendeiner Konkurrenzsirma zu arbeiten⁶, haben die Wohnung an demselben Tage zu räumen, an welchem sie aus der Fabrik austreten."

Spinnerei und Beberei Steinen in Maulburg, Baden 7.

"Die Kündigung der Arbeit von einem wie anderm Teil gilt immer zugleich auch als Kündigung der Wohnung und dieses Vertrages auf den gleichen Zeitpunkt, so daß jeder Teil das Recht hat, am Zahltag die Wohnung auf 4 Wochen zu kündigen. Verläßt der Mieter die Arbeit ohne Kündigung oder muß derselbe aus irgendeinem Grunde entlassen werden, so ist die Wohnung unverzüglich zu räumen. Das gleiche gilt beim Austritt nach erfolgter Kündigung."

Arbeiterwohnungen in Wichr, Baden 8.

4 wöchentliche Ründigung (bei 2 wöchentlicher Dienftfundigung).

¹ Münblicher Bericht.

² Driginale.

^{8 &}quot;Schriften ber Bentralstelle f. Wohlfahrtseinrichtungen. 1. Banb: Relle, "Die Fürsorge ber Arbeitgeber f. b. Wohnungen."

⁴⁻⁵ Die Wohnungseinrichtungen ber Arbeitgeber in Ofterreich G. 267 ff.

⁶ Wohl der häufigste Fall.

⁷ Driginal.

⁸ Bericht ber bortigen driftlichen Gewerkichaft.

Bergwertsgefellichaft Dannenbaum1.

§ 2 und 3: "Die Mietzeit dauert im allgemeinen 1 Jahr . ."

"Die Kündigung der Wohnung seitens der Vermieterin ist sofort auf Räumung nach Imonatlicher Frist zulässig, wenn der Mieter die Arbeit auf der Zeche der Vermieterin kündigt, oder wenn die Kündigung seitens der Zechenverwaltung geschieht. Dagegen kann die sofortige Räumung verlangt werden, wenn der Mieter die Arbeit ohne Einhaltung der in der Arbeitsordnung vorgesehenen Kündigungsfrist verläßt."

Beinrichsthaler Spigenfabrit, Arthur Faber 2.

"Im allgemeinen gilt I monatliche Kündigung. Es kann aber auch eine fofortige Ausquartierung verfügt werben, wenn bie Ruhe und Sicherheit bes hauses und ber Parteien es notwendig machen follten."

Raiferliche Werft in Wilhelmshaven 3.

"Die Kais. Werft in W. läßt benjenigen Arbeitern, welchen wegen Mangel an Arbeit gefündigt werden muß, das Recht, bis zum Ablauf bes auf den Monat der Kündigung folgenden Monats in der Bohnung zu bleiben."

Beche Friedlicher Rachbar, Linden i. 28.4.

- § 2: 1/2 jährige Ründigung.
- § 9: "Der Mieter ift verpflichtet, die innehabende Wohnung . . nach Ablauf einer erfolgten 4wöchentlichen Kündigung fofort zu räumen:
- 1. wenn derselbe die Arbeit auf der Zeche Friedlicher Nachbar ober Baater Mulbe aufgibt;
 - 2. wenn berfelbe an Arbeitstagen länger als 3 Tage millfürlich feiert . . "
- § 10: "Wird ber Mieter von der Zechenverwaltung entlaffen, so hat berselbe auch mit dem Tage der Entlaffung die Wohnung zu räumen."

Städtifche Arbeiterwohnungen auf den Riefelfeldern in Berlin5.

Räumung ber Wohnung 3 Tage nach Aufhören bes Dienftverhaltniffes.

A. Baron Pittel, Zementwarenfabrit, Beigenbach a. d. Triefting 6.

"Die Arbeiter, welche Mietparteien bes Unternehmers find, find verpflichtet, 3 Tage nach erfolgter Lösung des Dienstverhältniffes ihre Wohnung zu verlaffen."

e. Crennung von Arbeits= und Wohnungsvertrag. Sebr. Körting 7.

§ 4: "Die Firma ift berechtigt, die Wohnungsmiete vom Lohn zurudzubehalten, folange ber Arbeiter bei Gebr. Körting in Arbeit steht. Ift letteres nicht der Fall,

¹ Driginal.

² Publikation ber Firma.

^{8 &}quot;Schr. b. Bentralftelle f. Wohnungseinrichtungen." Bb. I, S. 24.

⁴ Driginal.

⁵ Mombert a. a. D. S. 203.

^{6 &}quot;Die Wohlf.-Ginr. der Arbeitgeber in Ofterreich."

^{7 &}quot;Schr. d. Zentralstelle für Wohnungseinrichtungen" Bd. I, S. 24.

und ber Mieter versäumt, die Miete pünktlich am Sonnabend in Bar zu entrichten, so sind Gebr. Körting berechtigt, diesen Mietsvertrag sofort zu lösen; damit fällt die kontraktliche Ziehzeit fort und der Mieter hat die Wohnung sofort zu verlassen."

Bergifche Stahlinduftrie, Remicheid 1.

3 monatliche Kündigung. "Berläßt ber Mieter die Arbeit, so ist die Kündigung hierdurch von selbst ausgesprochen; will der Mieter noch einige Zeit wohnen bleiben, so hat er eine diesbezügliche Bereinbarung mit dem Bohlfahrtsbureau zu treffen."

Funde & Dued, Sagen i. 28.2.

"Mieter, welcher bei ber Firma F. & H. in Arbeit steht, erkennt hiermit an, daß die Bermieterin ihm nur infolge bieser Eigenschaft als Arbeiter ber Firma eingeräumt hat; tritt der Mieter aus dem Arbeitsverhältnis zur Firma, so hat derselbe daher ohne jede weitere Kündigung sofort nach seinem Austritt die Wohnung zu räumen. Es soll ihm jedoch gestattet sein, bis zum Schlusse des laufens den Quartals wohnen bleiben zu können, wenn er für diese Zeit den Mietszins auf einmal im voraus entrichtet."

Emmich Dité, Sumpoleg3.

1/4 jährige Rünbigung.

Bergbau-U.=G. "Pluto" 4.

- 7. "Bermieterin hat bas Recht, ben gegenwärtigen Mietsvertrag in folgenben Fällen aufzuheben:
- 4. Benn Mieter bie Arbeit auf Beche "Pluto" verläßt, und zwar muß er bie Wohnung räumen:

wenn er felbft die Arbeit fundigt oder folche willfürlich verläßt, 14 Tage nach ber Arbeitseinftellung;

wenn ihm gefündigt wirb, 4 Wochen nach Beentbigung ber Arbeit."

Dermann Bupbermann, Binneberg 5.

1/2 jährige Rünbigung.

"Falls die Beschäftigung bes Mieters in der Fabrit des Bermieters mahrend der Gultigkeitsdauer des Mietsvertrages aus irgend einem Grunde aufhört, hat der Mieter die wöchentliche Miete an jedem Mittwoch Nachm. 4 Uhr im Komptoir des Bermieters punttlich und kostenfrei abzuliefern."

Franz Brandts, München-Gladbach 6.

1/2 jährige Ründigung.

Resumieren wir: Gine gang ins Belieben bes Arbeitgebers gestellte Ründigungsfrist findet sich nur felten. Bei vielen, weit über die Salfte ber Mietsvertrage, jallen Ründigung von Dienst und Wohnung zusammen,

- 1 Rolled u. Ziegler, "Brivate Wohlfahrtspflege."
- ² Driainal.
- 3 "Die Wohlf.-Einr. ber Arbeitgeber in Öfterreich."
- 4-6 Driginale.

bei einigen wenigen muß die Wohnung früher geräumt werden. Beliebt ist ferner, den Mietskontrakt 8 Tage nach dem Dienstkontrakt ablausen zu lassen; in manchen Fällen geht man bis zu 14 Tagen, so daß ein ordnungsmäßig kündigender Arbeiter erst 4 Wochen nach der Kündigung des Dienstes, 2 Wochen nach dem Verlassen desselben die Wohnung zu räumen hat. Dabei zahlreiche Modifikationen.

In etwa 70 Berträgen ist die Trennung von Miets- und Dienstverhältnis nur bei 7 durchgeführt; und auch von diesen fällt einer, der von Funke und Hueck, Hagen, praktisch weg; denn selten nur wird ein Arbeiter in der Lage sein, den Zins sür ein Quartal auf einmal hinlegen zu können. Es ergibt sich also, daß eine völlige Scheidung der beiden in Betracht kommenden Berträge bei weniger als 10% der gesammelten Statuten gegeben ist.

Rury sei, da die unter dem Text gegebenen Urteile die Frage bereits erörtern, noch dargelegt, worin der Nachteil für den Arbeiter liegt.

Die Vertragsposition wird außerordentlich verschlechtert. Kann die Familie noch längere Zeit wohnen bleiben, so ist der Arbeiter weit weniger genötigt, jeden sich bietenden neuen Arbeitsvertrag anzunehmen; er kann viel ruhiger Auswahl treffen. Komplikationen aber ergeben sich dann, wenn die Räumung der Wohnung außerhalb der ortsüblichen Kündigungstermine stattsindet, oder wenn überhaupt nur Arbeiterwohnungen des betreffenden Betriebes vorhanden sind. In beiden Fällen ist sosortige Abwanderung nötig, aber sehr schwer durchzusühren. Neben dieser Latsache erscheinen andere Momente weniger wichtig; nennenswert mag jedoch die Borschrift einiger Ruhrzechen sein, wonach noch nicht geerntete Gartensrüchte gegen ein vom Arbeitgeber zu bestimmendes Entgelt dem Mietsnachsolger zu überlassen sind; in Einzelsällen ist überhaupt seine Entschädigung vorgesehen. Dies ist z. Z. Strasbestimmung der Rhein.-Anthr.-R.-W. (§ 7) 1.

Angesichts folcher Berhältnisse haben verschiedene Arbeitgeber bekannt gegeben, daß sie mit großer Milbe, je nach den Umständen des Ginzelsfalls, versahren würden². Solange die Kontrakte jedoch jene Be-

¹ Ganz vereinzelt bürfte wohl der von B. Böhmert a. a. D. mitgeteilten Bertrag einer Züricher Firma J. Richter & Co. sein, wonach der Arbeiter eine Barsumme von 50 Frs. zu hinterlegen hat, die beim freiwilligen Austritt an den Arbeitgeber fällt, mährend sie im Todesfalle der Familie verbleibt.

² Bei Krupp ift dies ichriftlich fixiert; die Sochster Farbwerke sprechen sich in biesem Sinne in ihrer Publikation aus. Stets wird Borausgahlung ber Miete verlangt, die ber Arbeiter für eine längere Zeit oft nicht leiften kann.

stimmungen enthalten, bleibt mindestens die Furcht vor den Nachteilen die gleiche; niemand hat Gewähr, daß die milderen Bestimmungen gerade ihm gegenüber angewendet werden, niemand weiß, ob nicht bei den großen Betrieben ein Unterbeamter den Intentionen des Arbeitgebers entgegen-handelt. Zudem gibt es genug Fälle, in denen die Bertragsbedingungen genau innegehalten worden sind.

Schließlich sei noch ein Argument erwähnt, das mir gegenüber ein Grubendirektor vorbrachte und das für kurze Kündigungsfriften auch im Interesse der Arbeiter eintritt. Es sei nicht wünschenswert, daß der Arbeiter fern von seiner Familie, die zurückleibt, Arbeit suche; die Frau dürse nicht mit dem in der Regel vorhandenen Schlasburschen allein zurückgelassen werden; auch ließe sie der abgehende Arbeiter leicht im Stich.

Ob dieses verallgemeinernde Urteil über die Moralität des Arbeitersstandes zutrifft, soll hier unentschieden bleiben. Betont sei nur, daß auf jener Zeche ganz ungenügend für alleinstehende Arbeiter gesorgt war, und daß auf zwei Arbeitersamilien drei Schlafgänger kamen. —

Aus dem Umstande, daß der Arbeitgeber Wohnungen für seine Arbeiter baut und oft bauen muß, resultiert nicht nur die Tatsache der furzen Kündigungsfristen, sondern auch die Stellungnahme der Schlass gängerfrage gegenüber, die es nun zu besprechen gilt.

Sie macht fich nach verschiedenen Seiten bin geltend.

Bunächst unterwirft der Arbeitgeber das Aftermieterwesen seiner Kontrolle, was sich hygienisch wie moralisch vielsach bewährt, natürlich aber auch einen gewaltigen Einfluß der in Frage kommenden Untersbeamten, besonders der Wohnungsaufseher, bedingt. Alle Kontrakte, die mir vorlagen, sahen die eingehendste Kontrolle vor.

Diese Kontrolle erstreckt sich auch auf die Personen, die der Mieter nur vorübergehend beherbergt. Selbst nahe Verwandte dürsen regel= mäßig nur mit Erlaubnis der Firma über Nacht im Hause behalten werden².

Aber weit wichtiger ift, daß auch Familienmitglieder im engsten

¹ Bgl. ben oben S. 37 angeführten Bericht Schulers. — Mir felbft find mündlich verschiedene an der Auhr wie an der Saar mitgeteilt worden. Aus Maulburg ersahre ich durch einen Bericht ber bortigen Gewerkschaft, daß sehr strenge verfahren werbe (f. auch Teil III Abich. I u. V).

² Daß nur Arbeiter bes Betriebes Aufnahme als Aftermieter finden bürfen, ift eine felbstverständliche Borschrift. Sie ift allgemein.

Sinne des Wortes nicht oder nur mit Erlaubnis der Firma beherbergt werden dürfen, falls sie im Dienste Dritter stehen. Die hierher gehörigen Bestimmungen der Mietsverträge lauten:

Augsburger Rammgarnipinnerei1.

§ 4: "Frembe, Bermanbte und Familienangehörige, welche nicht in ber Spinnerei beschäftigt sind, burfen nur mit Genehmigung der Direktion, wenn auch nur vorübergehend, beherbergt werben."

Bellftofffabrit Baldhof bei Dannheim2.

"Der Mieter darf die Wohnung nur für sich und seine engere Familie, soweit die Mitglieder nicht in andern Diensten als denen der Zellsstofffabrik Waldhof stehen, benuten und darf die dauernde Aufnahme von Berwandten, wie Eltern, Geschwistern usw., nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Direktion stattsinden" (§ 6).

Bopp und Reuther, Mannheim3.

§ 4: "Familienangehörige bes Mieters, bie in anbern Fabriken arbeiten, ferner Berwanbte bes Mieters, welche nicht in beffen Familienverbanbe leben, burfen nur vorübergehend beherbergt werben. Bei längerem Aufenthalte solcher Bersonen ift bie Genehmigung ber Firma einzuholen."

Übrigens genügt, wie später noch barzulegen sein wird, auch bas einsache Berbot, fremde Arbeiter als Aftermieter aufzunehmen, um Söhne, die nicht im Betrieb tätig find, aus der elterlichen Wohnung auszuschließen. Ein solcher Ausschluß findet z. B. tatsächlich beim Boch um er Berein statt (siehe Teil III, I); das Statut enthält lediglich die Bestimmung, daß es verboten ist, "Personen, welche nicht im direkten Lohne des Bochumer Vereins stehen, als Kostgänger aufzunehmen." Die obige Interpretation ist die einzig mögliche.

Die Tendenz, die Söhne der Mieter zur Arbeit im gleichen Betriebe zu veranlassen, führt endlich dazu, daß die Fortdauer des Dienstverhält= nisses des Vaters von der Bereitwilligkeit des Sohnes, gleichsalls in ein solches einzutreten, abhängig gemacht wird. Hierüber berichtet die reichs= amtliche Gesamtausgabe der Inspektionsberichte 1893:

"Bereinzelt wurden in den Mietsverträgen Bedingungen gefunden, welche die Arbeiter in ein brückendes Abhängigkeitsverhältnis zum Bermieter und Arbeitgeber zu bringen geeignet waren . . Ein Mietsvertrag⁶ enthielt folgenden Paragraphen: "Sollte das Arbeitsverhältnis des Mieters aufhören oder, wenn

¹ Albrecht a. a. D. Anl. 130.

^{2 3 4} Driginale.

⁵ €. 363.

⁶ Einer nicht genannten Münfterer Firma.

vorhanden, eines seiner Kinder aus irgend einem Grunde aushören, in Arbeit bei dem Vermieter zu stehen, so hört damit auch die Miete in dem selben Monate ebenfalls auf, ohne daß es irgend welcher Mahnung, Anzeige oder Kündigung bedars."

In gleicher Weise erstreckt sich auch der Mietvertrag der Ruhrzeche Dahlbusch auf die Familienangehörigen:

§ 3: "Falls Micter ober ein zu feinem Hausstand gehöriges Familienmitglied aus feiner Arbeitsstellung freiwillig ober unstreiwillig austritt, gilt der Mietsvertrag ohne weiteres als aufsgelöft und es muß mit Ablauf des Monats, in welchem das Arbeitssverhältnis aufhört, die Räumung der Wohnung erfolgen."

Uhnlich (auten die Bestimmungen bei den Mietsberträgen der Parpener Bergbau A. G. 2 und der Rheinischen Anthracit - Rohlenwerke 8 (übereinstimmende Statuten):

§ 4: "Der Mieter übernimmt für sich und seine bei ihm wohnensten, dem Bergmannsstande angehörigen Söhne die Berpflichtung, während der Dauer des Mietsvertrages (1 Bierteljahr) auf der Zeche Preußen I für den daselbst üblichen Schichtlohn oder Gedingsatz arbeiten. Er verzichtet also für sich und erwähnte Söhne ausdrücklich auf das Recht, während dieser Periode die Arbeit zu fündigen und die Abkehr zu fordern."

"Sollte Mieter biefen Berpflichtungen nicht nachkommen, ober er felbst, ober einer seiner bem Bergmannsstand angehörenden Söhne willkürlich brei ober mehr aufeinander folgende Schichten von der Arbeit ausbleiben, so ist die Bermieterin berechtigt, den Mietsvertrag aufzuheben und die Bohnung sofort räumen zu lassen, unbeschadet aller Ansprüche, insbesondere auf den Mietszins bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für diesen Mietsvertrag."

Der erfte biefer beiben Abschnitte findet fich wörtlich auch im Bertrag der Gewerkichaft Dorftfeld 4.

Dieser Ausschluß nicht im Betrieb tätiger Familienangehöriger hat seinen Grund in wohl verständlichen Überlegungen. Man will es vermeiden, daß der Arbeiter eines Konkurrenzunternehmens die Borteile der für die eignen Arbeiter erbauten Wohnungen genießt. Daß umgekehrt die andere Partei — die Arbeiter — hierdurch großen wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt ist, erhellt sofort. Es gibt auch Vermittlungs-versuche.

^{1 2 3 4} Driginale.

⁵ Sinnreich ift ber Ausweg bei Bourcard fils et Cie., Gebweiler und Carbontier, Jsenheim: "Für jedes in der Fabrif tätige Familienglied sind je 80 Pfennig wöchentlich weniger Miete zu zahlen." (Bericht der christlichen Gewerkschaft an den Verf.).

Selten ist heute ein sormeller Zwang zur Aufnahme von Schlafgängern. Über das Bestehen eines tatsächlichen wird öfters geklagt, doch ist der Nachsweis kaum möglich. Nach hundt a. a. O. S. 40 werden an der Ruhr Mieter, die Schlafgänger ausnehmen wollen, bevorzugt. — Einige Beispiele:

Bernhard Schmidt, Spinnerei, Arnsborf.

"Der Mieter ist verbunden, die zu seinem Logis gehörige kleine Schlafkammer an 3 in der Spinnerei beschäftigte Mädchen oder an 3 unverheiratete männliche Arbeiter derart zu vermieten, daß diese Leute gegen ein wöchentlich zu entrichtendes Logisgeld von 50 Pfg. ein reinliches Bett erhalten und denselben der Mitausenthalt im Wohnzimmer gestattet wird." ("Arbeiterfreund" 1899, S. 33.)

Die Firma Stahmer in Georg-Marienhütte hat eine Kolonie von 9 Familienhäufern errichtet . . Ein Zimmer ist von der Firma ausmöbliert und zur Aufnahme von 2 unverheirateten Arbeitern bestimmt. Lettere zahlen an die betr. Familie nur Kostgeld, aber keine Mietsentschäbigung." ("Zeitschr. d. Zentralstelle" 1900, S. 93.)

Sächfifche Dampfdreichmafchinenfabrit in Altitadt bei Stolpen.

"Die die Wohnung einnehmenden verheirateten Arbeiter muffen sich verspflichten, je 2 unverheiratete Leute in Schlafftelle zu nehmen." (Sächs. Insp.:Ver. 1902.) In den 70er Jahren war es bei Cramer Rlett-Nürnberg Bedingung für eine Unterstützung, daß der Besitzer Fabrikangehörige als Mieter aufnahm. (Enquete über die Wohlf.-Einr. in Bayern 1874, S. 38.)

Seidenftoffweberei in Rheinfelden.

§ 4. "Es muffen per Bohnung mindeftens 3 Personen in der Fabrik beschäftig sein. Wo dies bei ber eigenen Familie nicht zutrifft, ift Mieter verpflichtet, Arbeiter in Kost und Logis zu nehmen." (Badischer Insp.-Ber. 1902.) Endlich schreibt ber schweizerische Fabrikinspektor Schuler (a. a. D.): "Leiber besteht in einigen wenigen Betrieben ein Zwang, solche Mieter aufzunehmen."

II.

Gewährung von Darlehen seitens der Arbeitgeber.

Gine zweite Art von Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber besteht in der Gewährung von Darlehen. Meist werden sie gewährt zum Zwecke des Kaufs oder Baues eines Wohnhauses. Mitunter finden sie auch statt in der Form der Gewährung von Bauvorschüffen oder in der Form der Übernahme von Bürgschaften für Darlehen, welche Banken und Versicherungsanstalten den Arbeitern gewähren, seitens der Arbeitgeber.

Mit der wichtigsten Form, der direkten Darlehenserteilung, ift manchmal auch die Gewährung einer Prämie verbunden, die den Baueiser beleben und die Abzahlung erleichtern soll. Durch diese Form ist ber ibirefte Berkauf von Häusern unter Stundung des Kaufschillings etwas zurückgedrängt worden 1. Da — abgesehen von der verschiedenen juristischen Konstruktion — die Stundung des Kausschildings und die Darlehensgewährung, insbesondere in betreff der Stellung des Schuldners, praktisch auf dasselbe hinauskommen, so seien sie gemeinsam besprochen.

Ahnlich wie bei bem Werkswohnungen ift ber wichtigste in Frage kommende Punkt jener, ber sich mit ber Stellung des vor vollendeter Auchahlung des Darlehens bezw. Kaufschillings ausscheibenden Arbeiters bejaßt.

Es ist selbstverständlich, daß das Werk seine Darlehen irgendwie sicherstellen muß. Gewöhnlich geschieht dies durch Eintragung der ersten Hypothek. Soll diese nun mit Ausscheiden des Arbeiters fällig werden oder nicht? Soll sie sosort fällig werden oder erst später?

Die meisten Arbeitgeber, die sich mit der Frage besaßt haben, sind einig, daß eine möglichst bald erfolgende Rückahlung des Darlehens und gegebenensalls der Prämie erforderlich ist, wenn dem Zwecke, den man mit der ganzen Institution versolgt, entsprochen werden soll. Lassen wir im übrigen die Statuten selbst sprechen²:

§ 8 ber "Bestimmungen betr. die Bewilligung von hauserwerbsbarleben in ber Gufftablfabrit von Fr. Rrupp, Gffen," lautet3:

"Das Rapital ober ber noch rückständige Rest wird ohne Rücksicht auf die gestattete Ratenzahlung sofort und ohne Kündigung fällig: b. wenn der Schuldner wegen Vergehens gegen die Arbeitsordnung oder andrer Dienstvorschriften zur Strafe entlassen wird oder aus dem Dienst der Firma innerhalb der ersten 10 Jahre freiwillig ausscheibet. d. wenn auch nur eine Ratenzahlung im Rückstande bleibt."

"Borfchriften für bie Gemährung von Hausbauprämien und svorschüffen für bie Arbeiter burch bie Rgl. Steinkohlengruben bei Saarbruden"4:

Nach der Druckschrift bes Reichsamts bes Innern 1904 S. 50 "sind für die übrigen Staatswerke, wo solche Prämien und Borschüffe an Arbeiter gegeben wurden, gleiche Borschriften erlassen worden." (Bgl. für folgendes den "Saarbrücker Bergmannskalender" 1904, S. 34.)

§ 11: "Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese" Borschriften oder im Falle sonst, z. B. durch freiwilliges Verlassen der Gruben-arbeit oder durch Begehung eines Disziplinarvergehens. das Daus der Zweckbestimmung der Prämien, es 10 Jahre als Bergmannswohnung zu erhalten, entzogen wird, ist die gezahlte Prämie

¹ Der Arbeiter, ber viele Arbeiten selbst übernimmt, baut billiger.

² Uhnlich wie bei obigen Statuten verhält es sich nach mündl. Berichten mahrscheinlich bei ber Harvener A.G. und in Fahrnau und Brombach (Baden).

³ Publifation ber Firma 1891; auch Rley und Albrecht a. a. D.

⁴ Nämlich § 11, ber Selbstbewohnen für bie erften gehn Jahre vorschreibt.

sofort gegen ben Empfänger berselben bezw. beren Erben und Rechtsnachfolger rückforberbar."

§ 15: "In benfelben Fällen, in benen bie Brämie rückforbers bar wird, ift auch ber Bauvorschuß sofort und ohne vorherige Aufstündigung rückzahlbar; basselbe ist außerbem noch ber Fall, wenn bie vorgeschriebenen Rückzahlungen nicht rechtzeitig erfolgen."

Gifenwert Raiferslautern 1.

"Seitens bes Darleihers ift Künbigung bes Kaufkontraktes gestattet, wenn ber Schuldner bie Arbeit aus irgend einem Grunbe verläßt."

Billeron & Boch. Mettlach2.

- 2 verschiedene Bertrageftatuten.
- 1. "Während ber ersten 10 Jahre bleibt bas haus noch Eigentum ber Firma. Die Benutung besfelben kann aber mahrend bieser Zeit bem Antragsteller nur entzogen werben, wenn sich sein Berhältnis zur Firma auflöst ober bie Zahlungen nicht punktlich geleistet werben."

Villeron & Boch, Mettlach 3.

II. "Sofortige Rückzahlung kann u. a. verlangt werben, wenn ber Schulbner wegen Bergehens gegen die Fabrikordnung . . entslassen wird ober wenn er innerhalb der ersten 10 Jahre ausscheidet. Ist der Hausdesitzer nicht in der Lage, so kann die Firma das Haus zum Kostenspreise und gegen Rückzahlung der über die Zinsen hinaus gezahlten Amortisationssquoten zurücknehmen."

Fr. Rrupp, Gffen4.

Raufvertrag.

"Der Kaufpreis wird geftundet und mit 5% in jährlichen Borauszahlungen verzinft; er ist beiberseits unkündbar, solange ber Käufer das auf dem Grundstück zu erbauende Haus bewohnt."

"Die Firma ift jum Bieberkauf berechtigt, wenn ber Raufer aus ben Dienften ber Firma ausicheibet."

"Die Firma ift auf Antrag bes Käufers ober seines Rechtsnachfolgers zum Bieberkauf verpflichtet, wenn ber Käufer

a. burch Benfionierung, Runbigung seitens ber Firma ober Tob aus ben Diensten ber Kirma ausscheibet;

b. nach Ablauf von mindeftens 10 Jahren feit bem Abichluffe bes Bertrags freiwillig aus ben Dienften ber Firma ausscheibet.

¹ "Arbeiterfreund" 1896, S. 188.

² Beft u. Albrecht, Mufterftätten S. 227 (II. Teil).

⁸ Albrecht a. a. D. S. 242. — Drig.

⁴ Kley a. a. D., Anhang.

⁵ Wenn nun ein Arbeiter vor Ablauf von 10 Jahren freiwillig aus bem Dienste ausscheibet, so ist die Situation folgende: Die Firma hat das Recht, aber nicht die Pflicht bes Wiederkaufs. Da nun aber alsdann der Arbeiter regelmäßig.

Mansfelder Rupfericiefer bauende Gewerfichaft, Gisleben 1.

"Die Gewerkschaft verlangt nach 14 Tagen Kündigung volle Rückzahlung, wenn der Darlehensempfänger die Arbeit . freiwillig aufgibt, und nach vierteljähriger Kündigung, wenn dem Betreffenden die Arbeit gekündigt wird."

M. G. Lauchhammer, Gifengickerei, Merfeburg2.

"Im übrigen ift die A.G. nur dann berechtigt, das Darlehen bezw. ben Darlehensreft zu kündigen, und zwar mit dreimonatlicher Frift,

- a) wenn ber Schuldner ftirbt,
- b) wenn berfelbe mit ber Zahlung einer Monatsrate länger als brei Wochen in Bergug ift,
- c) wenn er, ohne arbeitsunfähig zu sein, die Arbeit im Gisenwerk freiwillig aufgibt ober entlassen wird."

M. G. Maffen 3.

Rückzahlung nach einem halben Jahre.

Mülhäuser cité ouvrière4.

Die Arbeiter hatten bie Möglichkeit, aus ihren Berpflichtungen entlaffen zu werden und die geleifteten Zahlungen zurückzuerhalten, nachdem die Zeit der Benutung mit 8% bes Kaufpreises jährlich bedacht worden war. Die Wertsteigerung blieb ausgeschloffen.

D. Beters, Rebiges 5.

"Dem Käufer steht es jederzeit frei, nach ortsüblicher Kündigung von dem Kausvertrage zurückzutreten. Er erhält alsdann seine Anzahlung mit Zins und Zinsezins zurückerstattet, wogegen die außerdem geleisteten Zahlungen"— 5% Zins + 3% Amortisation; ein Teil hiervon wird zu einer Prämienzahlung an die hausbesitzenden Arbeiter verwendet — "als Wietzins für die Benuhung des Hausbesitzenden werden und die gutgeschriebenen Prämien zugunsten der Wohlsahrtskasse

"Im Falle ber Aufgabe ber Tätigkeit im Geschäft und im Falle bes Tobes steht es bem Erwerber bezw. bessen Erben frei, durch Fortsetung ber Ab= 3 ahlungen im vollen Betrag von 8% bas haus zu erwerben."

wegen Mangels an Arbeitsgelegenheit das Haus nicht weiter wird bewohnen können, so hat die Firma die Wahl zwischen dem Wiederkauf und der Kündigung des Kausschlings nach § 1. Entscheidet sie sich für das Zweite, so gilt die Bestimmung des § 7 nicht, wonach für den Wiederkaufspreis der Bauwert zur Zeit des Wiederkaufs die zu einer bestimmten Höchstgrenze maßgedend ist; es kommt vielmehr zur Versteigerung, so daß die Situation keine andere als beim Darlehensportrage ist.

- 1 Albrecht, I. Teil S. 241.
- 2 Preußischer Gemerbeinspettionsbericht 1900.
- 3 Düwell a. a. D. S. 17.
- 4 "Ouvrières de Mulhouse" 1882. Bgl. auch Rösideu. Herkner a. a. D.
- ⁵ Albrecht a. a. D. S. 242 (B. I).

Es ist, wie speziell aus bem zulett angeführten Statut hervorgeht, möglich, auf die sosortige ober demnächst ersolgende Rückahlung des Darlehens bezw. des Kausschillings zu verzichten. Denn der Arbeitgeber hat als Sicherheit stets das Haus, dessen einziger Hypothekengläubiger er nach statutarischen Bestimmungen oft ist.

Immerhin ist vom Standpunkt des Arbeitgebers aus die sosortige Kündigung des Darlehens völlig verständlich. Das Haus soll eben seinem Zwecke erhalten werden und das Ausscheiden des Arbeiters aus dem Dienste tritt diesem Zwecke entgegen. Bor allem aber, man leistet die oft erheblichen sinanziellen Opser naturgemäß nur, wenn der Arbeiter zu Gegenleistungen bereit ist. Unter diesen ist die wichtigste das Aussharren während einer Reihe von Jahren.

Während die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen dieses Aussharrens erst an späterer Stelle eine Besprechung sinden sollen, sei hier in Kürze die Frage beantwortet, wie sich die Lage eines Arbeiters gestaltet, dem Darlehen, Prämie oder Kaufschilling für sosort oder demnächst gekündigt worden ist.

Hür diesen Fall ist verschiedentlich vorgesehen, daß das Wert das Haus gegen loyale Berechnung des für die vergangenen Jahre zu zahlenden Mietszinses und gegen Rückgewähr des Überschusses an bezahlten Zinsen und Amortisationsquoten zurückerwerben kann. Bon einem Muß ist saft nie die Rede. Bor allem kennt das weitaus wichtigste aller Statuten, das der Saarbrücker Gruben, keine derartige Borschrift. Alsdann bleibt nur die Bersteigerung des Hauses übrig, da der Arbeiter niemals in der Lage sein wird, die Summe stüffig zu machen, die das Fälligwerden der Restschuld bedingt. Run gesten die Bestimmungen, die den Übergang des Hauses an einen Dritten von der Genehmigung der Firma abhängig machen 1, allerdings nicht für den Fall der Subhastation, da hier jede Dispositionsbeschränkung ungültig ist. Aber praktisch kommen nur Arbeiter als Übernehmer in Betracht und so hat die Firma die Alleinshersschaft bei der Subhastation; die Bieter sind von ihr abhängig. Ob nun stets ein Preis heraussommt, der die Bautosten beckt und die seitens

^{1 &}quot;Sollten Umftände eintreten, welche die Beräußerung des Hauses wünschenswert ober notwendig machen, so darf diese Beräußerung während des angegebenen Zeitraums nur an einen Bergmann im aktiven Dienste.. und nur mit Zustimmung der Bergwerksdirektion hinsichtlich der Persönlichkeit des Erwerbers erfolgen." Saarbrücker Statuten nach dem "S. Bergmannskalender 1904, S. 34. Diese Borschrift hat nach § 137 B.G.B. höchstens obligatorische, keinesfalls dingliche Wirkung, abgesehen vom Kall des Art. 168 E.G. 3. B.G.B.

bes Arbeiters verbauten Ersparnisse sicherstellt, ist mehr als zweiselhaft. Und der Fall, daß ein ausscheibender Arbeiter Schuldner für einen Restebetrag des Baudarlehens bleibt, ist sehr möglich; denn da z. B. die Saargruben eine zweite Hypothet nicht zulassen (ein oft schwer empsundenes Berbot — übrigens unvereindar mit § 1136 des B.G.B.!), so beträse das geringste Gebot nach § 44 des Zw.B.G. nur den Betrag der rücksständigen öffentlichen Lasten für die letzten zwei Jahre.

Die andere Seite ift, daß der Mann zugleich arbeits- und obdachlos wird, also dasselbe Moment, das schon gelegentlich der Werksmiet- wohnungen als ein außerordentlicher wirtschaftlicher Nachteil bezeichnet wurde. —

Abgesehen vom Falle der Kündigung seitens des Arbeiters oder des Arbeitgebers sind die wichtigsten Bestimmungen jene, die beim Tode des Hausdesitzers in Krast treten. "Eine Ausnahme" — von der Fälligseit des Darlehens und der Prämie — "tritt nur ein im Falle des Todes des Prämienempsängers oder im Falle seiner unverschuldeten Invalidisserung. Die Berpslichtung, das Haus nicht anders als an einen Bergmann der K. Gruben zu vermieten oder zu verkausen, bleibt jedoch auch in diesen Fällen bestehen."

Die Folge ist: Ein arbeitssähiger Sohn kann meist die Verpslichtungen bes Vaters übernehmen. Dagegen steht eine Witwe vor der Alternative, entweder zu verkausen oder eine neue Che mit einem Bergmann einzugehen. Verkaust sie, so besteht keine sichere Gewähr dafür, daß der Verkäuser, der drückende Verpslichtungen nicht nur ihr, sondern vor allem der Grube gegenüber eingeht, diesen nachkommt. Jedensalls ist es sicher, daß die disher gezahlten Zinsen und Amortisationssummen einen Mietspreis von außerordentlicher Höhe ausmachen, ohne daß der Zweck, ein eignes Haus zu erwerben, erreicht wird. Die Veräußerung aber ist um so mißlicher, als das Werf ein Einspruchsrecht hinsichtlich der Versönlichkeit des neuen Schuldners besitzt.

Die beim Kruppschen Kaufvertrag bestehende Wiederübernahmepsticht der Firma beim Tobe des Käufers auf Verlangen der Witwe schließt biese Notlage aus.

Roch zwei Punkte seien kurz erwähnt: Die Statuten sehen vielsach eine eingehende Kontrolle der Aftermietverhältnisse vor 2. Andrerseits machen

¹ Caarbruder Statut a. a. D. in typischer Beise.

² Das Gegenteil ist seltener; boch findet sich in folgenden Fällen selbst eine Prämiierung des Aftermietwesens: Engel schreibt im "Arbeiterfreund" 1893, "über die Wohnungsverhältniffe der Berg- und Salinenarbeiter im D.B.A.B. halle:

sie das Betreiben eines Nebenerwerbes von der Genehmigung des Werkes abhängig. Daß bei der ungeheuren Ausdehnung der Betriebe es naturgemäß die unteren Beamten sind, von denen die Aufsicht auszugehen hat, ist nicht weiter darzulegen. —

Gine grundsätlich andere Gestalt nimmt das auf Sethaftigkeit gerichtete Streben des Unternehmers an, wenn sich zwischen ihm und dem Arbeiter als Areditgeberin eine Bank oder Versicherungsanstalt einschiebt. In größtem Maßstabe bedient sich dieses Mittels die Ledersabrik von Kornelius Sepl in Worms.

Das höchst betaillierte Statut ift bei Albrecht als Anlage 129 absgedruckt. Das Prinzip ist, daß die Firma für diejenigen Arbeiter, die auf einer ebensalls von der Firma angelegten Sparkasse einen gewissen Fonds angesammelt haben, die Bürgschaft bei der Landesversicherungsanstalt Darmstadt übernimmt. hier kommen nur die Vorschriften bezüglich des Ausscheidens eines Arbeiters aus dem Betriebe sowie bezäuglich des Todes in Betracht.

- § 7: "Die Zugehörigkeit zur Kasse kann . . für das Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderquartals in den unter 1—4 aufgeführten Fällen gekündigt werden. Der durch eine solche Kündigung ersolgte Austritt aus der Kasse hat zur Folge, daß die Bürgschaftsleistung der Firma C. hepl bei der ersten Hypothekengläubigerin der Landesversicherungsanstalt zu Darmstadt aufhört, daß der Betreffende nunmehr selbst ohne Vermittlung der Kasse seine Zinsen und Tilgungsbeträge an diese Anstalt abzuführen hat und daß ferner vom Tage der abgelaufenen Kündigungsfrist die" von der Firma selbst gewährte "zweite Hypothek zur heimzahlung fällig ist."
 - "Die vorermähnte Runbigung fann ausgesprochen werben:
- 1. Wenn der festgesette Sparbetrag an die Sparkaffe nicht punktlich abgeführt wurde.
 - 2. Bei nichtfelbftbewohnung.
- 3. Wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Firma hens von der einen oder andern Seite herbeigeführt wird. In diesem Falle stehen dem Aussscheidenden abgesehen vom Falle des § 8 zwei Wege zur Erfüllung seiner Berpflichtungen gegen die zweite hypothekengläubigerin (die Firma) zu Gebote. Entweder hat er die Restschuld der zweiten hypothek längstens am Ende des auf den Austritt erfolgenden Kalenderquartals bar zu bezahlen oder diese durch wochenweise Abzahlungen, und zwar von mindestens 2 Pf. pro Woche, abzutragen."

Eine Modifitation bietet § 8, ber für ben Fall ber Kündigung aus Gründen

[&]quot;Der Unternehmer bewilligt häufig einen wesentlich größeren Zuschuß, wenn das haus auch noch zur Aufnahme von andern Mietern Raum bietet." Und 1893 sindet sich eine Notiz im bayrischen Gewerbeinspektionsbericht, wonach von der Weberei von Weber u. Ott in Forchheim häuser mit der Bestimmung, Familien als Mieter aufzunchmen, an Arbeiter verkauft werden.

bes § 123 G.D. ein Rüdfaufsrecht der Firma unter für den Arbeiter vorteilhaften Bedingungen, vor allem Berüdsichtigung allenfallsigen Wertzuwachses, festsetzt.

Nach § 9 besteht außerdem noch für die Firma ein Borkaufsrecht innerhalb der ersten 15 Jahre.

Es erhellt, daß hier die dem Arbeiter aus der Kündigung erwachsenden Nachteile erheblich gemindert sind; die Regelung versagt jedoch teilweise für einen wichtigen Fall, wenn der Arbeiter nämlich, was Regel sein wird, in Worms nicht mehr bleiben kann, tritt allerdings das Vorkaufsrecht der Firma in Krast, doch ist damit durchaus nicht ausgesprochen, daß der zu zahlende Preis alle Ausgaben des Arbeiters deckt.

Für den Fall des Todes gilt gleichfalls § 7; doch find Erben und Rechtsnachfolger berechtigt, die Vertragsposition des Verstorbenen zu übernehmen. —

Die Frage der Bermittlung der finanziellen hilfe von Bersicherungssgestalten, die hier angeschnitten wird, mag kurz berührt werden. Rach § 164, Abs. 3 des Inv. Bers. Ges. ist eine nichtmündelsichere Anlage der Gelber der Anstalt nur "für solche Beranstaltungen zulässig, welche aussschließlich oder überwiegend der versicherungspflichtigen Bevölserung zugute kommen." Berschiedene Anstalten haben es dementsprechend absgelehnt, direkt an Arbeitgeber die ja größtenteils aus Arbeitermitteln stammenden Gelder auszuleihen — jedensalls ein solgerichtiger Standpunkt.

Anhang.

Anhangsweise mag noch furz zweier Formen der Wohnungsfürsorge gedacht werden, der Unterstützung von Baubereinen und Genoffenschaften burch Arbeitgeber und des Baues von Schlashäusern und Ledigenheimen.

Erstere ist bentbar in verschiedenster Form. Zunächst kann diese Art von Wohnungssürsorge vom Arbeitgeber selbständig in die Hand genommen werden, wie es in großartigster und umsassenbster Weise van Marken in Delst getan hat. Natürlich hängt es dann von der Intention des Unternehmers ab, ob eine Anstalt gegründet werden soll,

¹ hingegen leihen an Arbeiter bedingungslos Gelder: Berlin, Brandenburg, Schlesien, Sachsen-Anhalt, Hannover, heffen-Rassau, Oberpfalz, Unterfranken, Mittelfranken, Sachsen, heffen, Elsaß-Lothringen; unter bestimmten Boraussetzungen: Westpreußen, Posen, Westfalen, Olbenburg, Braunschweig. Zinssuß 3-3½, in einem Falle 2½% (Nach der Denkschrift des Reichsamts des Innern 1904 S. 30 ff.)

bie fich eine gewisse Selbständigkeit und Autonomie bewahrt, oder ob nur die Form von der Genossenschaft entliehen werden foll 1.

Wichtiger als diese mehr vereinzelten Versuche ist die private Untersstützung ähnlicher Vereinigungen durch Darlehen der Industriellen oder übernahme von Geschäftsteilen seitens derselben. Entweder ist es hier auf mietweise Wohnungsüberlassung oder auf Verkauf von Häusern absgesehen. Diese Beteiligung ist auch noch keine allzuhäusiges. Ob damit am Wesen der mietweisen Wohnungsüberlassung wesentlich etwas gesändert werden kann, hängt davon ab, welches die Stellung von Mitgliedern, die aus der Fabrit ausscheiden, ist. Da die Darlehen gewährt werden, damit der Arbeitgeber in den für ihn reservierten Wohnungen Leute unterbringen kann, so muß sich der Austritt aus der Fabrit, sei er sreiwillig, sei er erzwungen, geltend machen: srüher oder später muß der Arbeiter die Wohnung räumen. In diesem Sinne schreibt die "Zeitsschrift der Zentralstellen sür Wohlsahrtseinrichtungen" 1900:

"Die Aktienbaugesellschaft in Frankfurt a. M. hat erklärt, daß sie neue Aktien auszugeben und diese hauptsächlich den Arbeitgebern der Großindustrie anzubieten gebenke. Die A.G. wolle die Industriellen für je 3000 Mk. gezeichneter Aktien Mieter vorschlagen lassen. Die betreffenden Arbeiter sollten aber nur mit der Gesellschaft in ein direktes Mieterverhältnis treten, das nicht ohne weiteres mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisserlöschen soll, wie es bei den Wohnungen der Fall ist, welche Fabrikanten speziell für ihre Arbeiter herstellen3." —

An zweiter Stelle verdienen die Ledigenhäuser und Schlafhäuser eine kurze Besprechung. Sie bilben eine notwendige Erganzung jener Bestimmungen, die das Schlafgängerwesen beschränken wollen.

¹ Ahnlich gingen vor Saupp & Leonhard : Eppendorf (Zeitichr. ber Bentralft. f. N. B. C. 1900), Schudert. Nürnberg, Sutschenreuther. Sohenburg (munbl. Berichte) u. a.

² Der babische Gewerbeinspektionsbericht 1903 schreibt: "Die Zurückaltung ber Fabrikanten erscheint um so merkwürdiger, als einzelne Fabriken für sich Arbeiterwohnungen bauen und vermieten."

³ Ühnlich gingen vor: Der Spar- und Bauverein Magdeburg, bei dem Krupp bie Erlaubnis erwirkte, gegen 700 000 Mk. Hoppothek 8/7 der zu erstellenden Wohnungen mit Arbeitern seines Grusonwerks zu besetzen (Zeitschr. d. Zentralst. 1899): eine Mainzer Genoffenschaft, die die Zahl der Geschäftsteile von Arbeitgebern sest deränkte (mündl. Bericht). Der Dresdener Spar- und Bauverein, der sich mit Heyden und einer Fisiale von Villeron & Boch aliierte; eine BausGenoffenschaft im Berein mit Borsig. [Naumann, "Zur Wohnungsfrage im Königr. Sachsen." — Preußischer Gewerbeinsp. Bericht 1899]. Gleichermaßen gehen Berufsgenoffenschaften vor. Soz. Pr. 1901/02, S. 49. Natürlich sehlt alsdann der Einfluß von Privaten, der allensalls eine Auseinanderhaltung von Dienste und Wohnungsverhältnis ermöglicht.

Die Arbeiter bringen dieser Einrichtung ein sehr geringes Interesse entgegen 1, was im Prinzip durchaus zu bedauern ist. Der Grund ist, daß sie in ihrem Drang nach Freiheit nicht die Beschränkung ertragen wollen, die sich notwendigerweise aus der strengen Hausordnung ergibt.

Krupp hat ein Mittel gesunden, diese Gegensätze zu vereinigen, indem er seiner Anstalt eine saft uneingeschränkte Autonomie gegeben hat. Die Insaffen des heims mählen ihren Obmann und das nötige Personal selbst, ihnen steht die niedere Gerichtsbarkeit übereinander zu. Ich tat einen Einblid in diese Verhältniffe, die musterhaft genannt werden können.

Wo die Selbstverwaltung sehlt, ist eine sehr strenge Hausordnung und damit eine sehr große Machtstellung des hausverwaltenden Beamten die Regel. So in den Saarbrücker Schlashäusern, die übrigens durchaus nicht nur Ledige, sondern auch entsernt beheimatete Verheiratete beherbergen. Das Statut enthält u. a. solgende Bestimmung: "den Besehlen der Vorgesetten ist ohne Widerrede sosort Folge zu leisten und können Beschwerden erst nach Aussührung der Besehle vorgebracht werden." Daß aus dieser Vorschrift ein enormer Einfluß des Schlashausmeisters, der sich auch auf die privaten Verhältnisse seiner Untergebenen erstrecken kann, resultiert, ist erklärlich.

Auch bei den Ledigenheimen sind furze, oft eintägige Kündigungs= fristen die Regel. Wirtschaftliche Nachteile resultieren aus ihnen für den Arbeiter schwerlich².

III.

Unterstützungstaffen in Berbindung mit bestimmten Betrieben.

Gine britte wichtige hierhergehörige Art von Wohlsahrtseinrichtungen sind die von Arbeitgebern für die in ihren Betrieben Beschäftigten erzichteten Unterstühungstaffen. Es sind dies teils Zuschußtaffen zu den gesetzlichen Krantenkaffen, teils besondere Pensionskaffen, teils Witwenzund Waisenkaffen.

Lettere beiben Gruppen von Raffeneinrichtungen, die für Alter und Invalidität einerseits, für Witwen und Waisen anderseits, fallen meift zusammen; ein Statut enthält regelmäßig die sämtlichen Bestimmungen,

¹ hierüber Börishöffer in "Die Lage ber Fabrifarbeiter in Mannheim" und mancher Bericht ber Inspektionen.

² Entgegen Mombert a. a. D. hinsichtlich ber Beyerschen Anstalt in Elberfeld. Aber ber Fall liegt hier ganz anders als bei ben Mietswohnungen.

und auch die Beiträge werden für beide Zwecke zugleich in einer Summe eingesordert. Obwohl ein Eingriff der Bersicherungsgesetzgebung des Reiches nur den Alters- und Invalidenkassen gegenüber stattfindet und insofern manche Gesichtspunkte hier andere sind als bei den Witwen- und Waisenkassen, hat doch die gemeinsame Besprechung den Borteil, größere Wiederholungen zu vermeiden.

Neben den Krankenzuschußkassen finden sich noch Einrichtungen für Notfälle aller Art; von besonderem Interesse find die Anstalten für den Fall der Arbeitslosigkeit, die sich wiederholt finden.

1. Die Kassen für Alter und Invalidität, Witwen und Waisen.

Das Borbild dieser Wohlsahrtseinrichtungen find die seit langem in den bergbaulichen Betrieben eingeführten Anappschaftskassen. Bon ihnen wurden zahlreiche Bestimmungen herübergenommen.

Das preußische Berggeset von 1865, ebenso seine Novelle von 1892 und andere partikuläre Gesetz, besonders das sächsische, stellen Bestimmungen auf, die hinreichen, das ganze Knappschaftskassenwesen als auf staatlicher Grundlage beruhend ansehen zu lassen. Insolgedessen sind die Knappschaftskassen für Alter und hinterbliebene nicht in dem Sinne Wohlsahrtseinrichtungen wie die gleichen Kassen der übrigen Industrien. Da jedoch einerseits der Initiative der einzelnen Unternehmer immerhin noch ein außerordentlich weiter Spielraum gelassen ist, da anderseits die Grenze zwischen Knappschaftse und sonstigen Pensionskassen insosern eine flüssige ist, als z. B. sür die Industriearbeiter der Firma Stumm gleichermaßen das Reunkircher Knappschaftsstatut gilt wie sür deren Bergarbeiter, so dürste eine gemeinsame Besprechung hier am Plate sein 1.

¹ Auch in bezug auf die außerordentliche Dezentralisation, die einer Menge ganz kleiner Kassen zur Existenz verhilft, besteht zwischen Knappschafts- und andern Kassen kaum ein Unterschied. Wir geben für erstere eine Übersicht (Hué a. a. D.):

Staat:	Zahl der	;	Zahi	Der	Mitglieder
	Bereine:		1900		1895
Preußen	7 3		613 131		42 8 126
Sachsen	3		$33\ 146$		30 264
Bayern	4 3		10 199		5 395
Württemberg	3		2436		2 279
Heffen	5		2 2 32		1 900
Braunschweig	3		3982		2 242
Gljaß	3		6 439		4 717
Schwarzburg	2		91		62
S.=Altenburg, =Meiningen,					
Anhali, Waldeck je	1	zus.	10 701		6 856

Ohne Frage sind eine Reihe dieser Pensionskassen echte, rein karitative Wohlsahrtseinrichtungen; und auch bei jener andern Gruppe, die ausgesprochenermaßen Nebenzwecke versolgt, ist die Tatsache hervorzuheben, daß die Arbeitgeber weit mehr leisten, als ihrer gesehlichen Pflicht entspricht. Nicht nur, daß wir eine Witwens und Waisenversicherung von Reichs wegen nicht haben; auch für Alter und Invalidität zahlen viele Unternehmer weit mehr, als das Geseh verlangt, in sehr vielen Fällen betragen ihre Beiträge nicht 50, sondern 100% der Arbeiterbeiträge.

Diese Tatsache verdiente volle Würdigung, auch wenn man der Erwägung Raum gibt, daß eine Fürsorge für Alter und hinterbliebene direft zum Betriebsersordernis werden kann in jenen überaus zahlreichen Fällen, in denen der Fabrik an der heranziehung der Arbeitersöhne zur Erhaltung ihres Arbeiterstammes und solgerichtig an deren wirtschaftlicher Entlastung gelegen sein muß. hat ein junger Arbeiter die Sorge für den arbeitsunsähigen Bater, die verwitwete Mutter zu tragen, so ist er in seiner Leistungssähigkeit und Arbeitsstreudigkeit sehr reduziert.

Aber — nur ein gewisser Bruchteil ber Arbeiter gelangt zur Altersunterstützung, und auch die Hinterbliebenenfürsorge tritt nur in einem Teile der Fälle in Krast. Sehr oft sieht sich der Arbeiter gezwungen, den Betrieb zu verlassen, sei es, daß anderswo weit günstigere Arbeitsbedingungen locken, sei es, daß sich für ihn keine Arbeit im Betriebe mehr sindet oder daß Differenzen mit dem Arbeitgeber entstehen. Er hat nun eine Reihe von Jahren sich meist sehr beträchtliche Lohnabzüge gesallen lassen müssen, zum Zwecke der dereinstigen Versorgung. Es ershellt: Die Zentralfrage ist die Stellung, die das aussichende Kassenmitglied einnimmt. Sie gilt es an der Handeiner Anzahl von mir gesammelter Statuten zu untersuchen.

a. Keine Rückzahlung der Beiträge.

Fried. Arupp, Effen 2. (Benfions. u. hinterbliebenenkaffe.)

§ 1: "Alle in der Gußstahlfabrik beschäftigten Personen sind berechtigt und verpflichtet, der Benfionskaffe beizutreten. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Aussichen aus ben Diensten der Firma."

Arbeiterbeiträge: Eintrittsgelb in höhe bes 1 ½ fachen Tagesverdienstes (bis höchstens 4 Mt.); monatlich 2½% oo bes Arbeitsverdienstes. Das Eintrittsgeld ift bei Aus- und Wiedereintritt zu wiederholen.

¹ Die Wichtigkeit dieser Frage geht 3. B. auch aus der Tatsache hervor, daß die Bergische Stahlindustrie in Remscheid auf eine Kasse verzichtete, weil ihr die Lösung des Problems nicht möglich erschien. S. Kollek u. Ziegler a. a. D.

² Oftmals abgebruckt. Kley, Rellen, Albrecht, Publikation ber Firma.

Arbeitgeberbeiträge: Früher 50, jest 100 % ber Arbeiterbeiträge.

Unterftützungsberechtigung nach 20 Jahren gewöhnlicher, 15 Jahren besonders schwerer Arbeit.

§ 15: "Mit bem Ausscheiben eines Mitgliedes aus ben Diensten ber Firma erlöschen alle Ansprüche besselben und seiner hintersbliebenen an bie Pensionskasse".

Baumwollspinnerei und -Beberei Otto Boninger 2, Duisburg. (Benf. u. hinterbliebenenkaffe.)

- § 2: "Alle ber Krankenkaffe ber Firma D. B. als Mitglieber angehörige und in ber Fabrik ber genannten Firma beschäftigten Bersonen find Mitglieber ber Unterftugungs- und Bensionskaffe."
 - "Die Mitaliebichaft erlifcht:
 - a) Beim Ausscheiben aus ber Beschäftigung in ber Fabrif.
- § 3: Eintrittsgeld einfacher Tagesverbienst. Arbeiterbeitrag: 1% bes wirklichen Arbeitsverbienstes (§ 4). Arbeitgeberbeitrag: 50% ber Arbeiterbeiträge.

Süftener Gewerfichaft, G. m. b. S., Duften, Bruchhaufen, Brilon 8.

- § 1: Freiwillige Mitgliedschaft.
- § 8: Arbeiterbeitrag: 1/2 % des Lohns. Arbeitgeberbeitrag: 50 % der Arbeiterbeitr.
- § 13: "Raffenmitglieber, welche aus den Diensten der Hüstener Gewerkschaft ausscheiben, sei es freiwillig ober infolge Entlassung, haben nach ihrem Ausscheiben keinerlei Ansprüche mehr an das vorhandene Raffenvermögen."

Mainzer Lederfabrif 4.

Beitr. 6—12 Pfg. wöch. Anspruch mit 50 J. ober nach 10 jähr. Dienst. "Wer vor Girtritt bieser Boraussetzung ausscheibet — sei es freiwillig, sei es infolge Entstaffung —, verliert alle Ansprüche an die Kasse und die geleisteten Beiträge."

R. R. priv. Porzellanfabrit Fifcher & Mieg, Pirtenhammer4. (Oblig. Kaffe.)

"Mit bem Ausscheiben aus ber Fabrik erlischt bie Mitgliebschaft und jeber Anspruch an die Kaffe. Auf eine Rückvergütung der eingezahlten Beisträge hat kein ausgetretenes Mitglied Anspruch."

Fr. v. Reumann, Gifenwerte, Marttl 5. (Oblig. Raffe.)

"Die Ansprüche an die Bruderlade gehen verloren durch freis willigen Austritt und durch Teilnahme an einer Arbeitseinstellung."

Admontiche Blechfabrit in Triebens. (Oblig. Raffe.)

"Der Anspruch auf Benfion erlischt bei Austritt ober Disgiplinarentlaffung."

¹ Mitglieber, die aus Mangel an Arbeiten gegen ihren Willen entlaffen werden, haben bei Biederaufnahme kein Eintrittsgeld zu zahlen; auch wird ihnen die frühere Dienstzeit angerechnet.

²⁻⁸ Original.

⁴ Baum, "Bandbuch für Gemerbegrichte" S. 197.

^{5-7 &}quot;Die Wohlfahrtseinrichtungen ber Arbeitgeber in Ofterreich II. T., S. 267 ff."

Bittowiger Bergbau- und Gijenhüttengewerfichaft 1. (Oblig. Kaffe.)

"Der Berlust der Mitgliedschaft tritt ein durch freiwilligen Austritt, durch die von seiten der Werkdirektion aus irgend einer Ursache verfügte Entlassung der betr. Mitglieder."

A. f. priv. Schönauer und Sollmnauer Baumwollgarnmanufattur2.

"Die Mitgliebschaft erlischt für alle Mitglieder durch ben Tod, für die versorgungsberechtigten Mitglieder auch durch ben Austritt ober bie Entlassung aus ber Fabrik."

Bald. Fifder & Joj. Ravallar, Pappenfabrit, Stodenberg 3. (Oblig. Raffe.)

"Der Austritt erfolgt burch ben Austritt aus ben Diensten ber Firma. Arbeiter, welche aus ber Arbeit bei ber Firma ausgetreten sind und später wieber eintreten, muffen bie Aufnahmegebühr (2 Kr.) abermals entrichten."

Ignaz Spirr in Rrumau 4. (Fakult. Raffe.)

"Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses endet auch die Mitgliedschaft und jeder Anspruch an die Leistungen der Kasse, insbesondere auch auf eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge."

Chemische Fabrit in Auffig und Kralup 5. (Oblig. Raffe.)

"Die Ansprüche auf Bezüge aus der Kasse gehen verloren 1. durch freiwilligen Austritt oder durch Entlassung aus der Arbeit."

Doffunftanftalt C. Angerer & Gojchl, Wien 6. (Fafult. Raffe.)

"Mitglieder, welche freiwillig die Anstalt verlassen oder freiwillig aus ber Kasse austreten, verzichten auf jebe Bergütung und verlieren baher jeden Anspruch auf Rückahlung der von ihnen geleisteten Beiträge."

Staatliche Torpedowerlftatte Friedrichsort bei Ricl 7.

§ 3: Beiträge ber Arbeiter im Maximum 1/2 % bes Lohns.

Beiträge ber Arbeitgeber 100% ber Arbeiterbeiträge.

Außerbem fließen ber Kaffe bie Strafgelber, eventuell noch freiwillige Zuwendungen zu.

§ 1: ".. Der Austritt fällt mit bem Ausscheiben aus bem Dienft gusammen, sei es, baß berselbe burch Entlassung ober freiwilligen Abgang herbeisgeführt wirb."

Bei folgenden 2 Statuten gehen die Beiträge ganz verloren, die Eintrittsgelber werden 3. T. verquiet:

Billeron & Boch, Mettlach a. S. (Statuten für "bie Bruderschaft zum heil. Antonius", gegr. 18198. Freiwillige Mitgliebschaft.)

§ 6: "Bebes Mitglieb, welches anbers als burch Benfionierung aus ber Kabritbefchäftigung ausscheibet, tritt gleichzeitig aus ber

^{1-6 &}quot;Die Wohlfahrtseinrichtungen ber Arbeitgeber in Öfterreich IV. T., S. 267 ff."

Dammer "handbuch ber Arbeiterwohlfahrt" II, S. 465.

⁸ Driginal.

Raffe und hat keinen weiteren Anspruch an dieselbe als den auf Auszahlung seines Eintrittsgelbes ohne Zinsen."

Senjenfabrit Saueifen & Sohn, Reuenburg 1. (Sog. "Bruberbüchfe.")

§ 2: "Mitglied ber Bruderbüchse wird jeder Arbeiter ber Sensensabrik mit bem Zeitpunkte, zu welchem er zur gesetzlichen Invaliden- und Altersversicherung beitragspflichtig wird."

Für außerordentliche Mitglieder nur Invalidenunterstützung, § 3; für ordentsliche auch Hinterbliedenenrente. Aufnahme als ordentliches Mitglied nach längstens 10 Jahren bei voller Gesundheit, § 3. Beiträge: außerordentliche Mitglieder 1/2 Pf. pro verdiente Mk.; ordentliche 1 Pf. pro 1 Mk., § 9. Bon der Zeit der Aufnahme an find aber 10 Jahre lang 3 Pf. von der Mk. zu bezahlen.

Gintrittsgelber nach einem fehr betaillierten Syftem zu verschiebenen Malen bis ju 200 Mf. (a. a. D. S. 641).

§ 19. Austritt aus den Diensten der Firma. "Ein Mitglied, das aus dem Dienste der Sensensabrik freiwillig ausscheidet oder auf Grund der Fabrikordnung von den Fabrikositiern entlassen wird, tritt damit aus der Berbindung aus und geht aller Ansprüche an die Bruderliste verlustig, soweit nicht § 10 b anders bestimmt." § 10 b seit 1891: "Wird die Mitgliedschaft nach § 19 der Statuten gelöst, so wird die Hällte sämtlicher Eintrittsgelber, jedoch nicht der regelmäßigen Beiträge, zurückerstattet." Nur bei ordnungsgemäßer Lösung.

b. Teilweiser Verlust der Beiträge; event. völliger Verlust unter bestimmten Voraussetzungen.

Frantfurter Gewerbefaffe, eingetr. Gen. m. b. \$.2. Benfionstaffe für ihre Angestellten. (Beiträge: 3% bes Gintommens.)

- § 8: "Erfolgt die Entlaffung ohne Berschulben des Angeftellten aus abministrativen Gründen nach einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren, so erhält der Austretende die von ihm geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurud."
- § 9: "Jeber Anspruch an die Benfionskaffe und jedes Anrecht auf Ruderftattung ber eingezahlten Beiträge erlischt sowohl für die Mitglieder ber Benfionskaffe als für beren hinterbliebenen in folgenden Fällen:
 - 1. wenn ein Angestellter freiwillig aus bem Dienste ber Gewerbetaffe austritt,
- 5. wenn ein Angestellter auch ohne sein Berschulben, also aus abministrativen Gründen, aus ben Diensten ber Gewerbekasse entlassen wird, in benen er noch nicht 10 Jahre lang ununterbrochen gestanden hat."

harburger Gummitammtompagnie3. (Oblig. Raffe.)

1% Beitrage. § 2: Rein Rechtsanspruch auf Benfion.

§ 11: "Mit bem Aufhören bes Arbeitsverhältniffes zwischen einem Mitglieb ber Kaffe und ber Kompagnie erlischt jeber etwaige rechtliche ober Billigkeits-

¹ Post u. Albrecht a. a. D., S. 590 ff.

² Driginal.

³ Albrecht, Anl. 180.

anspruch besselben auf Teilnahme an allen Vorteilen sowie auf bie Kapitalien ber Kaffe, wie ihm auch kein Anspruch auf gänzliche ober teilweise Rückerstattung ber gezahlten Beiträge zusteht. Nur wenn das betr. Mitglied länger als 5 Jahre zur Kasse beigetragen hat, wird ihm die Hälfte des seit Ablauf der ersten 5 Jahre seiner Mitgliedschaft gezahlten Betrags zurückerstattet."

Mündner Benfionstaffe für ftadtifche Arbeiter 1.

"Im Fall bes Ausscheidens aus der Bersorgungskaffe treten in Ansehung ber geleisteten Beiträge folgende Berhältnisse ein: a) wenn einem Mitglied ber Bensionskasse bas Dienst= bezw. Arbeitsverhältnis von ber Gemeinde gekündigt wird, werden ihm die von ihm zur Bersorgungskaffe eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückerstattet. b) Tritt ein Mitglied freiwillig aus, so wird ihm die Hälfte der Beiträge zurückerstattet. c) Mitglieder, welche durch Disziplinarbeschluß entlassen werden, erhalten keinen Rückersatzed behält sich der Magistrat vor, einen Teil zurückzubezahlen."

Burgburger Raffe. (Entwurf2.)

Im obigen Fall a) werben nur 3/4 ber Beitrage zurückvergütet. Sonft gleichsautenb.

Samburger Raffe für Staatsarbeiter. (Entwurf 3.)

Rudgahlung ber Salfte ber Beitrage in famtlichen Fallen ordnungs. maßigen Ausscheibens aus bem Dienfte.

Curtius, chemifche Fabrifen, Duisburg 4.

- § 2: "Jeber . . auf wenigstens 14 Tage zur Arbeit angenommene Arbeiter ift verpflichtet, mit Beginn ber Arbeit ber Pensionskaffe beizutreten und ben vorschriftsmäßigen Beitrag an dieselbe zu leisten."
 - § 2: Bebingungen; Alter: 18-45 Jahre, gefundheitlicher und fittlicher Ausweis.
 - § 6: Beitrage ber Arbeiter: monatlich 3/4 Mf. 6 Mf. Gintrittsgelb.

Beiträge ber Arbeitgeber (§ 6, b) 50% ber Arbeiterbeiträge.

Benfion für Alter, Bitmen, Baifen.

- § 23: "Bei freiwilligem wie bei unfreiwilligem Austritt hat das ausscheibenbe Mitglied Anspruch auf Rückjahlung von je 9 Mk. für jedes Jahr seiner Mitaliedschaft . ."
 - "Diefe Rudvergutung wird aber nur gur Balfte gemacht, wenn
- a) ein freiwillig ausscheibendes Mitglied in die Arbeit eines Konsturrenzunternehmens der chemischen Fabriken Curtius eintritt ober durch wiffentliche Unterstützung eines solchen das Interesse der genannten Firmen . . schädigt;
- b) ber unfreiwillige Austritt eines Mitgliebs burch Fahrläffigkeit im Dienfte, Schäbigung ber Geschäftsintereffen, Leichtsein ober unrechtlichen Lebenswandel versanlaßt ift."

Invalidenunterftugung erft 3 Jahre nach Gintritt in die Raffe (§ 12).

Schriften CXIV. - Arbeitermohlfahrteeinrichtungen.

5

¹ Mombert a. a. D., S. 195.

² So3. Br. 1904/05.

^{3 &}quot;Rölnische Zeitung" v. 27. IX. 1904.

⁴ Driginal.

R. f. öfterreichische Staatsbahn 1. (Arbeitertaffe.)

"Freiwillig aus dem Dienste scheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Versorgungsinstitut, jedoch können ihnen gnadenweise ihre Fondse einzahlungen ohne Zinsen ausgefolgt werden." Anders bei Entlassung (s. u.)

Südbahn; Öfterr .- Ungar. Staatsbahngefellichaft 2.

"In Fällen unverschulbeter Entlassung seitens ber Gesellichaft vor erreichter Pensionsfähigkeit werben ben Teilnehmern regelmäßig fämtliche an das betr. Bersorgungsinstitut geleistete Einzahlungen, bisweilen auch samt Zinsen, zurückerstatet." Anders bei freiwilligem Austritt (f. o.).

28m. Schaup, Bierbrauerei, Bipf's. (Fafult. Raffe.)

"Der innerhalb bes 1. Jahres ber Mitgliedschaft bie Brauerei bauernd verlaffende Arbeiter erhält keine Abfertigung. Der im 2. und 3. Jahr ohne grobes Verschulden und nicht wegen einer verbrecherischen Handlung Entlassene sowie der freiwillig Ausscheidende erhält die Hälfte des seinen Einzahlungen entsprechenden Teiles der Prämienreserve ausbezahlt, vom 4. Jahr ab ²/s."

Merziger Filiale der Terratottafabrit von Villeron & Boch 4. (Benf.-, Witwen u. Baifenkaffe.)

§ 2: "Die Firma verpflichtet fich, nur folche Arbeiter einzuftellen, bie auch in bie Arbeiter-Benfionskaffe eintreten."

Arbeiterbeiträge: 20/0 bes Berbienftes.

Arbeitgeberbeitrag: 100% ber Arbeiterbeiträge.

- § 16: "Bor Ablauf einer 10 jährigen Dienstzeit bezw. vor Ablauf von 10 Jahren nach Errichtung ber Kasse wirb eine Bension nicht gewährt."
- § 3: "Jeber Arbeiter, welcher anders als durch Benfionierung aus dem Fabritdienst scheidet, tritt gleichzeitig auch aus der Benfionskasse und hat keinen weiteren Anspruch an dieselbe als den auf Auszahlung seines am letten Jahresschluß festgestellten Anteils." (§ 55).

Rach § 55 beträgt biefer die Summe ber gezahlten und verzinften Arbeiterbeiträge.

- § 4 und 5 Modififation für furger beschäftigte Mitglieber:
- § 4: "Es erhält bagegen berjenige Arbeiter, welcher innerhalb ber erften 5 Jahre nach seinem Beitritt zur Kasse aus bem Fabrikverbande scheidet, die eingezahlten Beiträge ohne Zinsen zurud. Diese Beiträge erhalten im Tobessall bes Arbeiters bessen Bitwe ober minberjährigen Kinder."
- § 5: "Wer nach 5 und vor Ablauf ber ersten 10 Jahre nach Gintritt in bie Kaffe aus bem Fabrikbienste scheibet, erhält bie Salfte ber von ihm gezahlten Beitrage ohne Rinsen gurud."
- § 8: "Die Rückerstattung von Beiträgen ober Auszahlung von Anteilen ist nur statthaft, wenn ber Arbeiter seinen Austritt ord nungsgemäß (b. h. nach ber Fabrikordnung) bewerkstelligt und auch bem Borstande ber Pensionskasse schriftlich angezeigt hat."

^{1-3 &}quot;Die Bohlfahrtseinricht. ber Arbeitgeber in Bfterreich I. T., S. 129 ff., II. T., S. 267 ff."

⁴ Poft u. Albrecht, S. 625.

c. Möglichkeit der Aufrechterhaltung der Ansprüche durch Sort= zahlung der Beiträge einschließlich des Arbeitgeberbeitrags 1; (regelmäßig erst nach einer Reihe von Iahren).

Phonix, A.-G. für Bergbau und Duttenbetrieb, Abt. Bestfälische Union, Nachrodt2. (Invaliben-, Witmen- und Baisenkaffe.)

- § 2: Obligatorisch für alle beim Eintritt in die Fabrik über 19 Jahre alten männlichen, gesunden, nicht schwer vorbestraften Arbeiter.
- § 3: "Mitglieder, welche aus der Beschäftigung bei der West= fälischen Union, Abt. Nachrodt, ausscheiden, geschehe dies frei-willig ober unfreiwillig, scheiden dadurch auch aus der Pensionstasse aus, und zwar ohne Anspruch auf Ersat der gezahlten Eintrittsgelder oder Beiträge."

"Mitglieber, die mehr als 15 Jahre bei der Westfälischen Union, Abt. Rachrodt, beschäftigt gewesen sind, haben jedoch, falls sie infolge Kündigung der Firma ausscheiden, ohne sich eines groben Vergehens gegen die Arbeitsordnung oder einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, das Recht, Mitglieder der Pensionskasse zu bleiben, wenn sie ihre dahin gehende Absicht dem Vorstande innerhalb einer Woche nach ihrem Ausscheiden anzeigen. Sie haben alsdann die vollen Pensionskasse nach ihrem Ausscheiden annthen gezahlten Höhe einschlich des Zuschulses der Firma monatlich pränumerando am 1. jeden Monats der Kasse einzuzahlen. Die Mitgliedschaft und der Anspruch auf Pension erlischt jedoch, sobald die Mitglieder mit 2 fälligen monatlichen Beitragsraten ganz oder teilweise im Rückstande sind."

Arbeiterbeiträge: Eintrittsgelb — § 6 — Arbeitsverdienst für 2 Schichten. Bei freiwilligem Berlaffen bes Dienstes und späterem Wiedereintritt, Ausnahme Urlaub und Militärdienst, Wiederholung.

§ 7: Beiträge 2% bes Arbeitsverbienftes. Eventuell Erhöhung auf 3% möglich.

Arbeitgeberbeitrag: 50 % ber Arbeiterbeiträge.

§ 9 Abs. 3: "Mitgliebern, welche in Gemäßheit bes § 3 nach ihrem Ausscheiben noch Mitglieber ber Pensionskasse geblieben sind und bie Beiträge voll gezahlt haben, wird die Zeit nach dem Ausscheiben nur halb angerechnet."

Benfionsanfpruch nach 10 Jahren. In Ausnahmefällen auch früher vorübergebenbe Unterftützung.

Sagener Tertilinduftrie, borm. Gebr. Elbers, Sagen i. 28.3.

Beiträge: 1% bes Taglohns unter 4 Mf.

Benfionsanspruch nach 10 Jahren.

Arbeitgeberbeitrag: 50% ber Arbeiterbeitrage.

5*

¹ Eine eingehende theoretische Burbigung biefer Losung wird unten gegeben.

² Original.

⁸ Driginal.

§ 12a: "Mitglieber, welche ber Kaffe minbeftens 10 Jahre ununters brochen angehörthaben und aus der Beschäftigung freiwillig ausscheiben ober ohne eignes grobes Verschulben entlaffen werden und nicht zu einem Konfurrenzgeschäfte ober einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglied einer andern Pensionskasse werden, sind berechtigt, auch nach dem Austritt aus der Beschäftigung Mitglieder der Kaffe zu bleiben, insofern sie ihre dahin gehende Absicht innerhalb 8 Tagen nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis dem Vorstand anzeigen."

"Diese freiwilligen Mitglieber haben die vollen Kassenbeiträge in der zulett von ihnen gezahlten höhe einschliehlich des Zuschusses der Firma monatlich pränumerando am 1. jeden Monats gegen Quittung an die Kasse zu entrichten."

"Bleiben fie mit ber Zahlung bis jum Ablauf bes nächsten Monats ber Fälligkeit rudftanbig, so erlifcht ihre Mitgliebschaft ohne weiteres."

"Der Austritt aus der Kaffe steht den freiwilligen Mitgliedern jederzeit zu und erhalten sie bei ihrem Austritt die Hälfte der von ihnen zur Kaffe gezahlten Beiträge, jedoch ohne Zinsen zurück."

§ 12b: "Mitglieber, welche vor Gintritt ber Penfionsberechtigung bauernb arbeitsunfähig werben, erhalten ihre Beitrage, jedoch ohne Binfen, gurud."

"Gbenso erhalten Mitglieder, welche ber Kasse mindestens 5 Jahre unsunterbrochen angehört haben, bei ihrem Austritt aus der Fabrik, sei er freis willig oder nach Kündigung seitens der Firma, sofern die Mitgliedschaft nicht freiwillig fortgesetzt wird, die Hälfte der von ihnen zur Kasse gezahlten Beiträge, jedoch ohne Zinsenvergütung, zurück."

Fr. Belgar in Ranig 1.

"Tritt ein Arbeiter aus dem Stande der Arbeiter der Wollindustrie Brünns und Umg. aus und hat er bis zu seinem Austritt durch volle 5 Jahre die statutenmäßigen Sinzahlungen geleistet, so kann er sich sernerhin seine Angehörigkeit zur Kasse dadurch bewahren, daß er die Arbeiter- und Fabrikbeiträge in der jeweils geltenden Höhe wöchentlich unmittelbar bei der Kasse weiter bezahlt."

Duisburger Mafdinenbau-A.-G. borm. Bechem & Acetmann, Duisburg ... (Benf.s, Witwens und Baifentaffe.)

- § 2: "Aue bei genannter Firma . . beschäftigten Mitglieder können, wenn sie bas 18. Lebensjahr resp. ihre Lehrzeit zurückgelegt haben, Mitglieder der Kasse werden." § 3: Ausnahmen bei über 50 Jahre alten, gesundheitlich und moralisch ungeeigneten Arbeitern.
- § 4: "Jeber freiwillig aus bem Dienste ber Firma Ausscheibenbe kann, wenn er bereits 5 Jahre ber Pensionskaffe angehört hat, solange Mitglieb ber Kaffe bleiben, als er sich im Gebiete bes beutschen Reiches aufhält, wenn er seine bahingehenbe Absicht binnen einer Woche bem Kaffenvorstand anzeigt und die vollen Kaffenbeiträge also einschließlich bes Zuschusselber ber Firma zahlt.."

^{1 &}quot;Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Österreich II. T. a. a. D." 2 Original.

§ 5: "Die Mitgliebschaft erlischt im übrigen beim Ausscheiben aus der Beschäftigung in der Fabrik. Mit dem Tage des Ausscheidens aus der Kaffe erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen derfelben."

Beiträge ber Arbeiter (§ 8): 50 Pf. bei ber 14 tägigen Löhnung. Firma: 50 % ber Arbeiterbeiträge.

- § 12: Benfionsanspruch nach 5 Sahren ununterbrochener Tätigkeit im Dienste ber Firma.
 - § 29 und 30: Ev. Erhöhung ober Berminderung ber Beitrage.

Deffen-Raffauischer hüttenberein, Cibelshäufferhütte und Reuhütte in Straffebensbach 1. (Fakult. Kaffe.)

"Tritt ein Mitglied aus ber Beschäftigung der beiben hütten und nimmt solche bei einem andern Arbeitgeber auf, so kann er zwar Mitglied ber Kaffe bleiben, sofern er dies beantragt und zulet mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied war, ist dann aber verpflichtet, ben seither vom hüttenverein geleisteten Beitrag in seiner ganzen höhe zu zahlen."

Buttenwerte des Border Bergwerts= und Buttenbereins 2.

- § 2: Obligat. Benfions., Witmen- und Baifentaffe.
- Beiträge der Arbeiter: Eintrittsgelb in höhe des 3fachen Betrags eines Tagesverdienstes. § 6: 2 1/2 % bes Arbeitsverdienstes.
 - § 7: Arbeitgeberbeitrag: 50% ber Arbeiterbeitrage.
- § 2: "Mit dem rechtmäßigen Ausscheiden aus seiner Beschäftigung erlischt die Mitgliedschaft und hat der Ausgeschiedene, selbstredend abgesehen von bereits entstandenen und noch rückständigen Berbindlichkeiten, fernerweit keine Berpflichtungen mehr gegenüber dieser Kasse. Sbensowenig verbleiben ihm, seiner Witwe oder seinen Kindern Ansprüche irgendwelcher Art an dieselbe."
- § 2a Abs. 2: "Diejenigen Mitglieber, welche ber Kasse 10 Jahre hindurch Urlaub, Krankheit, militärische Übungen mit eingerechnet angehört haben, können das Kassenverhältnis freiwillig fortsehen, sofern sie aus der Beschäftigung rechtmäßig ausgeschieden sind." Sie haben 2/3 der Gesamtbeiträge zu entrichten.

Neunfirder Anappidaftsverein.

- (Benfions, Witmen- und Baifenkaffe für bie bergmännischen wie induftriellen Arbeiter ber Gebr. Stumm3.)
- § 2: "Alle auf biesen (in § 1 aufgezählten) Berken beschäftigten Arbeiter find zum Eintritt in ben Berein, insofern sie bie nach gegenwärtigem Statut zur Mitgliebschaft erforderlichen Eigenschaften besitzen, berechtigt und verpflichtet."
 - § 6: Einteilung in ftanbige, unftanbige und jugenbliche Mitglieber.

Mitgliederbeiträge nach Klaffen: 1,95 Mf. bis 3,15 Mf. monatlich. Besondere Beiträge: Bei Berheiratung und Beförderung zum ständigen Mitglied je 3 Mf. (§ 19—22: 25).

^{1 &}quot;Concordia" 1902, S. 192.

^{2 8} Driginale.

⁴ Bierüber unten.

Arbeitgeberbeitrag (§ 23): 50 % ber Arbeiterbeitrage (nach Abzug ber an bie Berficherungsanstalt abzuführenben Betrage).

- § 27: Ginen Anspruch auf Invaliden-, Witwen- und Baisenpenfion haben nur ft an bige Mitglieder. Beiträge zu zahlen haben nach § 19 auch die unständigen. Die Aufnahme in die Ständigenlifte geschieht nach § 13. geben hat.
- § 42: Der Rentenbezug ift nicht an ein beftimmtes Alter gefnupft, boch fteigt bie Rente mit ber langeren Dauer ber Dienstzeit.
- § 55 (Berluft ber Mitgliedschaft): "Der Mitgliedschaft bes Bereins geht verluftig:
- 2. wer bie Arbeit, ohne arbeitsunfähig zu sein, auf ben zum Berein gehörigen Werken freiwillig aufgibt;
 - 3. wer in einen anbern Anappschaftsverein übertritt1."
- "In bem unter 2 aufgeführten Falle kann sich ein ausscheibendes Mitglied durch regelmäßige Fortentrichtung seines Beitrages und desjenigen des Werkbesitzers den Anspruch auf die statutenmäßigen Benefizien erhalten."
- § 56: "An ein außgeschiebenes Mitglied soll eine Erstattung ber bis dahin geleisteten Beiträge niemals erfolgen" (Ausnahme § 55/6: ein krankes Mitglied wurde versehentlich aufgenommen).

d. Völlige Rückzahlung der Beiträge oder Erhaltung der erworbenen Ansprüche durch kleine Gebühren.

Schattauer Tonwarenfabrit A.=G. 2 (Oblig. Raffe.)

"Erfolgt ber Austritt infolge Kündigung seitens des Angestellten oder seitens der Firma innerhalb 5 Jahren vom Zeitpunkt des Dienstantritts gerechnet, so hat der Angestellte Anspruch auf seine Einlagen einschließlich einer 4% oigen Verzinsung, doch steht es dem Firmeninhaber zu, ihm in berücksichtigungswerten Fällen bis zu 20% der Firmaeinlagen ohne Zinsen zu bewilligen." Bei längerer Dienstzeit werden 40, 60, 80, 100% dieser Arbeitgebersbeiträge und schließlich bei 25 jähriger selbst die Zinseszinsen dersselben zugesprochen.

herrichaftliche Ziegelei B. b. Bauer in Kunewald's.

Oblig. Beiträge. "Den austretenden Mitgliedern werden die Beisträge famt 3% Binsen zurückerstattet. Desgleichen bei Entslafzung."

Bleiche, Farberei bon Besby, bartmann & Bicfen in Buftewaltersdorf .

in ben Büchern ber Raffe ein besonderes Konto eröffnet, welches 2 Abteilungen

Oblig. Beiträge. Penfions-, Witwen- und Baifenkaffe. Näheres Art. 2 und 3. § 10: "Damit es jederzeit klar ift, wie viel jedes Mitglied beim Berlaffen der Fabrik bezw. feine Erben im Todeskall zu erhalten haben, wird für jedes Mitglied

¹ Gegenseitigkeitsvertrage find, soweit mir bekannt, nicht geschloffen.

^{2 8 &}quot;Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Öfterreich II. T. a. a. D."

⁴ Boft u. Albrecht, S. 635 ff.

enthält. In der I. Abteilung werden alljährlich die gezahlten Beiträge eingetragen. Um letten Dezember jeden Jahres wird dann die Abteilung zusammengerechnet und dem Arbeiter verzinst. — In der II. Abteilung werden jedem Mitgliede jedes Jahr am letten Dezember für jede Bocheneinzahlung 5 Pfg. Fabritbesitzerbeitrag gutzgeschrieben . ."

§ 12: "Wer aus den Fabriken vor seiner Invalidität entlassen wird ober selbst vor seiner Invalidität abgeht, hört auf, Mitglied der Kasse zu sein. In diesem Fall erhält ein solches Mitglied die Summe, welche seinem Konto unter Abteilung I gutgeschrieben ist.. Mitglieder, welche 20 Jahre lang ununterdrochen vor ihrem Austritt Arbeiter in den Fabriken waren, erhalten die bei ihrem Weggang aus der Fabrikauch in der Abteilung II verzeichneten Summen auch in dem Fall, wenn sie nicht invalide sind."

Allgemeiner Anappichaftsberein zu Bochum 1.

(Obligatorische Kaffe für alle Arten ber Berficherung.)

Ständige und unftändige Mitglieder (§ 4).

Für Invalidität, Alter, Sinterbliebenenfürsorge find nur die ständigen Mit-glieber versichert (§ 18)2.

Beiträge ber Arbeiter, ftanbige und unftanbige: 0,80 Mf. pro Woche (§ 32). Beiträge ber Arbeitgeber: "100 % ber Beiträge ber Berficherten" (§ 35).

§ 18 Abs. 2: "Die Bersicherung ruht, wenn ein nicht beschäftigtes Mitglieb ein Feierschichtengelb zahlt (Beurlaubung). Dasselbe beträgt für jebe Woche ber Richtbeschäftigung 15 Pfg.

Abs. 3: "Alle bis zum Antritt bes Urlaubs erworbenen Ansprüche leben wieder auf, wenn mährend der Beurlaubung ohne eigenes grobes Berschulben Arbeitsunfähigkeit oder Tod eintritt.."

Abs. 4: "Es erlischt die aus der Zugehörigkeit zur Kasse sich ergebende Anwartschaft, wenn für mehr als 15 auseinandersolgende Wochen Feierschichtengelb rücktändig ist . "

Abs. 5: "Die Anwartschaft kann nach abgelegter einjähriger Probezeit wieder erworben werben."

§ 79: "Der Berein kann mit andern Knappschaftsvereinen Gegenseitigkeitsverträge schließen, welche den Zwed haben, den vollberechtigten Mitgliedern beim übertritt aus dem einen Berein in den andern die Aufnahme in die Klaffe der Bollberechtigten mit dem bereits erworbenen vollen Dienstalter und die Befreiung von Zahlung eines Einschreibegeldes oder einer ähnlichen Gebühr zu sichern."

Driginal. Der Verein ift das Resultat der Verschmelzung von drei Verbänden, dem Mühlheimer, Effen-Werdenschen und Märkischen, ersolgt 1890. Früher waren die Mitgliederbeiträge beim Ausscheiben aus dem Dienste verloren; so befagte § 16 des Märkischen Statuts: "Mit dem Verluste der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche des bisherigen Mitglieds an den Verein, sowohl für seine Person als für seine Hindriche das bisherigen wiellst auf, ohne Rücksicht auf die bisher geleisteten Beiträge."

² Über bas Unftändigenspftem vgl. unten.

Caarbruder Anappichaftsberein 1.

Reine Unftändigkeit (§ 4).

§ 6: "Die Mitgliebschaft beziehungsweise der Anspruch an den Berein erlischt:

bei ben Knappschaftskassenmitgliedern durch das freiwillige ober unfreiwillige Ausscheiden aus der die Verpflichtung zur Mitgliedschaft . begründenden Beschäftigung, doch hat die Pensionskasse die für solche Personen nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1889 auf sie entsallenden Rentenanteile zu übernehmen."

"Den hiernach ausscheidenden Anappschaftskaffenmitgliedern bleibt die bis zum Austritte aus dem Bereine bereits erworbene Anwartschaft auf die Witwen- und Waisenunterstühung für die Frau und Kinder, welche sie zur Zeit ihres Ausscheidens besahen, erhalten."

"Die ausscheibenden Knappschaftsmitglieder können sich außerdem durch unsunterbrochene Zahlung einer Rekognitionsgebühr von monatlich 50 Pfg. auch die bis zum Austritt aus dem Berein bereits erworbene Anwartschaft auf die nach Waßgabe dieses Statuts zu gewährende Jnvalidenpension erhalten."

Die Anwartschaft auf Bitwen-, Baifen- und Invalidenpenfion geht verloren (Kombinierung mehrerer Abfage),

"wenn ein ausgeschiebenes Knappschaftsmitglied in eine andere Raffen = einrichtung übergeht, welche Witwen= und Waisenunterstützung ihrerseits," beziehungsweise welche "gleichfalls bereits bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit Invaliden= pension gewährt und bei Berechnung dieser Pension die im Saarbrüder Knappschafts= verein zurückgelegte Dienstzeit in Anrechnung bringt;"

"wenn ein ausgeschiedenes Knappschaftskassennitglied eine die Versicherungspflicht nach Maßgabe des Reichsgesesses vom 22. Juni 1889 bes gründende Beschäftigung aufgibt und es unterläßt, das Versicherungsverhältnis rechtzeitig bei der Versicherungsanstalt seines Ausenthaltsoris fortzusesen (R.G. vom 22. Juni 1889 § 117 u. 32)."

Anappichaftsbereine des Oberharzes?.

"Bereinsgenoffen, welche von den Werksverwaltungen entlassen werben, treten sofort in die Klasse der Beurlaubten ein, insofern sie nicht von einem andern zum Knappschaftsverein gehörigen Werk in Arbeit genommen werden."

("Beurlaubte, b. h. bie in ihren Leiftungen und Unsprüchen Guspendierten.")

Die baprifden Anappichaftsbereine.

Es sei ber Bericht bes f. Bergamts Zweibruden 1899 wiedergegeben: "Mit Ausnahme der Vereine Steinbach und Reiffelbach haben die übrigen

¹ Original. Nach ber Ausgabe von 1891, die sich von der von 1900 nicht wesentlich unterscheidet.

² Tolle, "Die Lage ber Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharz." — Früher knüpfte sich an die gänzliche Ablegung eines Bergmanns auf Grund der bestehens den Arbeitsordnungen auch der Berlust der Mitgliedschaft bei dem zugehörigen Knappschaftsverein (bis 1872).

3. 3. aktiven Knappschaftsvereine in ihren Satungen die Bestimmung aufgenommen 1), daß ständige Mitglieder, welche freiwillig oder gezwungen die Werksarbeit verlassen, sich ihre bis dahin erworbenen Ansprüche auf Pension gegen Bezahlung einer Rekognitionsgebühr von monatlich 50 Pf. bis 1,50 Mk. wahren können."

R. Bergamt München.

"Ausscheibenden Knappen werden 80% ihrer Beiträge als Absindung besgahlt." Außerdem Forterhaltung der Ansprüche wie oben.

Die öfterreichifden Bergwertsbruderladen 2.

Gefet vom 28. Juli 1889, R.G. Bl. Rr. 127.

- § 7: "Tritt ein Mitglied von einer Bruderlade zu einer andern über, so wird sein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 36) festzusiellender Anteil an der Reserve der Provisionskasse (Reserveanteil), bezw. bei unzureichender Deckung der jeweilige Bermögensanteil, an die Provisionskasse der andern Bruderlade überwiesen.."
- § 8: "Hört ein Mitglied einer Bruderlade auf, derselben anzugehören, so bleibt ihm der Anspruch auf seinen Reserveanteil mährend eines Jahres vom Tage seines Austritts in der Beise vorbehalten, daß, wenn es innerhalb dieses Zeitraumes in dieselbe Bruderlade wieder eintritt, der Reserveanteil bei der Bemessung seiner Beiträge angerechnet, und wenn es in eine andere Bruderlade tritt, in Gemäßheit des § 7 überwiesen wird."

"Das Statut bestimmt, ob der Reserveanteil nach Ablauf des Borbehaltjahres dem ausgetretenen Mitgliede über Berlangen auszufolgen, oder ob derselbe von der Berwaltung der Bruderlade in der Postsparkasse fruchtbringend anzulegen und nebst dem Zinsenzumachs entweder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Bersorgungsanstalt, wenn das ausgetretene Mitglied einer solchen beitritt, oder diesen letzteren selbst bei dessen durch die zuständige Behörde bestätigter dauernder Erwerbsunsähigkeit, oder endlich im Falle seines Ablebens seinen hinterbliebenen auszussolgen ist."

§ 36 (f. § 7): "Die nach ben §§ 7—9 für Rechnung einzelner Mitglieber burch die Benfionskaffe zu überweisenden, bezw. auszuzahlenden Reserveanteile sind in jedem einzelnen Falle zu berechnen und haben aus dem Werte der zukünftigen Berpflichtigungen der Kasse für das betr. Mitglied abzüglich des Wertes der von ihm noch zu erwarten gewesenen Einzahlungen zu bestehen."

Rach biefer Zusammenstellung scheint ber Ausschluß aller durch die Einzahlungen erworbenen Rechte nur bei der Minderzahl der Pensionsstassen mit dem Ausscheiden aus der Arbeit verbunden zu sein. Bor allem ist es die freiwillige Mitgliedschaft unter Fortzahlung der etgnen und der Arbeitgeberbeiträge, die bei einem großen Prozentsah der Wahrung der Arbeiterinteressen bienen soll.

Bur richtigen Beurteilung ist es unbedingt erforderlich, hierauf näher einzugehen. Wir laffen das Urteil eines preußischen Gewerbe=

¹ Früher waren die Beiträge verloren.

² Beiblatt zu ben "Amtlichen Nachrichten", 1. Januar 1890.

inspektors zu Worte kommen, das in einer ganz einzigartigen Beise die einschlägigen Berhältniffe beleuchtet; die Ausführungen sollen, da fie auch ein sehr interessantes Bild der auf diesem Gebiete auftretenden Tendenzen gewähren, großenteils wörtlich wiedergegeben werden. Sie erstrecken sich über eine Reihe von Jahren.

Bunachst bemerkt die reichsamtliche Gesamtausgabe der Inspettionss berichte 1892 1:

"Im Aufsichtsbezirk Oppeln traten im Berichtsjahre öfters Klagen von entlaffenen Arbeitern auf, welche in der Bitte um Wiedererlangung der teilweise seit vielen Jahren in die Fabrikunterstühungs-(Pensions-)Kassen eingezahlten Beiträge oder um herbeiführung der Wiederaufnahme in die Werksarbeit zur Aufrechterhaltung der bei den Kassen erworbenen Rechte gipselten. Der Aussichtsbeamte hat daraus Beranlassung genommen, die Berhältnisse dieser Kassen, welche trot einer Reihe von härten sich als Arbeiterwohlsahrtseinrichtigungen von hervorragender Bedeutung darstellen, einer näheren Besprechung zu unterziehen."

Diefe ift in Unlage 9 gegeben.

"Die Kaffen bestanden bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von 1883 (15. VI.) als Knappschaftsvereine . . . Bei 9 Kaffen beläuft sich der regelmäßige Zuschuß der Gesellschaft auf die Hälfte, bei 2 auf 2/8—6/7, und 8 Verwaltungen geben Zuschüffe in der Höhe und in mehr als der Höhe der Arbeitnehmerbeiträge. Die Arbeitnehmer allein vermögen einer Kasse Lebensfähigkeit nicht zu geben."

"Rückahlung ber Halfte ber geleifteten Beitrage, menn ein Mitglied vor Ablauf ber Karenggeit (meift 5 Jahre) invalibe wird ober ftirbt."

"Beitrittszwang für bie mannlichen Arbeiter ift bie Regel."

"Ferner ift Regel, daß bei freiwilligem ober unfreiwilligem Ausscheiden aus der Arbeit keinerlei Rückahlung gewährt wird. Teilweise können erworbene Rechte durch Weiterentrichtung des Beitrags einschließlich bes Werkszuschuffes erhalten, ebenso kann frühere Mitgliedschaft angerechnet werden. Es kommt aber auch vor, daß beim Austritt aus der Arbeit alle Rechte ohne weiteres erlöschen und daß nach Wiederannahme die Zeit früherer Mitgliedschaft für spätere Bensionierung nicht angerechnet werden darf, daß vielmehr alles Vorausgegangene (Probe und Karenzzeit usw.) Wiederholung finden muß. Die Kasse von Lipine zahlt beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Hälfte der entrichteten Beiträge zurück, sofern das Mitglied nicht die Arbeit ohne Kündigung verlassen oder selbst gekündigt hat oder auf Erund des § 123 J. 1—6 G.D. entlassen worden ist. Während der Militärzeit ruhen alle Pssichten und Rechte."

"Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Berluft aller Rechte einschließlich ber in langen Jahren gezahlten Beiträge eine härte liegt, die oft genug bitter empfunden wird. Die Möglichkeit, die erworbenen Rechte durch Fortzahlung der Beiträge mit Einschluß der Werksbeiträge zu sichern, ist eine ganz unerhebliche Bergünstigung, von der wenig Gebrauch gemacht wird. Denn der Arbeiter ist nach Austritt oder Ausschluß von der

¹ S. 318.

Arbeit regelmäßig überhaupt nicht in ber Lage, sich bieselbe zu verschaffen. Ein Arbeiter, ber 20 Jahre lang Pensionsbeiträge geleistet hatte, tam — allerbings wesentlich burch eigenes Berschulben — aus seiner Beschäftigung. Für 2 Monate zahlte er noch je 5 Mt. Dann war sein Können erschöpft und seine Rechte waren verloren. Ühnliche Fälle sind nicht selten. In den beteiligten Kreisen verschließt man sich durchaus nicht der Auffassung, daß die Arbeiter durch die angezogenen und andern Bestimmungen hart betrossen werben . ."

1898 weist der gleiche Beamte darauf hin, "daß die Klagen über den Verlust der Rechte bei Austritt aus der Beschäftigung immer noch keine Abhilse gefunden haben. Der Mißmut über die Zurückbehaltung der Kassenbeiträge kam im Berichtsjahr wieder häusig zum Ausdruck. Unter den betreffenden Arbeitern sinden sich Leute, die 25—30 Jahre auf dem nämlichen Werke besichäftigt waren und im Lause der Zeit 500—600 Mk. Beiträge an die Pensionskasse entrichtet haben."

Endlich 1899 hat das Streben auf Sicherung der Arbeiteransprüche eine Verwirklichung wenigstens teilweise gefunden: "Die fortgesetzten Bemühungen, einen Zusammenschluß der in Oberschlesien bestehenden Werkspensionskassen herbeizuführen, haben endlich zu einem gewissen Ersolge geführt. Es ist ein Bertrag zustande gekommen, nach dem die Kattowitzer A.G., das Borsigwerk und die Bismarchütte mit zusammen etwa 6500 Pensionekassenmitgliedern unter etwa 7500 Arbeitern vom 1. I. 1900 ab die eingezahlten Pensionskassenbeiträge der bei ihnen ord nungsmäßig ausscheidenden Arbeiter der Pensionskasses er Berbandswerke überweisen, bei denen die Arbeiter neue Arbeit nehmen."

Wir kommen auf diese Urt der Erhaltung der Rechte ausscheidender Arbeiter unten noch zu sprechen. Hier muß noch bei dem von dem Oppelner Gewerbeinspektor so scharf kritisierten Brauche, die Möglichkeit der Erhaltung der Ansprüche durch Fortzahlung beider — anders nur die Hörder Kasse — Beiträge zu gewähren, verweilt werden.

A. v. Brandt schreibt i hinsichtlich der Werks= und Knappschafts= pensionskassen: "Wie oben gezeigt, tommen die Pensionseinrichtungen . . im wesentlichen nur den dauernd in einem Betrieb Arbeitenden zugute, da von dem Rechte der Weiterversicherung nach Ausscheiden aus dem Betriebe selten Gebrauch gemacht wird." (S. 141.) Diese Ersahrung stimmt mit den obigen Ausschrungen voll überein.

Die Aften eines Falles, der einen Arbeiter des Neunkircher Knappschaftsvereins betrifft — wie erinnerlich, kennt dieser lediglich die Erhaltung der Ansprüche durch Übernahme beider Arten von Beiträgen —, illustrieren am besten die wirtschaftliche Notlage, die sich so ergibt.

Einem ausgeschiebenen (— b. h. nach 141/2 Jahren entlassenen —) Arbeiter wurde bedeutet, er habe außer den eignen und den Werksbesitzersbeiträgen noch selbständig Beiträge an die Reichsbersicherungsanstalt zu zahlen, also "zu kleben".

§ 27, Abs. 2, des Statuts besagt: "In den Fällen, in welchen Renten auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 von den Landesversicherungsanstalten gewährt werden, ermäßigen sich die knappschaftlichen Leistungen um deren Betrag" (§ 52 des Ges.).

Dafür sieht § 19, Abs. 2, vor: "Bon diesen Beiträgen (ber Arbeiter) werden die auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1899 an die Berssicherungsanstalt zu zahlenden Beiträge der Arbeiter abgezogen und monatlich durch den Borstand an die Bersicherungsanstalt abgeführt."

Nun meint der Entlassene in einer Eingabe, diese Bestimmung gelte, nachdem er doch nach wie vor seine Beiträge nebst denen des Arbeitzgebers sortentrichte, also die Stellung der Kasse der Versicherungsanstalt gegenüber ganz die gleiche bleibe, auch für ihn: er müsse also nicht noch außerdem "kleben".

Auf Beschwerbe entgegnet das Bürgermeisteramt am 26. September 1903, dies sei doch der Fall. Und das Oberbergamt Bonn ist in der Antwort vom 11. Januar 1904 gleicher Meinung: "Die Bestimmung des § 19, Abs. 2, gilt nur für die Beiträge solcher Arbeiter, die auf einem der Bereinswerse beschäftigt sind, nicht aber sür die sreiwilligen Mitglieder des Knappschaftsvereins, welche bei irgendeinem andern Unternehmer in Arbeit stehen." Für diese Mehrleistung soll der Arbeiter auch dereinst eine höhere Kente empfangen; so heißt es weiter: "Bei Eintritt Ihrer Erwerbsunsähigkeit wird nach § 27, Abs. 2 (des Statuts) von der Ihnen alsdann zustehenden reichsgeseslichen Kente nur der Teil abgezogen, der den Beiträgen entspricht, die die Knappschaftstasse während Ihrer 14½ jährigen Tätigkeit auf der Neunkircher Hütte an die Berssicherungsanstalt abgeführt hat."

Die juristische Richtigkeit dieser Auslegung ist mir sehr zweiselhaft. Nicht aber dies kommt hier in Betracht, sondern die Tatsache, daß einem derartigen Mitglied eine dreifache Belastung auferlegt ist, der es in den meisten Fällen absolut nicht gewachsen ist. Seine eignen und die Arbeitsgeberbeiträge sowie selbständige Fortversicherung bei der Versicherungsanstalt! In der Tat sah ich denn das Markenbuch des Arbeiters, das vielleicht zur Hälste ausgefüllt war. Völlig resigniert hatte er meinem Gewährsmann erklärt, er könne nicht mehr weiter zahlen.

Nun erfährt die Sachlage dann noch eine außerordentliche Berschärfung, wenn der so ausgeschiedene Arbeiter anderswo neue Beiträge in eine Pensionskasse zahlen muß; es ist selbstverständlich, daß er dann

¹ Nr. 12 367 03.

auf die Erhaltung der alten Anfprüche verzichtet, also, vielleicht hoch bejahrt, von neuem anfängt. Und dieser Fall ist Regel; denn der Arsbeiter muß, um leben zu können, ein neues Dienstverhältnis eingehen. —

Diese Momente führen uns bazu, die Möglichkeit ber Aufrechterhaltung ber Ansprüche burch Zahlung auch ber Werksbeiträge mit bem Oppelner Gewerbeinspektor als eine "ganz unerhebliche Bergünstigung"
anzusehen und die unter e mitgeteilten Statuten den unter a enthaltenen anzureihen. Da auch bei jenen unter b auf freiwilligem Ausscheiben öfters Berlust aller Ansprüche steht, so existiert dieser in der bei weitem größeren Zahl aller Fälle (24:17). Böllige Rückzahlung nur in drei Fällen.

Auch bei der durch die Statuten der großen Bochumer und Saars brücker Bereine gewährten Möglichkeit der Forterhaltung der Ansprüche durch Zahlung von Gebühren sind wirtschaftliche Rachteile für den Arbeiter nicht ausgeschlossen. Zwar ist stets das Dienstalter von dem Berein, der den Bergmann ausnimmt, zu berücksichtigen; wenn aber der neue Berein weniger Beiträge erhebt und folgerichtig weniger Rente zahlt, ist die Folge ein nicht geringer Berlust. Tritt aber der Ausscheidende nicht in einen neuen Berein über, so erhält er zunächst sur den Fall, daß er die Wartezeit — 250 Beitragswochen beim Bochumer Berein — nicht beendet hat, also keine Ansprüche besitzt, nichts; andrerseits aber erlischt zum wenigsten die Progression der Kente. Jedensalls steht diese Lösung noch weit hinter der vollen Rückzahlung der Beiträge zurück², eine Lösung, wie sie in Frankreich im Bergbau durch Gesetzsetzist ist *!

¹ Das Gefet schreibt (§ 175 pr. Berggef.) lediglich vor, daß "ein gewiffer Brozentsat bes Lohnes" zu entrichten ist.

² Auch wegen gewiffer für den Arbeiter nicht vorteilhafter Unklarheiten; fest steht, daß er auch noch zu "kleben", d. h. sich bei der Bersicherungsanstalt selbstständig zu versichern hat, so daß die monatliche Zahlung oft recht beträchtlich ift. (Nach Brandt (S. 141) kommen deshalb auch hier freiwillige Mitgliedschaften selten vor.) Dagegen besteht hierüber Unsicherheit: Ein Arbeiter hatte, wie aus den Akten hervorgeht, die Selbstversicherung bei der Versicherungsanstalt unterlassen, hauptsächlich infolge des Versicherung bei der Versicherungsanstalt unterlassen, hauptsächlich infolge des Invalidenversicherungsgesetzes für verzeihlich erklärt. Man bedeutete ihm, daß seine Anwartschaft nach dem Geset wieder ausleben werde, wenn er 200 Beitragswochen hindurch "kleben" würde. "Die Rekognitionsgebühr ist während des letzen Zeitraums ebenfalls weiter zu entrichten, heißt es im Bescheide des D.-B.-A. weiter, obwohl der Mann dieser Verpssichtung bis zur Gegenwart (1900), wo er für "bergsertig" erklärt worden war, stets entsprochen hatte.

³ R. Jan im Soz.-Pol. 3.-Bl. 1893, S. 493: "Das Gesetz gebietet die Einstragung aller im Namen bes Arbeiters gemachten Einzahlungen in ein Livret individuel. Jebe Zahlung sichert ihm hierburch ein erworbenes und entgültiges Recht, das er nie verliert."

Eines weiteren Bersuchs einer Lösung der Frage, wie er z. B. bei Krupp besteht, ist nur furz zu gedenken. Es werden hier den Arbeitern, unter Umständen gnadenweise Teilbeträge vergütet. Ich entnehme dem Jahresbericht der Pensionskasse sür 1904, daß Rückzahlungen nur ersfolgen "in Fällen, wo andauernde Krankheit die Beranlassung des Ausstritts war".

Im Anschluß hieran mögen noch einige Punkte Erwähnung finden. Als wichtigste Frage nach diesem Hauptproblem der Penfionskassen ist das sogenannte Unständigensystem, die Unterscheidung zwischen vollberechtigten Mitgliedern und solchen, die entweder nur Beiträge zu leisten haben oder doch nur einen Teil der Borteile genießen, zu nennen. Im allgemeinen ist es ein Spezialproblem des Bergbaues, doch gilt z. B. das Neunkircher Statut vorzugsweise für Arbeiter der Eisenindustrie.

Nach § 49 Abs. 1, bes Bochumer Statuts find ftändig jene Mitglieder, die ein Jahr ununterbrochen unständig waren, 17—30 Jahre zählen und sich nach ärztlichem Gutachten eignen. Nur diese find nach § 18 versichert. Zahlen aber müffen auch die Unständigen, mit Ausnahme jener, die bei Aufnahme der Bergarbeit über 29 Jahre zählen.

Ein Bergmann also, ber gesundheitlich nicht geeignet erscheint, wird trot steer Einzahlung in die Kasse nie in den Genuß der Rente treten. Man nehme insbesondere den Fall, daß ein Knappe gesund eintrat und im Lauf des ersten Jahres vielleicht an einer Berufstrankheit, z. B. der Wurmtrankheit, erkrankt, ohne daß er deshalb ganz erwerbsunfähig und also für die Grube unbrauchbar wird. Mit 30 Jahren ist dann jede Möglichkeit ausgeschlossen, Rente zu erlangen.

Noch unficherer gestaltet sich die Lage nach dem Neunkircher Statut; hier muß der Bergmann nach § 13 "jünf Jahre ohne selbstverschuldete Unterbrechung als unständiges Mitglied gearbeitet", "während dieser Zeit Beweise von Fleiß, Geschicklichkeit und fittlichem Lebenswandel gegeben" und gesundheitlich alle Bedingungen ersullt haben, wenn er zum ständigen Mitglied aufrücken will 1.

Daß es sich bei dieser Frage nicht etwa um einen kleinen Bruchteil, sondern um oft mehr als die Hälfte der Anappschaftsmitglieder handelt, beweist folgende Übersicht, die ich Hué (a. a. O.) entnehme.

¹ Man vgl. Brentano, "Der "Arbeiterversicherungsgang". — Sehr instruktiv sind zwei Broschüren: hué, "Mehr Bergarbeiterschute" und "Streiflichter auf unser Knappschaftswesen" vom Berein beutscher Bergarbeiter.

Berhältnis der ftandigen gu den unftandigen Mitgliedern 1900 u. 1901.

Knappschaftsverein	Ständige Mitglicder	Unständige Mitglieder
Oberschlesischer	$46\ 322$	52558
Niederschlesischer	15 492	12992
Neupreußischer	2519	10958
Salberftädter	8626	$\boldsymbol{9082}$
Brandenburger	2680	12633
Bochumer	125 998	127682
Miesbacher	1 579	1 392
Schwarzburger	108	80
Helmstedter	642	1436
Gifeler	150	742
Stromberger	95	354
Siegener	5 079	3050
Müsener	518	807

Diese ungeheure Zahl der unständigen und zumeist rechtlosen Mitglieder erklärt sich zum kleinsten Teil nur daraus, daß in der Tat viele die Anmeldung zur Aufnahme in die Ständigenliste versäumen. Ein Hauptgrund ist — neben der Tatsache, daß es viele junge Bergleute gibt —, daß man sich ängstlich hütet, Mitglieder aufzunehmen, deren Gesundeheit baldige Pensionierung erwarten läßt: ein sehr verständlicher Standpunkt, soweit solche Leute vom Zahlen der Beiträge besreit sind.

Tatfächlich find die Bestimmungen des Bochumer Statuts milber als die einer Reihe anderer.

Im übrigen konnte diese Frage als Spezialproblem des Bergbaues nicht aussuhrlicher besprochen werben. Wir gehen zu einer anderen von allgemeinem Interesse über.

Dr. Flesch in Frankfurt a. M. hält, wie er in seiner sehr intersessanten Schrift über Wohlsahrtseinrichtungen aussührt, es für "wünschensswert, wenn ein äußerlich erkennbares Moment genannt werden könnte, bessen Borhandensein gleichsam als sicheres Symptom uns gestattete, sestzustellen, ob eine Arbeiterwohlsahrtseinrichtung oder eine nur durch Resterwirkung den Arbeitern nügliche Beranstaltung vorliegt. . ."

"Dieses Moment ist einsach die Beteiligung ober Nichtbeteiligung ber Arbeiter an ber Berwaltung. . ."

Ohne uns auf die Frage der Zuberlässigkeit dieses Kriteriums einzulassen, ist doch jedensalls zuzugeben, daß eine Untersuchung der Pensionskassen auch nach dieser Richtung hin von großem Interesse ist.

Der Borftand ber Kruppschen Arbeiter jählt Arbeiter in seinen Reihen.

Die Wahl ist eine öffentliche 1. Der von der Firma gestellte Borsigende hat den Stichentscheid. Beim "Phönix" besagt § 21: "Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei, darunter der Borsigende, seitens der Firma ernannt, die übrigen . gewählt werden", und § 22: "Bei Stimmengleichheit entscheidet der Borsigende". Für einen sehr großen Bruchteil, jedenfalls den größeren, sind diese Statuten typisch; eine tatsächliche Selbst- oder Mitverwaltung ist dadurch ausgeschlossen.

Was insbesondere die Knappschaftskaffen anlangt, so ist die Eingabe der Saarbrücker Bereine interessant, die sich ausdrücklich mit der Frage besaft und insbesondere die sur eine wirkliche Mitverwaltung der Arbeiter unbedingt notwendige geheime Wahl der Vorstandsmitglieder scharf abslehnt³.

Bei dieser Sachlage ist es nun äußerst wichtig, daß dem Vorstand hinsichtlich der Pensionierung eines Mitgliedes oft eine Machtvollkommensheit gewährt ist, die, was die Frage der Arbeitsunsähigkeit anlangt, nicht durch das Votum des Arztes beschränkt wird. 3. B. entscheidet bei

¹ Es heißt im Statut: "Die Wahl ber Vorstandsmitglieder kann burch Ukklamation erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Fall erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel." Dazu wurde mir berichtet, daß dieser Widerspruch nie erfolgte.

² Nach bem Driginal.

⁸ Es sei gestattet, sie z. T. im Wortlaut zu geben (nach ber "Saarinbustrie" vom 20. November 1903):

[&]quot;Noch in einem anderen Bunkte weicht ber Entwurf eines Tit. 7 bes Berggesetzes von der altbewährten preußischen Überlieferung ab. Bisher waren die Wahlen der Knappschaftsältesten öffentlich. Wie die öffentliche Wahl für das Abgeordnetenhaus galt und noch gilt, fo galt fie auch für die Rnappfchaftsälteften. Man mar bisher ber Meinung, bag daburch bie mirklichen mirtschaftlichen Berhältniffe am beutlichsten jum Ausdrucke famen. Diefe Auffaffung teilen die Unterzeichneten auch heute noch durchaus. Gine geheime Wahl gilt nicht nur jedem, der feiner Meinung nach irgendwelche Burucksetung erfahren hat, eine Gelegenheit zu einer kleinen Rache, sondern sie dient auch dazu, politische, konfessionelle und foziale Umtriebe in die Anappschaftsälteftenwahl hineinzutragen, von denen fie bisher befreit geblieben ift. Das Königreich Breugen ift fehr mohl in ber Lage, an feinen eigenen Inftitutionen im alten Beifte festzuhalten und es bem Reiche zu überlaffen, ultrademofratifche Grundfate jur Geltung ju bringen . . . Em. Erzelleng (gemeint ift ber Sanbelsminister) gestatten sich bie Unterzeichneten noch barauf hinzuweisen. bag ber geheimen Bahl eine praktische Bebeutung . . niemals zukommen kann. Das Berk, bem ber auf Grund folder geheimen Bahl Gemahlte angehört, ift jebergeit in ber Lage, ihn an ber Ausübung feiner Stellung als Anappichaftealtefter ju verhinbern, indem es ihn aus bem Arbeitsverhältnis ohne Angabe eines Grundes, jeboch unter Ginhaltung ber Rünbigungsfrift entläßt . . . "

Krupp ber Vorstand 1, der nach § 27 des Statuts allerdings den Arzt zu Rate ziehen, nicht aber seinen Ausspruch besolgen muß. Ebenso heißt es in § 41 beim Reunkircher Knappschaftsverein: "Wenn ein ständiges Mitglied . . zu seiner Berussarbeit unfähig wird und solches durch ein Zeugnis des Knappschaftsarztes nachweist, so entscheidet der Knappschaftsarztes nachweist, so entscheidet der Knappschaftsältesten über das Vorhandensein der Invalidität." Im Gegensaße hierzu ist beim Saarsbrücker Verein die Reutenzuerkennung nach § 42 von einem Schiedsgericht abhängig.

Über die Rechtsstellung der Penfionierten, über die sich bei der Berschiedenheit der Statuten Allgemeingültiges kaum sagen läßt, wird im IV. Teil in einem bestimmten Zusammenhang näheres mitzuteilen sein.

Dagegen bedarf hier noch folgender Punkt der Darlegung: Die Pension richtet sich oft nach dem Lohne, den der Arbeiter entweder im Augenblick der Pensionierung (so nach § 43 beim Reunkircher Berein) oder aber während der letzten Jahre (so bei Krupp während der letzten drei Jahre) bezog². Run kann dieser Lohn bei einem älteren Arbeiter sehr viel niederer sein als der, den er früher bezog, und es entspricht so vielsach die Höhe der Kente keineswegs jener der gezahlten Beiträge. Sie müßte andernsalls weit höher sein; zumal wenn, wie dies oft vorkommt, ein älterer Arbeiter mit Nebenarbeiten, etwa in der Konsumanstalt, beschäftigt wird, macht sich dies sühlbar; noch weit wichtiger aber ist die Tatsache, daß die Zuerkennung des Lohnes Sache von Unterbeamten ist und ein Recht auf bestimmte Arbeit und damit bestimmten Lohn nirgends besteht, ja vielmehr, z. B. bei Stumm in Neunkirchen, durch § 9 der Arbeitsordnung ausdrücklich zurückgewiesen wird.

Sicherstellung des Arbeiters gegen eine feinen Beiträgen nicht

¹ Folgende Stelle aus bem Urteil bes D.L.G. Hamm aus bem Jahre 1903 ift hier von Interesse:

[&]quot;.. Ferner fehlt die als zweite Boraussetzung des ersolgten Anspruchs nach den Satzungen gesorderte.. Feststellung der vollen Arbeitsunfähigkeit des Klägers. Hinsichtl. dieser ist in § 27 der Satzung gesagt, daß das Borhandensein vollständiger Arbeitsunfähigkeit vom Borstand endgültig zu entschen sei... Um (sc. den Bescheid) anzusechten, würde es der Darlegung bedürsen, daß der Aussspruch offendar unbillig oder unter Rechtsverletzung ergangen sei. In dieser Beziehung genügt aber nicht die Behauptung, beim Kläger sei doch Arbeitsunsähigkeit vorhanden, nachdem der Borstand zuvor — nach der Angabe des Klägers — die Feststellung derselben abgelehnt hatte."

² Anbers 3. B. § 38 bes Statuts bes Saarbrücker Bereins, wonach nur bas Dienstalter entscheibet.

äquivalente Kentenberechnung findet sich lediglich in den Statuten einiger städtischer Kassen. So besagt das Breslauer Statut, daß für einen solchen Arbeiter "der Lohnsatz eines rüstigen Arbeiters" zur Rentensberechnung heranzuziehen sei. Roch günftiger lautet das Münchener Statut: Wenn ein Arbeiter nicht mehr leistungsfähig ist, muß doch sein Lohn trop leichterer Arbeit derselbe bleiben 1.

Die Frage, ob Pensionstaffen mit oder ohne Arbeiterbeiträge, ist in Wissenschaft und Praxis vielfach geprüst worden. Brennend wurde sie bei der kommunalen Alterssürsorge. Die meisten der maßgebenden Faktoren haben sich für reine Arbeitgeberkassen entschieden.

Für uns haben sie wenig Interesse 2. Stellen sie boch einsache Wohltätigkeitsatte des Arbeitgebers, in bestimmte systematische Formen gekleidet, dar; Verwaltung, Höhe der Renten, Ziele und Zwecke, die der Arbeitgeber mit ihnen versolgt, hängen von seinem subjektiven Ermessen ab.

Kassen wie die von Krause, Rösicke (bezw. der Schultheißbrauerei), Freese sind mit ihren auf Mitverwaltung der Arbeiter und Sicherstellung der Pensionen gerichteten Bestimmungen ziemlich selten. Häusiger sinden sich Statuten wie die des Eisenwerks Kaiserslautern³: "Feste Normen bestehen weder über die Höhe der Pensionen noch der Unterstützungen, es wird vielmehr von Fall zu Fall nach Bedürsnissen und Berhältnissen entschieden", oder die bei Scheurer, Lauth & Co., Textisdruckerei, Thann⁴: "Die Kasse wird ohne überwachung des Personals ausschließlich von der Firma verwaltet, der auch — innerhalb des von ihr erlassenen Reglements — die alleinige Entscheidung über die Höhe der in jedem einzelnen Fall zu gewährenden Kente zusteht." Nur bei den Stadtsssen besteht eine Selbstontrolle durch das Zweisammerspitem⁵.

¹ Mombert a. a. D., S. 191.

² S. indeffen Teil III, Abichn. I, I.

^{3 &}quot;Arbeiterfreund" 1896, S. 188.

⁴ Desgl. 1899, S. 293.

⁵ Berliner Statut: "Bersagt ber Magistrat die Bewilligung, so ist der Berssammlung Mitteilung zu machen. Das einmal bewilligte Ruhegeld kann vom Magistrat geändert oder wieder entzogen werden, doch bedarf der Magistrat dazu die Genehmigung der Bers." ("Soz. Pr." 1898/99 und 1900/01). Bei dieser Sachslage hält Mombert die Frage der Anspruchsverweigerung lediglich für einen "Schönheitssehler, dessen praktische Bedeutung keine allzu große ist" (a. a. D., S. 196) und Lindemann (a. a. D., S. 42) spricht von einer "reinen Formfrage".

Anhang.

Versicherung bei Anstalten.

Ein sehr gangbarer Weg ist für die Arbeiterversicherung heute durch die große Bedeutung des privaten Bersicherungswesens bei Anstalten vorgezeichnet. Wir haben hier eine Parallele zum genossenschaftlichen Wohnungsbau.

Grundsätlich versolgt man damit den Zweck, zwischen Arbeitgeber und enehmer einen dritten Organismus einzuschieben und auf diese Weise die oben für den Arbeiter charakterisierten Rachteile beim Aussicheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu vermeiden. In diesem Falle hat in der Regel der Arbeiter die Polize zu übernehmen. Unter Umständen muß dies freilich zu einer gleichen Schwierigkeit sühren wie die Fortsentrichtung der Beiträge bei der freiwilligen Kassenmitgliedschaft. Wie weit dieser Schwierigkeit begegnet worden ist, dafür zeugen die Statuten, die wir nun, ohne das Problem näher zu berühren, solgen lassen:

Schepeler, Frantfurt 1.

"Der versicherte Angestellte hat einen unverlierbaren Anspruch auf volle Rente im Fall ber Invalidität und nach erreichtem 65. Lebensjahr. Er hat dabei volle Bewegungsfreiheit, da die Nente nicht an die Bedingung geknüpft ist, daß der Bersicherte bei der Firma pensionsberechtigt wird. Tritt der Bersicherte aus, nimmt er seinen Pensionsanspruch mit."

Julius Pfungft, Frantfurt 2.

"Tritt ein Bersicherter aus, so wird die fernere Prämienzahlung eingestellt und die Bersicherung auf die den eingezahlten Prämien entsprechende Summe verringert. Diese Versicherungssumme gelangt nach dem Ableben des Versicherten zur Auszahlung, wenn er innerhalb 10 Jahre, von seinem Austritt an gerechnet, stirbt."

Bonner Bollfammerei 3.

"Der Beitrag, welchen die B. B.-K. so lange beizusteuern sich erbietet, als der Bersicherte bei ihr beschäftigt ift, beträgt die Sälfte der Jahresversicherungsgebühr. Wenn ein Arbeiter volle 12 Jahre der Fabrik seine Dienste geleistet hat, so geht der Bersicherungsschein in seinen ausschließlichen Besit über, ebenso wie bei während der Dienstzeit eintretendem Todesfall den hinterbliebenen der Bersicherungsbetrag ungeschmälert zukommt. Scheidet ein Arbeiter vor Ablauf der 12 Jahre auf eignen Bunsch aus, so hat die B. B.-K. Anspruch auf einen Teil der Versicherungssumme, welcher im Verhältnis zu den von ihr geleisteten Versicherungsgebührenanteil sestzustellen ist." Ebenso bei Entlassung.

- 1 "Arbeiterfreund" 1901, G. 411.
- ² Deggl. 1897, S. 46.
- 3 Preußischer Inspektionsbericht 1891.

6*

Georg Adler, Buchholg 1.

"Jeber burch die Stiftung versicherte Arbeiter verpflichtet sich durch Namensunterschrift, bei einen etwaigen Austritte aus dem Betriebe — gleichviel, ob derselbe freiwillig oder gezwungen erfolgt — seine Polize behufs Weitersührung der Bersicherung zu übernehmen, gegen Rückvergütung der an die Lebensversicherungsgesellschaft für ihn eingezahlten Prämien, welche Rückvergütung in die Lebensversicherungstasse zurückließt."

Safteliche Rübenzuderfabrif in Dud-Gaftel2.

"Die Bersicherung dauert fort, auch wenn der Arbeiter den Dienst verläßt . . Die Fabrik zahlt in diesem Falle natürlich keine Beiträge mehr, der Versicherte behält jedoch das Recht auf die schon bezahlten Prämien."

Bentrale für Spiritusberwertung G. m. b. S., Berlin 3.

- § 24: "Mit bem Tage ber Beenbigung bes Dienstverhältnisses.. gehen bie Berpflichtungen ber Zentrale gegenüber ber Versicherungsgesellschaft auf ben aussscheidenden Angestellten . . über. Die Berpflichtung ber Zentrale zur Leistung weiterer Zuschüffe erlischt zum gleichen Zeitpunkt."
- § 27, ber für ben Fall ber kündigungslosen Entlassung des Arbeiters eine Reduktion der Polize auf den der Einzahlung des Arbeiters entsprechenden Teil vorsieht einzig dastehend —, wird im III. Teil im Wortlaut gegeben.

2. Arankenguschuß und Unterftühungskassen verschiedener Art.

Jene Frage, die sich bei Besprechung der Invaliditäts, Witwensund Waisenkassen als die wichtigste ergab, die Stellung nämlich außescheidender Mitglieder, tritt hier wesentlich zurück. Zwei Momente kommen hierfür in Frage: vor allem der Umstand, daß daß betressende Mitglied bei auch nur einigermaßen längerer Dienstzeit in den meisten Fällen ein oder daß andere Mal unterstützungsbedürstig gewesen sein wird und solgerichtig auf Rückzahlung keinen Anspruch mehr machen kann, dürste, wenn man sich nicht prinzipiell gegen die Hastbarmachung des einen Arbeiters für Notlagen anderer erklärt, anerkannt werden; weit wichtiger und außschlaggebend ist jedoch der Umstand, daß es sich hier um eine Verssicherung sür einen während der Dienstzeit eintretenden Notstand handelt, im Gegensat zur Alterse und Invalidenversicherung.

In der Tat ist denn auch die Bersagung der Ansprüche Ausscheidender

¹ Sächfischer Inspektionsbericht 1900.

² Eringaarb, "bollanbifche Mufterftätten", S. 282.

³ Driginal.

⁴ Die Branbis gegenüber Ochelhaufer auf einer Tagung ber Bentralftelle für Arbeiterwohlfahrteeinrichtungen (IV. Band ber Schriften ber Bentralftelle).

ziemlich allgemein; doch findet sich bin und wieder auch die Gewährung der Möglichkeit, die Mitgliedschaft durch Beiterzahlung zu erhalten 1.

Wichtiger ist auf diesem Gebiete die Frage der Verwaltung. Wir behandeln dieselbe zugleich für jene Unterstützungskassen, welche keine direkten, sondern nur indirekte Beiträge der Arbeiter ausweisen. Sehr wichtig sind vor allem jene des Ruhrgebiets, die neben den Strafgelbern die Gelber sür sog. "genulte Wagen" (gemäß dem Gesete) an sich nehmen, also ausgesprochenermaßen einen oft erheblichen Teil des Arbeitselohnes der Arbeiter². Für den innigen Zusammenhang spricht u. a. die Tatsache, daß die "Köln. Ztg." einmal das Nullen damit verteidigte, daß es für die Finanzierung der Unterstützungskassen ersorderlich sei.

Wir geben in nachstehendem die Statuten einer Unterftützungskaffe, aus benen bie Ginnahmen berselben zu ersehen find (nach bem Driginal):

Unterftugungstaffe ber Beche "Bereinigte hamburg und Frangista" ber Gelfenkirchener Bergwerks = A. = G.

- § 1: "Bur Unterftütungefaffe merben vermenbet:
 - a. die Strafgelber;
 - b. ber Lohnbetrag für die wegen Mindermaß ober Unreinheit gestrichenen Kohlen (§ 24 ber Arb.-Ordn.);
 - c. bie überschießenden Pfennige, welche gemäß § 17 ber Arb.-Drbn. nicht zur Auszahlung gelangen;
 - d. etwaige Lohnbeträge, welche nicht abgehoben und gesetslich verfallen find;
 - e. die Zinsen aus bem Raffenbestande ber Unterftugungskaffe;
 - f. fonftige Buwendungen, Beichente."

Andere Raffen bestehen gleichfalls ohne feste Zuwendungen ber Arbeitgeber, die

¹ Maschinenfabrik Eglingen: "Mit bem Austritt ober ber Entlassung aus ber Fabrik hört bie Mitgliedschaft auf" (Württemb. Insp.-Bericht 1899).

hinge & Blandert, Berlin: Berluft bei Ausscheiben nach § 3 (Dammer II/2, S. 373).

Kreuznacher (Glashütte: "Aus der Fabrik ausgetretene Arbeiter können noch Mitglieder der hilfskaffe bleiben, wenn sie nicht entsernter als 2h im Umkreis von Kreuznach Arbeit nehmen und jeden Monat das Beitragsgeld, welches für diesen Fall um die Firmabeisteuer erhöht ist, pünktlich einzahlen" (Insp.= Bericht 1891).

W. Lepenbecker & Co., Köln: § 7. "Der Austritt aus ber Zuschußkasse steht jebem frei, jedoch ohne Anspruch auf Rückvergütung einmal geleisteter Beiträge und bes Eintrittsgelbes . Der Ausgeschiedene hat noch 4 Wochen den Anspruch auf die Leistungen der Kasse, wenn er für diese Zeit seine Beiträge weiterzahlt" (Albrecht, Anl. 159).

 $^{^2}$ Derfelbe beträgt alle möglichen Nuancen von etwa 0,5—3 %. in Einzelfällen auch 5—10 %. Bgl. die jüngsten kontradiktorischen Verhandlungen auf den Ruhrzechen.

Es erhellt ohne weiteres, daß die Arbeiter an der Berwaltung folcher Kassen ungleich mehr interessiert sind als an der von Pensionskassen; benn hier sehlen allgemein die genauen statutarischen Bestimmungen über die Gewährung einer Unterstützung, die dort regelmäßig anzutressen sind. Bielmehr wird je nach den Umständen eine kleinere oder größere Gabe verabreicht, und zwar sind es Unterbeamte, die die Entscheidung praktisch in Händen haben. Typisch ist etwa der § 3 des Statuts auf den Zechen der Gesellschaft Dahlbusch: "Anträge auf die . Unterstützungen sind an den vorgesetzen Betriebssührer zu richten, welcher die Richtigkeit derselben prüst und je nach Besund die entsprechenden Zahlungsanweisungen ausstellt". Bei andern Zechen ("Rhein=Clbe" und "Alma" § 5) hat die Zechenverwaltung das Recht des Einspruchs gegen Gaben an "Un=würdige" (Originale).

Über die Berwaltung nun mögen jolgende Angaben auftlären:

Die Unterstützungskasse ber Beche "Ber. Damburg und Franziska" sieht in § 2 bes Statuts (Orig.) folgendes vor: "Die Unterstützungskasse wird unentgetlich durch ben Vorstand verwaltet, welcher aus dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter als Borsitzende und aus 5 Arbeitern zusammengesett ist; die Arbeiter hierzu werden jährlich, und zwar im Januar, von der Grubenverwaltung ernannt, und sollen von diesen mindestens drei der unterirdischen Belegschaft angehören." Sine Ernennung durch die Berwaltung auf Borschlag des Betriebssührers sindet auf Beche "Rhein-Elbe und Alma" (Orig.) statt; ferner auf "Fröhliche Morgensfonne" 1, was seitens der Untersuchungskommission 1905 beanstandet wird.

Bei ben Zechenunterftütungskaffen ber Gesellschaft Dahlbusch heißt es in § 2 lediglich: "Die Kaffe untersteht ber Aufsicht ber Direktion; als beren Rendant fungiert ber Kaffierer ber Zeche." (Orig.) Auf "Dahlhäuser Tiefbau" sitzen 3 Arsbeiter und 4 Beamte im Borstand.

Eine Bahl der Borstandsmitglieder durch die Arbeiter mittels einsacher Stimmensmehrheit (öffentlich) kennt die Zeche "Ewald" (§ 4 des Statuts) und die Geswerkschaft "Deutscher Kaiser (§ 7 des Statuts). Ebenso die Zechen "Eiberg" und "Pluto" und Zeche "Schamrock III/IV" der Hiberniageseuschaft3.

trothem an der Berwaltung beteiligt find. So der Unterstützungsverein "Bohltat" bei der Gewerkschaft "Deutscher Kaiser", Hamborn, der nach den Statuten nur durch Mitgliederbeiträge (pro Monat 50 Pfg. obligatorisch, § 3), durch die "Einerpfennige" (f. o.), die Strafgelder und Zinsen sowie ganz allgemein durch "Zuwendungen und etwaige Geschenke" erhalten wird (§ 4). [Drig.]

Bestimmter Zeche "Ewalb" (§ 1: Einnahmen "aus ben Strafgelbern, übersschießenden Pfennigen, welche nicht zur Bezahlung kommen, sowie aus etwaigen Zuwendungen") [Drig.] und Bergw. - Gest. "Dahlbusch" ("die Sinnahmen ber Kaffe bilben die alljährlich von der Firma bewilligten Zuschüffe, . . die Strafgelber, die Pfennigüberschüffe . . § 4) [Drig.].

¹⁻³ Bgl. die Berichte der Untersuchungskommission 1905 (R.A.) — Ganz allsgemein schreibt Pieper (a. a. D., S. 232): "Die Berwaltung der Unterstützungss

Bei ber Raffe ber "Bereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Burm-Revier" fiellt die Direktion ebenso viel Ausschußmitglieber wie bie Arbeiter und ben Borsitenben.

Hinfichtlich ber Mitteilung ber Bilanz ift typisch bie Bestimmung in § 9 bes Statuts von "Hamburg und Franziska": "Eine summarische übersicht über Sinnahmen und Ausgaben ber Unterstützungskasse wird im Monat Januar eines jeden Jahres seitens der Grubenverwaltung zur Kenntnis der Belegschaft gebracht." Doch scheint man auch diese summarische Beröffentlichung nicht zu kennen. So berichtet ein Bertrauensmann der christlichen Gewerkschaften von Zeche "Königsborn" Schacht II: "Wieviel in der Kasse ist, wird nicht veröffentlicht. Auch nicht die jährlichen Ginnahmen und Ausgaben" und ein andrer von Schacht "Amalia" der "Gewerkschaft helene Amalia": "Eine Mitverwaltung der Arbeiter . . kennt man nicht. Gensowenig wird die Bilanz veröffentlicht." — Auf Zeche "Rhein-Sibe und Alma" erfährt nach § 6 nur der Borstand von der Bilanz. Auch auf der oberschlessischen Zeche Kleophas? bleibt die Bilanz unversöffentlicht.

Eine besondere Art von Unterstützungskassen bilden jene für den Fall der Arbeitslosigkeit, die um so interessanter sind, als sie einem so außersordentlich zeitgemäßen Problem zu begegnen suchen. Es gibt hier solche ohne Arbeiterbeiträge — so die von Heyl in Worms 4 —, mit Arbeitersbeiträgen — z. B. die des Hörder Bergwerks- und Hüttensvereins 5 und die von A. L. Mohr in AltonasBehrenseld 6. — Ein eigenartiges System, auf das im III. Teil noch zurückzukommen sein wird, ist das des Maschinensabrikanten H. Lenz in Mannheim 7.

Größere Umfänge hat diese Art ber Wohlsahrtspflege noch nicht angenommen. Ausbrucklich berichtet P. Mied, daß ihm in Deutsch=

fassen liegt burchweg in der Hand eines aus Grubenbeamten und Arbeitern bestehenden Vorstands. Letztere werden entweder von den Arbeitern der Zeche gewählt oder, was oft der Fall ist, vom Betriebsführer ernannt. Dieser Modus und überhaupt die Berwaltung der doch zum größten Teile von Arbeitergroschen gespeisten Unterstützungskassen erregt dei den Bergarbeitern viel böses Blut." Die "Soz. Pr." 1895/66, S. 879, pflichtet bei: "Nach einer Umfrage der Gewerkvereine christlicher Bergarbeiter haben von 88 Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund nur 26 Zechen statutarische Bestimmungen über die Verwaltung der Gelber ihrer Unterstützungskassen, 62 dagegen nicht. Auf 54 Zechen sind die Arbeiter an der Verwaltung der Kasse beteiligt; auf 34 Zechen geschieht die Verwaltung bezw. Verteilung ganz nach dem Ermessen der betreffenden Grubenverwaltung."

¹ Bericht bes Direktors Bergaffeffors a. D. Gilt im "Arbeiterwohl" 1887.

² Drig. - Rommt feine Bahl zustanbe, so werben bie Mitglieber ernannt.

³ Bgl. Süstes (driftl. Gemertv.) auf bem preuß. Bergarb.-Deleg.- Tag 1905.

⁴ Mibrecht I, G. 374.

⁵ P. Mied a. a. D., S. 209.

^{6 &}quot;Zeitschrift ber Zentralftelle für A.-B.-E." 1898, S. 142.

^{7 &}quot;Soz. Pr." 1897/98, S. 44; "Arbeiterfreund" 1903, S. 156.

lands bedeutendstem Industriebezirt, in Rheinland-Westsalen, außer der Hörder Kasse feine andere begegnet ist 2. —

Im wesentlichsten find damit die Formen des Kaffenwesens be-

IV.

Brämien, Lohnzufätze, Gewinnbeteiligung.

Wir haben es bei diesen drei Formen der Wohlsahrtseinrichtungen mit eigenartigen Modifikationen des Lohnspftems zu tun, die im wesentslichen den Zweck haben, die Leiftung des Arbeiters zu steigern und ihn während längerer Zeit im Arbeitsverhältnis festzuhalten.

Die einsachste Form ift die der Lohnzusätze, also von Gratifikationen, deren Gewährung durchaus vom Willen des Arbeitgebers und damit bei den heutigen Riesenbetrieben mehr oder weniger vom unteren Bes Beamten abhängig ift.

Vor mir liegt ein Lohnzettel der Gruben zu Saarbrücken. Neben den gewöhnlichen Rubriken über Lohnberechnung, die mit Auslaffungen für die einzusegenden Biffern gedruckt find8, findet fich, mit Tinte eingetragen, die Rotig: "Lohnzulage . . Mt. . . Pfg., in ber eine Summe bon über 40 Mt., ein erheblicher Bruchteil bes gangen Lohnes, angegeben ift. Mündliche Aussagen bestätigten mir, dag biefe Lohn= julage, bon ber, foviel ich erfahren founte, offiziell nichts verlautet, gewährt wird, wenn ein Bergmann ohne fein Berfchulden mit einem gu geringen Lohn herauskommt, der zur Lebenshaltung nicht ausreicht. Durchaus, hieß es weiter, komme es auf die mit der Löhnung betrauten Beamten an, ob eine Lohnzulage gemährt werbe ober nicht. Auch die Ruhrzechen tennen folche Lohnzufäte. Speziell auf den Bechen "Scharnborft", "Weftphalia", "Dorftfeld", "Bommersbanter Tiefbau" und "Deutscher Raifer" ergab fich burch die Berhandlungen ber Untersuchungsfommiffion 1905 ihr Borhandenfein (Reichsanzeiger Rr. 55, 61, 73, 121, 1905).

¹ В. Miect a. a. D., S. 209.

² Bemerkenswert ift die geringe Beteiligung der Industriellen an kommunalen Arbeitslosenversicherungen; sie beteiligten sich 3. B. an der Berner Arbeitslosenkaffe "in 2 Jahren mit zusammen 89 Fr."

Stwas durchaus Exzeptionelles ift die Zeißiche fog. "Abgangsentschädigung" (1/2 jährigen Lohn bei willkurlicher Entlassung". [Bgl. Auerbach a. a. D., S. 96.]

³ Diese lauten, um ein Migverständnis zu vermeiden: ". . t Kohlen zu . . Mt. . . Pfg., für 1 t . . Mt. . . Pfg., . . m Ortsbetrieb zu . . Mt. . . Pfg."

Auch in anderen Industrien hat man Lohnzusätze eingeführt. So werden in der Spinnerei ten Brint in Holm Lohnzulagen gewährt, "wenn ein Tagesverdienst von 55—65 Pfg. pro Kopf der Familie nicht erreicht wird". Und Kapitän Harms berichtet über eine ähnliche Einrichtung der Gebrüder Harmel in Val des bois.

Am spftematischsten geht in dieser Beziehung die Firma Stumm in Neunkirchen vor. Zunächst dienen dort die sogen. "Teuerungszulagen" zu jenem Zweck. Aber eine Einrichtung anderer Art bietet um so mehr Interesse, als in ziemlich einzig dastehender Weise hier der Lohn selbst dazu verwendet wird, um ein stets gleichmäßiges und auskömmliches Einkommen dem Arbeiter zu sichern. Also Lohnzusätze für schlechte Zeiten auf Kosten des in guten Zeiten erzielten Lohnes.

Wir lefen in § 8 ber Stummichen Arbeitsordnung:

"Kommt eine im Afford arbeitende größere Arbeiterabteilung in einem Monat mit einem ungewöhnlich hohen Lohne heraus, so bleibt es vorbehalten, den einen mit der betreffenden Abteilung zu vereinbarenden Prozentsat übersteigenden Betragals Rescrvefonds anzusammeln, der bei schlechtem Serauskommen der Abteilung in den solgenden Monaten zurückvergütet wird."

Bum Verständnis dieser Maßregel dienen vielleicht folgende mir von unbedingt zuverlässiger Seite zugehenden Mitteilungen:

"Aus dem Reservesonds werden nicht die Löhne einzelner Arbeiter personaliter ergänzt, sondern die betreffende Arbeitskolonne erhält die Ausbefferung im ganzen; wenn also eine Kolonne im Januar Lohnüberschuß hatte, wurde der Überschuß einbehalten. Kam nun im März ein Lohnausfall, so erhielt die Kolonne densselben aus dem Überschußsonds gedeckt. Es konnten aber aus dieser Kolonne Anfang Februar einige Leute in eine andere Kolonne versett worden sein. Diese hatten dann ihren Überschuß umsonst abgegeben, denn die Märzsulsselseng kam ihnen nicht zu gute, sondern ihren Ersahmännern . . . Wenn jemand ganz aus dem Werk ausschied, so hatte er natürlich auch scinen Überschuß ganz verloren."

Auch bei den Ruhrzechen treffen wir diese Lohneinbehaltung, allerbings nicht durch die Arbeitsordnung sestgelegt. Effert vom christlichen Gewertverein berichtet hierüber auf dem preußischen Bergarbeiterdelegiertenstag 1905: "Ift der Arbeiter am Schlusse des Monats etwas hoch in Lohn gekommen, so sagt häusig der Steiger, er solle einen Teil des Lohnes stehen laffen, wenn er dann einmal schlecht verdiente, wolle er ihm diesen Rest gutschreiben. Will der Arbeiter dieses nicht, "na, wir werden ihn schon kriegen, Mittel gibt's genug." — Ein Fall auf Zeche "Pluto" wird uns im III. Teil beschäftigen.

Diefen Lohnzuschlägen gegenüber, die felbstredend eine gute Führung bes Arbeiters in und außer den Dienst zur Bedingung machen¹, stellt das eigentliche Prämienwesen ein weit entwickelteres und durchgearbeiteteres Shstem dar.

Wir können vielleicht drei Formen unterscheiden. Zunächst die reine Dienstaltersprämie. Es werden dem Arbeiter für eine Reihe im Arbeitsverhältnis zugedrachter Jahre besondere Gratifikationen bewilligt. Die Bedingungen, die er außerdem noch erfüllen muß, hängen durchaus vom Unternehmer ab, der sich, wenn er Wert darauf legt, auch ein entsprechendes außerdienstliches Verhalten ausbedingen wird. Das für den Arbeiter unter Umständen Mißliche liegt lediglich darin, daß der Unterschied von Lohn und Prämie ein sehr flüssiger sein kann, wie treffend ein von E. Francke in seinem Werke über die Schuhmacherei in Bahern mitgeteilter Fall illustriert.

Bielfach werben biese Prämien nicht bar ausbezahlt, sondern guts geschrieben. Nun kann der Umstand, daß vor Ablauf eines weiteren Beitraumes auch solche Teilprämien, die für den Arbeiter zurückgelegt worden sind, beim Ausscheiben aus der Arbeit versallen, nicht als Nachteil für ihn bezeichnet werden. Dieses Bersallen war übrigens überall mit

¹ In biefem Sinne Albrecht a. a. D. I, S. 165: "Die primitivste Form, unter ber wir solchen Extragewährungen begegnen, ift die der patriarchalischen Gesstatung des Arbeitsverhältnisses entsprechende Gewährung von Lohnzuschlägen, die "aute Kührung" zum Maßstabe der Brämiserung machen."

² S. 176: "Gine gang eigenartige Ginrichtung ift bas "Sinngelb". Dem Arbeiter wird vom Lohn wöchentlich Gelb einbehalten und bies ihm am Enbe bes Sahres ausbezahlt; geht er früher, fo bekommt er bies "Gutgelb" nicht. Bor bem Gewerbegericht in Birmafens murde 3. B. im Marg 1893 folgender Fall verhandelt: Ein Arbeiter gab an, er fei mit 17 Mf. Wochenlohn eingestellt, 15 Mf. befomme er auf bie Sand, 2 Mf. murben ihm am Reujahr ausbezahlt. Der Arbeitgeber erflarte, ber Arbeiter fei nur gu 15 Mt. Wochenlohn eingestellt und ihm gesagt worben, wenn er 1 Jahr lang ba fei, fo bekame er ein Gefchent von 2 Mt. bie Boche. Der Arbeiter trat aber icon nach 13 Bochen aus; die 2 Mf. pro Boche murben ihm verweigert. Er flagte beshalb beim Gewerbegericht. In ber Begründung feiner Rlage wies er jum Beweise, bag 17 und nicht 15 Mf. Wochenlohn ausgemacht gewesen fei, auf ben Umftand bin, bag ibm, wenn er einen halben ober viertel Tag in ber Kabrif gefehlt habe, entsprechenbe Abzüge nach bem Bochenlohn von 17 Mt. gemacht worben feien, - mithin fei diefe Summe Lohn, nicht aber 15 Mf. Lohn und 2 Mf. Gefchent, Das Gewerbegericht aber erfannte in bem "Sinngelb" eine Gratifitation für langes Ausharren im Arbeitsverhaltnis und wies bie Rlage ab. Diefe Entscheibung hat arofe Erregung unter ben Arbeitern bervorgerufen und begreiflichermeise bie Abneigung verftartt, fich auf berartige Abmachungen mit "Gutgeld" einzulaffen, bie bie Bewegungsfreiheit bes Arbeiters einschränken."

Ausnahme eines Falles, statutarische Vorschrift; der Fall betrifft die Firma Alb. Römer in Opladen und Beichlingen, die vorschrieb: "Die gutgeschriebenen Beträge bleiben ausschließlich Eigentum des bestreffenden Arbeiters, auch wenn derselbe entlassen wird oder freiwillig ausscheidet".

Für uns bieten biese Prämien kaum mehr Interesse wie alle jene Wohlsahrtseinrichtungen überhaupt, welche sich als rein einseitige Wohltaten darstellen, abgesehen von den Lohnzuschlägen, weil diese zum Leben meist unbedingt ersorderlich sind. Freilich hat auch hier der Arbeitgeber ein Interesse; er erzielt langjährige Arbeitsverhältnisse; aber für den Arbeiter bedeutet diese Einrichtung für gewöhnlich keinen Nachteil.

Eine burchaus verschiebene Art sind zweitens die Produktionsprämien. In manchen Industrien kaum entbehrlich, können sie eine bedeutende Steigerung der Produktion bewirken, ebenso eine erhebliche Kostenersparung; anderseits werden sie hygienisch nicht selten nachteilig sein, da sie naturgemäß die Überarbeit außerordentlich sördern und ein überhastiges Arsbeiten bewirken. Ist aber dem Arbeiter die Prämie sür eine bestimmte Mehrleistung sest gesichert, so sind die Bedenken keine anderen wie gegenüber dem Aktordlohnspstem. In der Tat ist dann nur mehr ein wesentlicher Unterschied vorhanden, der nämlich, daß die Prämienzahlung seltener ersolgt als die Lohnzahlung, da sich meist nicht sofort entscheiden läßt, ob eine Prämie verdient worden ist.

Für uns fommt also auch diese Gattung nicht in Betracht, sondern nur jene dritte Prämiensorm, die sich als eine Berschmelzung von Dienstalters und Produktionsprämie darstellt; hier ist die Prämie einerseits an eine bestimmte Mehrleistung, anderseits an das Ausharren im Dienste während einer bestimmten Zeit gewissen Diese Komplikation sührt notwendig dahin, daß der Arbeiter zu einer bestimmten, ost sehr erheblichen Mehrleistung, vielsach verbunden mit übergroßer Anstrengung, veranlaßt wird, ohne Sicherheit zu haben, hiersür auch ein entsprechend höheres Entgelt zu erlagen. Dieses hängt nicht nur von Zusälligkeiten verschiedener Art, z. B. der Gesundheit des Arbeiters, der im Erkrankungssall nicht mehr imstande ist, die begonnene Mehrleistung zu Ende zu sühren, sondern, wie erwähnt, vor allem vom Verbleiben im Dienste auf längere Zeit ab; ost auch vom Versahren sämtlicher Schichten.

^{1 &}quot;Wohlfahrtspflege in ben Provingen Rheinland und Weftfalen", S. 75.

² Abgesehen allerdings von dem Fall, daß die Gratifikation aus Strafgelbern bezahlt wird; von einem solchen Fall spricht einmal Mombert a. a. D. Ferner wird im II. Abschn. des III. Teils hiervon die Rede sein.

Diese Art von Prämie hat der Württemb. Inspektionsbeamte im Auge, wenn er schreibt 1: "Die Gewährung von Prämien an die Arbeiter ist eine Wohlsahrtseinrichtung sehr zweiselhafter Natur . . . Für die große Masse der Arbeiter ist das Prämienwesen nur schädlich, weil die Erlangung von Prämien von einer Reihe von Faktoren abhängig ist, die dem Einsluß des Arbeiters entzogen sind."

Einige Beispiele: Da es sich meist um eine innere Betriebsangelegenheit der Firmen handelt, sind wir auf die Inspettionsberichte angewiesen. Für die häusigkeit dieser Prämie spricht besonders, daß aus technischen Gründen die Prämienverteilung nur selten stattfinden kann.

Der sächsische Inspektionsbericht 1891 melbet aus Chemnit: "In einer großen Dampfkesselsabrik werden den Arbeitern Prämien gewährt, deren Söhe sich nach der Produktion richtet. Für je 100 kg fertig gestellter. Waren wird der Arbeiterschaft ein Betrag von 40 Pf. gutgeschrieben. Unkosten für schlechte Waren werden dagegen in Abzug gebracht. Zwei von den Arbeitern gewählten Bertrauensmännern ist das Recht der Kontrolle der Berechnung eingeräumt. Die Auszahlung der Prämien ersolgt am 22. Dezember jeden Jahres. Ein Recht auf die Prämien erwächst erst nach einer Arbeitszeit von mindestens drei Monaten. Des Anrechtes auf die Prämie geht verlustig, wer die Fabrik freiwillig verläßt, . wegen Zuwiderhandlung gegen die Fabrikordnung entslassen, der Wergehens bestraft wird, sich der Trunkenheit ergibt oder andere dazu verleitet."

Preußischer Bericht 1893: "Die Firma Rich. Lorenz in Stein schreibt ben Arbeitern für jeben Zentner fertigen Papiers, welcher eine gewisse Fabrikationsmenge überfteigt, eine Prämie gut. Lettere wird am Jahresschluß aussbezahlt." (Kein Bermerk zugunften Ausgeschiebener.)

Preußischer Bericht 1894 über die Einrichtung der Firma Gebr. Schröder in Golgern bei Burzen: "Die Produktionstantieme beginnt dei Überschreitung eines für den Monat sestgeseten Minimalproduktionsquantums an Papier, wird nach je 100 kg Mehrproduktion abgestuft und gelangt am 1. Lohntage des nächstsolgenden Monats zur Auszahlung. Diese Tantieme ist als Geschenk zu betrachten und soll kein zu forderndes Recht bilden. Die Auszahlung derselben kann je derzeit eingestellt werden, und es sließt dann der diesbezügliche Gelbbetrag in die Krankenkasse." (Dieser letztere Umstand kann natürlich den Arbeiter nicht befriedigen.)

Über das in der Augsburger Textilindustrie herrschende Prämienspstem schreibt die "Soziale Praxis"²: "Da in diesem Systeme der Aktorblohn allein so bemessen ist, daß der Arbeiter davon nicht leben kann¹, so ist er genötigt, seine Kräfte

¹ Burttemb. Inspektions-Bericht 1900. Bergleiche auch sehr intereffante Aussführungen im Bericht 1903, in bem auf jene "Umftände, die den Berdienst trot aller Anstrengung des Arbeiters schmälern" hingewiesen wird.

^{2 1895/96,} Artifel von S. Matutet, S. 209.

aufs äußerste anzuspannen, um in den Bezug einer Prämie zu gelangen. Jeder Tag Krankheit, jede Bersäumnis trifft aber jest den Arbeiter doppelt, weil er nicht nur den Akkordlohn, sondern auch die beinahe schon erarbeitete Prämie einbüßt."

Preußischer Inspektionsbericht 1893: "Für biejenigen Arbeiter, welche sich mahrend ber Dauer einer Kampagne gut geführt haben, bezahlt nach Ablauf ber letteren die Zuderfabrik Döbeln Prämien in der höhe von 15-30 Bf. pro Schicht."

Hohen lohesche Zinkhütte: "Es werben Prämien gezahlt, die sich . . . nach dem Ausbringen richten. Die Prämie könne nur erreicht werden, wenn eine festbestimmte Mindestzahl von Schichten versahren und wenn im Monat nicht mehr als höchstens zweimal die Arbeit verspätet angetreten wird." Insp. Bericht 1895, S. 459:

Babischer F.J.B. 1904: (Textilindustrie) "Wer mehrmals 18 Mt. pro Zahltag. . verdient, erhält 3 Mt.; bei mehr als 22 Mt. erhält er 5—6 Mt. usw."

Eine nahe Verwandtschaft mit dieser Art von Prämie hat eine andere Wohlsahrtseinrichtung, die Gewinnbeteiligung, soweit bei ihr die Anteile von Mitgliedern, die vor Rechnungslegung und Verteilung aus dem Dienste scheiden, verfallen. Die Arbeiterschaft nämlich eines Werkes, das einen erheblichen Teil des Lohnes in Form einer Gewinnbeteiligung entrichtet², wird sich hierdurch zu höheren Leistungen veranlaßt sehen. Ist es doch der eigentliche Zweck der Institution, solche herbeizusühren.

Bei dieser Sachlage bebeutet der Berlust des Anspruchs auf Gewinnanteil in der Tat für den Arbeiter einen außerordentlichen wirtschaftlichen Nachteil. Er steigert sich noch, wenn die Zuerkennung einer Quote überhaupt ins freie Ermessen der Firma gestellt ist. —

Es gilt wiederum, die Frage an der hand einer Ungahl ftatutarischer Bestimmungen zu untersuchen:

¹ hierzu folgende Angaben im Preuß. Insp.-Bericht 1893 über die Prämien bei der Weißthaler Aktienspinnerei in Döbeln: Spuler mit 13–18 Mk. Berbienst = \frac{1}{2}-1\frac{3}{4} Mk. Prämien; Weberinnen an 2 Stühlen mit 13–20 Mk. Berbienst = 1–8 Mk. Prämien; Weberinnen an 3 Stühlen mit 19–28 Mk. Berdienst = 1–10 Mk. Prämien. Rach Jaftrow ("Die Krisis auf dem Arbeitssmarkt") zahlen die hierber gehörigen Industrien die niedrigsten Löhne.

² Daß dies in der Tat geschieht, ift nach allgemeinen mirtschaftlichen Theorien wohl anzunehmen; ein vom Preuß. Gem.-Insp.-Bericht 1893 berichteter Fall ist von Interesse: "Die Besither einer Glashütte in Schilbhorst, in Firma B. hempel, haben vom 1. September 1893 eine Geminbeteiligung ihrer Arbeiter versuchsweise eingeführt. Sämtliche Arbeiter und Angestellten der Glashütte sollen auf 1/s des Geschäftsgewinns Anspruch haben. Der Abmachung ging eine Lohnherabssehung voraus.

Dalleiche Majdinenfabrit und Gifengiegerei.

- 4. "Wer . . entlassen wird, mit Arbeitseinstellung brobt ober andere dazu zu verleiten sucht, wer streikt, . . verliert dadurch jeden Anspruch auf Tantieme."
- ".. Werben von seiten ber Arbeiter gemeinsame Schritte unternommen, um allgemeine Lohnerhöhungen für die gesamte Arbeiterschaft der Haleschen Maschinen-Fabrik oder für einzelne Werkstätten zu erzwingen, so erlischt damit jeder Anspruch auf Tantieme, entweder für alle Arbeiter oder mindestens für diesenigen Werkstätten, welche die Lohnerhöhung haben ers zwingen wollen."

Mt. Luderdorf, pharmaz. Rartonnagenfabrit, Saaz, Bohmen 2.

"Ginen Anteil erhalten nur biejenigen Personen, welche — außer in Erfrankungsfällen — alle 52 Wochen bes Kalenberjahres im Geschäft tätig waren. Ausgeschlossen von der Beteiligung sind ferner jene Personen, welche . . wegen rohen, ungesitteten Gebahrens 10 mal im laufenden Jahre bestraft wurden. Des Gewinnanteils verlustig — zugunsten des Kranken- und Unterstützungsfonds — gehen solche Arbeiter, die ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist die Arbeit verlassen oder wegen . . rohen Betragens . . entlassen werden müssen." (Wer also vor Ablauf der 52 Wochen des Geschäftsjahrs ausscheidet, verliert seinen Anteil!)

Peper, Favoner & Co. (Schweiz)3.

Berluft ber Hälfte ber Beteiligung bei Nichterreichung bes 20. Dienstjahres bezw. bes 50. Lebensjahres in ber Fabrik.

3. Fifcher, dem. Fettwarenfabrit, Fehrwaltdorf .

"Diejenigen Beteiligten, die eigenwillig aus dem Dienste treten oder in Answendung des § 4 Fabr.-Ordn. entlassen werden, verlieren den Gewinnsanteil der ihrem Austritt vorangehenden sechs Monate zugunsten der in Arbeit bleibenden."

Al. Sirich & Co., Raffel 5.

"Werwegen Unbrauchbarkeit, wegen Unfleißes ober ungehörigen Betragens aus der Arbeit entlassen wird oder die Arbeit freiwillig verläßt, wer mit Arbeitseinstellung droht oder andere dazu zu verleiten sucht oder sich Berstöße gegen die Fabrikordnung zusschulden kommen läßt, erhält keine Tantieme."

Rammgarnspinnerei Schaffhausen 5.

"Der Gewinnanteil ift Geschäftsgeheimnis und auch ben Ansgestellten nicht bekannt."

¹ Albrecht, Anl. 87.

^{2-4 &}quot;Arbeiterfreund" 1902, S. 49 und 88.

⁵ Preuß. Gew.-Infp.-Bericht 1892, S. 321.

^{6 &}quot;Arbeiterfreund" 1901 u. 1902, S. 273 und 90.

Gebr. Beilenmann, Teigwarenfabrit, Beltheim-Binterthur 1.

"Bei der Ausmeffung halten wir uns an keine genauen Normen, ba wir Fleiß, gute Aufführung und Tüchtigkeit besonders berücksichtigen."

Biedenbrud und Bilms, Gifengiegerei, Roln=Chrenfeld 2.

"über bas Berhaltnis ber ganzen zur Berteilung tommenben Summe zur Sohe bes Reinertrags bes Geschäfts behalt fich bie Firma Schweigen vor."

"Es ift noch hervorzuheben, daß die Geminnanteile folder Arbeiter, die im Laufe des Jahres unbegründet das Geschäft verlaffen, verfallen und zur Berspflegung Genesender, zur Bersicherung hinterbliebener u. bergl. verwendet werden."

Braun und Blom, Duffeldorf 3.

"Der nach einem gewissen Prozentsat sich ergebende Betrag kommt nach der Höhe des erhaltenen Lohnes zur Verteilung, und zwar halbjährlich; derselbe kommt jedoch erst 2 Monate später zur Auszahlung, so daß der, welcher dann die Fabrik verläßt, den Ertrag der zweimonatigen Beteiligung verliert, wie denn überhaupt jeder der Arbeiter, welcher die Fabrik verläßt, seinen Anteil an der Beteiligung verliert, wenn nicht bessondere Gründe für den Austritt vorliegen, welche dafür sprechen, daß die Auszahlung der Beteiligung der Gerechtigkeit enspricht."

Schäfer, Lalance & Cic. Pfaftatt=Muhlhaufen 4.

Mrt. 11: "Tout participant qui quittera l'établissement de son plein gré perdra sa somme en compte."

Gebr. Baufcher, Porzellanfabrit, Beiden 5.

"In ben vollen Genuß treten männliche Arbeiter nach bem 10., weibliche nach bem 7. Dienstjahre. Bei früherem Abgang aus der Fabrik fallen die entsprechenden Abzüge einem . . Invalidenfonds zu."

D. Daeffely & Co., Mulhaufen 6.

"Um ihren beften Berlmeistern und Arbeitern einen Beweis ihrer Zuneigung ju geben, und um fie mehr an die Fabrif zu fesseln, haben sich ber herren D. hanffelh u. Co. entschlossen, jedes Jahr einen Teil bes Reingewinns zu verteilen . ."

"Art. 4: "Jedes Jahr wird von den Chefs eine Liste über die der 1. Klaffe angehörigen Personen aufgestellt. Sie behalten sich vor, nach Belieben die Zahl zu vergrößern und von der Liste solche, die bereits in die 1. Klaffe aufsgenommen waren, wieder zu streichen, wenn sie es nicht verdienen, darauf zu sigurieren, oder wenn sie auch nur einen Moment ihre Arbeit ohne Genehmigung verlassen haben."

In zusammenhängenden Übersichten bespricht ber "Arbeiterfreund" biese Frage wiederholt. Wir führen eine berselben teilweise an 7:

^{1 2 &}quot;Arbeiterfreund" 1901 und 1902, S. 273 und 90.

^{3 4} Post und Albrecht a. a. D., S. 131.

⁵ Banr. Sahresbericht ber Bem.-Infp. (Oberpfalg) 1902.

⁶ heriner a. a. D., S. 360.

⁷ 1902, **⑤.** 68−69.

"Andere Firmen verteilen nur an solche Arbeiter Anteile, die am Tage der Anteilsauszahlung noch dem Geschäfte angehören (Papierausstattungsfabrik von Krause). Diese Bestimmung hat zu Unzuträglichkeiten geführt und ist daher von einigen Firmen wieder aufgegeben worden. Bei Austritt eines Gewinnbeteiligten während des Geschäftsjahres wird eine entsprechende Quote am Schluß des Geschäftsjahres ausbezahlt (Zeiß), oder der Betrag verfällt meistens zugunsten der übrigen Beteiligten (Bersicherungsgesellschaft "Rhein und Mosel") oder auch zugunsten der Geschäftskafse (Schulz)."

"Bei der Kasseler A.G. für Federstahlindustrie ist die Bestimmung der zu verteilenden Anteilsumme in das freie Ermessen von Aufsichtsrat und Borftand gestellt."

"Neben objektiven Maßiäben kommen auch subjektive, der Willkür leicht zusgängliche Kriterien vor. So schreibt der Goldwarenfabrikant A. L. Richter, daß bei Bemeffung des Gewinnanteils berücksichtigt werden: "... c) Fleiß, Eifer, Aufmerksamfeit und Ordnung. d) Fähigkeit und Geschicklichkeit." Ühnlich lauten die Bestimmungen bei dem Goldwarengroßhändler C. A. Schmit."

Demgegenüber lauten die Beftimmungen bei heinrich Freefe¹ in Berlin lediglich: "Arbeitern, die aus der Fabrif ausgeschieden sind, wird ihr Anteil 3 Monate zur Abholung aufbewahrt." —

Es läßt fich als Refultat dieser Untersuchung über die als Lohnmodisitationen auftretenden Wohlsahrtseinrichtungen der Sat aufstellen, daß jeste und klare Rechtsnormen in der Mehrzahl der Fälle sehlen, daß vor allem die Gewährleistung eines Mehreinkommens gegenüber der Mehrsleistung meistens nicht gegeben ist. —

V.

Konsumanstalten.

Auf diesem Gebiete ist heute seitens verschiedener ganz großer Betriebe Hervorragendes geleistet. Wer selbst einen Einblick etwa in die Kruppsche Anstalt getan hat, wird die technische Frage für absolut gelöst ansehen.

In neuester Zeit ist Krupp auch in einer andern hinficht führend vorgegangen. Er hat bei seiner Konsumanstalt die Prazis beseitigt, wonach Mitglieder, die vor Rechnungslegung ausscheiben, der Dividende verlustig gehen. Es handelt sich da um Summen von 30—40 Mt.

Man vertauft nämlich in diesen großen Etabliffements die Waren zu einem etwas höheren als dem Einkaufspreis und zahlt den Mitgliedern bezw. den Käufern, die fich meift uur aus Arbeitern rekrutieren, am Schluffe des Geschäftsjahres oder etwas später eine aus den Überschüffen erzielte

Dividende. Bis vor furzem nun war, wie Düwell näher ausstührt 1, ein früher ausscheidender Arbeiter nicht mehr dividendenberechtigt: ein oft recht erheblicher wirtschaftlicher Nachteil auch dann, wenn man in Rechnung zieht, daß Kruppsche Arbeiter dank der Riesenumsätze auch bei diesem Usus vielsach noch billiger kaufen, als dies bei händlern geschehen würde.

Auch heute findet fich jener Ausschluß Ausscheibender von der Rabattbezw. Dividendenverteilung noch häufig. Wir geben im folgenden einige Beisviele:

B. C. Turd's Bitme, Ludenicheid 2.

- "Es gilt als Regel, daß nnr bie für bie Fabrik Beschäftigten am Geschäftes gewinn teilnehmen."
- § 16. "Alle.. Mitglieder haben Rechte.. d) auf die Gewinnanteile laut § 10 des Statuts, wobei jedoch für das Geschäftsjahr, in welchem der Rücktritt oder die Ausschließung erfolgt, keine Dividende vers gütet wird."

Dürr & Reinhart, Borms 3.

- § 8: "Der im Laufe bes Geschäftsjahrs erzielte Reingewinn ber Konsumanftalt wird an biejenigen Personen verteilt, welche zur Zeit bes Geschäftsabschluffes im Dienste ber Firma Durr & Reinhart stehen . ."
- § 11: "Wer im Laufe eines Geschäftsjahres aus ben Dienften scheibet, verliert seinen Anteil zugunften ber Berbleibenben."

"Ronfumberein" 4 "Gut Rauf" der Beamten und Arbeiter der Zeche "Schlegel und Gifen" in Difteln bei Recllinghaufen 5.

- § 6 Abs. d: "Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Gesellschaftsvermögen, auch verliert das jenige Mitglied, welches im Laufe des Geschäftsjahres aus der Gesellsschaft austritt, jeden Anspruch an einen Reingewinnanteil für das betreffende Geschäftse jahr."
- § 6 Abs. b.: "Ohne Abmelben erfolgt das Ausscheiben sofort in dem Augenblide, in welchem das Mitglied seine Arbeit auf Zeche "Schlegel und Eisen" verläßt."

Zeche Prosper (Ruhrgebiet)6.

- § 10: "Mit bem Aufhören ber Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an bas Bereinsvermögen."
- ¹ Düwell, "Wohlfahrtsplage", S. 19: "Am Juli ift Jahresschluß. Die Auszahlung des dis 1. Juli erzielten Rabatts erfolgt kurz vor Weihnachten. Wer nun vor dem 1. Juli abkehrt, hat den Rabatt, der auf die entnommenen Waren des zurückliegenden Jahres entfällt, eingebüßt. Mancher Familienvater hat lange im voraus über den Rabatt resp. über dessendung verfügt."
 - 2 3 Poft und Albrecht a. a. D., S. 411 u. 420.
- 4 Es handelt fich, wie aus den Statuten hervorgeht, tatfachlich um eine Konsumanftalt. Die Bezeichnung "Berein" findet sich häufig.
 - ⁵ ⁶ Driginale.

Schriften CXIV. - Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Gifenbahnwertstätte Leinhaufen bei Sannober 1.

- § 3: Gintrittsgelb 3 Mf. Monatlicher Beitrag 1 Mf.
- § 5: 1/4 jährige Gewinnbeteiligung.
- § 19: "Freiwillig ober unfreiwillig ausscheibenbe Mitglieder erhalten bas Eintrittägelb zurück, verlieren aber jeben Anspruch auf bas Bermögen bes Bereins."

Über die Berhältnisse im Ruhrgebiet gibt folgende mir seitens ber christlichen Gewerkschaften zugegangene Nachricht Aufschluß:

"Auf vielen Werken bestehen Konsumanstalten. Nur Werlsangehörige können Mitglieder werden. Wer die Zeche verläßt, scheidet aus dem Konsumberein aus und nimmt dann auch nicht an der Dividendens verteilung teil . . ."

Neben der Frage der Dividendenverteilung ift besonders wichtig die des Geschäftkanteils, die oft bedeutend ist, z. B. bei der Schröderschen Papiersabrit in Golgern 40 Mt. beträgt². Solche Geschäftkanteile sinden sich stets dann, wenn die Anstalt eine allerdings auf bestimmte Arbeiter beschränkte Genossenschaft darstellt. Diese ist alsdann dem Genossenschaftkgesetz unterworfen, der Anteil kann also auch bei Austritt aus dem Dienste oder bei Entlassung nicht zurückgezogen werden. So ist es denn zum mindesten zweiselhaft, ob die genossenschaftliche Form für derartige auf Einzelbetriebe beschränkte Anstalten Anwendung sinden kann, ohne daß dem Arbeiter eine zu große Belastung auferlegt wird. —

Reben den Konsumanstalten spielen eine besondere Rolle die Engroßs Beschaffungen von Lebensmitteln, wie sie z. B. die Gelsenkirchener A.-G., der hörder Berein, die Burbacher hütte, die Gerreßsheimer Glashüttenwerke² vornimmt. Wir kommen hierauf im III. Teil noch zurück. —

¹⁻² Dammer, Sanbbuch ber Arbeiterwohlfahrt II. S. 429.

² Miect a. a. D., S. 56.

Dritter Teil.

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in ihrem Verhältnis zum Rechte des Arbeiters.

Rüchlic.

In dem ersten Teile dieser Arbeit wurde das für den Arbeiter heute geltende Recht dargelegt, im zweiten eine bestimmte Art von Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber an der Hand ihrer Statuten zur Darstellung gebracht. In welcher Weise wird durch diese Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeiter an der Augbarmachung der ihm von der Gesetzebung verliehenen Rechte behindert, und welches sind die wirtschaftslichen und sozialen Wirkungen dieser Behinderung?

Werfen wir einen Blid jurud auf das im ersten Teil dargelegte Arbeiterrecht.

Das Recht behandelt den Arbeiter als einen in jeder hinficht freien Mann, in privatrechtlicher wie in politischer Beziehung, sowohl hinfichtlich der Rechte als auch hinfichtlich der Verantwortung, welche mit dem Besitze der zuerkannten Rechte verknüpst ist.

Privatrechtlich zeigt sich die Freiheit des Arbeiters vor allem iu seiner Freiheit, ein bestimmtes Arbeitsverhältnis einzugehen oder nicht. In welchem Maße das Archt diese Freiheit zu wahren bemüht ist, zeigt sich insbesondere auch in der angesührten Bestimmung, durch welche der Arbeiter ermächtigt wird, entgegen einem sür länger als süns Jahre oder gar sür Lebenszeit ausdrücklich abgeschlossenen Bertrag, das Arbeitseverhältnis nach Ablaus von süns Jahren zu kündigen. Es zeigt sich dies serner, indem es einen Zwang zur Aussührung einer kontraktmäßig übernommenen Arbeitsverpslichtung nicht mehr kennt, ja ausdrücklich aussichließt.

Eine Folge der rechtlichen Freiheit des Arbeiters ift zweitens, daß er zu keinen andern Arbeitsbedingungen zu arbeiten verpflichtet ift, außer zu folchen, die "in freier Übereinkunft" zwischen ihm und dem Arbeitgeber sestgeftellt find. Das Gesetz hat in diese Arbeitsbedingungen ausstrücklich den Inhalt der Arbeitsordnung miteinbegriffen.

Es zeigt sich biese Anerkennung brittens in dem zweisellofen Rechte bes Arbeiters, an dem Ort allein seine Arbeit anzubieten, wo die günstigsten Arbeitsbedingungen geboten werden. Um dies in jeder Weise rechtlich zu ermöglichen, verbietet das Recht viertens die Ungleichheit der Kündigungsfristen.

Es hat ihm fünftens das Recht gegeben, sich mit andern zu versabreden und zu vereinigen, um gemeinfam mit andern sein Recht der freien Bereinbarung der Arbeitsbedingungen mit dem Arbeitgeber praftisch zur Geltung zu bringen, wo er allein dazu nicht imstande wäre.

Im Interesse der Sicherung der Freiheit seines persönlichen Lebens kennt es sechstens die Möglichkeit einer gesetzlichen Begrenzung des Arbeitstages.

Siebentens ift das Recht im Interesse der Freiheit des Arbeiters darauf bedacht, ihn in der freien Berwendung des durch seine Arbeit Erworbenen zu schützen.

Achtens erkennt es die Freiheit des erwachsenen Arbeiters außerhalb des Arbeitsverhältnisses an.

Und neuntens hat es ihn als freien Bürger anerkannt, indem es ihm das Wahlrecht verlieh und den freien Gebrauch desfelben mit schüpenden Bestimmungen umgeben hat. —

Betrachten wir nun, in welcher Weise die vorgeführten Wohlsahrtsseinrichtungen den Arbeiter in der Augbarmachung dieser ihm durch die Rechtsordnung verliehenen Rechte beeinflussen.

Erster Abschnitt.

Die Wohlfahrtseinrichtungen in ihrer Wirkung auf die gesetzlichen Rechte des Arbeiters.

I.

Das Recht der freien Eingehung und Fortsetzung eines bestimmten Arbeitsberhältnisses.

Der individuelle Arbeitsvertrag der Gewerbeordnung schließt verschiedene Momente in sich. Zunächst bedeutet er die Möglichkeit für den Arbeiter, die Bedingungen, zu denen er arbeiten will, frei zu vereinbaren. Diese Möglichkeit, die allerdings nur eine rechtliche, nicht, frast der Eigenart der Ware Arbeit, auch eine wirtschaftliche ist, wird durch die Wohlsahrtseinrichtungen erheblich berührt, doch werden diese Beziehungen zunächst an dieser Stelle noch übergaugen. Etwas anderes kommt hier in Frage.

Volkswirtschaftliche Tatsachen sind es im allgemeinen, die den Arbeiter zwingen, ein Arbeitsverhältnis einzugehen; die Nutung seiner Arbeitstrast allein kann er andieten. Welches Arbeitsverhältnis er einsgehen will, hängt rechtlich allein, wirtschaftlich aber nur unter Umständen von ihm ab; ein Zwang, in ein bestimmtes Arbeitsverhältnis einzutreten, ist dem Rechte völlig sremd, tatsächlich aus wirtschaftlichen Gründen aber in jenen Fällen häusig, in denen es sich um entlegene Betriebe und eine seshaste Arbeiterschaft handelt. Das Recht schließt serner allzulange Dienstverhältnisse aus in der Annahme, durch solche werde die freie Bertragsposition und damit die Freiheit des Arbeiters überhaupt ausgehoben. Nach längstens sünf Jahren soll selbst bei ausdrücklicher Berseinbarung der Arbeiter in der Lage sein, wieder auf das Arbeitsverhältnis

zu verzichten, um fo wiederum jene freie Bertragsftellung zu erlangen, bie ihm das Eingehen eines Bertrags nach Belieben gestattet. Zeber Zwang in einer dieser beiden Richtungen widerspricht dem in Gewerbesordnung und Bürgerlichem Gesetzbuch niedergelegten Willen des Gesetzgebers.

Bunachft bas Recht ber freien Berufsmahl.

Trot der flar ausgesprochenen rechtlichen Situation unterliegt heute ein großer Teil der deutschen Arbeiterschaft infolge der Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber, wie sie im vorigen Abschnitt geschildert wurden, also abgesehen von den rein karitativen, einem Zwange zur Eingehung eines bestimmten Arbeitsvertrags in einem Grade, wie ihn die Bolkswirtschaft sonst nirgends kennt: jene jugendlichen Arbeiter nämlich, deren Bäter in Betrieben beschäftigt sind, in denen Wohlsahrtseinrichtungen der bewußten Art eine Rolle spielen.

Fälle solcher Art sind nun ungemein häufig in der heutigen Industrie. Sie liegen auch außerordentlich nahe. Manuelle Geschicklichkeit, Anhänglichkeit an den Betrieb, berufliche Tradition werden bei den Söhnen langjähriger Arbeiter in einem hervorragenden Maße zu sinden sein, und für viele Familien wird es sich sehr günstig treffen, wenn der Sohn an Ort und Stelle bleiben und seinen Berdienst dem elterlichen Haushalt zuwenden kann.

So wird benn oft auch ohne äußeren Ansporn ber jugenbliche Arbeiter es als selbstverständlich erachten, daß er in der Fabrit, die seinen Bater beschäftigt, Arbeit findet. Und oft genug ist der Zudrang solcher junger Leute auch ein derart großer, daß das Werk auf lange hinaus Vormerkungen trifft.

Aber der Fall ist ebenso möglich, daß der Vater in einer schlecht zahlenden oder auf besonders langer Arbeitszeit oder andern ungünstigen Bedingungen bestehenden Fabrit arbeitet und den Wunsch hegt, seinen Sohn günstiger unterzubringen; oder auch, daß für die Konstitution des letzteren die schwere Arbeit im Betriebe des Vaters unzuträglich ist.

Bestehen nun die oben geschilderten Wohlsahrtseinrichtungen in der Fabrit, so werden fie meist ohne weiteres in der Lage sein, den Sohn an den Betrieb zu fesselnen. Betrachten wir fie daraufhin im einzelnen.

Drei Punkte betonten wir gelegentlich der Untersuchung über Arbeiterswohnungen, um wieder mit diesen zu beginnen; die kurzen Kündigungssfriften, der Ausschluß nicht im Betrieb tätiger Familienangehöriger von der Wohnung, der allerdings mehr vereinzelte Zwang zur Aufnahme von Aftermietern.

Daß die furgen Rundigungsfriften ebenfo eine durchaus verftandliche Makregel des Unternehmers wie eine wirtschaftlich für den Arbeiter bochft nachteilige Modifikation feiner Bertragsposition bedeuten, murde oben gezeigt. Überlegt man, daß der Bater eines bald erwachsenen Sohnes oft ber Altersgrenze nabe fteben mag, beren Überschreitung g. B. in ber schweren Industrie seine Brauchbarkeit erheblich mindert, wenn nicht aufhebt, so erscheint es begreiflich, daß ein Arbeitgeber, in der Hoffnung, den in voller Kraft stehenden Sohn als Arbeiter zu bekommen, getäuscht, auf eine Weiterbeschäftigung bes Baters wenig Wert mehr legen wird 1. Wird der Bertrag mit biefem nun geloft, jo treten bie mit ben turgen Wohnungsfündigungsfriften verbundenen Rachteile ein; wahrscheinlich muß Die Familie sofort abwandern. Ronnte ber Bater wohnen bleiben, fo mare bie Auffundigung bes Arbeitsberhaltniffes weit weniger nachteilig; ber Cohn konnte die Familie mahrend ber Arbeitslofigkeit bes Baters leicht über Waffer halten, und jener würde, da die Familie zunächst am alten Orte gurudbliebe, weniger genötigt fein, ju ungunftigen Bebingungen ju arbeiten.

Wenn dies nun aber schon in Betrieben der Fall ift 2, deren Miets= fontrafte keine ausdrücklichen hierhergehörigen Bestimmungen aufweisen, jo noch in höchst verschärftem Mage, wenn der Arbeiter fich einer Bertragsvorschrift unterworfen hat, die ausbrudlich feine sofortige Ermittierung fur den Fall, daß der Sohn nicht im gleichen Betriebe eintritt, porfieht. Diefe Bestimmung aber enthalten verschiedene Bertrage, vor allem von Ruhrzechen, wie im II. Teil (S. 51 ff.) ausgeführt ift. Wir jinden es hier aljo aufs deutlichste betont, daß für den Sohn eine Pflicht besteht, beim Arbeitgeber des Vaters in Dienst zu treten, eine Psclicht, auf deren Richt= erfüllung auch der Verlust eines unter Umständen viertel= jährlichen Mietzinses gesett ist. Die Vermutung, daß es sich hier um Betriebe mit ungunstigen Arbeitsbedingungen handelt, liegt mehr als nabe; benn warum fonft biefe Borfchriften, wo ber Sohn boch aus allgemeinen Rudfichten (f. vor. S.) bereit fein wird, einzutreten, wenn die Bedingungen auch nur halbwegs gute find?

¹ Gine Zuschrift aus Altenessen lautet: ". . Der Sohn muß schon mit Rückssicht auf ben Bater bleiben, auch wenn es ihm nicht zusagt. Bielfach kommt es vor, daß, wenn ein Sohn seine Arbeit aufkündigt, auch dem Bater die Arbeit gestündigt wird."

^{2 11.} a. besagt eine Zuschrift aus Kreifen ber chriftlichen Ruhrgewerkschaften: "Wenn ein Sohn seine Arbeit auffündigt, wird sie — und die Wohnung — auch dem Bater gefündigt."

Hierher gehören ferner jene Bestimmungen, die nicht im Betrieb arbeitende Söhne von der elterlichen Wohnung ausschließen. Auch diese Borschriften erscheinen direkt auf den vorliegenden Fall zugeschnitten. Durch sie kommt eine Familie in die Zwangslage, entweder den Sohn dem elterlichen Hause zu entsremden oder ihn eventuell ungünstigen oder nicht zusagenden Arbeitsbedingungen zu überliesern. In Friedrichsthal an der Saar wurde mir aufs bestimmteste erzählt, daß junge Leute bei schwächlicher Konstitution in Gruben und Glashütten Arbeit nehmen mußten. Ferner gehen mir aus Kreisen des christlichen Gewertvereins im Wurmrevier solgende zuverlässige Mitteilungen hinsichtlich der Wohnungen des Cschweiler Bergwertsvereins zu:

"Ein Arbeiter wohnt in der Kolonie Alsdorf, der 9 Kinder, also eine Familie von 11 Köpsen zu ernähren hat. Der älteste Sohn kommt aus der Schule. Rachdem derselbe aus der Grube nicht unterkommen konnte, trat er bei einem Privatunternehmer in Arbeit und verdiente dort durchschnittlich 1,30 Mk. Nach einiger Zeit kommt der Hauseverwalter und sragt, wo ist Ihr Sohn in Arbeit? Nach der Arbeit wurde der Arbeiter kurzerhand vor die Alternative gestellt: "Entweder der Sohn zur Grube oder die Wohnung räumen, troßdem der Sohn bei dem Privatunternehmer pro Tag 30 Psg. mehr verdiente — und ursprünglich auf der Grube keine Arbeit sinden konnte. Daß der Berlust der 30 Psg. an dem Lohne sür die große Familie schon sehr war, braucht nicht betont zu werden."

Daß durch diese Bestimmungen 1 die freie Berufsmahl und damit

¹ Sie finden ihre Beftätigung in ber nachstehenden Buschrift: "Junge Leute, bie auf bem Konfurrenzwert bes Bochumer Bereins für Gufftahlfabrifation, ben "Beftfälischen Stahlwerken" beschäftigt find, durfen nicht bei ihren Eltern in Rolonie Stahlhausen wohnen." Und bies, obwohl der Kontrakt des Bochumer Bereins lebiglich bie Aufnahme von Richtarbeitern als Roftgänger unterfagt. Ferner aus bem Burmrevier betr. ben Efchweiler Bergwerksverein folgender Fall: "Gine Bitme bewohnte die hiesige Rolonie, welche zwei ermachsene Sohne hat, die auch auf ber Grube arbeiten. Giner ber Gone bekam Bortwechsel mit feinem Steiger und fündigte infolgedeffen. Nachdem berfelbe einige Tage von ber Grube weg und bei ber andern Gefellichaft in Arbeit getreten mar, fommt ber Sausvater burch bie Rolonie und erforicht, ob ber Sohn noch bei ber Mutter im Saufe ichläft. Da bies ber Fall ift, wird vom Sausvater ber Mutter erflart: "Benn nicht ber Gohn fofort ausquartiert wirb, muffen Sie bie Wohnung ohne Umftanbe raumen. Die Mutter mar bemzufolge gezwungen, ihren Sohn bei fremden Leuten ins Logis gu fciden, tropbem ber altere Sohn noch auf ber Grube arbeitete und die Miete entrichtete." (Bericht ber driftl. Gewerkichaft.)

bie Grundbedingung des freien Arbeitsvertrags ausgeschlossen wird, ist selbstverständlich. In mindestens gleichem Maße ist dies der Fall, wenn, um zur zweiten Gruppe der Wohlsahrtseinrichtungen überzugehen, der Arbeiter ein Häuschen mittels Bauvorschusses erworben hat. Freilich wird bei dieser Sachlage ein noch erhöhtes Interesse des Arbeiters vorsliegen, seinem Sohn an Ort und Stelle Arbeit zu verschaffen.

Wir erinnern uns an die Bestimmungen, die für den Fall des Ausscheidens aus der Arbeit, sei es freiwillig oder unfreiwillig infolge der Entlassung wegen Bergehen bestimmter Art, die Rückzahlung des Darlehens oder Kausschillings entweder sofort oder binnen kurzem sestssehen. Run nehmen die Werke die oft erheblichen Kosten dieser Vorschüsse nicht des einen Arbeiters wegen auf sich; vielmehr wollen sie sich einen sesten Arbeiterstamm sichern und, sie halten es geradezu sür eine Pssicht der Söhne unterstützter Arbeiter, dei ihnen einzutreten. Die Festsetzung der Arbeitsbedingungen ist dann Sache des Arbeitgebers. Der junge Mann wird dies anerkennen und sich fügen, will er nicht Kapital, Zeit und Arbeit vergeudet sehen, die sein Vater für das eigne Haus ausgewendet hat. Im Saargedict gilt dies, wie von Arbeitgebern und Arbeitern bestätigt wurde, als selbstwerständlich. Die 10 jährige Frist besteht, wenn der Sohn arbeitssähig wird, noch meistens.

In gleicher Beife wird ber freie Bille best jugendlichen Arbeiters beim Abichluß bes Dienstvertrags burch bas Raffenwefen ausgeschaltet. Es war icon babon die Rebe, bag ber Bater eines arbeitefähigen Sohnes oft icon in höherem Alter stehen wird, icon eine lange Dienstzeit hinter sich hat und Anspruch auf Alters- bezw. Hinterbliebenenpension besitt, Dieser Anspruch wird hinfällig, wenn die Firma fich veranlaßt sieht, ju fündigen, und dies wird leicht der Fall fein, wenn fie auf bas Engagement bes Cohnes verzichten muß. Die gezahlten Beitrage find bann, wie früher dargelegt wurde, gang ober großenteils verloren. Diefe Umstände werden den Sohn gefügig machen. Von Interesse ist hier jolgender vom lothringischen Gewerbeinspektor 1900 veröffentlichter Fall: "In einer Glashutte murbe ein 60 Jahre alter Arbeiter nur beshalb entlaffen, weil sein Sohn in eine andere Fabrit übergetreten war, in der er weit beffer bezahlt murbe. Die Bemahrung einer Benfion aus ber Benfionstaffe ber Fabrit, zu welcher die Arbeiter Beitrage zahlen muffen, wurde ihm außerdem verweigert. Gine gerichtliche Klage bot keinen Erfolg, ba die Statuten der Benfionstaffe die fehr einfeitige Bestimmung enthielten, daß ein Mitglied, welches aus irgendeinem Grunde entlaffen wird, alle Rechte an die Raffe verliere."

Ähnlich wirken Prämien, Lohnzusätze, Gewinnbeteiligung, Dividendensahlung bei Konsumanstalten. Auch hier vermag der Umstand, daß lang erwartete, bereits sest in den Wirtschaftsplan gezogene Verträge noch außstehen und durch eine eventuelle Entlassung verloren gehen würden, einen Impuls dahin zu geben, daß der Sohn in den Betrieb des Vaters tritt. In dem Falle, in dem der Bezug der Gratisisation an ein bestimmtes Verhalten geknüpft ist, würde es des extremen Mittels der Drohung mit Kündigung nicht einmal bedürsen.

So ist benn für die Söhne von Arbeitern, welche in Betrieben mit Wohlsahrtseinrichtungen der bezeichneten Art tätig sind, an eine Außzübung des dem § 105 der Gewerbeordnung zugrunde liegenden Rechts, nach Belieben Arbeit zu suchen, nicht zu denken. Wenn schon die einzelnen Beranstaltungen dies aufs höchste erschweren, so bedeutet ihre Berbindung zu einem lückenlosen System, wie es in großen Betrieben zu sinden ist, völligen Ausschluß der freien Berusswahl. —

Raturgemäß andert fich nun die Stellung des Arbeiters, wenn er auf biefe Beije in ein Arbeitsverhaltnis eingetreten ift, feinesfalls mehr zu feinen Bunften. Waren es früher wirtschaftliche Rachteile, die feinen Eltern brohten, fo find es nun bald folche, die ihm felbft bevorfteben, wenn er ausscheidet oder durch Forderungen zu seiner Entlaffung Anlaß gibt. Je größer ber Rreis wird, für ben er ju forgen hat, befto ficherer wird er am Arbeitsverhältnis festzuhalten haben; eventuell werden ihn Frau und Rinder dirett hiezu veranlaffen. Und fo erscheint denn der Wille bes Gesetgebers, wonach allzulange Dienstverhältniffe auffündbar fein follen, wonach nicht einmal die ausdrückliche anderweitige Ubereinfunft Geltung hat, völlig paralyfiert. Wirten ichon die Mietwohnungen in diesem Sinne, so gang ahnlich Sausbauvorschuffe und Raffen, bei welch letteren der Grad der Bindung jährlich steigt, da jährlich die Summe ber bezahlten Beitrage wachft, jahrlich ber Anspruch auf Benfion fich gebieterischer geltend macht 1. Als ich hinfichtlich ber Pramienhäufer bei Stumm in Neunkirchen die Frage stellte, wie versahren werde, wenn ein derart feghaft gemachter Arbeiter den Dienst mährend der ersten 10 Jahren fündige, sagte mein Führer, dieser Fall komme nicht vor, er sei unbentbar. In der Tat liegt in diefer fast völligen Unmöglichkeit die Bointe.

¹ Beim Kaffenwesen spielt vor allem auch die Borschrift längerer Dienstzeit, bevor ein Anrecht auf Pension für Alter usw. entsteht, eine Rolle. Ein Arbeiter, der lange Jahre Beiträge zahlte und im Fall bes Austritts nichts erhält, mürde nie, selbst wenn er Grund dazu hätte, von einem Kündigungsrecht im Sinne bes § 624 des B.G.B. Gebrauch machen.

An letter Stelle gedenken wir noch jener Bestimmung der Zivilprozesordnung, wonach die Einhaltung vertragsmäßig seitens des Arbeiters
übernommener Berpflichtungen nicht erzwungen werden kann. Nun erhellt, daß die Wohlsahrtseinrichtungen, wenn sie imstande sind, den Arbeiter überhaupt zum Vertragsschluß zu vermögen, mit Leichtigkeit die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen erzwingen werden. In der Tat hat sowohl die Wohnungssürsorge als das Kassen- und Prämienwesen diese Wirfung; die Kassen freilich, wenn wir den Arbeiter im allgemeinen im Auge haben, erst nach einiger Zeit, wenn nämlich die gezahlten Beiträge eine derartige Höhe erreicht haben, daß ihr mit der Kündigung verknüpster Verlust ein empfindlicher ist. Für den Sohn aber eines schon lange im Betrieb stehendan Arbeiters üben die Kassen sofort ihre Wirfung; seine Sohnespflicht ist der eiserne Zwang, der ihn am Arbeitsverhältnis seschaften.

Wir feben, daß die Mittel, die das Gefet gur Erzielung eines freien Arbeitsvertrages angibt, in ihrer Wirkung ausgeschaltet find.

II.

Das Recht der freien Übereinkunft über die Arbeits= bedingungen.

Es ist der Wille des Geseges, daß der Arbeiter zu keinen andern Bedingungen zu arbeiten veranlaßt werden soll als zu solchen, die in "freier Übereinkunft" zwischen ihm und dem Arbeitgeber sestgestellt worden sind. Die Kodisitation dieser freien Übereinkunft ist zum Teil in der Arbeitsordnung, einem integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrages nach der Gewerbeordnung wie nach dem Berggesetzen zu geben. Anderungen können erst zwei Wochen nach dem Abschlusse in Kraft treten.

Die Wohlsahrtseinrichtungen nun find imstande, diese freie Übereinkunft selbst da auszuschließen oder stark zu beeinflussen, wo die an sich schon schwache Vertragsposition des Arbeiters durch wirtschaftlich günstige Bedingungen, durch die dem Arbeiter gewährten Rechte und durch die Schutbestimmungen der Gesetze verbessert ist.

Wir werden den Beweis in der Richtung führen, daß wir junächft allgemein die Bertragsstellung des Arbeiters, dem das Mittel ber Dienft-

¹ Die Frage der Ausschaltung bieser Rechte durch die Wohlfahrtseinrichtungen bleibt zunächst noch offen.

tündigung so gut wie völlig entzogen ist, beleuchten. Dann soll auf einzelne Arbeitsbedingungen eingegangen werden; es wird vor allem auch interessant sein, zu untersuchen, wie sich die Wohlsahrtseinrichtungen zu einer Institution, die heute als einer der wichtigsten Punkte der Arbeitspordnung und damit der Arbeitsverträge gilt, dem Arbeiterausschuß und ähnlichen Organen der Arbeiterschaft, stellen. Im Auge zu behalten wird hierbei stets sein, ob die Wohlsahrtseinrichtungen es ermöglichen, die zweiwöchentliche Frist sur Anderungen der Arbeitsordnung praktisch zu umgehen. Damit wird eventuell sur den Arbeiter die gesetlich gewähreleistete Möglichseit, einer sur ihn ungünstigen Änderung der Arbeitsbedingungen durch rechtzeitige Einsprache zu entgehen, wegsallen.

Sang allgemein läßt fich erwarten, daß die erstrebte Feffelung bes Arbeiters an den Betrieb notwendig baju führt, daß die Festsehung ber Arbeitsbedingungen lediglich burch ben Arbeitgeber erfolgt. Wollte ber Arbeiter auf feinem Recht, bei Feststellung feiner Arbeitsbedingungen mitzuwirfen, beftehen, fo murbe ihm gefündigt, und an folche Rundigung find infolge der Wohlfahrtseinrichtungen die ichon wiederholt erwähnten Nachteile geknüpft, wie fofortige ober bemnachft erfolgende Raumung ber Wohnung, Ründigung des Darlebens, Berluft erworbener Rechte auf Benfion oder Rudzahlung der Beitrage, Bergicht auf Bramien, Gewinnund Dividendenanteile, trot einer Mehrleistung. Da wir uns Underungen ber Arbeitsbedingungen ichon aus technischen Brunden nicht als rabitale, fondern meift als schrittmeife borguftellen haben, fo bedeuten fie niemals eine ähnliche Verschlimmerung der Lage des Arbeiters, wie sie jene mit ber Runbigung verbundenen Berlufte darftellen. Und fo fommt benn, bag in Distriften mit ausgesprochener Wohlsahrtspolitit es Arbeitgebern und Urbeitern als eine absolut selbstverständliche Tatsache gilt, daß Anderungen ber Arbeitsbedingungen in einfeitiger Weife bor fich geben.

Dieser Standpunkt, ben prägnant unter andern auch Stumm und Krupp ausgesprochen haben, läßt sich vollkommen nur dann durch- sühren, wenn die Folgen der Dienstkündigung für den Arbeiter dank der Wohlsahrtseinrichtungen nicht bloß in vorübergehender Arbeitslosigkeit, sondern in dauernder Schädigung seiner und seiner Familie Existenz bestehen.

Gehen wir nun etwas näher ein auf die einzelnen Arbeitsbedingungen, um zu sehen, welche Gestalt sie unter dem Einflusse der Wohlsahrts= cinrichtungen annehmen.

. An erster Stelle steht die Lohnfrage.

hier wird, um eine gerechte Beurteilung zu ermöglichen, junachft

jestzuhalten sein, daß die Wohlsahrtseinrichtungen den Arbeitgebern außersordentliche petuniäre Lasten auserlegen. So berechnet sich z. B. sür die Saargruben der jährlich sür den Arbeiter auszuwendende Betrag auf 125 Mf. Daß sich dies irgendwie in den Löhnen geltend machen muß, ist in vielen Fällen selbstverständlich; dieses Umstandes ist schon an anderer Stelle gedacht worden, doch wird er noch eingehendere Betrachtung später sinden. Hier ist er deshalb wichtig, weil naturgemäß bei einem Verlangen der Arbeiter nach Lohnerhöhung der seitens des Arbeitzgebers sür Wohlsahrtseinrichtungen ausgewendete Vetrag zu berücksichtigen und so eine Ablehnung jener Forderung nicht stets als eine Betonung des Herschaftscharakters der Arbeitzeberposition zu betrachten sein wird; oft mag diese Ablehnung ihren Grund in wirtschaftlich wohlberechtigten Überlegungen haben 1.

Und doch wird das Bewußtsein, daß dem Arbeiter durch die Wohlsahrtseinrichtungen die Dienstfündigung sast unmöglich, mindestens sehr erschwert wird, außerordentlich oft zur Ablehnung einer Forderung auf Lohnerhöhung, auch wenn letztere wirtschaftlich möglich und sozial erwünscht ist, sühren. Wenn, wie aus einem mir seitens der christlichen Gewertschaft zugegangenen Berichte hervorgeht, "der Betriedssührer von Zeche Nordstern, wenn Leute aus der Zechenkolonie um Gedingezusat baten, sagte: "Ihr habt doch auch eine billige Wohnung' und "Ihr wißt doch, wo Ihr wohnt", — so dürste dies Bewußtsein sehr mit im Spiele gewesen sein. Ühnlich berichtet Pieper², daß ein Werkszwohnungsmieter häusig "mit schlechterer Arbeit und geringerem Berdienste vorlieb nehmen muß".

Interessant ist der Umstand, daß gewisse statutarische Bestimmungen der Mietskontrakte auch sormell jede "freie Übereinkunst" in Lohnsragen abschneiden. Im II. Teil ist ihrer ausdrücklich Erwähnung getan. Die Berträge der Gewerkschaft Dorstseld, der Harpener Aktiengesellschaft und der Rheinischen Anthrazit-Kohlenwerke schreiben vor, daß der Mieter "während der Dauer des Mietvertrages auf der Zeche sür den daselbst üblichen Schichtlohn oder Gedingesatz zu arbeiten" hat. Und zwar nicht nur er, sondern auch seine Söhne. Der schwere Nachteil, den die eventuell als Strafe in Aussicht gestellte sofortige Wohnungskündigung

¹ Bei Wohlfahrtseinrichtungen in rein karitativem Geifte, vor allem bei solchen, beren Leitung die Arbeiter selbst in Händen haben, wird von diesen selbst die Notwendigkeit der richtigen Kalkulation wohl anerkannt, das zeigen die Jahresberichte der Arbeiterausschüffe von Freese, Krause, Zeiß u. a.

² S. II. Teil.

und die Einbehaltung des Lohnes für die ganze Mietperiode, im äußersten Fall ein volles Bierteljahr, im Gesolge haben, werden stets einen Berzicht auf die sreie Übereinkunst zur Folge haben. Übrigens dürste diese Lohneinbehaltung für ein Vierteljahr oder eine Wohnungsmietsperiode uns gültig sein als gegen die guten Sitten verstoßend. Bgl. § 138 d. B.G.B. u. Lotmar I S. 446 (zitiert auf S. 129 dieser Schrift).

Eine Firma serner, die umsassend Wohlsahrtspolitik treibt, die Heinrichsthaler Fabrik Faber, schreibt in ihrem Bericht über ihre Wohlsfahrtseinrichtungen die vielleicht vielsagenden Worte: "Die Firma hat verschiedene Mase große Lohnreduktionen eintreten lassen. Die Arbeiter haben einmal gestreikt und lassen siech jeht gesallen." Ein Zusammenshang mit den Wohlsahrtseinrichtungen, speziell der in der Fabrik sehr ausgebildeten Wohnungsfürsorge, muß dem Versasser vorgeschwebt haben, da sonst die Erwähnung an dieser Stelle nicht gerechtsertigt wäre.

Was die Prämienhäuser anlangt, so bedeutet die absolute, bedingungslose Bindung eines derart seßhaft gemachten Arbeiters einen völligen Berzicht auf Mitwirkung bei Festsehung der Arbeitsbedingungen 1; es ist dies von besonderer Wichtigkeit, da es sich hier meist um gut qualifizierte gelernte Arbeiter handelt, die nicht lange nach anderweitigem Engagement zu fragen hätten.

Daß diese Aussaffung richtig ist und also die freie Vertragsposition ausgehoben wird, beweist die Ansicht A. v. Brandts, des Geschichtschreibers des Saargebiets, in dem die Prämienhäuser weitaus am meisten versbreitet sind. Er meint, der Lohn sei das Produkt von Bestimmungszgründen, "die sich der Einwirfung der Arbeiterschaft völlig entziehen". Speziell bei den Eisen= und Glashütten des Bezirks sührt Brandt den Nachweis, daß nie ein Verhandeln über Löhne stattgesunden hat 1.

Ahnlich wirken Kaffen; hat ein Arbeiter ben Berlust seiner Ansprüche zu fürchten, so wird er nicht geneigt sein, auf seiner Bertragsposition zu bestehen. Inwieweit dies Einsluß auf die Lohnhöhe hat, zeigen instesondere kompetente Urteile, die an anderer Stelle wiedergegeben sind. Ebenso bei Prämien, Konsumanstalten usw.

¹ Zu dieser Frage Elster, W. d. V. II, S. 904: "Es ist nicht zu leugnen, daß diese beschränkenden Klauseln zu einer größeren Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber, die nicht wünschenswert ist, führen könne."

² S. 123 und Schluf.

³ Buschrift an ben "Bergknappen" 1905: "Es ist boch für jeden verständlich, daß ein Arbeiter, der seine ganzen haushaltsbedürfnisse im Zechenkonsum deckt, auch darauf achtet, seine Mitgliedschaft zu erhalten, um die Dividende nicht zu verlieren:

hier liegt ein sehr einsaches Rechenezempel vor: es läßt fich leicht seftstellen, ob eine Lohnreduktion eine Schädigung bedeutet gleich jener, wie sie mit der Entlassung verknüpft ift, und auch in extremen Fällen wird dies, wenn der Arbeiter vielleicht zehn Dienstjahre hinter sich hat, nicht zutreffen.

Etwas eingehender soll von den Prämien die Rede sein. Zunächst hat naturgemäß der brohende Verlust einer solchen oft den Verzicht auf Geltendmachung der freien Vertragsposition seitens des Arbeiters zur Folge, was von besonderer Wichtigkeit in Betrieben ist, in denen die Produktionsprämien einen erheblichen Bruchteil des Lohnes ausmachen. Über weiter. Ein detailliertes, umfassendes Prämiensystem, wie es so oft die Textilindustrie ausweist, ist sehr geeignet, die Lohnsestsprämig zu einer rein einseitigen Handlung des Arbeitgebers zu machen: denn eine Anderung des Lohnes würde auch eine Änderung der Prämie bedingen; diese aber kann, da die Prämie als sreie Wohlsahrtseinrichtung des Arbeitgebers gilt und als solche der freien Übereinkunst nicht unterliegt, nur durch jenen ersolgen, und damit ist auch eine vertragsmäßige Änderung des Lohnes ausgeschlossen.

Die Wirkung der Lohnzusätze ist eine ähnliche; es kommt hier (wie in minderem Grad auch bei den Prämien) noch hinzu, daß es sur den Arbeiter oft viel vorteilhafter sein mag, die Gratisikation anzustreben, statt sich auf den Vertragsstandpunkt zu stellen. Die Verhandlungen der Kommission im Ruhrrevier haben verschiedene interessante Feststellungen hinsichtlich des Einflusses dieser Lohnzusätze gezeitigt 2. Es ist dies vielleicht ein nicht zu unterschätzendes Moment.

er wird es sich beshalb auch sehr überlegen, die Zeche zu verlaffen, trothem er schlechte Arbeit hat."

¹ In biesem Sinn besagt ber Preuß. Gew.-Insp.-Bericht 1899 von ber Ginrichtung ber Gebr. Schröber in Golzern: "Diese Tantieme ift als Geschenk zu betrachten und soll kein zu forbernbes Recht bilben." (S. 429.)

² Aus dem Protofoll der Berhandlung auf Zeche "Deutscher Kaiser" (R.-A. 121, 23. Mai 1905) ergibt sich folgendes:

hauer Ischner: "Im Rovember vorigen Jahres war ich am 6. Brandberg.. angelegt. Es war schwierig, die Arbeit vorher richtig zu taxieren, und konnte ich über das Gedinge mit dem Steiger eine Einigung nicht erzielen. Ich habe in diesem Monat in 22 Schichten 96,77 Mk. verdient. Für die von mir geleistete Arbeit hatte ich einen höheren Lohn verdient, und hätte der Steiger mir von vornsherein ein höheres Gedinge zubilligen müssen. Der Steiger muß den in Anzrechnung gebrachten Gedingsatz nach seinem Gutdünken berechnet haben."

Der Steiger gibt an, die Feststellung sei in diesem Falle durch ben Betriebsführer erfolgt. Dieser, namens Koch, sagt u. a. aus, er habe einen bestimmten Schriften CXIV. — Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Interessant ift schließlich noch die von verschiedenen Firmen unternommene Arbeitslosenversicherung. Sie ermöglicht es, wie Albrecht 1 ein=

Sat für "angemeffen" erklärt, mahrend ihn die Arbeiter zu niedrig fanden. Gine Einigung ist bemnach nicht erfolgt; dagegen heißt es weiter: "Gegen Schluß bes Monats habe sich herausgestellt, daß die Leute nur den mäßigen Lohn von 3,66 Mt. verdient hatten; infolgebeffen seien von ihm, weil die Berhaltniffe sich im Laufe bes Monats ungunstiger gestaltet hätten, 30 Mt. im ganzen zugesetzt worden."

Der Wunsch ber Arbeiter also um Erhöhung bes zu vereinbarenten Gedings sand keine Berücksichtigung, dagegen gewährte man bereitwillig eine Zulage. Die Arbeiter sahen das Gedinge von Ansang an als zu niedrig an; der Betriedössührer will dies erst im Lause des Monats bemerkt haben. Es ist unwahrscheinlich, daß diese Berschlechterung nicht rechtzeitig wahrgenommen werden konnte. Geht doch aus den Berichten der Untersuchungskommission hervor, daß die Beamten sich tresslich auf die Vorausderechnung der Flözergiedigkeit zu verstehen glauben; sind besonders viele Wagen genullt worden, hat besonders starker Holzmangel bestanden, so heißt es nahezu stets, diese Umstände seien schon in dem übermäßig hohen Gedingsatze gebührend berückstigt worden.

Diese Art von Lohnmobifikation macht die gesetlichen Borschriften über Gedingvereinbarung nahezu ilusorisch; sie verhindert unter Umständen jedoch auch direkt
eine Lohnsteigerung. In dem Falle nämlich, daß kein Gedinge zustande kommt und
nun nach dem Geset der früher am gleichen Betriebsort gezahlte Lohn fort gilt,
hilft es dem Arbeiter nichts, daß eine Lohnzulage gewährt worden ist, er hat Anspruch nur auf den niederen Lohn.

Effert vom chriftlichen Gewerkverein äußerte fich zu diesem Punkte auf dem preußischen Bergarbeiterbelegiertentag 1905 folgendermaßen: "Es wird . . im Ungewissen darauslosgearbeitet und am Ende des Monats, wenn kein Gedinge zustande gekommen ist, ist der Arbeiter auf die Gnade des Beamten angewiesen. So ist es auf einer Zeche im Oberhauser Revier vorgekommen, daß hauer vor ein und demselben Betriebspunkte zweierlei Lohn erhielten. Als der hauer mit weniger Lohn pro Schicht sich beschwerte, wurde ihm gesagt: "Wir können dem einen doch Geldschenken, Sie haben erhalten, was Sie verdient haben." Dabei hatte der Betreffende dasselbe geleistet, wie Derzenige, der mehr Lohn bekam. Der letztere war aber eher geneigt, Überschichten nach Wunsch des Beamten zu versahren."

Ganz ähnlich äußert sich ber Direktor ber Zeche "Gneisenau" (R.-A. 56, 6. März 1905), ber eine strenge Gebingregelung — übrigens nicht ohne Widerspruch seitens eines Teiles der Arbeiter! — durchzuführen bemüht war: "Durch die vielerlei Gebinge und Bergütungen, die der Bergmann einzeln verrechnet erhielt, wußte er nie, welchen reinen Berdienst er am Schlusse der Lohnperiode erhalten würde, da von den Unterbeamten vielsach willkürlich und nachträglich die Bergütungen festgeset wurden. "

Bezeichnend ift schließlich, baß auf Zeche "Dorstfeld" bas Gebinge gekurzt wurde, obwohl vorher ein Lohnzusat gewährt werden mußte! Hierüber beklagt sich ein Hauer Wilsche woll (R.-A. 61, 11. März 1905). Dies scheint barauf zurückzuführen zu sein, daß dem Beamten ein niederer Lohn, der den Arbeiter stets des Lohnzusatses bedürftig erhält, erwünscht ist.

¹ Albrecht, Handbuch S. 303.

mal fagt, dem Arbeitgeber, "sich ganz nach der jeweiligen Konjunktur zu richten." Praktisch bedeutet sie nämlich die Möglichkeit einer einseitig durch jenen ersolgenden Lohnsestsehung für eine Zeit, in der unter der Herrschaft wirtschaftlicher Depression eine Betonung des sreien Vertragsstandpunktes seitens der Arbeiter, soweit diese aus Betriebsrücksichten nicht entlassen werden können, besonders gesährlich für den Unternehmer wäre. Unter Umständen sind es Mittel der Arbeiter, aus denen nun die Löhne während der Arise gezahlt werden. In der Tat müssen wir Albrecht recht geben, wenn er meint: "Das Shstem ist für die Firma sehr praktisch, da es ihr gegen geringes Entgelt ihren Arbeiterstamm erhält." Diese Erhaltung ist heute meist unbedingte wirtschaftliche Rotwendigkeit, und es muß deshalb ein Mittel zur praktischen Ausschaltung der freien übereinkunft in Lohnsragen während einer Krise seitens des Unternehmers rüchaltlos begrüßt werden.

Im gleichen Sinn wirkt jene Lohneinbehaltung bei Stumm und auf Ruhrzechen zur Erzielung gleichmäßiger Lohnhöhen. Sollten hier die Arsbeiter einer günstigeren Konjunktur entsprechend sich verbessern wollen, so würde die eventuelle Rückzahlung früher einbehaltener Lohnbeträge den Arbeitgeber stets zu dem Hinweis berechtigen, daß mit dieser Rückzahlung die gewünsichte Erhöhung praktisch gegeben sei. Und eine Lohnzeduktion wird bei dieser Zahlung leichter möglich werden.

Als zweitwichtigste Arbeitsbedingung tame nun die Arbeitszeit in Frage; ba jedoch eine Detailuntersuchung über die Einwirkung der Wohlsfahrtseinrichtungen auf gesetzeberische Maßnahmen zur Beschränkung der Arbeitszeit noch gegeben werden soll, so scheidet dies Problem hier aus.

Die komplizierten Berhältniffe unserer Großindustrie haben es mit sich gebracht, duß sich, streng auf den einzelnen Betrieb beschränkt, gewisse Organe gebildet haben, welche bestimmte Materien zu regeln haben; Materien, die zwar einen wichtigen Teil der Arbeitsbedingungen ausmachen, die aber doch nicht oder nur teilweise in den mit den einzelnen Arbeitern abgeschlossenen Berträgen fixiert sind. In diesen Fällen wird die Arbeiterschaft eines Betriebes von jenen Organen vertreten; es ist von ganz besonderem Interesse, zu ersahren, welchen Einfluß hier die Wohlsahrtseinrichtungen üben, vor allem, ob jene vom Gesetz gewollte Selbständigkeit der die Arbeiterschaft vertretenden Organe, die zur Wahrung

¹ S. II. Teil. Die Firmen Lang und hörbescher hüttenverein kommen in Frage.

bes Bertragscharafters der Arbeitsbedingungen erforderlich ist, aufrechterhalten bleibt.

In Betracht fommen Anappschaftsältestentollegien, Arantenkassenvorstände und Arbeiterausschüffe; endlich die Organe zur Beaufsichtigung bes Wagennullens.

Erinnern wir uns an jene auf S. 82 im Wortlaut mitgeteilte Eingabe der Saarbrüder Anappichaftskassenvorstände. "Das Wert", hieß es hier u. a., "dem der auf Grund geheimer Wahl Gewählte angehört, ist jederzeit in der Lage, ihn an der Ausübung seiner Stellung als Anappichastältester zu verhindern, indem es ihn aus dem Arbeitsverhältnis ohne Angabe eines Grundes, jedoch unter Einhaltung der Kündigungsfrist, entläßt."

Es ift bies eine autoritative, burchaus nicht von Arbeiterseite beein- flußte Außerung.

Schon unter gewöhnlichen Berhältniffen ift die Entlaffung für den Arbeiter oft gefährlich. Bedingt diese nun aber die Ermittierung aus ber Wohnung, den Berluft von Kaffenbeiträgen, Prämien oder, was gang besonders häufig sein wird, da Rnappschaftsälteste meist gut qualifizierte, bevorzugte Arbeiter find, den Zwang, sosort Baudarlehen und sprämie zurudzahlen zu muffen, jo erhellt, daß der betreffende Altefte allen Grund hat, dasjenige zu unterlaffen, was eine Entlaffung, eventuell ohne Ründigung aus disziplinaren Brunden, wie fie nie gang fehlen, zu vermeiden. wird ju einem großen Teil hierauf ber Umftand jurudzuführen fein, baß bei ben jungften Untersuchungstommiffionen im Ruhrgebiet Die vorgeladenen Arbeiter, vielfach Anappschaftsältefte, fich burchwegs paffiv und jurudhaltend verhielten, julegt aber überhaupt nicht mehr ericbienen. Dag bas Alteftentollegium alsbann tein jur Bertretung ber Arbeiterintereffen fähiges Organ ift, folgt hieraus notwendig. Run ift aber besonders miglich für ben Arbeiter, bag einseitige Anordnungen bes Arbeitgebers bei biefer Sachlage als gewiffermagen vertragsmäßig zustande getommen gelten und burch bas Alteftentollegium gebedt werben.

In Anlehnung an die Eingabe der Knappschaftsvereine sei auf die Stellung hingewiesen, die das mit ihnen zusammenhängende Institut der Bertrauensmänner im Saargebiet einnimmt. Aus dem reichen Material soll solgender Fall zeigen, wie sehr es an den Borbedingungen zur Entsaltung wirksamer Tätigkeit, die zur Wahrung des Bertragsstandpunktes ersorderlich ist, sehlt: Die Bertrauensmänner wollten zu einer nichtofsiziellen Besprechung sozialer Fragen zusammenkommen. Auf Grund des Statuts vom 21. Februar 1890 erging solgendes Verbot des Berg-

rats: "Ich habe gehört, Sie wollen eine Vertrauensmännerversammlung abhalten. Ich warne hiermit jeden, an der Bersammlung teilzunehmen. Niemand hat ein Recht, eine solche Versammlung abzuhalten bezw. einzuberusen; nur der Bergwerksdirektor selbst dars es." Nun lautet jenes Statut in § 8: "Die Zusammenkünste der Vertrauensmänner mit dem Bergwerksdirektor sinden getrennt für jede Berginspektion oder für jede Grube statt. Der Direktor hat hierüber zu entscheiden." Aus dieser Vorschrift entnahm man ein Verbot, überhaupt zusammenzukommen, ein Verbot, das durchaus geeignet war, jede Selbstbetätigung der Altesten hintanzuhalten.

Gbenso verhält es sich mit den Krankenkassenvorständen; die Kautelen, die laut dem Gesetze die Wahrung der Arbeiterinteressen im Auge haben, versagen, sobald ein Mitglied nicht nur die Entlassung, sondern auch die insolge der Wohlsahrtseinrichtungen mit diesem Falle verknüpsten Nachteile sürchten muß, vollständig, und damit ist der nahezu uneingeschränkten Machtvollkommenheit des Arbeitgebers — innerhalb der ziemlich weiten gesetlichen Schranken — die Regelung von Materien überlassen, die zu den wichtigsten Arbeitsbedingungen gehören. Statt alles weiteren möge das Schickal eines resormbegierigen Vorstandsmitgliedes der Kruppschen Krankenkasse erwähnt sein. Nach zwanzigjähriger Dienstzeit wurde er ein gut qualifizierter Arbeiter, wie die Firma bestätigte, entlassen und sah sich seiner bedeutenden Einzahlungen in die Pensionskasse verlustig 2.

Ebenso steht es mit den Organen zur Überwachung des Wagennullens; bei ihnen handelt es sich um eine gesetzliche Institution, die den Zweck hat, den Vertragscharakter des Arbeitsverhältnisses zu wahren und

¹ hierzu folgendes aus den Landtagsverhandlungen gelegentlich einer Interpellation des Zentrums. Berghauptmann v. Belsen: "Wir sind gewiß weit davon entsernt, irgendwie das Roalitionsrecht der Bergleute beschränken zu wollen. Aber es ist doch eine bedenkliche Sache, wenn die Vertrauensmänner zusammentreten und nun ansangen wollen, ihrerseits behufs weiterer Ausdehnung ihrer Besugniffe gezwissernaßen Generalversammlungen zu berufen."

hierzu Abg. Dasbach (Zentr.): "Aber diese Männer, welche auf Anordnung ber Behörden von den Bergleuten zur Bertretung ihrer Interessen gewählt werden, haben doch in dem Augenblick nicht aufgehört, preußische Staatsbürger zu sein."

² Düwell a. a. D.: "Das ehemalige Borstandsmitglied der Kruppschen Krankenkasse, der Dreher Finke, erzählte in einer öffentlichen Bersammlung solgendes: "Ich war 19½ Jahre bei der Firma Krupp beschäftigt und habe mir nichts zuschulden kommen lassen, welches meine Entlassung rechtfertigt. Mein Hinauswurf erfolgte nur deshalb, weil ich der Firma Krupp im Kassenvorstand unbequem wurde. Für diese Behauptung liefere ich jederzeit Zeugen. Von Meistern und Beamten ist mir gesagt worden, ich möge mich vorsehen, meine Maßregelung

bem Arbeiter seinen Lohn zu sichern. Bielleicht genügt an dieser Stelle bie Bemerkung, die ich ebenso seitens Arbeitgeber wie seitens Arbeiterssührer hörte: "Wo Bertrauenssleute dieser Art tätig sind, werden mehr Wagen genult als fonst"; es liegt selbstverständlich jeder Vorwurf sern; es soll lediglich gesagt sein, daß jenen Leuten die zu ihrem Amt uns bedingt nötige Selbständigkeit sehlt. Auch sie wohnen in Werkswohnungen; auch sie zahlen in Unterstützungskassen.

Von den Arbeiterausschüssen gilt das gleiche. Doch fommen sie in den meisten der eigentlichen "Wohlsahrtsbetriebe", wenn der Ausdruck erlaubt ist, nicht vor. Herkner gibt in seiner "Arbeiterfrage" auf Grund vor allem der Berichte der Badischen Fabrikinspektion hierüber Ausschüß. Nach ihm können die Ausschüße dazu dienen, "das Odium einer übermäßig strengen Disziplin vom Unternehmer ab und dem Ausschuß zuzuwälzen"; sie werden, wie Hehl v. Herrnsheim sagt, zu einer Institution, "die die Beschwerden der Arbeiter begräbt, ein Instrument gewissermaßen in der Hand des Arbeitgebers, der in der Lohnsrage durch den Ausschuß manches niederdrücken und beseitigen kann". Diese Schwächung des Einslusses des Arbeiterausschusses ist um so bemerkenswerter, als Wohlsahrtseinrichtungen karitativer Art eine Stärkung dieses Einslusses notwendig mit sich bringen müssen, indem sie dem Ausschusse eine wirklich maßgebende Kolle bei Berwaltung und Fortbildung einräumen.

Noch wichtiger als hinsichtlich dieser Berhaltniffe ift ber Ginfluß ber Wohlsahrtseinrichtungen auf bas Strafenspftem.

In dieser Richtung treffen sowohl die Gewerbeordnung wie die Berggesetze ausdrückliche und aussührliche Maßnahmen. Nach § 134 b, Abs. 4 der Gewerbeordnung muß, salls Strasen überhaupt vorgesehen werden, "über die Art und Höhe derselben, über die Art ihrer Festsetzung" usw. in der Arbeitsordnung genaue Bestimmung getrossen sein. Besonders dürsen Gelostrasen höchstens den Betrag des durchschnittlichen Tagesearbeitsverdienstes erreichen. Indem die Arbeitsordnung diese Fragen regeln muß, macht sie, da sie selbst Gegenstand sreier Übereinkunst ist, auch das Strasensystem von dieser abhängig; es gibt keine einseitige Festsetzung von Strasen durch die Arbeitzeber. (Anders im Einzelfall.)

werde beabsichtigt. Den äußeren Grund zu meiner Entlassung mußte eine zerbrochene Schraube an der Drehbank abgeben." In dem Zeugnis, welches Finke über Führung und Leistung beanspruchte, mußte man dem hinausgeworfenen die Prädikate "gut" eintragen.

¹ Schriften bes Bereins f. Sog.-Pol. "Arbeitseinstellungen". Uhnlich u. a. Stieba (H. B.) u. Linbemann a. a. D.

Böllig umgestaltet nun wird dies Verhältnis durch die Wohlsahrtscinrichtungen. Da sie eine freie Leistung des Arbeitgebers darzustellen
scheinen, so gilt auch ihre Verweigerung bezw. ihre Einschränkung als
sein freies Recht. Damit ist nun aber ein Strasenspstem geschaffen, das,
ohne im allgemeinen als solches formell anerkannt zu sein, doch die
mächtigste Wirkung äußern muß. Für eine tiesere Betrachtung wird
nun zweisellos nicht das als Strase gelten können, was ofsiziell diesen
Namen sührt, sondern das, was als solche empfunden wird.

Vor allem fommt das Raffen- und Prämienwesen in Betracht. Die meist sehr behnbaren Bestimmungen über ganze ober teilweise Entziehung von Pensionsansprüchen und zuerkannten Kenten, von Prämien, Lohn-zusäten, Gewinn= und Dividendenanteilen bedeuten höchst wirkungsvolle Strasvorschriften; sie können ganz außerordentlich den in den Gesetzen setras von einem Tagesverdienst überschreiten. Und die Strasversügung gewinnt noch an Schärse, wenn ein aus Arbeitern zusammengesetzes Exekutivorgan besteht wie bei den meisten Kassenschungen.

Es ift dies ein Puntt, wo die Ausschaltung des freien Bertrags sich äußerst fühlbar macht, deshalb, weil einmal oft der Rechts weg verschloffen , dann naturgemäß der Einfluß der Unterbeamten ein sehr großer ist und schließlich dem Arbeiter die meisten dieser mit dem Wohlfahrtsshiftem verbundenen Strafen erst lange nach Bertragsschluß bekannt zu werden pflegen.

Bei den Werkswohnungen find ebenfalls kontraktlich zahlreiche Strafen vorgesehen. Ihre Verhängung geschieht meist durch Unterbeamte, und eine strenge Scheidung zwischen Arbeits- und Wohnungsverhältnis sindet da nicht durchaus statt. Der Rechtsweg ist oft verschlossen.

In Betracht fommt des weiteren neben der Tatsache, daß Kündigung von Arbeit und Wohnung die denkbar schwerste Strafe darstellen muß, noch die dem Arbeitgeber bezw. seinen Beamten reservierte Besugnis, nicht im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Mieters von der Wohnung auszuschließen und ihm die Aufnahme von Aftermietern zu untersagen.

¹ So heißt es bei Krupp, § 27: "Streitigkeiten — mit Ausnahme ber von bem Borstand endgültig zu entscheidenden Frage über das Borhandensein vollständiger Arbeitsunfähigkeit — werden von der Aufssichtsbehörde entschieden." Hier in 2. Instanz Rechtsweg, der aber für die weitaus wichtigste Frage verschlossen ist. Es ist die Frage, ob nicht § 35 bes B.G.B verslett ist. Bgl. Staudinger, Bb. I S. 263, 2. Auss.

² Rgl. 3. B. Bertrag bes Eschweiler B.B. § 32.

Eine fehr ausgebehnte Strafgewalt liegt hierin, und so heilsam ber Einsfluß bes Arbeitgebers anf die Schlafgängerverhältnisse ohne Zweisel ift, so schwer wird doch eine Verweigerung der Erlaubnis da empfunden, wo sie sachlich weniger angebracht erscheint als in anderen Fällen, in benen sie gewährt wird.

Wir haben damit die Wirkung der Wohlsahrtseinrichtungen auf drei der wichtigsten Materien der Arbeitsordnung ins Auge gesaßt. Indem sie sich als allein dem Willen des Arbeitsgebers unterworsen erweisen, dürste der Ausschluß der freien Übereinkunst beim Arbeitsvertragssischluß dargetan sein. —

III.

Das Recht des Auffuchens der günftigften Arbeits= gelegenheit.

Das Freizügigkeitsgeset und nach ihm die Reichsversassung hat jene rechtlichen Schranken beseitigt, die sich dem Streben, die Konjunktur voll auszunützen, entgegenstellten.

Die Wirfung der Wohlsahrtseinrichtungen ist auf Aushebung dieser Freizügigkeit gerichtet; das wird nicht nur zugegeben, das wird vielmehr als ein segensreiches Mittel, Stabilität in den Arbeiterverhältnissen zu erzielen, in Praxis und Theorie gepriesen. Nun steht dieses sest: die Freizügigkeit kann niemals Selbstzweck sein, ihre Aussichaltung ist durchaus nicht stets nachteilig für den Arbeiter. Und selbst wenn er auf augenblickliche Vorteile, die ihm ein anderer Betrieb bietet, zichten müßte: er tauscht dafür vielleicht die Stetigkeit seiner wirtschaftlichen Lage ein, die unter Umständen von hohem Werte ist. Nun wird erst an späterer Stelle (im zweiten Abschnitt) eine Untersuchung über die wirtschaftlichen Folgen der Fesselung des Arbeiters an den Betrieb statzsinden. Hier kann es nur darauf ankommen, zu prüsen, 1. ob das

¹ In Sulzbach a. b. Saar besichtigte ich eine Zechenwohnung. Fünf große Zimmer waren vorhanden; das Ehepaar besaß nur zwei ober drei kleine Rinder und konnte ein bis zwei Räume gut vermieten; die Erlaubnis hierzu war dem Arbeiter trot wiederholten Ansuchens rundweg abgeschlagen worden; er ist laut dem Urteil Berusener ein sehr tüchtiger Arbeiter und kann sich diese als harte Strafe empfundene Berweigerung nur so erklären, daß er als eifriger Zentrumswähler bekannt ist; mehrere protestantische Arbeiter ganz genau in seinen Berhältnissen, ja andere mit weniger Zimmern und mehr Kindern hätten die Erlaubnis, einen Untermieter aufzunchmen, erhalten. Derartige Fälle sind sehr häufig.

Recht ber Freizügigkeit praktisch ausgeschaltet wird, 2. ob die Wohlsahrtseinrichtungen auch die Anziehungskraft günstigerer Arbeitsbedingungen, die anderwärts ges boten werden, abzuschwächen oder aufzuheben vermögen. Nur unter diesem Gesichtspunkt sind die nachsolgenden Untersuchungen auszusaffen; sie sollen keinerlei Urteil über den Wert der Freizzügigkeit als solcher enthalten.

Bunächst die Werkswohnungen. Wenn sich hier herausstellen sollte, daß durch sie eine bedeutende Seßhaftigkeit und damit ein Berzicht auf die Freizügigkeit erreicht wird, so ist der Grund gewiß zum großen Teil in der guten Ausstattung und dem billigen Preis zu suchen. Allerdings, das — leider tatsächlich bestehende — geringe Bedürsnis des Arbeiters, gut zu wohnen, gibt zu denken. Und vor allem, es wäre oberslächlich, an der Tatsache vorüberzugehen, daß den Arbeitern infolge der furzen Kündigungssristen und der damit gegebenen Aussicht, eventuell zugleich Dienst und Wohnung zu verlieren, das Verweilen im Betriebe außersordentlich nahe gelegt ist. Das Resultat geht aus solgender Übersicht hervor, die ossizielles Material sür die Ruhrwohnungen, deren kurze Kündigungsfristen wir kennen (Hundt S. 33 ff.), gibt 1.

Name der Zeche:	Die Kolonie zählt	Der Arbeiterwechsel beträgt in %		
		ber	ber	
	Wohnungen:	Belegschaft:	Koloniebewohner:	
Schlegel und Gifen	1007	83,40	23,00	
Graf Bismarc	545	45,00	13,00	
Monopol (Schacht Grillo)	555	49,30	6,80	
Dahlbusch	88	28,0	_	
Adolph v. Hansemann	496	63,30	11,00	
Beinrich, Guftav u. Amali	a 299	57,80	2,50	
Hannover (Krupp)	381	33,00	2,00	
Bruchstraße	131	72,00	5,00	
Friedrich der Große	371	36,80	15,00	
Consolibation	781	53,00	12,00	
Ber. Rhein-Glbe und Alm	ıa 274	38,50	1,46	
Zollverein	1410	41,10	5,00	
Prosper .	643	101,09	10,50	
Viktoria Mathias	384	80,50	7,76	
Deutscher Kaiser	1507	77,90	5,00	

Für die Prämienhäuser liegen leider relative Zahlen nicht vor. Aber erinnern wir uns, daß die Bestimmungen bezüglich der Kündigung

¹ hundt G. 86: "Die Beche (Graf Schwerin) hat lange Jahre unter Arbeitersmangel ju leiben |gehabt und aus biefem Grunde Wohnungen bauen muffen."

122

für den Arbeiter die Möglichkeit sich nach der Konjunktur zu richten, aussschließen. Diese Wohlsahrtseinrichtung dient ja, wie keine andere, dem Zweck der Seßhastmachung.

Aus folgenden absoluten Zahlen geht immerhin hervor, daß dieser Zweck nach manchen Mißersolgen 1, trefflich erreicht wird. Ich entnehme sie dem 1. Band der Schriften der Zentralstelle für Wohlsahrtsseinrichtungen, S. 103:

"Besitzeränderungen und Eigentumsverhältnisse bei der von Arsbeitern der oberschlesischen Staatsbergwerke "Königin Luise" bei Zabrze und "König' bei Königshütte mit staatlicher Beihilse 1865—1889 ersbauten Wohnhäuser":

Anzahl der	Davon subhastiert		Es find im Befit			
Wohnungen	im ganzen	vor Abzahlung ber Bauvorschüffe	ber Erbauer	der Erben der Erbauer	von anberen Bergleuten	von Fremben
787	126	105	393	55	164	175
^o /o: 100	16	13,3	50	7	20,8	22,2

Dasfelbe für Saarbruden 1871-1890:

Zahl	Noch im Besitz	Freihändig verkauft:		
ber Häuser	der Erbauer	an Bergleute	an Frembe	zusammen
2353	2015	21 8	49	267
%: 100	85,63	9,27	2,08	11,35

Durch Subhastation übergegangen		(Valanda a KT	Im		
an Bergleute unb Fiskus	an Frembe	zusammen	Gefamtzahl ber Besitwechsel	Besits von Fremben Häuser	
53	18	71	338	67	
%: 2,25	0,77	3,02	14,37	2,85	

Diese Bahlen bürften ein hinreichender Beweis sein; besonders glänzend sind sie für den Saarbezirt, dessen außerordentlich scharfe statutarische Bestimmungen über sosortige Fälligkeit von Darlehen und Prämie der II. Teil enthält. Bergleichen wir einmal, welche Ersolge ein rein faritatives Unternehmen, die Arbeiter zu Eigenhausbewohnern zu machen, erzielt hat. Daß van Marken in seinem Agnetapark 2 ein solches

¹ Bgl. Mülhausen (Herkner a. a. D.). Auf eine treffende Kritik stoße ich im Bäbecker der Rheinlande: ". . Doch wohnen jetzt die Arbeiter in weit entsernten Bororten, während in die alte Arbeiterstadt kleinbürgerliche Bewohner einziehen." Miklungen sind auch die Bemühungen des Grafen HenkelsDonnersmark u. d. "Silesia". Bgl. Albrecht a. a. D. I, S. 244.

² hierüber Räheres bei Ralle im I. Band der Schr. d. Zentralft. f. Wohlsfahrtseinrichtungen, S. 12. Es handelt sich um ein Aktienunternehmen, dem van Marken, Besitzer der Spiritusfabrik in Delft, den Grund zur Berfügung stellte. Die häuser stehen im Gemeineigentum der Aktionare, die zu 4/5 Arbeiter sind.

vor Augen hatte, steht nach einem von ihm in der Bersammlung der Zentralstelle sür Wohlsahrtseinrichtungen gehaltenen Bortrage sest 1. Ban Marken äußert hierüber: "Der materielle Ersolg des Aktienunter= nehmens ist ein nicht sehr bestriedigender gewesen"; die Absicht, den Arbeitern Wohnungen mit allen Borteilen des eigenen Hauses zu bieten, ohne deren Nachteile mit in den Kauf zu nehmen, war nicht imstande, stadile Arbeiterverhältnisse zu erzielen; wohl aber vermochten dies die Bestimmungen auf den Saargruben, wonach mit der Kündigung eine Kette von wirtschaftlichen Notlagen für den Arbeiter anhebt.

Wir fommen auf bas Raffenwesen zu fprechen. Der Grad ber Bindung und damit ber Ausschaltung ber Freizugigfeit ift bier nicht, wie bei Bohnungen und Pramienhaufern, ein fest gegebener, sondern er nimmt zu, je langer ber Arbeiter im Dienfte fteht, je mehr Beitrage er bezahlt hat. Dies allerdings nur da, wo Ausgeschiedenen die Rückzahlung berfelben verweigert wird. Dag die Raffen diese Wirkung zeitigen und den Arbeiter zum Berzicht auf ein günftigeres Engagement veranlaffen, ift auch die Meinung der Motive jum baprifchen Berggefet 1869; es heißt auf S. 73 bes 4. Beilagenbandes ber Landtagsverhandlungen, bag die Arbeitgeber Borteile aus ben Raffen gieben, "in dem fie dadurch solidere und vielleicht auch mit geringerem Lohne fich begnügende Arbeiter erhalten". Gine Gegenwirfung üben jene Bestimmungen mancher im II. Teil gegebener Statuten, wonach Arbeiter von einem gewiffen Dienstalter ab wenigstens auf teilweise Ruderstattung ber Beitrage rechnen burfen.

Dagegen fommt bem bei Knappschaftskassen vielsach eingesührten Brauche, die Ansprüche Ausscheidender durch sog. Refognitionsgebühren (II. Teil) zu erhalten, wie auch v. Brandt betont², eine gleiche Wirkung nur sehr bedingt zu³.

Es erhellt, daß es insbesondere die Hochkonjunkturen sein muffen, in denen diese Ausschaltung der Möglichkeit, günstigere Arbeitsbedingungen zu erhalten, von Wichtigkeit wird. Gerade die letzte war in dieser Hicht lehrreich; mancher Arbeiter harrte aus, auch wenn anderswo höherer

¹ hierüber a. a. D., S. 119: "Die Erfahrung schien mir zu beweisen, daß die Eigentumserwerbung von Wohnungen durch die Arbeiter große Schwierigkeiten biete. Es scheint mir an erster Stelle, daß dem Arbeiter dadurch die Freiheit genommen wird, umzuziehen, wohin er will, denn wir wünschen unsere Arbeiter nicht an unszu binden, sondern sie müssen vollkommen aus eignem Antriebe bei uns bleiben."

² Bgl. II. Teil, S. 107 b. Schr. (Branbt a. a. D., S. 141).

³ Bang abgesehen nämlich bavon, daß ein Arbeiter nur schwer ben Begirk

124

Lohn, geringere Arbeitszeit bestand. Bosselmann führt aus, daß dies in Lothringen der Fall war ("die Störungen in deutschen Wirtschafts- leben" II, S. 9):

"Es erscheint hier angebracht, . . noch anderer Mittel zu gebenken, die angewendet wurden, um die Arbeiter heranzuziehen und zu halten. Zunächst handelt es sich dabei um den Bau von Arbeiterwohnungen . . Daß ferner Konsum- und Speiseanstalten, Krankenhäuser errichtet wurden, erscheint demnach selbstwerständlich. Neu war die Zahlung von Prämien und die Gewährung von Pensionen, wie es 3. B. die Firma de Wendel tat, um die Arbeiter zum Verbleiben zu bewegen.

Bon dem Erfolge seiner Gewinnbeteiligung, deren durchaus dem Willen der Firma Rechnung tragenden Statuten wir im II. Teil gaben, spricht das Düsseldorfer Werk Braun und Blöm; nach der Denkschrift zur Düsseldorfer Ausstellung, S. 77, "glaubt die Firma, daß diese Einsrichtung. . dazu beiträgt, daß bei dem Beamtens und Arbeiterpersonal nur äußerst selten ein Wechsel vorkommt".

In interessanter Weise äußert sich auch der Direktor der Berssicherungsgesellschaft "Rhein und Weser": "Ferner wird durch die Gewinnsbeteiligung eine größere Anhänglichteit an den Dienst der Gesellschaft bewirkt. Die Angestellten lassen ihr Livret, welches ihnen die Ansprüche für eintretende Bersorgungsfälle sichert, nicht gern und sicher nicht ohne schwerwiegende Gründe im Stich" (steht in Albrecht, S. 72).

Roch sei eine Stelle bei A. v. Brandt, "Zur sozialen Entwicklung im Saargebiet" erwähnt, die, indem sie eine treffende Erklärung der geringeren Lohnhöhe an der Saar dem Ruhrrevier gegenüber gibt, zugleich zeigt, daß die der Seßhastmachung dienenden Wohlsahrtseinrichtungen sehr wohl die Anziehungskrast günstigerer Arbeitsbedingungen zu neutralisieren wissen. Wir lesen S. 116: "Die verschiedene Lohnhöhe in beiden Bezirken erklärt sich zum Teil durch die geringere Schichtenzahl im Saarrevier, zum größeren Teil aber durch die anders gearteten Arbeitsverhältnisse in Westfalen. Zur Vermehrung der Produktion werden dort in Zeiten flotten Geschäftsganges auf den zahlreichen in Privatbesit besindlichen Gruben immer neue Arbeitermassen zusammengezogen, so daß ein größer Teil der Belegschäft nicht durch Seßhastigkeit und

verlaffen wird, wo er dereinst auf Pension rechnen darf, verlangen die Statuten meist (z. B. § 7 der Saarbr. Knappsch.-Statuts) auch eine Untersuchung durch den Arzt der Kasse, wenn die Untauglichkeit festzustellen ist. Der sernab wohnende Arbeiter ist so in schwieriger Lage. Hierzu Sachse auf dem preuß. Bergarbeiter-Delegiertentags 1905: "Mitglieder sächsischer Knappschaftskassen, die nach Westsalen ausgewandert sind, haben lange Prozesse zu führen, wenn sie als freiwillige Mitsglieder bei der sächs. Kasse geblieden sind, ihre Renten durchzusesen."

langjährige Tätigfeit in einem Betriebe ju biefem in feften Beziehungen fteht." Diefer lettere hat fich, fo ift die allein mögliche Erganzung biefer Darlegung, mit niedrigeren Löhnen zu begnügen 1.

Es galt an biefer Stelle nur, einige Belege für bie Tatfache au erbringen, daß die Wohlfahrtseinrichtungen in erfter Reihe dazu berufen find, die Unsicherheit der Arbeiterverhältnisse für den Arbeitgeber zu beheben, indem fie den Arbeiter auf das Recht der Freizugigfeit verzichten laffen.

Rur furg fei ermahnt, daß, folange ber Betrieb auf einem Wert flott aufrechterhalten wird, sich, jumal in der Hochkonjunkur, wo gute Löhne gezahlt werden, diese Ausschaltung ber Freizugigkeit nicht allju ftart geltendmacht. Unders, wenn der Lohn durch Feierschichten gedrudt wird, insbesondere aber, wenn wirtschaftliche Ginfluffe, bas Bechenlegen, die Beranderung bes Standorts einer Gifeninduftrie ufm. eintreten. Die Wirkung ber Wohlfahrtseinrichtungen, wonach bas Aufhoren des Dienstes Nachteile aller Urt nach fich gieht, bleibt bann beftehen. Bon ben fich jo ergebenden Romplifationen wird fpater noch bie Rede sein muffen. Hier kam es nur darauf an, die Tatsache der Ausschaltung der Freizügigkeit jestzustellen.

IV.

Die Vorschrift gleichlanger Kündigungsfriften für Arbeitgeber und Arbeiter.

Der § 122 der R.G.O. erklärt Bereinbarungen, durch welche andere als für beide Kontrahenten gleichlange Kündigungsfriften festgestellt werben, ausbrüdlich für nichtig.

Diefe Bestimmung wird burch eine Angahl Wohlfahrtseinrichtungen tatfächlich aufgehoben.

Rechtlich bleibt es zwar bei gleichlangen Rundigungsfriften. Allein in einer Anzahl von Fällen wird die Kündigungsfrist für den Arbeit= geber tatfächlich verfürzt, mahrend ber Urbeiter nur unter Ginhaltung ber langeren rechtlichen Rundigungsfrift fundigen fann; in anderen, jahlreicheren Fällen wird die Kündigungsfrist für den Arbeiter tatfächlich verlängert, ober aber bie Rundigungsmöglichkeit gang aufgehoben.

Eine tatfachliche Berfurjung ber Runbigungsfrift einfeitig für ben

¹ Wir tommen auf biefe Frage noch gurud, wenn wir naber bie Beziehungen zwischen Lohnhöhe und Wohlfahrtseinrichtungen untersuchen.

Arbeitgeber findet statt, wenn der Arbeiter darauf angewiesen ift, in einer Wohnung bes Arbeitgebers ju wohnen und jugleich die Wohnungsfundigungsfrift furger ift als die Dienstfundigungsfrift. In Betracht kommen die im II. Teil, I. Abschnitt unter a und b (S. 36 und 37) angeführten Mietskontrakte. Erinnern wir uns g. B. an jenen ber Ruhrzeche "Nordstern" bei Effen: ". . . . Falls also Mieter seine Arbeitsftellung freiwillig aufgibt, so hat die Räumung der Wohnung auf Verlangen der Bermieterin fofort zu erfolgen." Daß in der Tat hier, wenn die Firma folches will, die Wohnung noch vor Verlaffen des Dienstes ju räumen ift, geht aus bem Gegenfat hervor, wonach bei Entlaffung ber Arbeiter erft "mit Ablauf ber Arbeitskundigungsfrift" exmittiert wird. Es ware aber gang unrichtig, ju glauben, bag mit biefer letteren Beftimmung das Arbeiterintereffe gewahrt mare, indem der Arbeiter, falls er felbft den Dienft auffagte, von einer verfürzten Dienftkundigungefrift ftets Borteil hatte. Dies ift in den häufigen Fällen, wo der Arbeiter ungern icheidet, eventuell unter dem Drud der Berhältniffe icheiden muß, durchaus nicht ber Fall. In ber Regel wird es fich fo verhalten, daß er eine Forderung vorbringt oder eine Forderung des Arbeitgebers ablehnt und ber Arbeitgeber ibm, jalls eine Ginigung nicht erfolgt, die Rundigung nahelegt. "Wenn es Ihnen nicht paßt, fo tonnen fie ja geben," ift die allgemeine Redewendung, bor allem, wenn es fich um Lohnreduktion oder Berlängerung ber Arbeitszeit handelt. Sier hat nun der Arbeiter meift ein Intereffe baran, noch einige Zeit in ber bisherigen Arbeit zu bleiben, etwa bis er anderswo neue gefunden hat. Bietet aber bie Gegend feine anderweite Wohnungsgelegenheit, fo muß er, ba er die Wohnung fogleich räumen muß, auch fogleich abwandern, und die rechtlich bestehende Dienftfündigungefrift ift illuforifch. In gemindertem Mage trifft dies bann gu, wenn die Wohnungsräumung außerhalb des ortsüblichen Umzugstermins stattfindet. Erstereu Fall haben wir insbesondere in den örtlich weit auseinanderliegenden Bergwertsbetrieben. Durch Ründigung der Wohnung kann der Arbeitgeber hier eine frühere Beendigung des Arbeitsverhältnisses herbeiführen, als nach den über deffen Kündigung vereinbarten Friften stattfinden murbe. Der Arbeiter ift an diese gebunden, der Arbeitgeber tatfachlich nicht; ob die Firma die langere ober furgere Dienstfundigungs= frift bevorzugt, hangt von den Berhaltniffen, insbefondere der Ronjunttur ab; es fann für fie vorteilhaft fein, ben Arbeiter möglichft lang ju behalten und ihm ju biefem 3med bie Wohnung ju laffen; es tann aber eine möglichst sofortige Abtehr, jumal in Zeiten stodender Nachfrage, febr in ihrem Intereffe liegen. -

Eine tatfachliche Berlangerung ber Dienstfundigungsfrift einseitig für ben Arbeitnehmer findet ftatt, wo für bas Arbeitsverhaltnis eine fürzere Kündigungsfrist als für das Mietsverhältnis vereinbart ist. Dies trifft nun in den meisten Fällen nicht formell, aber praktisch au. Es scheint ein Wiberspruch ju fein, und boch verhalt es fich fo: gerade das Zusammenjallen von Dienst= und Wohnungskundigungsfristen bedingte lange Dienstfundigungsfriften. Bon einer Möglichkeit, jederzeit ju fündigen, kann meift da keine Rede fein, wo die ortsüblichen Wohnungsfündigungsfriften wefentlich langer find als die bei ben betreffenden Arbeiterwohnungen. Kündigt der Arbeiter außerhalb des ortsüblichen Termins, jo tann er oft nicht baran benten, sofort ober bemnächst eine Privatwohnung zu erhalten. Besteht alfo viertel= oder halbjährige Wohnungekundigung an dem betreffenden Ort, fo hat ber Arbeiter außerstenfalls - Ausnahmen tommen gewiß genug bor nur vier- ober zweimal im Jahre die Möglichkeit, ben Dienft zu quittieren, benn zu einer andern Beit festt es an Wohnungen. In biefem Sinne fpricht fich eine von Dr. hirfch in den Schriften bes Ber. f. Sozialpol. 1 mitgeteilte Resolution der Berliner Stuhlarbeiter aus.

In entlegenen Betrieben aber, wo eine Dienftfundigung die fofortige Abwanderung der Familie nach fich zieht, tann unter Umftanden bon einer Rundigungsfrift bes Arbeiters überhaupt feine Rede fein, weil die Ründigung feitens des Arbeiters unmöglich ift.

Eine ganz wesentliche Berschärfung endlich findet dann statt, wenn, wie dies bei einigen Ruhrzechen ber Fall ift, nicht nur der Nachteil augenblidlicher Exmittierung - eine Frift befteht nur bei "ordnungsgemäßer" 1/4 jahriger Ründigung - mit ber Dienstfündigung verknüpft fondern alsbann auch die Miete für längere Zeit fällig wird.

In II. Teil murden die Mietstontrattbestimmungen ber Sarbener Bergbau-A.G. und der Rheinischen Anthragittohlenwerke wiedergegeben. Wir erinnern uns an jene Stelle, die befagt, daß, wenn ber Mieter seinen Berpflichtungen nicht nachkommt ober er felbst ober einer feiner

^{1 &}quot;Bestrafung bes Arbeitevertragebruche", S. 200. Die Arbeiter munschen, bem ortsublichen Termin entsprechend, 1/4 jahrige Rundigungefrift. Bon Dichtigfeit ift auch die Tatfache, daß aus ben bekannten Grunden das Angebot von fleinen Bohnungen ftete gurudbleibt. Schmoller carafterifiert bie Bichtigfeit biefer Frage folgenbermaßen: "Gin Runbigungerecht bes Wertes für ben Fall bes Mustritte aus ber Arbeit, aber nur ein ben lokalen Mietgewohnheiten ent = fprechenbes, muß natürlich befteben." "3. Sozial- u. Gewerbepolitit," S. 415.

Söhne von der Arbeit wegbleibt, sofortige Exmittierung erfolgt und zusgleich alle Ansprüche, "insbesondere auf den Mietzins bis zum Ablauf der Kündigungsfrist für diesen Mietvertrag", der Firma gewahrt bleiben.

Da diese Kündigungsfrist normal ein Vierteljahr beträgt, also eventuell der entsprechende Mietzins versallen ist, so erhellt, daß auch aus diesem Grunde der Mieter, will er Verluste vermeiden, nur viermal im Jahr fündigen fann. Dies bedeutet praktisch eine vierteljährige Diensttündigungssirist, während der Arbeitgeber für sich an der 14 tägigen sesthält.

Aber weiter; es ist dies nicht nur das praktische Ergebnis, sondern wir finden in den Kontrakten der genannten Firmen ausdrücklich betont, daß für den Arbeiter nicht zweiwöchige, sondern dreimonatige Kündigungsstrift besteht. Heißt es doch in § 4: "Der Mieter übernimmt sür sich und seine bei ihm wohnenden Söhne die Verpslichtung, während der Dauer des Mietvertrags auf der Zeche. Zu arbeiten. Er verzichtet also für sich und erwähnte Söhne ausdrücklich auf das Recht, während dieser Periode die Arbeit zu kündigen und die Abkehr zu fordern."

Ich glaube nicht, daß eine klarerere Ausdrucksweise möglich ift. § 122 G.D. ift bamit nicht nur praktisch, sondern auch formell aufgehoben.

Bon ben Prämienhäusern gilt in noch erhöhtem Dage bas, was von den Mietwohnungen gesagt wurde. Man tann bei ihnen weder von einer Kündigung noch folgerichtig von einer Kündigungsfrist sprechen.

Ebenso wird das Kündigungsrecht für den Arbeiter tatsächlich überall ausgeschlossen, wo durch Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeiter an ein Werf in der Art gebunden ist, daß er durch Kündigung eine Reihe von wirtschaftlichen Borteilen, die er frast vorangegangener Leistungen beanspruchen kann, verlieren würde. Der Arbeitgeber kann hier zwar fündigen und den Arbeiter durch Kündigung seiner Ansprüche jeden Augenblich besauben; der Arbeiter kann rechtlich kündigen, tatsächlich kann er dies nicht.

Insbesondere bei den Pensionskaffen ift dies eine Frage von besonderem Interesse. Man hört wiederholt die Behauptung, diese Kassen führten eine derartige Stabilität des Arbeitsverhältnisses auch für den Arbeiter herbei, daß, obwohl allerdings durch sie die Möglichkeit der Kündigung ausgeschlossen werde, doch in letter Linie dadurch keine Beeinträchtigung

¹ Ahnlich u. a. auch Zeche Neumuhl und Magbeburger B.= B.- Gef.

² Die Kündigung findet nur zum 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oftober ftatt. Bgl. z. B. § 2 bes harpener Bertrags.

bes § 122 G.O. stattfinde. Denn auch der Arbeitgeber sähe sich, um die Ansprüche des Arbeiters auf die Pension nicht zu schädigen, vor allem aber durch sein Interesse an der Erhaltung des Arbeiterstammes, versanlaßt, von der Kündigung abzustehen. So würden beiderseits die kurzen Kündigungsfristen beseitigt. Bor allem tritt A. v. Brandt sür diese Ansicht ein; wir haben an andrer Stelle zu untersuchen, wie es sich damit verhält. Die Darlegung würde hier zu weit suhren.

Prämien, Konsumanstaltsbividenden, Zuschüffe — alles dient der Bindung des Arbeiters und damit, durch mehr oder weniger völlige Ausschaltung der Kündigung seitens derselben, zu einer dem § 122 G.D. scharf entgegengesetzen Ungleichheit der Bertragspositionen. Hinsichtlich einer ähnlichen Frage, bei der es sich freilich nicht direkt um Wohlsahrtseinrichtungen, wohl aber um die Lohneinbehaltung, die ja auch bei diesen eine Hauptrolle spielt, handelt, meint Lotmar: ".. Dagegen halten wir einen solchen Bertrag für einen unmoralischen und darum ungültigen. Es scheint uns gegen die guten Sitten zu verstoßen, daß sich der Arbeitnehmer zur Erduldung eines Bermögensnachteils verpflichte, sür den Fall er von seiner Kündigungsfreiheit Gebrauch macht, während die Kündigungsfreiheit des Arbeitgebers unbeschränkt bleibt" (a. a. O. S. 446). Für manche Wohlsahrtseinrichtungen trifft dies gewiß zu.

V.

Das Kvalitionsrecht.

Das Geseth hat in § 152 G.O. (bezw. für den Bergdau § 154 a G.O.) dem Arbeiter das Recht gegeben, sich zur Erlangung günstiger Lohns und Arbeitsbedingungen zusammenzutun. Als wichtigstes Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist ausdrücklich die Einstellung der Arbeit genannt. Wollen wir nun untersuchen, welche Einwirkungen die Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber auf dieses Recht der Arbeiter üben, so kann es sich nicht darum handeln, Bestimmungen zu ermitteln, die sormell und ausdrücklich gegen die Koalition gerichtet sind. Wohl existieren auch solche¹, aber sie treten außerordentlich zurück hinter

¹ Unfer Material weift hier wenig auf. Schmoller fagt einmal a. a. D. S. 415 von ben Berkswohnungen: "Rirgends freilich follten an die Zuweifung solcher häuser Bedingungen geknüpft werden, welche die Gefühle und Interessen der Arbeiter verleten, wie das Berlangen, aus dem Gewerkverein auszutreten."

Schriften CXIV. - Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

ber praktischen Wirkung, welche die Wohlsahrtseinrichtungen krast ihrer statutarischen Bestimmungen, in vielen Fällen krast ihres innersten Wesens solgerichtig zeitigen müssen. Eine eingehendere Detailuntersuchung ist nötig, und zwar werden wir die tatsächliche Aushebung des Koalitionserechtes durch die Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber sowohl in Bestimmungen und Tatsachen, die sich gegen die Verabredungen und Vereinigungen des Gesetzs im allgemeinen, als auch solchen, die sich gegen den Streif im besonderen kehren, nachzuweisen haben.

Wir halten dabei die im II. Teil gegebene Ordnung inne, werden uns also zuerst mit den Arbeitermietwohnungen befassen.

Die wirtschaftlichen Nachteile, welche die kurzen Kündigungsfristen der Wohnungen für den Arbeiter im Gesolge haben, wurden schon zur Genüge auseinandergesett. Sie allein genügen, um das Koalitionsrecht praktisch zu negieren 1.

Wir betrachten dies zunächst theoretisch. Bei einer Arbeitseinstellung hat der Arbeitgeber sormell das Recht, seine Arbeiter meist binnen 14 Tagen, unter Borauszahlung des Lohns und bei Kontraktbruch aber sosont auf die Straße zu setzen. Handelt es sich um isolierte Betriebe und, wie wir sehen, kommen in bezug auf Wohlsahrtseinrichtungen in der Hauptsache solche in Frage⁸, so ist es für eine größere Anzahl von Familien in der Regel unmöglich, binnen so kurzer Zeit eine neue Wohnung zu sinden. Sie müssen mit Weib und Kind abwandern, und es ist unwahrscheinlich, daß andere Distrikte in der Lage sind, die Massen aufzunehmen, ganz abgesehen von dem Solidaritätsgesühl der Arbeitzgeber. Diese Schwierigkeit muß vielsach dazu sühren, daß der Streik beim Ende der Wohnungskündigungssisst zu Ende geht; es ist aber wahrscheinlich, daß er unter solchen Umständen überhaupt nicht zustande kommt.

In England haben, wie die Darftellungen von Brentano, Herkner, Engels zeigen, Exmittierungen in großem Stil bei verschiedenen Streiks

¹ Sbenso Albrecht, handbuch S. 29: "Unter Umftänden ist dies Verhältnis für den Arbeitgeber ein willsommenes Zwangsmittel gegenüber seiner Angestellten, denen er bei Strikes oder sonst im Falle der Arbeitseinstellung mit der Kündigung drohen kann."

² Diese sofortige Exmittierung tritt bei den Steinkohlenbergwerken "Norbstern", "Bollverein", Louise "Tiefbau" auch bei einem ohne Kontraktbruch unternommenen Streik ein. Bgl. § 7 Abs. 2 bes auf S. 36 f. von Teil II mitgeteilten Bertrags.
³ Bgl. Teil II, I.

stattgesunden. Und auch für Deutschland haben wir Beispiele teils erfolgter Wohnungsräumung, wie beim Ausstand in der Hepeschen Glassfabrik in Gernheim bei Düffeldorf, teils erfolgreicher Drohung mit der Kündigung; so lese ich in einem seitens der christlichen Gewerkschaft in Ingersheim im Elsaß mir zugegangenen Briese: "Als i. J. 1902 bei der Firma Haußmann in Logelbach bei Kolmar ein Streik ausbrach, sandte die Betriebsleitung an die Arbeiter, die bei ihr wohnen, sosort die Mahnung, daß, wenn sie des andern Tags ihre Arbeit nicht aufnähmen, sie binnen 14 Tagen ihre Wohnung räumen müßten." Die Wirkung war entsprechend, und "es getrauen sich die betreffenden Arbeiter nichts mehr zu unternehmen, was der Firma nicht paßt", zumal sich die Wohnungen noch zahlreich vermehrt haben. Dieser Tatbestand ist jenem ähnlich, wegen dessen Arbeiter schon wiederholt, der reichsgerichtlichen Judikatur entsprechend, strasgerichtlich verurteilt worden sind.

Ein Beweis dafür, daß die Arbeitgeber sich durch ihre Wohnungen absolut gegen Streit gesichert glauben, wird an anderer Stelle gegeben.

Von höchstem Interesse muß es nun sein, zu untersuchen, welche Einwirkungen die Wohlsahrtseinrichtungen bei dem größten Streit, den Deutschland je sah, dem der Bergarbeiter im Ruhrrevier, gespielt haben; bekanntlich ist dort die Wohnungsfürsorge, in erster Linie bedingt durch die lokale Notwendigkeit, stets sehr entwickelt gewesen.

Es waren wenige Monate vor Ausbruch bes Streiks, als ich Gelegenheit hatte, mit zwei berufenen Beurteilern der Sachlage, dem Direktor einer Zeche und einem der ersten Führer der freien Gewerkschaften, über das Thema: Werkswohnungen und Streik zu sprechen. Beide erklärten übereinstimmend, an ein allgemeines Exmittieren der Belegschaften sei nicht zu denken; ein solches würde einen öffentlichen Notstand bedeuten, und kein Richter dürfe die Hand dazu bieten. Insolgedeffen könnten die Wohnungen das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht unterdrücken. Die herren haben mit ersterem, recht gehabt, mit letzterem nicht, was nun zu beweisen sein wird.

Die der Harpener Bergbaugefellschaft gehörigen Zechen, die Zeche "Bruchstraße", die Zechen der Deutsch = Luxemburgischen Bergwerks= und

¹ Benmann, i. b. "Freiftatt", 4. Febr. 1905.

² Allerdings ftütt fich biefe Meinung auf die Hoffnung, der Richter werde dem Rechte nicht gehorchen. Denn als Rechtsverletzung muß eine Nichterfüllung der klaren Beftimmungen der Mietsverträge und des § 880 3.P.D. bezeichnet werden, wenn man sich nicht auf die Schwäche der staatlichen Gewalt berusen will.

132

Hütten A.-G., Abt. Bochum, und viele andre haben den Arbeitern die Wohnungen gekündigt. Dies teilten z. T. die Tagesblätter mit, z. T. liegen mir derartige Kündigungsbriese vor 1. Und diese Kündigung hat sich nicht etwa auf die streikenden Arbeiter beschränkt; die Abhängigkeit der Familienangehörigen, die gelegentlich der freien Berufswahl betont wurde, zeigte sich auch hier. Bon der Deutsch-Luxemburgischen A.-G. liegt mir ein Kündigungsbokument im Original vor; dazu schickt man mir solgenden Kommentar: "Der Mieter ist Invalide; sein Sohn hat insolge des Streiks die Abkehr erhalten. Dasur muß der Vater die seit 1877 innegehabte Wohnung räumen" 2.

Run brachten die Tagesblätter überraschendeweise bald nach Befanntwerden der geschehenen Kündigung einen Widerrus. Es hieß in den Blättern, die Kündigungen seien zurückgenommen worden. In der Tat ist dies bei vielen der Fall gewesen. Dennoch war die Furcht vor der Kündigung so groß, daß zahlreiche Belegschaften nicht mitstreisten. Und daran, daß diese Furcht begründet war, ist kein Zweisel, wenn in einem mir zugegangenen Bericht der christlichen Gewerkschaften zu lesen ist, daß nachträglich "am 1. Juli d. J. auf Zeche Hannover 27 Arbeitern die Zechenwohnung gefündigt wurde, sämtlich Leuten, welche mitsgestreitt haben." Tatsache ist jedensalls, daß auch während des Generalstreits sich über 60 000 Arbeitswillige sanden. Laut sicherem Nachrichten nun rekrutierten sich diese in der Hauptsache aus Zechenswohnungsmietern. Ich lese: "Immerhin haben die Zechenwohnungen den Zechen während des Streits einen beträchtlichen Stamm weiters

¹ Wir laffen einen folden seitens der Beche "Neuessen" in Alteneffen im Orisginal folgen:
2 Ulteneffen, ben 14. Februar 1905.

Mitteilung von der Bergbau-Gesellschaft Reu-Effen.

An herrn , Alteneffen , . . . Straße.

Nachbem Sie nicht mehr bei uns in Arbeit ftehen, fündigen wir Ihnen hiermit die von uns gemietete Bohnung jum 28. Februar be. I &., an welchem Tage Sie die Wohnung ordnung smäßig ju räumen haben.

Novenngevoll

Bergbau-Gefellichaft Reu-Effen.

² Der Fall liegt, genauer beleuchtet, folgenbermaßen: Man schreibt mir: "Der Bater war nicht mehr auf ber Zeche beschäftigt. Dem Sohn wurde seit der Zeit, wo der Bater die Beschäftigung aufgab, der Betrag für die Miete abgehalten. Ein neuer Mietvertrag ist jedoch nicht ausgestellt worden. Der Sohn hat sich jeden Monat stillschweigend die Miete abziehen lassen. Demnach war nur der Bater Inshaber der Wohnung, nicht etwa der Sohn, mit dem ein Vertrag eben nicht abzgeschlossen worden war.

arbeitender Elemente gesichert, so daß die Roksojen nicht zu erloschen brauchten, die Streden nur in verhaltnismäßig geringem Mage ju Bruch gingen, ufm." Das fiel neben bem Beldmangel fehr fchwer in die Wagichale. Weil große Rohlenvorräte auf Lager maren, fonnte bas Syndifat die allerdringendsten Bedurfniffe befriedigen; die Befahr des Erfaufens ber Bechen aber, bes Bufammenbruchs von Streden und Erfaltens ber Rofgojen mußte die Chancen fehr andern; waren diese Momente nicht gegeben, fo konnten die Arbeitgeber mit voller Rube abwarten. In Wirklichfeit hat die Gefahr nun für wenige Betriebe bestanden; für die Mehrzahl mar dies bant bes Fortarbeitens zahlreicher an ben Betrieb gebundener Arbeiter nicht der Fall. So haben benn in der Tat die Werkswohnungen außerordentlich viel jur Niederlage der Arbeiter bei= Es bedurfte nicht bes rabitalen Mittels ber Exmittierung ganger Belegschaften, mas viel bofes Blut gemacht und die Bechen ihres Arbeiterstammes beraubt hätte, mährend die Drohung mit Kundigung einzelnen gegenüber fein Auffeben berborrufen und jum felben Biele führen tonnte.

Damit war dann das Roalitionsrecht der Arbeiter praftisch unter-

Nur furz sei der Tatsache gedacht, daß die Wertswohnungen auch geeignet sind, die Berabredungen und Vereinigungen des Gesetzes zu verhindern, da mancher Mieter die wirtschaftlichen Folgen der Kündigung fürchten und mit den Arbeitgebern zu brechen vermeiden wird. Findet ein Zwang zur Ausnahme von Aftermietern statt, so kann das Mietsverhältnis zwischen beiden Arbeitern ihrer Solidarität im Sinne des § 152 G.D. nicht förderlich sein. —

Wir geben nun zur zweiten Art der hier zu betrachtenden Wohlfahrts= einrichtungen über, den Baudarleben.

Nachdem ein derart seßhaft gemachter Arbeiter zur sosortigen Rückszahlung des Darlehens und der Prämie vertragsmäßig verpflichtet ift, wenn er den Dienst quittiert, darf a priori angenommen werden, daß er, solange diese Vorschrift gilt, sowohl Streiks wie Gewertschaftssbewegung gegenüber sich ablehnend verhalten wird. Kein Streik kann so viele Vorteile für ihn bringen wie die Kündigung des Darlehens Nachteile.

Daß durch die Seßhaftigkeit als folche das Roalitionsrecht der Arbeiter praktisch ausgeschaltet werde, läßt sich angesichts der Tatsache

¹ Pieper a. a. D.: "burch das Mieten einer Werkswohnung ist ber Arbeiter in . . feinen Organisationsbestrebungen usw. sehr beschränkt."

nicht behaupten, daß, wie mir ein Gewertschaftsführer an ber Sand ber Ergebniffe ber Bahlen ju ben Gewerbe- und Schiedsgerichten nachwies, bie feghaften Arbeiter im Bochumer Revier die treuesten Unbanger ber freien Gewerkichaften find, mabrend die unstete Banderarbeiterschaft fern bleibt. Sehr wesentlich anders verhält es fich bant ben im II. Teil ange= führten Baudarlebensbeftimmungen bei den Seghaftmachungsbeftrebungen ber Arbeitgeber.

In der Tat existieren an der Saar, wo dieses System die größte Rolle fpielt, teine Bereinigungen im Sinn bes Roalitionsparagraphen 1. Da die freien Gewertschaften als sozialbemotratisch gelten, bedeutet Teil= nahme an ihnen Ausschluß aus ber Arbeit2; aber auch ben driftlichen gilt die Gegnerschaft 8. Um flarften fpricht die Wirfung ber Wohlfahrtseinrichtungen ber Saarbruder Sanbelstammerbericht für 1890, S. 21 aus; er erblidt "einen vollgultigen Beweiß für die vorteilhaften Wirtungen ber ebensowohl auf die Wohlfahrt wie auf die unerlägliche Disziplin ber Arbeiter gerichteten Grundfage ber Saarinduftrie in ber Tatfache, daß trot der in der Bergmannsbevölkerung fünftlich angeregten und im Bange erhaltenen Bewegung, welche zweifellos eine große Unftedungs. gefahr in fich trug, biefe meder Ungufriedenheit noch Ausstandsversuche bei den Industriearbeitern jur Folge gehabt hat".

Wie ift die Lage eines Arbeiters, dem wegen Teilnahme an gewert= schaftlichem Treiben ober gar an einem Streit Dienft und Darleben gefündigt murbe? Das haus wird auf Antrag ber Beche, die Sypotheten=

¹ Branbt a. a. D. G. 129: . . . Man wird vergeblich in ben gefcilberten Berhältniffen nach ber Tätigkeit von Arbeiterorganifationen gur Bahrung bes Arbeiterintereffes gegenüber bem Unternehmertum fuchen . . "

² Der Bergmann Rramer murbe beshalb entlaffen; auch fonft bieten bie Brozeffe hilger-Krämer und Rehnen bas reichfte Material. Bgl. z. B. S. 18 ber Brofdure: "Saarabien vor Gericht".

³ Auf ben Borwurf, er habe bie driftlichen Gewertvereine unterbrudt, befundet Bergrat hilger - mahrend fein Rechtsanwalt Trier überhaupt fein Unterschied zwischen driftlichem und sozialbemofratischem Berband gemacht wiffen will, a. a. D. S. 125 -: "Um 1. Mai fand eine Berfammlung für ben Bruftichen Berband ftatt. Es murbe mir mitgeteilt, bag unter ben Bergleuten gefliffentlich verbreitet murbe, bie Berfammlung erfolgte im Ginverftanbnis mit ber Bergverwaltung, und biefe muniche, bag bie Bergleute Mitglieber bes driftl. Gemertvereins murben. Auf meine Anordnung murbe bann befanntgegeben, "bie Berwaltung unterftutte weber ben Berein, noch munichte fie ben Beitritt ber Bergleute". - Rach ber "St. Johann Saarbr. Rtg." vom 20. September 1904 äußerte ein Beamter in einer Berfammlung: "Wer hier ben driftlichen Gewerkverein einführt, rüttelt an ben Grundfeften bes Staates, ber Familie und ber Orbnung."

gläubigerin ist, versteigert: da das Werf nur Bieter zuzulassen braucht, die ihm genehm sind, so hängt der zu zahlende Preis von ihm ab. Etwaige in den Bau gesteckte Ersparnisse gehen leicht verloren. Mit Weib und Kind muß der Bergmann abwandern; die Gruben, die stis auf eine kleine siskalisch sind, bleiben ihm verschlossen; das Überschwenken zur Eisen- oder Glashütte ist nicht leicht möglich; auch ist es bei der von Brandt betonten Solidarität der Arbeitgeber in Arbeitersragen un- wahrscheinlich, daß sie einen derart Entlassenen aufnähmen. Das Ruhr- gebiet und Aachen sind Hunderte von Kilometern entsernt; die Familie aber kann nur schwer allein zurückgelassen werden: jeder Hausbesitzer wird sich hüten, die Angehörigen eines so weit entsernt Arbeitenden aufzunehmen, für dessen pünktliche Zinszahlung, da die Frau an der Saar allgemein nicht an schwere Arbeit gewöhnt ist, und bei der Unpfändbarsteit des Lohnes nicht die geringste Gewähr gegeben sein dürste.

So ist es klar, daß auch die leisesten Koalitionsversuche unterbleiben müssen. Einem zu Püttlingen gebildeten Berein, dessen Hauptstreben einige Resormen in der Krankenkasse waren, wurde nach Nr. 42 der "Germania" von 1904 die Existenz dadurch abgeschniteen, daß die Frage an die Leute erging: "Was ist Ihnen lieber, der Arbeiterverein oder die Grube?" Der Einwand, daß nur ein Bruchteil der Arbeiter in Prämienhäusern wohnt, ist hinfällig; ist doch ein ersolgreicher Streik, bei dem sich diese bestqualisizierten Arbeiter, die den Betrieb schlimmsten= salls allein aufrechthalten können, ausschließen, unmöglich.

Als dritte Gattung von Wohlsahrtseinrichtungen lernten wir die Kasseneinrichtungen der verschiedensten Art kennen. Hier seine zunächst die Wirkungen der Knappschaftskassen auf das Koalitionsrecht der Arbeiter besprochen. Wiederholt haben Bergleute, die an Streiks teilsnahmen, große Summen eingebüßt: ein warnendes Exempel sür andere, geeignet, das Koalitionsrecht illusorisch zu machen. Folgende Vorkommsnisse mögen aus Sachsen und Bahern Erwähnung sinden. Aus der "Sozialen Praxis", 1900/01: "Am 8. Dezember 1900 wurde durch eine oberlandesgerichtliche Entscheidung ein Urteil des Bergschiedssgerichtes rechtskräftig, wonach sechs wegen Beteiligung am Zwickauer Vergarbeiterstreit gemaßregelte Knappschaftsmitglieder mit ihrer Forderung auf Rückzahlung der an die Knappschaftspensionskasse geleistetem

¹ Daß Geh. Bergrat Hilger diese Alternative selbst stellte, beweist die zengeneibliche Aussage des Bergmanns Ladwein. Bgl. "Saarabien vor Gericht", S. 41.

² Es handelt fich hier um unentschuldigtes Feiern; icon zwei Tage Feiern genügten, um die Entlaffung und ben Berluft ber Beiträge zu bewirken. Der § 80

Beitrage abgewiesen wurden. Nach § 80 Abs. 5 des sächsischen Berggesetzes hatten sie nämlich durch unberechtigtes Verlassen der Arbeit ihre Ansprüche verwirkt². Die Arbeiter hatten hierbei Durchschnittsverluste von 500—700 Mark, in mehreren Fällen aber, wo Bergarbeiter über 30 Jahre in den Schächten des Zwicauer und Ölsnitzer Reviers gearbeitet hatten und nach dem Streif abgesehrt worden waren, über 1000 Mark."— Und aus der "Münchner Post" übernahm das gleiche Blatt 1897 die Notiz, daß die Penzberger Grubenverwaltung 17 Bergleuten "wegen Organissertseins" gekündigt habe, darunter Leuten mit 15—20 Dienstziahren, die 600—900 Mark Knappschaftskassenbeiträge verloren, eine Tatzsache, die vielleicht mit zu der jett eingetretenen Resorm beigetragen hat.

Gine gleiche Wirkung auf das Roalitionsrecht hat das Unständigenwesen; es kann nicht angenommen werden, daß ein unständiges Kassenmitglied, dem etwas an der Besörderung liegt, von jenem Rechte Gebrauch machen wird.

Ähnlich verhält es sich mit den Kaffen der nichtbergbaulichen Industrie¹, nur daß hier die Reformbestrebungen, die im Anappschaftstaffenwesen z. T. erfolgreich waren, sast unbekannt sind. Bei Arupp
wurde mir auf eine Äußerung, ein Generalstreit sei hier infolge der Bensionskasse ausgeschlossen, nicht widersprochen. Bekanntlich droht hier
den Arbeitern, die sich koalieren, der Berlust sämtlicher Einzahlungen. Organisiert ist denn auch nur ein Fünstel² der Aruppschen Arbeiter,
ein bei Metallarbeitern, einer Elite der deutschen Lohnarbeiter, sehr
seltener Fall.

Daß die Benfionseinrichtungen der Arbeitgeber alle ähnlichen Bersanstaltungen der Arbeiter, wie sie heute vielsach, so vor allem beim Buchdruckergehilsenverband, das Rückgrat der Bereinigungen des § 152 G.D. ausmachen, zu beseitigen geeignet sind, beweist ihr Kampf mit der freien

bes fächs. Berggesets lautet: "Vor Ablauf des Kontrakts und ohne vorherige Kündigung kann der Bettrag seitens der Bergwerksbesitzer sosort aufgehoben werden, wenn der Arbeiter ohne Urlaub oder triftige Entschuldigung länger als einen Tag von der Arbeit wegbleibt." Rach diesem Paragraph war die Aussperrung über im ganzen 340 Arbeiter verhängt worden. Alle versoren sie ihre Beiträge (f. auch Sod.-Pr. 29. III. 1900).

¹ Es sei gestattet, auf ein interessantes außereuropäisches Ereignis hinzuweisen. Rach ber "Bolkswirtschaftlichen Chronik", 1903, wurde ein Streik von 11 000 Angestellten ber Staatseisenbahnen in Biktoria (Auftr.) gebrochen, "weil ben Unsgestellten . . mit einer Entziehung ber Pensionsberechtigung gebroht wurde."

² Mündliche Nachricht.

Kasse ebendieser Gewerkschaft. Ein gleicher Kampf hat sich auch in England abgespielt, wo die mächtigen Arbeiterverbände der Friendly Societys den Sieg über die auf Einzelbetriebe beschränkten Kassen der Unternehmer davongetragen haben 2.

Nicht unbebeutend ift auch die Schädigung, welche Roalitionsvereinigungen baburch ersahren, daß die Arbeiter nicht in der Lage find, in zwei Kaffeneinrichtungen Beiträge zu gahlen 3.

Gleiches gilt von den Krankenzuschuß- und anderen Unterstützungskassen. Hierüber berichtet interessante Details der Bonner Gewerbeinspektionsbericht 1893: "Die Firma F. A. Mehlem in Bonn hat am
18. März 1892 eine Zuschußkasse gegründet. Bor deren Gründung
gehörten die meisten Arbeiter des Betriebes den Krankenkassen von Gewerkvereinen und sozialistischen Tendenzen huldigenden Verbänden an.
Fast sämtliche 200 Mitglieder der Betriebskrankenkasse sind der Zuschußkasse statuts gezwungen
waren, aus den sozialistischen Verbänden auszutreten." Bon gleichem
Einsluß sind die sogenannten Buddevereine der Eisenbahner, wie die "Soziale Praxis" wiederholt sestgestellt hat 4.

Was die Penfionstaffen ohne Arbeiterbeiträge anlangt, so tann ihre Wirtung auf das Roalitionsrecht nicht in dem Maße bedeutend sein, da ja im Falle der Arbeitseinstellung der Arbeiter nicht den Berlust seiner

Der "Arbeiterfreund" berichtet hierüber 1903 folgendes: "Seine große Bebeutung hat der Buchbruckerverband vor allem seinen Unterstützungskassen zu verdanken; sie haben ihn innerlich gefestigt und ihm eine erhebliche finanzielle Macht verliehen. Schon frühzeitig haben die Prinzipale diese ihnen gefährlich dünkende Machtwirkung der Unterstützungskassen erkannt und mit allen Mitteln versucht, diese Sinrichtungen zu Fall zu bringen. So versuchte der Prinzipalverein "Deutscher Buchbruckerverein", durch Errichtung eigner Kassen unter günstigeren Bedingungen die Gehilsen vom Beitritt zum Berbande abzuhalten . Der Angriff auf die Gehilsenkassen ber Prinzipale beim Streik 1890/92, der zur Sequestration der Invalidenkassen sie gewiß auch ein Beweiß für die Bedeutung, die sie den Unterstützungskassen beilegten."

⁹ Der Beitrittszwang zu diesen stod clubs der Unternehmer wurde schließlich durch eine Bill 1900 ausgehoben. Bgl. "Soz. Praxis", 1900/01, die von diesen Pensionsskassen schwerzeibt: "Die Arbeitgeber hatten von diesem Klubsystem insofern einen Vorteil, als es die Arbeiter in nachdrücklichster Weise bestimmte, . . vor allem das Streiten zu unterlassen . ."

⁸ Näheres hierüber der gleiche Jahrgang ber So3.-Praxis bei ber Bergleichung von Kaffen mit und ohne Arbeiterbeiträge.

⁴ Bgl. 1903 4, S. 1162 u. a. Dann Albrecht, Handb., S. 184.

Beiträge ristieren muß. Immerhin halt Siemens auch biefe Raffen für ein wirtsames Antiftreifmittel 1.

Noch seien die Arbeitslosenkaffen erwähnt. Es liegt im Wesen der Sache, daß die Arbeiter bei freiwilliger Arbeitseinstellung von ihnen nichts erwarten dürsen. Dies findet sich in allen Statuten ausgesprochen und scheidet hier aus; dagegen berichtet die "Soziale Praxis" 1905, daß gelegentlich des Lohnsampses in der Berliner Gelbmetallindustrie gleichzeitig mit dem Beschlusse, nur nichtorganisierte Arbeiter einzustellen, "eine Arbeitslosenunterstützung für nichtorganisierte Arbeiter, zu der diese keiträge zu zahlen haben, eingesührt" wurde.

Sinfictlich jener Bohlfahrtseinrichtungen, welche eine gute und billige Berfostigung ber Arbeiterklaffe im Auge haben, sei auf die Brazis ber Ronfumanftalten, ausscheibenben Mitgliedern bie Dividende ju berfagen, hingewiesen, die beshalb oft eine Roalition vereiteln wird, weil ber Zeitpunkt ber Rechnungslegung ober ber Dividendenverteilung 2 meift auf Unfang Winter feftgefett ift, in einer Beit alfo, in ber an eine Opposition des Arbeiters am wenigsten ju benten ift. Wichtiger ift noch die Engroslieferung von Lebensmitteln, befonders Rartoffeln. einem Bericht der "Sozialen Pragis" 1905, S. 477, über den Ruhrbergarbeiterstreif entnehme ich folgende Stelle: "Rigoros ift man freilich baburch vorgegangen, bag man bas Rartoffelgelb (viele Bechen begieben im Berbft für ihre Belegichaft Rartoffeln, geben fie jum Selbfttoftenpreife ab und heben ratenweise ben Betrag an ben einzelnen Lohntagen ab) auf einmal abzog." Da die Streikenden in der hauptsache auf die nach Streifausbruch fällig gewordenen Löhne angewiesen waren, fo bedeutete Die einmalige Erhebung bes gangen Betrags für die gelieferten Rartoffeln für viele die Unmöglichkeit, weiterzuftreifen.

Endlich wäre der Prämien und Lohnzusätze sowie der Gewinnbeteiligung zu gedenken. Daß die schon des öfteren dargelegten Beftimmungen über den Verluft der Ansprüche Husscheidender einen

¹ Siemens, Lebenserinnerungen, S. 232: "Freilich die Freiheit zu ftreiken, wird bem Arbeiter durch die Benfionseinrichtungen wesentlich beschränkt, denn bei seinem freiwilligen Austritt versallen statutengemäß seine Altersrechte. Jede Fabrik sollte eine folche Benfionskaffe bilden . ."

² Bei Krupp findet die Rechnungslegung am 1. Juli, die Dividendenauszahlung furz vor Weihnachten statt.

³ Bor allem die die Gessenkirchener A.-G. Auch Saargruben, wo ber Borschuß auf einmal fällig zu sein scheint, sodaß das im Text geschilberte Borgehen
auch hier möglich wäre. Bgl. 2. Prozeß Hilger-Krämer. "Neunk. 3tg." 23. V, 1905.

hemmenden Einstuß auf das Roalitionsrecht zeitigen muffen, erhellt sofort 1. Speziell das Stummiche Lohneinbehaltungsspftem mag zu seinem Teile dazu beigetragen haben, daß Reunkirchen nie einen Streit sah.

In einem längeren Artifel in Brauns Archiv führt Bernstein genaue Details über das englische Prämienwesen an. Die Firma Yale and Town in Connecticut hat ein sogenanntes "Spar=Anteil=(Gain-Sharing-)Shstem" getroffen. Bernstein erzählt, daß die Firma "die Beteiligung an Berbindungen, welche die Beziehungen zwischen der Gessellschaft und ihren Arbeitern störten oder auch nur angriffen, mit Entslassung unter Berlust der Prämienansprüche bedrohte . . ." Weiter legt er dar, daß das Prämienwesen begrifflich die Koalition beeinträchtigen muß: "Die besten Arbeiter sahen deutlich ein, daß der Ersolg einer Arbeiterorganisation die Verringerung ihrer Löhne im Interesse der Löhne der schlechteren Arbeiter bedeuteten, und waren daher selbstverständlich nicht zum Anschluß an die Organisation zu bewegen².

Ebenso steht es mit der Gewinnbeteiligung, wie Mieck a. a. O., übrigens allzu scharf hervorhebt³. Bedeutsam ist eine Bestimmung des Statuts der Halleschen Maschinensabrik, wonach auch bei partiellen Streiks unter Umständen (d. h. nach Entscheidung der Firma) alle Arbeiter ihr Anrecht verlieren können. Hier kann geradezu ein hochentwickeltes Solidaritätsgefühl der Arbeiter zur praktischen Ausschaltung des § 152 GO. sühren eine Tatsache, die, wie bei dieser Gelegenheit ausgeführt sein mag, auch sonst eine Rolle spielt: Bekanntlich ist eine Hauptmaßregel koalierter Arbeitgeber dem partiellen Streik gegenüber die allgemeine Aussperrung; die weiterarbeitenden Belegschaften könnten anderenfalls die Streikenden unterstüßen. Nun wird sich mancher Arbeiter hüten, einen Streik zu inszenieren, in dessen Berlauf auch unbeteiligte Kameraden einer wenigstens zeitweiligen Kündigung, mit der aber doch Käumung der Wohnung, Verlust der Ansprüche auf Kassenbeiträge, Dividenden, Prämien usw. verbunden sein mag, ausgesetzt sind.

Nachdem wir die einzelnen hierhergehörigen Wohlsahrtseinrichtungen burchgesprochen haben, glauben wir bestimmt annehmen zu burfen, daß

¹ Schonberg, Sandb. III, S. 168 im gleichen Sinn.

² Bgl. auch wiederholt Brentano in den "Arbeitergilden". Ferner Schmoller, Grundriß, S. 289: "Am ungünftigsten hat es gewirkt, daß einzelne Arbeitgeber törichterweise sie (sc. die Prämie) benutten, um ihre Leute von den Gewerkvereinen abzuhalten oder um eine allgemeine Lohnerhöhung zu hindern."

³ S. 486: "Die volkswirtschaftliche und foziale Bebeutung ber Gewinnsbeteiligung wurzelt lediglich barin, daß sie nicht selten bazu herhalten muß, ben Arbeitgebern als Bekämpfungsmittel ber Gewerkvereine zu bienen."

biefelben mehr oder weniger eine völlige Ausschaltung bes bem Arbeiter burch bas Gejeg gemährten Roalitionsrechtes bedingen. Es erhellt jojort, baß es Mittel und Wege gibt, bies zu vermeiben, soweit nicht, wie beim Bramien- und Baubramienwesen, ber foalitionsgegnerische Charafter im Begriffe liegt. 3m II. Teile find Wohlfahrtseinrichtungen, die ausbrudlich ober praftisch jede Einwirfung auf ben § 152 BD. ablehnen, wiederholt namhaft gemacht; entscheidend wird meift die Frage fein, ob an bas Ausscheiden aus dem Betriebe der fofortige oder demnächst erfolgende Berluft ber durch die Wohlfahrtseinrichtungen gemährten Borteile und aber ber hierfur feitens bes Arbeiters felbst gemachten Leiftungen geknüpft ist oder nicht.

Bilben die Wohlsahrtseinrichtungen ber erfteren Art ein großes, umfaffendes und durchgebilbetes Spftem, wie etwa im Saargebiet, fo werden fie die tiefgebenbfte Wirtung zeitigen. Der prattifchen Ablehnung bes Roalitionsrechtes wird eine theoretische alsbann leicht folgen. So stritt benn der Staatsanwalt im Prozeß hilger-Aramer den Bergleuten das Roalitionsrecht überhaupt ab 1, und Geh. Bergrat Silger entgegnete auf die Frage des Berteidigers, wie er glaube, daß feine Leute ihr Roalitionsrecht auszuüben hatten: "Muß fich benn bas Roalitionsrecht ber Arbeiter immer gegen die Arbeitgeber richten?" 2

VI.

Die Möglichkeit einer gesetlichen Begrenzung des Arbeitstags.

Wir haben im zweiten Abschnitt biefes Teiles den Zusammhang von Wohlfahrtseinrichtungen und freier Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen zu kennzeichnen gesucht, der sich in der Ausschaltung des freien Bertragswillens bes Arbeiters äußert. Dabei murde eine Befprechung des Ginfluffes der Wohlfahrtspolitif auf die vollswirtschaftlich vielleicht wichtigfte aller Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit, junächst verschoben, weil sich hier gewiffe gesetzgeberische Magnahmen geltend machen, die eben jenen Einfluß in einem anderen Licht erscheinen laffen.

Überzeugt, daß die Arbeitstraft des Arbeiters ein But von höchstem

¹ Broschüre "Saarabien vor Gericht" S. 101: "Ich bin . . der Ansicht, daß biefer Paragraph (sc. 152 G.D.) auf bas Bergwefen nicht anwendbar ift . . . "

nationalen Interesse ist, und daß ihre frühzeitige Abnuhung insolge als zu langer Arbeitszeit nicht nur für die jehige, sondern auch für künstige Generationen eine nachteilige Wirkung äußern fann, überzeugt serner, daß die Vertragsposition des Arbeiters gerade hier eine besonders schwache ist, weil einem Druck in bezug auf Ausdehnung der Arbeitszeit der Trieb, rasch möglichst viel zu verdienen, entgegenkommt, — hat das Geseh im § 120 e Abs. 3 GO. ganz allgemein dem Bundesrat die Möglichseit gegeben, den sanitären Maximalarbeitstag vorzuschreiben. In einer Reihe von Bestimmungen hat es serner den Arbeitstag sür Frauen und Kinder beschränkt. Das Bergrecht ist zur Zeit noch im Fluß. Bekanntlich sieht der Entwurf zur preußischen Bergnovelle eingreisende Borschristen hinsichtlich des gesamten Steinkohlenbergbaues der Monarchie vor; übrigens kennt auch die disherige Bergrechtsordnung — § 80 b u. a. — diesbezügliche Borschristen.

Es fommt uns hier nicht barauf an, ju zeigen, inwieweit der Gefetzgeber praktisch von jener Möglichkeit Gebrauch gemacht hat; wichtig ift,
baß biese Möglichkeit besteht und es wird zu erörtern sein, ob sie auch
aufrecht erhalten bleibt angesichts des Einflusses, der in dieser Frage
ben Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber zugeschrieben werden muß.

Im Mittelpunkt steht das Problem der Überschichten. Solange solche in großem Maßstabe bestehen, haben gesetzliche Bestimmungen praktisch keinen Wert.

Nun bringt, wie erwähnt, schon das Lohnspftem an sich Überschickten mit sich; jeder Arbeiter sucht sich zu verbessern; eine tiesere Einsicht in sanitär-volkswirtschaftliche Tatsachen kann nicht stets von ihm erswartet werden. Reicht aber jener Reiz nicht aus, so ist der Druck, den Werkswohnungen, Prämienhäusor, Kassen und Modisikationen des Lohnsshtems, wie Prämien usw., zeitigen, äußerst geeignet, den Arbeiter willsährig zu machen. Tatsache ist es denn, daß in dem Betriebe mit der umsassenden und großartigsten Wohlsahrtspslege, bei Krupp, die Überarbeit außerordentlich ausgedehnt ist. Man gibt dies zu 1, und laut dem Bericht eines Führers des christlichen Gewertvereins, der selbst lange bei Krupp tätig war, beläust sich diese Überarbeit auf mindestens

¹ Man machte mir gegenüber die nicht unzutreffende Bemerkung, daß man das Ubel der Überarbeit nur durch das noch größere der zeitweiligen Annahme und Wiederentlaffung von mindeftens 6000 Arbeitern während der Hauptfaison ausgleichen könnte. Ob dies das größere wäre, ist doch unwahrscheinlich. Jedenfalls ist aber damit die Überarbeit nur während der Hauptsaison erklärt.

15 Stunden in der Woche. "Bei den meisten Arbeitern find die Übersftunden sehr unbeliebt", heißt es weiter.

Es darf wohl als ausgeschlossen betrachtet werden, daß ohne die sehr scharfen Bestimmungen vor allem der Pensionskasse eine derartige überarbeit möglich wäre. Man erwäge, daß mit der Drohung der Kündigung, zu der das Werk, wenn es einmal keine Hilsarbeiter einsstellen will, bei der Verweigerung von Überschichten in der Hochkonjunktur unter Umständen geradezu genötigt sein kann, alles erreicht werden muß; denn an jene Kündigung sind ja außerordentliche Nachteile, die jene einer auch längeren Überschichtleistung weit übertressen — wenigstens in den Augen der Arbeiter und vor allem, ihrer Familien — geknüpst.

Gine ähnliche Wirkung ber Werkswohnungen konstatiert Bieper für die Ruhrzechen. Man erinnert sich, welche Rolle die Überschichten dort bei den Streiks gespielt haben. Daß ein Zwang zu ihrer Übernahme stattfindet, steht nach den Pieperschen Ermittlungen jest.

Hinsichtlich der Prämienhäuser ist eine doppelte Wirkung zu ersehen. Junächst macht sich die vollständige Abhängigkeit vom Arbeitgeber selbsteredend in der Richtung geltend, daß der Arbeiter Überschichten bereitswilligst übernimmt. Aber es kommt auch in Betracht, daß diese Prämienshäuser eine oft schwer erträgliche Last für den Arbeiter darstellen, die ihn zwingt, durch Mehrleistung einen Mehrverdienst zu erzielen. Brandt zeigt dies in seinem Werke über die soziale Entwicklung des Saargebiets. In den monographischen Beschreibungen einzelner Vergmannssamilien sindet sich als Ar. II., S. 151, die Darstellung der Lage eines besonders "braden, sleißigen und strebsamen jungen Ghepaars", das ein eigenes Haus besitzt und die größte Mühe hat, seinen Schuldentilgungsverpslichtungen nachzukommen. Bezeichnend heißt es: "Der Mann sucht sich Verdienst nach der Schicht".

In anderen Fällen begibt sich der Arbeiter durch Annahme einer Wohlsahrtseinrichtung ein für allemal des Rechtes der freien Bertrags=position hinsichtlich der Arbeitszeit. So nach dem Statut der städtischen Arbeiterwohnungen zu Karlsruhe, "wonach die Mieter im Bedarssfalle Nachtschichen zu übernehmen haben".

¹ Die große Laft ber Prämienhäuser erhellt auch aus ben einstimmigen Zeugenaussagen ber katholischen Pastoren in ben Prozessen Krämer und Lehnen (3. B. Schneiber=Schiffweiler: ".. viele Arbeiter leiben sehr unter ber über=kommenen Last").

² Soz. Pragis X, VIII, fowie Mombert, "Die deutschen Stadtgemeinden ufw."

Eine Steigerung der Arbeit bedingen vor allem auch gewisse Prämieneinrichtungen. Sanz allgemein gilt, daß die Produktionsprämie unter gewissen Voraussetzungen die Überschichten außerordentlich fördern muß, weil der Arbeiter in seinem Streben nach möglichst hohem Verdienst sich durch sie angetrieben subst. So lieft man in der "Sozialen Praxis," 1897/98:

"Eine Prämiterung für Arbeiter, wie sie im Ruhrkohlenbezirk nur ganz verseinzelt dasteht, hat die zur Harpener Bergbaugesellschaft im Gerner Revier gelegenen Zeche "Friedrich der Große" ins Leben gerusen. Die Verwaltung der Zeche zahlt allmonatlich an jeden ihrer Arbeiter eine Prämie von 5 Mk., der 1. sämtliche im Monat sallenden Arbeitsschichten versährt, 2. den Minimalmonatslohn von 197 Mk. verdient. Dem Arbeiter ist es dabei gestattet, zur Erlangung dieser Lohnhöhe neben den lausenden Schichten, überschichten zu versahren."

Ebenso wirkt die im II. Teil angesührten Prämie der Zuckersabrit Döbeln, die sich auf 15—30 Pfg. pro Schicht beläust; ebenso auch das in den meisten Textilsabriken eingesührte Prämienspstem nnd jenes auf den Erzgruben Lithandra und Bitiella (Tarnowiß), wo denen, die alle Schichten versahren, eine Prämie zusällt 2. Ähnlich verhält es sich mit manchem Gewinnbeteiligungssystem. Wenn bei H. Haeffelh & Co. in Mülhausen Arbeiter von der ersten Klasse der Anteilsberechtigten gestrichen werden können, "wenn sie auch nur einen Woment ihre Arbeit ohne Genehmigung verlassen haben", so ist es wohl wahrscheinlich, daß "die große Unregesmäßigkeit in der Arbeitszeit", von der Herkner spricht, vor allem auf zahlreichen überschichten beruht (a. a. D. S. 359). Ferner sei auf das im II. Teil mitgeteilte Arbeitslosenversicherungsstatut von H. Lanz in Mannheim hingewiesen. Dort vergütet die Firma "für jede längere Arbeitszeit als 10½ Stunden täglich vom Ablause der 9. Stunde an ohne Kürzung der Arbeitslöhne sür die Überzeit pro Mann und Stunde 10 Pfg."

Endlich gedenken die "Ergebnisse einer Erhebung über die in bahrischen Fabriken zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen" einer eigenartigen Wohlsahrtseinrichtung: "Als ein Ausdruck religiösen Empfindens wird es auch zu betrachten sein, daß in der Meyerschen Ansstalt sür kirchliche Kunst zu München als Opfer' für unvermeibliche Sonntagsarbeit bei dringender Terminsbestellung für jeden Arbeiter 6 kr. in die Unterstügungs- und Pensionskasse bezahlt werden." (1877, S. 41.)

Rur einige Beifpiele follten hier gegeben werden. Wir glauben nicht, bag biefe Berfuche, Wohlfahrtseinrichtungen und Überarbeit ju

¹ Sierüber die babische Gem.-Insp. 1904 (S. 96): "Daß hierdurch eine unter Umftänden übermäßige und gesundheitsschädliche Anspornung der Kräfte, insbes. der Rerven, hervorgerufen wird, ist nicht unwahrscheinlich."

^{2 3}nfp.=Bericht 1903, G. 491.

verquiden, zu unterschäten find. Es wird dem Gesetze viel schwerer fallen, die Uberarbeit zu beseitigen, wenn man darauf hinweisen kann, bag fie Zweden der Wohlsahrtspflege dient. —

VII.

Freie Lohnverwendung. — Beschränfung der Lohn= einbehaltung. — Das Truckerbot.

Das Gefet hat Beftimmungen getroffen, welche bezwecken: 1. daß ber Arbeiter ben im Arbeitsvertrag vereinbarten Lohn wirklich erhalte, baher das Truckverbot; 2. daß er ihm nicht wieder durch Rebenbedingungen des Arbeitsvertrags ganz oder teilweise entzogen werde. Der Arbeiter soll über das durch seine Arbeit Erworbene voll und frei, wie es ihm selbst am zweckmäßigsten scheint, verfügen können.

In Betracht fommen §§ 115, 117 und 119 a G.O.

Für unser Thema hat der § 117 insosern ein besonderes Interesse, als sich hier eine der seltenen Stellen sindet, in denen das Gesetz der Wohlsahrtseinrichtungen ausdrücklich gedenkt. Für uns wird das Kernsproblem dieses sein, ob durch die Wohlsahrtseinrichtungen, insbesondere die Pensionskassen, dem § 117 Genüge getan wird oder nicht, in welch letzterem Fall die Wirkung des Gesetzs durch sie praktisch neutralisiert würde.

Landmann fagt in feinem Rommentar gur Gewerbeordnung:

"Im übrigen kann die Frage, ob eine Einrichtung, für welche Lohnabzüge gemacht werden dürfen, eine folche zur Verbefferung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien ift, in der Regel nur nach Prüfung der Berhältniffe des konkreten Falls entschieden werden. Dies ist eventuell Sache des Zivilrichters."

Nur ein gewerbegerichtliches Urteil ist meines Wissens in dieser Frage ergangen. Das Mainzer G.G. hat die Ansprüche auf Rückzahlung der Beiträge abgelehnt 1. Ofsenbar an diesen Bescheid knüpst

¹ Egl. Baum, handbuch für Gewerbegerichte, S. 197. Aus ber Begründung: "Es mag bahingestellt bleiben, ob die Gründer der Kaffe nicht in erster Linie von der Absicht geleitet worden sind, sich durch Gewährung der Aussicht auf Pension einen Stamm tüchtiger Arbeiter zu sichern . . . hieran (am Urteil) kann auch der Umstand nichts ändern, daß die Arbeiter im Falle ihrer Entlassung oder ihres Ausstritts aus der Arbeit ihrer sämtlichen Ansprüche an die Kasse verlustig gehen, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß in dieser, im Interesse der Lebensfähigkeit der Einrichtung vielleicht unentbehrlichen Bestimmung eine gewisse härte gegenüber den ausscheidenden Arbeitern zu sinden ist."

Dr. Flesch-Frankfurt an; es handelte sich um die Rasse einer Mainzer Leberjabrit (B. 62). In feiner Abhandlung im handbuch ber Sygiene fommt Flesch zu solgendem Resultat:

"Die Benfionstaffe nutt alfo gwar ben Arbeitern, bie ja zweifellos beffer baran find, ale wenn fie nicht vorhanden ware. Aber ihre hauptwirfung ift boch Die, daß fie die Arbeiter an ber guten Meinung ihres Chefs intereffiert und bag fie einen recht erheblichen Rachteil auf bem freiwilligen Austritt fest. Diefe Raffe ift u. G. feine Ginrichtung im Ginne bes § 117 G.D. und feine Arbeiterwohlfahrts= einrichtung im fogial-politischen und miffenschaftlichem Sinne; auf bie Lohnabzuge findet § 117 G.D. Unwendung."

Betrachten wir diefen Paragraphen näher; ber Begriff: "Berbefferung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien" läßt eine ziemlich verschiedenartige Beurteilung zu. Ohne weiteres ift festzuhalten, daß, wenn die Verbefferung ber Lage einer großen Mehrzahl auch auf Roften einiger weniger erfolgen wurde und biefe Benachteiligung weniger hierfur nötig mare, jur ben Charafter ber Raffe als einer Einrichtung ber Sinn bes § 117 feinen Eintrag tun würde.

Betrachten wir daraufhin die Kruppsche Kaffe. Aus beifolgender Tabelle geht hervor, daß die Bahl ber burch biefe Ginrichtung Geschädigten eine gang außerordentlich große ift. Es ergibt fich folgendes Bild:

Ab- und Bugang bei Rrupp (nach Düwell a. a. D.).

Es wurden	neu eingestellt:	Eŝ betrug bie Zu= ober Abnahme ber Mitglieberzahl:	Mithin kehrten ab:
	Personen	Personen .	Personen
1894	1439	— 321	1766
1895	2 38 6	+ 489	1897
1896	4185	+ 1610	2575
1898	7818	+ 2575	6693
1899	9268	+ 1509	6483
1900	8392	+ 937	7446
1901	2829	— 1446	4175

Es haben alfo in fieben Jahren über 31 000 Arbeiter bas Werk verlaffen und ftatutengemäß ihre eingezahlten Beitrage, mehr ober weniger hohe Summen, eingebüßt. Früher schon mitgeteilte Fälle beweisen, daß langjährige Arbeiter barunter nicht felten find.

Es fragt fich nun: war diefe Benachteiligung ber einen notwendig, um die Raffe finanziell zu halten und den Rentenbezug anderer zu ermöglichen?

Ein Überblid über bas Budget ber Kruppichen Benfionstaffe berneint bies. Es betrugen:

Schriften CXIV. - Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

146 Dritter Teil. Die Bohlf.-Ginricht. b. Arbeitgeber i. ihrem Berhältnis ufw.

Arbeiterbeiträg Lehrlingslöß Ra	iinnahmen aus 1en, Zinfen, verfallenen 1nen, nicht erhobenen battbeträgen Arbeitgeberbeiträge)	Die Summen ber gezahlten Pensionen	Der Überschuß aus Arbeitermitteln.
1895	643 252 Mark	602 881 Mark	40 371 Mark
1896	814 361 "	697 913 "	136 448 "
1897	1 129 074 "	850 006 "	279 068 "
1899	1 297 157 "	962 060 "	335 097 "
1900	1 345 947 "	1 077 221 ,,	26 8 72 6 "
1901	1 286 429 "	1 114 451 "	111 977 "

Es ift also auch von einer Notlage der Kasse, welche zur Einsbehaltung der Beiträge Ausscheidender sühren müßte, nicht die Rede. Gewiß, manche Kassen sind nicht so gut sundiert und so ausgezeichnet verwaltet wie die Kruppsche. So sührt der Gewerbeinspektor von Oppeln aus, daß dort die mangelhaste Leistungsfähigkeit maucher Kassen die Auszahlung der Beiträge an Abgehende unmöglich mache. Aber gerade bei den Kassen der großen Betriebe, die hauptsächlich in Betracht kommen, trifft diese sinanzielle Schwäche in keiner Weise zu. Erinnern wir uns, daß dies einer der Hauptpunkte war, auf dem sich das oben angegebene Gew.-Gerichtsurteil stützte.

Dies Gegenargument dürfte also wegsallen. Es fragt sich nun, wie der § 117 Abs. 2 seiner Stellung im Gesetze nach aufzusassen sein wird. Er steht hart hinter dem Truckverbot des § 115 und § 117 Abs. 1; das Truckstem bietet dem Arbeitgeber augenfällige Borteile; indem nun das gleiche Verbot jene Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter trifft, welche die Verwendung des Lohnes "zu einem andern Zwecke als zur Beteiligung an Einrichtungen, zur Verbefferung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien" bezwecken, erhellt folgendes: der Arbeitgeber soll durch die Lohnzahlung nicht in den Stand gesetzt werden, auch nur sich Rebenvorteile zu verschaffen. Von den Pensionskassen der bewußten Art gilt zum mindesten, daß sie dem Unternehmer Rebenvorteile verschaffen; tatsächlich erweisen sie sich für ihn als weit ersprießlicher als etwa das Truckstem.

Wir pflichten also Flesch bei; wenn nun aber die Kassen keine Einerichtungen im Sinn des § 117 darstellen, so ist dieser und damit der Wille des Gesetzs, den Arbeiterlohn sicher zu stellen, praktisch aufgehoben.

Bas weiter die Unterstützungstaffen der Arbeitgeber anlangt, die entweder Beitrage der Arbeiter direkt vorschreiben oder, indem Gelber

für genullte Wagen, bei der Lohnzahlung überschießende Pfennige usw., vor allem auch Strafgelder in sie fließen, indirekt eine Verwendung des Arbeitslohnes für Unterstützungszwecke bedeuten, so ist solgendes hier einsschlägig. Diese ost sehr kleinen Vetrieben angehörigen Kassen sind durchs aus nicht gesichert.

So wurde mir mitgeteilt, daß bei der Schließung der Zeche "Conscordia" im Ruhrrevier die Unterstützungskasse einer anderen Zeche zusgewiesen wurde, trot des Widerspruchs der Bergleute, die Beiträge gezahlt hatten und nun deren Berteilung beanspruchten. Ich sonnte nicht in Ersahrung bringen, ob diese Überweisung statutengemäß war; selbst in diesem Falle kann von einer Wohlsahrtseinrichtung für die betreffenden Arbeiter nicht die Rede sein.

Das gleiche sand hinsichtlich einer Pensionskasse im Saargebiet, und zwar bei Friedrichsthal statt. Es kam in einer Glashütte der Fall vor, daß eine der selbständigen Abteilungen der Fabrik aus wirtschaftlichen Gründen einging. Dasselbe war im Statut nicht vorgesehen und so wurde den Arbeitern, die ihre Einlagen zurücksorderten, bedeutet, darauf hätten sie kein Recht. Sie wurden nun größtenteils in andere Fabrikationszweige derselben Firma übernommen, aber zu teilweise geringerem Lohn; die aber, die austraten — die neue Arbeit sagte nicht allen zu —, hatten keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung, sie konnten sich die Kente im besten Fall durch Zahlung auch der Werksbeiträge und der Versicherungszmarken sichern.

In diefen Fällen ift ber Borfchrift bes Gefetes, daß Lohnverwens dungen nur für Anstalten, die dem Arbeiter nüten, stattfinden dürfen, jedensalls nicht entsprochen.

In noch höherem Grabe muß dies von jener Einrichtung des Stummschen Gisenwerkes gelten, die eine Lohneinbehaltung zum Zwecke der Erzielung gleichmäßiger Löhne kennt, von der die Firma einen bebeutenden Borteil unstreitig hat; bekanntlich versallen die eingezogenen Beträge beim Ausschieden aus dem Dienste zugunften Dritter (f. Teil II.).

In gleicher Weise wie § 117 ist § 119a GO. bemüht, ben Bersbienst bes Arbeiters sicherzustellen, indem er Lohneinbehaltungen zum Zwecke des Schadenersates und der Konventionalstrase bei Kontrattbruch seitens des Arbeiters nur dis zur Höhe eines durchschnittlichen Wochenslohnes zuläßt. Dieser § 119a ist durch gewisse Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in volltommener Weise aus der Welt geschafft.

Vor allem gilt bies wiederum von den Raffen; auch bei vielen weniger radifalen Statuten wird durch unrechtmäßige Lösung des Arbeits-

verhaltniffes feitens bes Arbeiters, welcher oft Entlaffung megen Dis. giplinarvergebens folgen wird, ber Berluft ber Beitrage berbeigeführt 1. Aber auch von jenen Prämien= und Gewinnbeteiligungssystemen gilt Dies. bei benen ber Arbeiter trot bestimmter Mehrleiftung nicht auf ein Mehrentgelt Anspruch hat; auch hier liegen, nicht formell, aber tatfächlich Lohneinbehaltungen vor, die fehr große Dimenfionen annehmen Dag ber Arbeiter jene Dehrleiftung ohne Mehrentgelt habe machen wollen, ist ganz allgemein und auch nach § 612 Abs. 1 BGB., ber im Zweifel für jede Dienstleiftung eine Bergütung als ftillschweigend vereinbart anfieht, abzulehnen. Zwei hochintereffante Urteile haben fich auf ben hier gekennzeichneten Standpunkt gestellt2.

1 Unter ben Ausnahmen ift besonders ermähnenswert bas Statut ber "Fürforgeeinrichtung für die Ungestellten ber Bentrale für Spiritusverwertung G. m. b. S., Berlin". § 27 lautet : "Erfolgt bie Beendigung des Dienftverhältniffes aus Gründen, bie jur Entlaffung ohne Innehaltung einer Rundigungefrift berechtigen, fo hat ber Angeftellte, fofern der Entlaffungsgrund von ihm ichuldhaft herbeigeführt ift, Anfpruch auf die Bolize (vgl. Teil II) nur nach Reduzierung berfelben auf den feinen Beitragen entsprechenden Teil ber Berficherungssumme."

Den icharfften Gegensat hierzu bilben mohl bie Beftimmungen bes Borber Bergmerks- und Guttenvereins. hiernach werden Lohnabzuge nicht nur von unrechtmäßig, sonbern auch von rechtmäßig Ausgeschiebenen in ber Sohe ber noch rudftändigen Beiträge zugelassen. Der Arbeiter zahlt also noch zu einer Zeit, wo infolge bes Ausfalls jebe Rentenmöglichkeit für ihn ausgeschloffen ift.

2 "Das Gewerbegericht" Nr. 1 S. 4 1896 - "Prämien' für erhöhte Arbeitsleiftung neben bem feften Lohn. Gine Beftimmung ber Arbeitsordnung, wonach folche Brämien nur zur Auszahlung kommen, wenn ber Arbeiter bis zu einem gewiffen Beitpunft in bem Arbeitsverhaltnis verbleibt, ift rechtsungultig."

Much vor bem L.= B. Dortmund verhandelt:

"Kläger war in der Zeit vom 27. Februar 1893 bis 9. April 1894 auf dem zu Dortmund belegenen Berte ber Beflagten, ber Binthütte, als Stecher angestellt. Er erbielt einen täglichen Lohn von 1,70 Mf.; baneben bezog er, wie fämtliche Stecher auf ber Dortmunder Binthutte, eine Bramie fur biejenige Quantitat Bint, welche über ben burchichnittlich feftgefesten Prozentfat hinaus aus bem Rohmaterial gewonnen murbe. Diese Bramie betrug fur die einzelnen Stecher in ber angegebenen Beriobe 1 Pfg. für bas mehr gewonnene Rilo Bint. § 7 ber auf bem beklagten Berte geltenben Arbeiterordnung beftimmt, bag biefe Bramie erft am 1. Oftober jeben Jahres jur Auszahlung gelangt, und bag bie betr. Arbeiter nur bann einen Anspruch auf diefelbe haben, wenn fie bis zum 1. Oktober b. 3., in welchem bie Ausgahlung erfolgt, im Dienfte ber beklagten Gefellichaft verbleiben . . . "

Das G.-G. Dortmund verurteilte bie Beklagte gur Zahlung, weil es bie Beftimmung bes § 7 als gegen § 117 ber G.D. und bie guten Sitten verfto Bend ansah. Bezüglich ber Frage, ob die Pramie rechtlich als Lohn anzusehen fei, führte bas G.=G. aus: "Als Lohn im Sinne ber G.D. gilt die bem Arbeiter

Befonders wichtig find Lohneinbehaltungen bei Arbeiterwohnungen. Wir haben weniger folche für Reparaturkosten im Auge, die natürlich auch eine Sicherstellung für den Fall bes Kontrattbruchs erzielen 1. Wichtiger find die im II. Teil g. I. fcon angeführten Beftimmungen, die 3. B. bei der harpener und Rheinischen Unthracitkohlengesellschaft für den Fall des Austritts des Mieters oder feiner Söhne aus der Arbeit vor Ablauf der vierteljährlichen Mietperiode bestehen. ist das Mietgeld für diesen ganzen Zeitraum versallen. Ühnlich besagt der Vertrag der Zeche Neumühl für den Fall des ordnungsmäßigen Musscheibens aus bem Dienste mahrend ber einmonatlichen Mietzeit: "Die Miete muß in diefem Falle für den laufenden und den darauffolgenden Monat voll entrichtet werden." Gine Ginbehaltung vorausbezahlten Zinfes tennt die öfterreichische Firma Umroth u. Co., Maschinenfabrit, Brag. Und auch die Magdeburger Bergwerts- U.= G. fchreibt im Fall bes ordnungsmäßigen Austritts bor Beendigung ber Mietperiobe vor, daß ber Bins bis ju beren Ende ju berechnen und auf einmal abzuziehen fei. hier handelt es fich um Lohneinbehaltungen, die überhaupt ungeschlicher Natur find. Folgende Alterative besteht hier: Entweder der Arbeitsvertrag ist kurgfriftig gedacht, und dann ift die Lohneinbehaltung gesetwidrig, weil von Kontraktbruch teine Rede ist; oder der

als Gegenleiftung für die von ihm zur Verfügung geftellte Arbeitskraft zu ges währende Bergütung. Unter welcher Bezeichnung die Bergütung gewährt wird, ist gleichgültig."

Das Landgericht pflichtete bem bei:

[&]quot;Durch ben feltgesetzen Lohn vom 1. Juli 1904 wurde nur das durch ich nittlich festgelegte Arbeitsquantum abgegolten. Durch die Mehrleiftung des Klägers
wurde daher dem Bermögen der Betlagten ein Nuhen zugeführt, auf welchem sie
rechtlich ebenfalls nur Anspruch hatte durch eine Mehrleiftung ihrerseits, und daraus
erklärt sich die Beradredung hinsichtlich des Lohnzuschlages. Hiernach sind die Beträge, um welche es sich vorliegend handelt, als Lohn für gelieferte Arbeiten zu
charakterisieren. An jener rechtlichen Natur der einbehaltenen Beträge
wird selb stredend badurch nichts geändert, daß die Beklagte dieselben
ihrerseits als Prämie bezeichnet. Die Entziehung bezw. Richtzahlung der
in Frage stehenden Beträge bedeutet einen Bermögensnachteil für den Kläger, welcher
rechtlich nur unter den Begriff der Konventionalstrase sich subsumieren ließe."

¹ So verlangen ber Bochumer Verein und J. Bayer in Elberfelb ein Depositum von je 15 Mk. (Orig.). Hüskes vom chriftlichen Gew.-Verein führt auf dem preußischen Bergarbeiterbelegiertentag 1901 aust: "Die Arbeiter, die in meiner Kolonie wohnen, müffen, wenn sie ausziehen, eine volle Miete für Reparatur der Bohnung zurücklassen. So wurde drei Leuten nacheinander je 12 Mk. Monatsemiete einbehalten, aber die Wohnung inzwischen nur einmal gekalkt." (Es handelt sich um die lothringischen Erzarbeiter.)

Arbeiter ist an einen mehrmonatlichen Kontrakt gebunden, und dann besteht die Ungleichheit der Kündigungsfriften entgegen dem § 122 GO.

Daß endlich Unterstützungskaffen geradezu als Mittel, eine Konsventionalstrafe beizutreiben, dienen können, beweist die im II. Teil besschriebene Kaffe der Hamburger Kohlenschauerleute. Dem Bericht der Senatskommission zufolge (S. 51) "haben die Arbeiter einen Reverst unterzeichnet, in dem sie sich zu friedsertiger Arbeit verpflichten"... "Das Bermögen der Kasse haftet für die von den Arbeitern übernommenen Berpflichtungen."

Schlieflich ift in biefem Busammenhange noch bes Trudverbotes (§ 115 GO., 117 Abj. 1 GO.) zu gedenken, und zwar insofern, als ohne biefes bie Sicherung bes Gintommens bes Arbeiters, wie fie bie bisher besprochenen Baragraphen bezweden, nur eine höchft unvollkommene ware. Run erfolgt die Überwachung diefer Vorschrift durch die Gewerbeinspettoren, und es ift beshalb die Frage nur insofern hier aufzurollen, als eine Ausschaltung bes Trudverbots erfolgt, ohne daß zugleich eine direkte Gesetzerlegung, wie sie allerdings noch oft genug vorkommt, gegeben ift. Wir haben an die Ronfumanftalten zu denken, die ausscheidenden Arbeitern die Dividende verfagen. Sollen Lebensmittel ben Arbeitern auf Borg gegeben werben, fo durfen fie die Anschaffungstoften nicht überfteigen; nun vertaufen bie Ronfumanftalten ber Arbeitgeber, um eine kaufmannisch richtige Wirtschaft zu ermöglichen, zu etwas höheren Preifen; ber fich ergebende Geminn wird als Dividende verteilt. Sierzu schreibt der Babische Gewerbeinspektionsbericht 1891: "Wenn bafür geforgt wird, daß alle . . Überschuffe den Arbeitern der Fabrit im allgemeinen ober nur ben Teilnehmern an ber Beranftaltung gufliegen, fo tann eine folche Sandhabung niemals Unlag ju behördlichem Ginschreiten bieten, auch wenn der von den Arbeitern erhobene Preis nicht genau bie Anschaffungstoften barftellt . . " (S. 280 ber amtl. Ausgabe bes Reichs). Wenn bie Überschuffe aber, wie bies meift geschieht, nur einem Teil der Teilnehmer, denen, die im Dienfte ausharren, gufliegen? Indem Die früher ausscheibenden Arbeiter um die g. T. hoben Betrage tommen, find ihnen die Waren offenbar zu einem höheren Breife als bem, ber ben Un= schaffungetoften entipricht, vertauft worden und eine prattische Umgehung bes § 115 ift bamit gegeben 1.

¹ Es verhält sich damit kaum anders wie in dem Fall, in dem die Ubersschufchuffe einer Kasse einer Unterstützungskasse zusließen. Und dies ist beanstandet worden. So berichtet der Preußische Fabrikinspektionsbericht 1891: "Der Bochumer

Auch von den oben angeführten Bestimmungen der Wohnungsmietverträge, wonach im Falle des Ausscheidens des Arbeiters aus der Arbeit vor Ablauf der einmonatlichen bis einvierteljährlichen Mietperiode, trotzdem es ordnungsmäßig erfolgt, der Mietzins dis zum Ende jener Periode zu zahlen ist, muß kurz in diesem Zusammenhange die Rede sein. Die Vorschrift des § 115 GO., daß die Verabsolgung der Wohnung unter Anrechnung bei der Lohnzahlung den ortsüblichen Betrag nicht übersteigen darf, wird hier, auch wenn der Preis an sich niedrig ist, nicht erfüllt sein, salls der Arbeiter vielleicht für Monate Mietzins zahlen muß, ohne die Wohnung länger als Wochen zu benutzen.

VIII.

Die Freiheit des Arbeiters außerhalb des Arbeits= verhältnisses.

Es sei bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen, welche die Freiheit des Arbeiters außerhalb des Dienstes sestssen, auf das im I. Teil Dargelegte verwiesen; § 137 b Abs. 3 der GO. stellt zusammen mit den Bersassungssgesetzen der Einzelstaaten wie des Reiches ein sestgemauertes Fundament dar. Bei unserer Untersuchung, von welchem Einflusse die Wohlsahrtseinrichtungen in dieser Richtung sind, lassen wir zunächst die politische, sich im Wahlrecht dokumentierende Freiheit des Arbeiters außer Bestrachtung.

Wie gestaltet sich in Betrieben mit entwickelter Wohlsahrtspflege bie außerdienstliche Lage des Arbeiters?

Gine fehr treffende Antwort gibt A. v. Brandt, der wiederholt genannte Berfechter der speziell im Saargebiet ausgebildeten Wohlsahrtspolitif 1:

Berein hatte bis 1885 ben Arbeitern Bons zur Berfügung gestellt, für welche sie im Konsumverein Waren entnehmen konnten. Am Monatsschlusse wurden die Bons bei der Lohnzahlung ebenso in Anrechnung gebracht wie die Barvorschiffe oder die Steuern. Dies Bersahren wurde als gegen den § 115 der GD. verstoßend bestraft, obwohl die Überschüffe des Konsumvereins dem Witwenunterstützungssonds zusgewiesen wurden" (S. 278).

Borg ift bei biefen Konsumanftalten noch vielsach zu finden, obwohl großartige Betriebe, wie der Kruppsche, sich stets zum Barzahlungsprinzip bekannt haben. So nach § 4 des Statuts der Ruhrzeche "Schlägel und Gisen"; § 6 berselben Zeche verweigert (näheres j. Teil II) Ausscheidenden "jeden Anspruch an einen Reingewinn." Dieser Fall müßte unter das Verbot der oben genannten Gewerbeinspektoren fallen.

¹ A. a. D., S. 141.

"Wenn ber Arbeitgeber nun aber sich das Wohl seiner Leute in Beziehungen angelegen sein läßt, welche mit dem Arbeitsverhältnis in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, so kann er Anspruch darauf machen, daß seine Autorität auch außerhalb des Betriebes geachtet wird."

In der Tat wird dieser Anspruch gemacht. Aus der nun schon in den verschiedensten Zusammenhängen nachgewiesenen Tatsache der durch die Werkswohnungen herbeigeführten wirtschaftlichen Abhängigkeit des Arbeiters resultiert mit Naturnotwendigkeit auch eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Arbeiters außerhalb des Betriebes, und zwar oft weit über die Intentionen des Arbeitgebers hinaus. Bei der ungeheuren Ausdehnung mancher Betriebe wird notwendigerweise der Einsluß der Unterbeamten ein außerordentlich großer; der Wohnungsausscher, der Zwischenmeister, der über die Prämien versügt, sie alle spielen eine maßegebende Rolle im Leben des Arbeiters; und dieser, gewärtig, eventuell zugleich Dienst und Wohnung zu verlieren, wird sich jügen.

Die Wahlen in die Anappichaftealtestenkollegien, in die Gewerbeund Schiedegerichte zeigen, wie unfrei fich unter biefem Drucke bie Lage ber Arbeiter geftaltet. Ginige Beifpiele aus bem Leben: Gin mir aus ben Rreifen der driftlichen Gewertschaften jugegangener Bericht enthält folgende Stelle: "Bei dem Wahlprotest betreffend Altestenwahl auf 1901 Beche Nordstern murde burch Beugen festgestellt, daß ber hausvermalter ben Leuten gebroht hat, daß fie, wenn fie den Bechentandibaten nicht mählten, aus der Wohnung mußten, ober ihre Wohnungsmiete murbe erhöht." Ferner berichtet Duwell 1: "Am 27. Marg b. J. (1903) fand in Effen . . die Wahl der Arbeitnehmerbeifiger jum Gewerbegericht ftatt. Das Rartell der freien Gewertschaften gab hierzu Flugblätter heraus. Berbreitern derfelben verbot man bas Betreten der von öffentlichen Strafen durch. freugten Rolonien. Das hinderte allerdings nicht, daß die Blätter ihren Beg fanden in die Behaufung . . hinterher aber erschien ein Rolonien. auffeher, der den Mietern . . befahl, die Flugblätter fofort zu verbrennen . . . Einer . . bemerkte, er habe basfelbe aber boch noch nicht gelefen. "Defto beffer, bann erft recht fofort verbrennen", mar die Antwort." Weiter schreibt bas chriftliche Gewertschaftsorgan, "ber Bergknappe," in Dr. 9 von 1905 aus Schalte: (Rachflänge zu ber letten Stadtverordnetenwahl.) Man schreibt uns: "Ich, Endesunterzeichneter, bin vom 1. Juli 1892 bis 31. Dezember 1904 ununterbrochen auf "Ronfolibation" Schacht I ale Sauer beschäftigt, habe 8 Jahre in ber Bechenwohnung gewohnt und mir in diefer Zeit nichts zuschulben tommen laffen. Trogbem murde ich

¹ A. a. D., S. 16.

am 15. Dezember 1904 vom stellvertretenden Steiger durch einen Zettel in der Grube gefündigt . . . Runmehr machte ich noch einen Versuch beim Herrn Direktor Oberschuir . . . Der Direktor meinte: Als alter Arbeiter müsse ich doch wissen, daß, wenn der oberste Brotherr ausgestellt sei, man diesen auch zu wählen habe . . ." Übereinstimmend berichtet schließlich Pieper¹, die persönliche Freiheit sei durch die Werkswohnungen sehr beschränkt.

"Bollends," führt er aus, "bie geschlossenen Rolonien dienen oft geradezu dem Zweite möglichfter Abfperrung der Arbeiter." Bergegenmartigen wir uns eine weit von ber Bahn abgelegene Beche; in ber Tat ce liegt oft nabe genug, daß fich hier, wo weithin alles Land ihm ge= bort, der Zechenbesiger herr fühlt und auch die öffentlichen Stragen, die die Arbeiterkolonien durchziehen, beherrichen zu fonnen glaubt. So tommt es benn, daß bem Arbeiter oft nicht freifteht, einzufaufen, wo er will; Berbote treffen insbesondere die Hausierer, und es ift durchaus glaublich, daß, wie mir ein Bechendirektor bei Dortmund verficherte, bei Diefen Berboten ber Bunfch mitfpricht, die Arbeiter bor unnugen Ausgaben und vor bem Borg bei Saufierern, Flaschenbier- und Schnapshandlern ju ichugen. Aber biefe Darlegung vermag nicht die Tatfache aus der Welt zu schaffen, daß die gesetzlich gewährleistete Freiheit des Urbeiters als Konfumenten auf biefe Weife aufgehoben wird. Berbot allgemein Gewerbetreibenden gegenüber erfolgte, wie eine Berhandlung vor dem Schöffengericht in Effen ergab, auf Zeche Nordstern und vor allem find es die felbständigen Arbeiterkonsumvereine, die unter dem Berbot der Benutung öffentlicher Straßen zu leiden haben; auf Beche "Minifter Achenbach" wurden ihren Wagen ber Butritt verfagt. Der Mietvertrag biefer Beche enthält eine fehr intereffante Notig: "Saufierer haben zur Wohnung nur mit Genehmigung der Gewert= ichaft Zutritt." (Drig.)

Als dritte Ausschaltung anerkannter Rechte des Arbeiters ist die Ächtung bestimmter, mißliebiger Zeitungen zu nennen, von der Pieper spricht, die aber an der Ruhr bedeutend nachgelassen hat, während sie, wie unten zu zeigen sein wird, unter Bergrat Hilger im Saargebiet allgemein war. Ziemliche einzig wird wohl die Beschränkung dastehen, die seinerzeit Karl May, der sogenannte "Vater der Arbeiter"², den Mietern auferlegte.

¹ A. a. D., S. 205.

² Nach Dr. König, Biographie des Genannten ("Karl May, der Bater der Arbeiter", 1881), S. 66: "Der Gebrauch des Tabaks und die Gewohnheit des Wirtshausbesuches verbieten sich hiernach von selbst."

Nicht zum wenigsten zeigt sich der Einfluß der Wohlsahrtseinrichtungen auch darin, daß sie wiederholt dazu dienen, im Falle der gesetzlichen Bestrasung wegen im Privatleben begangener Delitte auch ihrerseits strasend einzugreisen. Bei den Arbeiterwohnungen sind Fälle dieser Art seltener als bei andern Einrichtungen, doch kommen sie vor. Der weitzaus wichtigere Fall ist aber der, daß nach den meisten Kontrakten bei sosortiger Kündigung des Arbeitgebers, wie sie aus einem "wichtigen Grund" geschehen kann, auch die Wohnung sosort zu räumen ist. Über solche "wichtige Gründe" hat die Arbeitsordnung Auskunst zu geben, und ost werden Vergehen selbst leichter Art der Arbeiter auch in ihrem Privatleben, nicht nur vermögensrechtliche, mit einbezogen 1. Hat nun z. B. ein Vergehen zur Folge, daß der Arbeiter die großen Nachteile gleichzeitigen Verlustes von Dienst und Wohnung erleidet, so erhellt, daß durch die Wohnungsfürsorge auch eine Einwirtung in seine privaten Verhältnisse gegeben ist, wie sie dem Rechtszuskande wenig entsprechen kann.

Was schließlich die Bestimmungen über den Ausschluß nicht im Betrieb tätiger Familienangehöriger von der Wohnung sowie das Bersbot, Verwandte und andre Personen ohne Erlaubnis zu beherbergen, anlangt, so bedeuten sie schon an sich einen Eingriff ins Privatleben, der aber besonders starke Dimensionen annimmt, wenn Unterbeamten die Entscheidung überlassen ist, die, wie oben einmal dargelegt, nicht stets sachlich vorgenommen wird. Ein gleiches gilt von dem nicht seltenen Verbote sür die Inssesse, ein Gewerbe ohne Erlaubnis auszuüben?

Noch mächtiger ift ber Einfluß aller auf Seßhaftmachung bes Arbeiters gerichteten Bestrebungen; ben Beweis führen, wie oben schon erwähnt, gerabe die Schriften, die der Darstellung der Wohlsahrtseinrichtungen an erster Stelle gewidmet sind, vor allem das Brandtsche Werk.

Speziell an der Saar ist die Förderung des Eigenhausbaues durch die Arbeitgeber befanntlich in größtem Maße geschehen; hieraus resultiert jene Betonung der Autorität des Arbeitgebers, von der Brandt spricht, zum großen Teil. Wenn schon die Arbeiter im allgemeinen sich dieser Autorität sügen, so trifft dies noch viel mehr zu bezüglich der durch Bruderlehen seßhasten gemachten, welche im Falle der Auslehnung sofortige Kündigung von Darlehen und Prämie und damit den Eintritt

¹ Dies ift verftändlich; benn man fann einem Arbeitgeber nicht zumuten, vorbestrafte Arbeiter um sich zu haben. Nur die Berschärfung der Sachlage durch Bohlfahrtseinrichtungen kommt hier in Betracht. Bgl. einen intereffanten Fall im II. Abschn.

² So bei ber Zeche "Dannenbaum" (§ 9) und beim Eschweiler B.B.. [Originale.]

ber im 5. Abschnitt dieses Teiles geschilderten unermeßlichen Nachteile zu ristieren haben.

Vor furzem erfolgte auf den meisten Eisenhütten des Reviers — Burbach, Bölklingen, Reunkirchen, Halberg, Dillingen — ein Unschlag, der die Arbeiter vor der Lektüre einer neuen Zeitung warnt. Die Art der Abfassung beweist, daß die Arbeitgeber es nicht nur für ihre Pflicht halten, auch außerhalb des Arbeitsverhältnisses ihre Arbeiter zu überswachen, sondern vor allem, daß sie sich auch bewußt sind, die Macht dazu zu besitzen.

Im übrigen bieten die Prozesse Silger-Krämer und Rehnen auch in dieser Hinsicht das denkbar reichste Material. Man muß selbst eine Zeit- lang in Arbeiterkreisen im Saargebiet geweilt haben, um ermessen zu fönnen, wie sehr Brandt Recht hat, wenn er durch die Wohlsahrtse einrichtungen eine Ausdehnung der Autorität des Arbeitgebers auf die Privatverhältnisse des Arbeiters herbeigesührt glaubt.

Den Ledigenheimen und Schlashäusern ift in unserer ganzen Darftellung wenig Raum eingeräumt, weil fie, noch in der Entwicklung begriffen und von beiden Parteien oft noch migverftanden, fein flares Bilb ermöglichen. Un biefer Stelle aber muß tonftatiert werben, daß fie, wenn die Intentionen ihrer Gründer barauf geben, einen fehr bedeutenden Einfluß auf die privaten Berhaltniffe ihrer Infaffen gu gewinnen vermögen. Auch hier bietet bas Saargebiet ein hochft braftisches Beifpiel. Es wird im Prozeg Krämer (und auch schon im Prozeg Lehnen) bem Schlafhausmeifter Bremer auf Grube Beinig vorgeworfen, er habe politischen — hiervon unten — und religiösen Druck auf die ihm untergebenen Bergleute ausgeübt. Bor allem, habe er auf einer Strafstube diejenigen Leute gusammengebracht, welche die migliebigen fogenannten Dasbachblätter lafen, und fich gerühmt, viele Leute jum Abbeftellen ber Beitung veranlagt zu haben. Er verteidigt fich: "Berschiedene Leute hielten Dasbachblätter. Ich habe gefunden, bag biefe Blätter bie Arbeiter gegen ihre Vorgesetzten aufhetzen, und da habe ich die Leute

¹ Der Anschlag lautete nach ben Zeitungsberichten: "Soeben wird ber Versuch gemacht, im Saarzebiet eine sozialbemokratische Zeitung unter dem Namen "Saarwacht" herauszugeben, die dazu bestimmt ist, das gute Verhältnis zwischen Unternehmern und Industriearbeitern im Saarzebiet zu stören und Unzusriedenheit unter Hüttenleuten, Vergleuten und der sonstigen Arbeiterschaft zu säen. Wir erwarten von dem gesunden Sinne unstrer Hüttenleute, daß sie sich diesem Blatte sernhalten, es weder bestellen noch lesen, da wir nicht gesonnen sind, sozialdemokratische Agitation in irgendwelcher Form auf unserm Werk zu dulden."

nicht zur Strafe, sondern nur deshalb zusammengetan, damit die anderen Leute nicht angesteckt werden 1." Das Urteil, dessen hierherbezügliche Stellen wir später wiedergeben, hat die Eingriffe des Bremer ins Privat-leben der Arbeiter größtenteils als sestelle erachtet. —

Wir gehen weiter zum Kassenwesen über; verschiedene Fälle, die bereits mitgeteilt wurden, vor allem jener, in dem ein Krantenkassen= vorstandsmitglied wegen seiner Resormanträge entlassen wurde, beweisen, in welchem Grade die Bestimmungen betreffend die Verweigerung der Rückzahlung von Beiträgen Ausgeschiedenen gegenüber die Selbständigsteit des Arbeiters beeinflussen. Im übrigen gehören die früher aus Ruhr= und Saargebiet angesührten Fälle aus dem Leben z. T. auch hierher, denn nur die enge Verschmelzung des Wohnungs- und Kassenweiens er= möglicht jene außerordentliche Mehrung der Unternehmerautorität.

Typisch jedoch für bas Raffenwesen find folgende Momente. Nicht nur bei ben Benfionskaffen ohne Arbeiterbeitrage, bei benen bies felbitverständlich ift, fondern auch bei jenen mit Arbeiterbeitragen gestaltet fich die Stellung der Benfionierten bor und nach Bezug der Rente fehr eigenartig. So lautet das Kruppsche Statut in § 17: "Die eine Benfion beziehenden Mitglieder und Witmen tonnen ihren Wohnfit beliebig mahlen, find aber, jalls fie außerhalb des Stadt- und Landfreises Effen wohnen, verpflichtet, bem Borftand ju jeder Benfionszahlung ein Führungszeugnis einzusenden." Beiter: Berluft ber Unfprüche bes Penfionierten tritt ein: "3. wenn eine Person einen unmoralischen Lebens= mandel jührt ober dem Trunke ergeben ift; 4. wenn ein penfioniertes Mitglied anderweitige Beschäftigung, bei der es wenigstens 1 Mf. täglich verdient, ohne Buftimmung des Raffenvorftandes annimmt" 2. Es fei baran erinnert , daß biefer Borftand fich gur Salfte aus Bertretern der Arbeiter, jur Balfte aus Bertretern der Firma gusammensett, und daß diefe bei Stimmengleichheit entscheidet. Es ift unerfindlich, wie diefe Beftimmungen mit dem § 134 b Abf. 3 Sat 2 harmonieren follen, der folche Borfchriften, wenn überhaupt, jedenfalls nur bei Befteben eines Arbeiterausichuffes juläßt, der bei Rrupp fehlt.

Im zweiten Prozeß Hilger-Rrämer wurde befannt, daß die Direktion mit

Der Befehl zum Berbot ber ultramontanen Zeitungen in ben Schlafhäusern fam vom Bergrat hilger am 27. Juni 1903. Unter dem neuen Direktor zurückgenommen.

² Ahnlich lauten viele andere Statuten, die mir im Original vorliegen. So Bechem & Reetmann, Duisburg, Bonbrecher, "Phönig".

einem Privatunternehmer einen Bertrag abgeschloffen hat, wonach letterer penfionierte Bergleute nicht beschäftigen barf. ("Neunt. Zeitung".)

Ohne Zweisel ift eine Berücksichtigung bes Einzelfalles oft nabeliegend. Aber so, wie sie nach diesem Statut zu handhaben ift, kann allerdings von einer Selbständigkeit bes Penfionierten keine Rebe mehr sein 1.

Sehr ähnlich verhält es sich mit den meisten Unterstützungskaffen. Selbstverständlich ist es, daß man, je höher die Beiträge zu den Kassen, ein um so größeres Recht erworben zu haben glaubt, das private Leben der Arbeiter zu beeinflussen. Ganz instruktiv spricht sich hierüber Sachse auf dem preuß. Bergarbeiterdelegiertentag aus: "Bei der Wurmrevierkasse haben die Arbeitgeber. . einen Anschlag veröffentlicht, wonach die Grubensherren jetzt 90 % statt, wie disher, 75 % der Beiträge zahlen. Aber es wird auch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß. . die Knappschasskmitglieder sich nicht von den Hehern sollten beeinflussen lassen."

Noch sei auf den Einfluß des Unständigenspstems bei den Knappsschaftskassen hingewiesen. Bei Stumm mussen zur Aufnahme in die Ständigenklasse "Beweise von Fleiß, Geschicklichkeit und sittlichem Lebensswandel gegeben" worden sein (§ 13 des Statuts). Der durch öffentliche Wahl zustandekommende Vorstand entscheidet hierüber.

Sehr vielsach trifft man auf Bestimmungen, die bei einer Besitrasung des Kassenmitglieds auf Grund privater Delikte Ausschluß aus der Kasse unter Bersagung der Ansprüche eintreten lassen. Dies geschieht wiederum bei Stumm nach § 55 des Statuts. Wo sich dies nicht findet, bedeutet doch die bei Begehung gewisser (meist leichter) Privatdelikte eintretende sosortige Entlassung des Arbeiters im wesenklichen das gleiche. —

Ferner ist der Einsluß der Prämien und ähnlicher Modifikationen des Lohnspstems zu würdigen. Wir verweisen hinsichtlich der Einzelsbestimmungen der Statuten, die sehr oft die genaue Präzisserung vermissen lassen und die Entscheidung sast stets vom Arbeitgeber bezw. seinen Unterbeamten abhängig machen, auf Teil II. Es ist geradezu das innerste Wesen solcher Wohlsahrtseinrichtungen, daß sie eine Berquickung des Arbeitsverhältnisses mit dem Privatleben des Arbeiters bedeuten. Vielleicht am meisten gilt dies von den Lohnzuschlägen. Wieweit der Arbeitgeber und sein Beamter in der Berücksichtigung der

¹ Bei Krupp gist: "Bei ber Entscheidung über bie Bewilligung und Bemeffung einer Unterftützung ist auf eine gute Führung in und außer Dienst besondere Rücksicht zu nehmen."

² hierüber fällt por allem auch ber driftl. Gemerfverein.

privaten Berhaltniffe bes Arbeiters geben wollen, ift ihrer Distretion überlaffen. Un der Saar ift das ausgebildete Prämien- und Lohnzusatzwefen zu feinem Teile mit die Urfache der schon des öfteren geschilderten Buftande. — Daß schließlich insbesondere die Ronsumanstalten ihre Spige oft gegen die ihnen unbequemen freien Ronfumpereine kehren und damit ebenfalls energisch in Privatverhältniffe eingreifen, durfte folgender Borfall aus dem Wurmrebier, den die dortige driftliche Gewertschaft mitteilt, ergeben: "Bor einiger Zeit besaßten sich einige Arbeiter in Alsborf — Efchweiler Bergw. Berein - mit bem Plane, einen Arbeiterkonfumverein ju gründen." (Die Ronfumanftalt ber Zeche verlangt, wie es heißt, hohe Preise und ift auch sonft fehr unbeliebt.) "Raum tam bies Gerücht ber Grubenverwaltung zu Ohren, da wurden die betr. Arbeiter vor den Herrn Bergrat zitiert. Dieser erklärte kurz und bündig: "Entweder den Plan von der Gründung des Arbeiterkonsums fallen laffen, oder wir haben keine Arbeit mehr für Sie.' Diefelben Arbeiter wurden lange Beit an Strafposten gehalten, wo fie bedeutend weniger verdienten."

IX.

Das Wahlrecht.

Das allgemeine direkte Wahlrecht zum Reichstag ist in neuester Zeit durch verschiedene Bestimmungen geschützt worden; der Wille des Gesetzgebers, die wahre Meinung des Bolkes zu hören, ist dabei maßegebend gewesen.

Wenn nun, wie bisher nachzuweisen war, die Wohlsahrtseinrichtungen geeignet sind, die Autorität des Arbeitgebers auf die privaten Berhältenisse des Arbeiters zu übertragen und das Arbeitsverhältnis so seines Vertragscharafters mehr oder weniger zu entkleiden, so muß sich dies auch hinsichtlich der politischen Stellung des Arbeiters äußern 1. Zu beachten ist nun aber, daß die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze des Wahlrechts in vielen Fällen einer direkten Beeinflussung entgegentreten werden; deshalb wird sich ein unmittelbarer Zusammenhang von Wohlssahrtseinrichtungen und politischem Druck nur unter besonderen Umständen nachweisen lassen, und die Hauptausgabe wird vielmehr sein, zu zeigen, wie es mit der politischen Selbständigkeit des Arbeiters in Betrieben

¹ Bgl. hierüber auch Meininghaus, "Die soziale Aufgabe der industriellen Arbeitgeber", S. 101, wo der Tatsachen des Zusammenhangs von Wohlsahrtsseinrichtungen und politischem Druck Erwähnung getan ift.

mit spftematischer und burchgebildeter Wohlfahrtspolitit im bewußten Sinne fteht.

Das Saargebiet bietet auch hier alle für die Untersuchung wesentlichen Bedingungen. Daneben hat Hertner die in Betracht kommenden Beziehungen auch für das Oberelsaß nachgewiesen. Anders im Ruhrerevier. Ein Bericht der christlichen Gewerkschaften schreibt hierüber: "Wahlbeeinflussungen waren bis in die neueste Zeit sehr stark, heute ist man mehr tolerant, auch den Sozialdemokraten gegenüber." Roch augenställiger tritt dies zutage, wenn man die grundverschiedene Stellung besachtet, die Friedrich Krupp und Friedrich Alsred Krupp zu der Frage einnahmen².

Wenden wir uns den Verhältnissen an der Saar zu. Zunächst zwei Fälle, in denen sich der direkte Zusammenhang einer Wohlsahrtseinrichtung mit politischer Beeinflussung zeigt. Bon den eigenartigen Manövern des Schlashausmeisters Bremer berichteten wir bereits im vorigen Abschnitt. Hier sei die hierhergehörige Stelle aus dem Urteil im zweiten Prozes Lehnen wiedergegeben (nach dem in der "Neunkirchner 3tg." 1903, Nr. 49, mitgeteilten Wortlaut):

"Allerdings kann, wie hier ganz besonders hervorgehoben werden soll, nicht verkannt werden, daß sich Bergleute in einzelnen Fällen durch Außerungen von Beamten, welche sich auf die Wahl bezogen, wegen ihrer politischen Haltung beeinträchtigt und in ihrem religiösen Empfinden gekränkt fühlen mochten. Nach dem Eindruck, den das Gericht von der Persönlichkeit des Zeugen Schlashausmeisters Bremer in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, scheinen von seiten dieses Beamten solche Außerungen häufiger vorgekommen zu sein . . ."

Ganz ähnlich lautet einmal der Tenor des im ersten Prozes Lehnen ergangenen Urteils.

Die Zeugenaussagen sind hinsichtlich des Umstandes, ob Bremer seine Leute kolonnenweise zur Wahlurne geführt und ihnen die Annahme von Zentrumswahlzetteln verboten habe, nicht widerspruchslos. Dennoch

¹ Un ben Berfaffer.

² Während ersterer 3. B. in einer Proklamation an seine Arbeiter die selbsteständige Beschäftigung des Arbeiters mit Politik verwirft, ist F. A. Krupp nie politisch hervorgetreten. — Jene Proklamation lautet u. a.: "... Die Angelegensheiten des ganzen Baterlandes sollen jedem wichtig und teuer sein; aber dazu hilft gar nichts das Kannegießern, das Schwahen über politische Angelegenheiten; das ist nur den Auswieglern wilkommen und stört die Pflichterfüllung. Eine ernstere Beschäftigung mit der Landespolitik ersordert mehr Zeit und tiesere Einsicht, als euch zu Gebote steht."

aber behaupten eine Reihe von Zeugen unter Gid, daß jene Beeinstuffung stattgefunden habe.

Ein zweiter Fall bezieht sich auf das Unterstützungswesen, das in den Saargruben eine Rolle spielt. Bergmann Obri bezeugt unter nur teilweisem Widerspruch des Steigers Schmidt, der sich nicht mehr genau erinnern kann, solgendes: "Nach der Wahl sagte Hilfssteiger Schmidt: Sie haben Fuchs (Zentr.) gewählt. Ich sagte, das könne mir niemand beweisen. Schmidt sagte dann, Sie sind beobachtet worden, daß Sie den Prießezettel² in die Tasche stecken und hinter dem Isolierskaften einen anderen Zettel in das Kuvert taten. Na, ich habe Ihnen auch dasur getan, daß Sie keinen Anspruch auf Unterstützung haben³."

Daß ferner eine Bevorzugung politisch Gutgefinnter bei der Lohnsahlung nur möglich ist, wenn durch das Lohnsahspistem seste Säge außegeschlossen werden, liegt auf der Hand; daß jene Bevorzugung stattsindet, dafür spricht z. B. die zeugeneidliche Aussage des Bergmannes Koster: "wo er gehört habe, daß Leute besonders hohe Löhne gehabt hätten, so seien das . . immer solche gewesen, die sich für die liberale Partei betätigt hätten". ("Neunt. Zeitung", 17. Mai 1905.)

Berweilen wir einen Augenblick bei ber politischen Situation im Saarbezirk. Bor allem scheidet die Frage der Stellungnahme der dortigen Arbeitgeber zur Sozialbemokratie aus. Das ganze Brandtsche Werk⁴, zahllose parlamentarische und anderweitige Äußerungen Stumms, die Aussagen Hilgers in den Prozessen, — all dies beweist, daß das Unternehmertum an der Saar es für seine nationale Pflicht hält, gegen die Sozialdemokratie Front zu machen, daß es keine sozialdemokratischen Arbeiter auf seinem Grund und Boden duldet. Selbstverständlich wird zwischen Sozialdemokratie und freier Gewerkschaftsbewegung kein Untersichied gemacht.

Aber, und das ist ein diesem Bezirke eigentumliches Moment, genau dieselbe Gegnerschaft gilt dem Zentrum, das sich an der Saar als Arbeiterpartei angesehen wissen will. Daß eine eingehende Wahlkontrolle

¹ Bgl. 3. B. in der Broschüre "Saarbrücken vor Gericht", S. 71; dann auch zerstreute Stellen in der Broschüre über den Prozeß Lehnen. Im letzten Krämersprozeß bekundet u. a. Zeuge Deckarm, "Schlafthausmeister Bremer sei mit einem Trupp von 30—40 Bergleuten nach dem Bahllokal gekommen. Als er (Deckarm) den Leuten Stimmzettel geben wollte, habe Bremer gerufen: "Ich und meine Leute haben Zettel." ("Neunk. Zeitung", 17. Mai 1905.)

² Priete mar nationalliberaler Abgeordneter.

³ Brofcure S. 38. Im 2. Krämerprozeg voll aufrechterhalten.

⁴ Bor allem S. 94 ber Brofcure.

bie Zentrumsmähler herauszufinden weiß, zeigt der Fall bes Bürgersmeisters Offermann, der seinen Sekretar beauftragte, Rotizen betr. die Wahl zu machen und an die Berginspektion einzusenden 1, in absolut unwiderlegbarer Weise.

Im übrigen kann auf die Prozeffe nicht eingegangen werden. Sie enthalten das reichste Material, das durch die genannten Broschüren auch allgemein zugänglich gemacht worden ist. Ich begnüge mich, solgende Stelle aus der Begründung des letzten, unterm 27. Mai 1905 ergangenen Urteils wiederzugeben 2:

"Die umfangreiche und eingehende Beweiserhebung hat zu der ersten und zweiten Kategorie beleidigender Tatsachen wohl eine ganze Reihe von Angriffen auf die Freiheit der Bahl, auf die Selbstbestimmung der Arbeiter hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und zu politischen Wahlkomitees und hinsichtlich der Wahl ihrer politischen Lektüre als nachgewiesen ergeben. Es ist insbesondere nachgewiesen, daß Beamte der Gruben die Arbeiter bei verschiedenen Wahlen durch ihre Vorbehaltungen bezüglich der Außübung ihres Wahlrechtes zu beeinflussen versuchten und tatsächlich beeinflusten, ihnen vor und nach der Wahl ungehörige und selbst bedrohliche Bemerkungen machten, daß Arbeitern die Veteiligung an Wahlversammlungen zu Unrecht verboten und einzelnen die Beteiligung an politischen Atten aufgenötigt wurde. Auch an verschiedene Beamten sind in dieser Beziehung underechtigte Zumutungen gestellt worden. Ausgegangen sind diese Atte in den meisten Fällen von untern, in einzelnen auch von höheren Beamten."

Noch mögen einige Prefftimmen aus dem Saarrevier vor und nach der letten Reichstagswahl Erwähnung finden.

Das ofsiziöse liberale Parteiorgan⁸ schrieb in Nr. 136 am Tage vor der Wahl⁴ (15. Juni 1903):

"Bergleute; . . Ein braver Mann ift auch bankbar. Und bankbar müßt Ihr sein gegen die Grubenverwaltung, dankbar müßt Ihr Such beweisen durch die Tat." "Hüttenleute, sollen Gure Reihen heute wiederum Berräter bergen? . . die Hütte ist's, die sich mütterlich ihrer Arbeiter annimmt, der allein Ihr alles, was Ihr seid und besitht, zu verdanken habt . . Ihr habt aber auch gehört, was die Hütte von Such erwartet — was wollt Ihr nun sein? Berräter oder treue wackere Arbeiter? . . Guer Schicksalt in Gurer Hand, so wie Ihr Such bettet, schlaft Ihr! Bettet Such gut morgen, Ihr Hüttenleute, wie es vernünstige, für das Wohl ihrer Kamilien besorgte Männer tun!"

¹ Man vgl. S. 79 ber Brofchure über ben Prozeß Krämer und verschiebene Stellen jener über ben Prozeß Lehnen, insb. S. 109—111. Enblich "Reunk. Zeitung", 23. Mai 1905.

² "Neunkircher Zeitung", 29. Mai 1905.

³ D. h. bie "Reue Saarbruder Zeitung".

⁴ Es ftanben fich Priete (nat-lib.) und Fuchs (Zentr.) gegenüber. Priete ift hoher Grubenbeamter.

Und einige Tage nach der Wahl, am 23. Juni 1903, schrieb das Blatt:

"Ein vernünftiger Mensch sollte es für unmöglich halten, daß ein Berg- und Hittenarbeiter einem Fuchs (Zentr.) seine Stimme geben konnte. Und doch haben diese Leute, die doch allein auf ihre Arbeitgeber angewiesen sind, dem Zentrum Gefolgschaft geleistet . Wundern dürsen sie sich jetzt nicht mehr, wenn das Wort "Bertrauen gegen Bertrauen" hier seine Qualität versoren hat . ."

Ebenso die "Saar- und Blieszeitung", 18. Juni 1903, 21. Juni 1903. Unter anderem: "In der Zwischenzeit (bis zur nächsten Wahl) wird die Lust eine wohltätige Reinigung ersahren . ."

Erwähnung möge auch eine mir zugefandte Annoncensammlung finden, in der eine Reihe von Bergleuten sich öffentlich verwahrt, Zentrum gewählt oder irgendwie sonst für den Zentrumstandidaten Propaganda gemacht zu haben.

Gin wirksames Moment zur Beurteilung der Sachlage ift folgende Stelle im Plaidoper bes Staatsanwalts im ersten Krämerprozeß:

"In einer ganzen Reihe von Fällen haben dann Zeugen bekunden wollen, daß die Bergleute bei der Wahl beobachtet worden seien. Eine solche Beobachtung kann nicht als eine direkt unzulässige handlung angesehen werden, da ebenso wenig wie andern Industriellen der hiesigen Baugewerksverwaltung verwehrt werden kann, sich über die politische Gesinnung ihrer Bergleute zu orientieren . "

Die Frage ist nun: Spielen bei dieser Berquickung von Arbeitsverhältnis und Politik die Wohlsahrtseinrichtungen, wirklich eine so hervorragende Rolle, daß ohne sie die geschilberten Zustände nicht gedacht werden könnten?

Dreierlei ist zu betonen. Zunächst bedeuten die Wohlsahrtseinrichtungen, wie sie an der Saar so vollendet ausgestaltet sind: Prämienhäuser, Wohnungen, Kassen, Lohnmodisitationen, eine absolute Bindung des Arbeiters, der im Falle der Kündigung eine Reihe schwerster wirtschaftlicher Rachteile zu fürchten hat.

Zweitens ift ber alten gewerblichen Tradition an der Saar die gebührende Stellung zuzuweisen; diese Tradition, der gegenüber das allsgemeine Wahlrecht eine außerordentlich jugendliche Institution ist, daut sich auf den Wohlsahrtseinrichtungen auf. Ein hohes Verantwortlichsteitsgesühl des Unternehmens für seine Arbeiter hat sich unter ihrem Einfluß ausgebildet; dies Gesühl hat sich von jeher auch auf die politischen Verhältnisse erstreckt und von dem Arbeiter alles abgehalten, was schädslich erschien. Es ist durchaus möglich, daß ein Arbeitgeber, gewohnt,

¹ Broschüre S. 101.

nur das zuzulassen, was er als der Wohlfahrt seiner Arbeiter zuträglich erachtet, auch dem Reichstagswahlrecht eine ihm ungunftig erscheinende Wirkung zu nehmen trachtet.

Endlich aber: Jene Eingriffe in die politische Selbständigkeit des Arbeiters würden nie geschehen, wenn man nicht das Bewußtsein besäße, auf Grund der geschaffenen Wohlsahrtseinrichtungen ein Recht auf eine Gegenleistung seitens des Arbeiters zu haben. Schlenther sührt dies in einer Besprechung der Stummschen Wohlsahrtseinrichtungen eingehend aus: "Die andere Gruppe (von Wohlsahrtseinrichtungen) wird gebildet von denjenigen Leistungen der Arbeitgeber, welche.. ohne gesehlichen Zwang, lediglich aus ihrem lebhaften Bewußtsein, eine sittliche Pflicht zu erfüllen, hervorgegangen sind, und benen nicht, was leider noch immer wieder betont werden muß, auf seiten der Arbeiter Rechte, sondern vielsmehr Pflichten gegenüberstehen."

Und eine Zuschrift aus dem Saargebiet von kompetenter Seite besagt: "Man beging den großen Fehler, bei den Wahlen den Arbeitern immer all die schönen Wohlsahrtseinrichtungen aufzugählen und dann (mit deutlichem hinweis auf die Folgen beim etwaigen Widerstreben) zu erklären: Deshalb mußt Ihr auch unseren Kandidaten wählen."

Uhnliche Gedankengange find übrigens auch in anderen Bezirken zutage getreten, wenn auch nie in so vollkommener Beise. Hinschtlich bes Oberelsaffes sei auf Herkners Darstellung verwiesen, die einmal folgende Stelle enthält 1:

Es würbe uns banach nicht wundern, wenn infolge biefer Sozialpolitik bes Bizepräsidenten bes Mülhäuser Gewerbevereins und der ähnlichen Wohlfahrtseinrichtungen . . die Stimmen der so sinnreich jeder freien Bewegung beraubten Arbeiter bei den bevorstehenden Wahlen zugunsten des Kandidaten der Mülhäuser Großindustriellen . . den Ausschlag gäben . ."

Wir haben mit diesem Abschnitte die Beziehungen der Wohlsahrtseinrichtungen auf die rechtliche Lage der Arbeiter besprochen. Ein kurzer Überblick über die resultierenden Wirkungen, über die so geschaffene eigenartige Situation wird nun am Plaze sein, die sich in Kurze dahin zusammensassen läßt, daß das dem Arbeiter erteilte Recht der freien Bestimmung durch die Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber teils in
wesentlichen, teils in allen Bunkten in Frage gestellt ist.

¹ Conrads Jahrbücher 1904.

Zweiter Abschnitt.

Die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Konsequenzen.

I.

Die wirtschaftlichen Konsequenzen.

Die Frage, welchen Einfluß der durch die Wohlsahrtseinrichtungen ber Arbeitgeber von Grund aus veränderte Rechtszustand auf wirtschafts liche Lage des Arbeiters ausübt, liegt nahe genug.

Wir sehen, wie ein großer Teil der deutschen Arbeiterschaft unter einem eisernen Zwange in ein bestimmtes Arbeitsverhältnis eintritt, wie er in diesem ausharrt, unsähig, durch Ausstudung besserer Arbeitsversgelegenheit, durch Betonung des Vertragscharakters seines Arbeitsvershältnisses, durch Koalition seine Lage von sich aus zu verbesser; wir sehen, wie er durch lange Kündigungsfristen oder deren gänzliches Fehlen gebunden ist, während sich der Arbeitgeber die kurzen bewahrt; wir sehen, daß über einen beträchtlichen Teil seines Lohnes in einer Weise versügt wird, die seinen Wünschen nicht entspricht; wir sehen endlich, welch tiese Schatten das Dienstverhältnis auch in das außerdienstliche Leben des Arbeiters wirst, wie vor allem sein politisches Recht von jenem berührt wird.

Die Frage, ob trot bieser Ausschastung des Arbeitsvertragsrechtes die Wohlsahrtseinrichtungen gewisse wirtschaftlich günstige Wirkungen üben können, wird sich vor allem mit der Untersuchung zu besassen haben, wie es mit der wirtschaftlichen Sicherung des Arbeiters in "Wohlsahrtsbetrieben" steht. Erst an zweiter Stelle kommt das Problem der Einwirkung auf die Lohnhöhe.

1. Wirtschaftliche Sicherung.

Man rühmt es als einen Hauptvorzug der Wohlsahrtseinrichtungen im allgemeinen und nicht zum wenigsten der Mietwohnungen, daß sie dem Arbeiter nicht nur äußerlich angenehme Verhältnisse, sondern ganz besonders eine Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz böten. Man mache ihn unabhängig von der wucherischen Ausbeutungssucht des Häuserspetulantentums; indem der Arbeitgeber zugleich der Vermieter sei, werde auß beste für die Wohnungsverhältnisse gesorgt; es gebiete dem Arbeitgeber der eigene Vorteil, auf hygienisch und technisch vorzügliche, nicht zu teure Wohnungen zu sehen.

Ohne Zweisel ift manch Wahres an dieser Anschauung; die Mietskontrakte und Hausordnungen enthalten stets eine große Zahl von Spezialbestimmungen, die eine Erhaltung der den Werkswohnungen eignen Vorteile in hygienisch-technischer Hinsicht bezwecken. Gine gründliche Beaufsichtigung ist vorgesehen; auf alle Weise soll der Arbeiter den Gindruck gewinnen, daß man auf eine gesestigte, sichere wirtschaftliche Position Wert legt.

Prattifch ift nun freilich oft genug das Gegenteil ber Fall.

Wir dürsen uns nicht darüber täuschen: es vermehren sich die sichon durch das Arbeitsverhältnis begründeten zahlreichen Reibungsstächen zwischen Arbeiter und Arbeitgeber ganz außerordentlich durch jene, die der Mietvertrag notwendigerweise mit sich bringt. Der Mieter hat eine große Anzahl Berpstichtungen, die, wenn die Frau nicht sehr häuslich ist, kaum leicht zu erfüllen sind — daneben ist die Autorität des Hause inspektors eine recht bedeutende; jederzeit hat er Zutritt ins Haus, er kann alle Anordnungen treffen. Eine Beschwerde bei der Direktion kommt sehr selten vor. Nun bleibt der Mieter troß dieser vielen möglichen Reibungen an den Dienst gebunden; dafür sorgen die auf die Kündigung geseten Nachteile. Dagegen kann durch Zwistigkeiten im Mietverhältnis der Arbeitgeber sich zur Ausstligung sowohl dieses wie des Arbeitseverhältnis der Arbeitgeber sich zur Ausstligung sowohl dieses wie des Arbeitse

¹ So lautet ber Kontrakt bes Bochumer Bereins: "Läßt Mieter sich etwas zusschulden kommen, wodurch ihn eine polizeiliche ober gerichtliche Bestrafung treffen kann, ober verwickelt sich berselbe ober einer Langehörigen in Streitigkeiten mit anderen Bewohnern der Kolonie, so steht dem Bochumer Berein das Recht zu, die in § 14 vorgesehene Strase" — Gelbstrase; "im Wiederholungsfall aber Entslassung aus dem Dienste des Bereins" — "festzuseten." — Krupp: "Auch kann die Wohnungsverwaltung in besonderen Fällen die Entlassung bei der Firma

mit eine fehr erhebliche Steigerung ber wirtschaftlichen Unficherheit ber Arbeiterposition, die fich noch mehrt, wenn auf die Rundigung besondere Nachteile, infolge anderer Wohlfahrtseinrichtungen gesett find. Folgender, dem Preußischen Gewerbeinspektionsbericht 1897 (S. 194 der Reichsausgabe) entnommene Fall illustriert die alsdann nachstehende Sachlage: ". . . Klagen über den Berluft der Ansprüche an die Werkspensionstaffe beim Wechsel ber Arbeitsstelle find auch im Berichtsjahre wiederlaut geworben. Rury nacheinander beschwerten fich beim Gewerbeinspettor ju Beuthen brei Leute, von benen zwei über 17 Jahre auf einer Butte treue Dienste geleiftet hatten, barüber, bag ihnen die Arbeit gefündigt worden fei, weil fie ihre ber Berwaltung gehörige Wohnung, bie fie über 9 Jahre bewohnten, aufgeben wollten, ba fie ihnen wegen ihrer zahlreichen Familie im Laufe der Zeit zu klein geworben fei. Den Bitten um Überweifung einer größeren Wohnung tonnte ober wollte man nicht Behör geben 1". . .

Noch stärker offenbart sich diese gesteigerte Unsicherheit, die dem Prinzip der Wohlsahrtseinrichtungen unbedingt widerspricht, dann, wenn insolge wirtschaftlicher Momente, wie sie heute insbesondere im Bergbau eine Rolle spielen, Betriebseinstellung und damit zugleich Kündigung des Dienst= und des Wohnungsvertrages seitens des Arbeitgebers ersolgt. Der "Sozialen Praxis" entnehme ich solgende Rotiz: "Wirtschaftlicher Druck im Bergbau. Nach Melbungen vom 22. März 1902 aus Dort= mund wurden bis dahin auf 35 Zechen 1870 Bergleute entlassen. Einzelne Zechen geben bekannt, daß der Betrieb ab 1. April auf ein Drittel besichränkt werden würde, wobei die Schicht der Tagesarbeiters eine Berslängerung auf 10 Stunden ersährt. Zahlreiche Zechen kündigten gleichzeitig zum 1. April den Arbeitern die Wohnung." (1901/02 S. 700.)

Hier war es nicht wirtschaftliche Zwangslage, die zur Wohnungskündigung führte. Es erhellt, daß die Lage solcher Bergleute, welche bei der großen Entsernung der einzelnen Zechen voneinander in diesem Fall mit Weib und Kind abwandern müssen, eine wesentlich ungünstigere ift, als wenn jene Wohlsahrtseinrichtungen nicht beständen.

Krupp in Antrag bringen." — Gleicherweise Gewerkschaft Dorstfelb und Harpener Bergbau-A.-G. (Originale). — Bgl. auch ben auf S. 34 b. Schr. unten mitgeteilten Fall.

¹ Der Gew. Inspektor bemerkt weiter: "Benn man erwägt, daß es sich hier für den Arbeiter um den Berlust seiner 17 Jahre hindurch eingezahlten Beiträgen handelt, so kann das Berkahren der Hüttenverwaltung nicht gebilligt werden."

Run find bekanntlich wirtschaftliche Momente, welche eine Betriebseinstellung jur Folge haben fonnen, heute fehr häufig. Bor allem fei des Bechenlegens 1 gedacht, das infolge der Syndifatspolitik heute gewaltig um fich gegriffen hat. Gludlicherweise find im fublichen Ruhrrevier, wo es besonders beliebt zu sein scheint, die auf Seghaftmachung der Arbeiter gerichteten Bestrebungen feine lebhaften gewesen. Um so eifriger baute man von jeher Arbeiterwohnungen. Nehmen wir nun auch an, daß nicht stets so rigoros versahren wird wie in jenem von der "Sozialen Braxis" mitgeteilten Fall; ficher ift es erftens, daß die Bechen nicht allzulange nach Gingeben bes Betriebes aus wirtschaftlichen Grunden mit ber Räumung ihrer Rolonien borgeben werben; ficher auch zweitens, daß die Arbeiter, um ihren Lebensunterhalt ju verdienen, felbst barauf brangen, abzuwandern. Indem fie gezwungen find, Weib und Rind mitzunehmen, fteben fie jedem Arbeitsverhaltnis, das fich bietet, vollig paffip gegenüber; fie find nicht in ber Lage, auf ben ihenn tonvenierenden Arbeitsbedingungen ju befteben.

Un zweiter Stelle find die Prämienhäufer heranzuziehen.

Noch ungleich mehr als bei ben Mietswohnungen prallen hier die Gegenfätze aufeinander. Das ausgesprochenste Mittel zur Erzielung wirtschaftlicher Sicherheit sollen jene durch Darleben und Prämien ober gestundete Kaufschillinge zustande gekommenen Häuser sein: wir haben zu zeigen, daß das strikte Gegenteil ber Fall sein kann.

Schon wiederholt wurde das zielbewußte Borgehen der kgl. Saarsgruben auf diesem Gebiete erwähnt. Und gerade hier zeigt sich die ungeheure wirtschaftliche Gesahr, die das Shstem mit sich bringen kann, am deutlichsten. —

Wir muffen etwas ausgreifen.

Am 22. September 1903 äußerte sich die Handelskammer Saarbrücken in höchst absälliger Weise über die Preispolitit der kgl. Saargruben. Ihr Organ, die "Saarindustrie", rechtsertigt am 5. Februar 1904 diesen Angriff: ". Dazu kommt die übergroße Belastung, welche die Eisenwerke der Saarindustrie im letzten Jahrzehnt durch die übertriebene Preispolitik

¹ Über ben riefigen Umfang biefer Borgänge gibt Ausklunft eine Broschüre ber Bergarbeiter "Zechenlegen im Auhrrevier" 1904. Nachdem die bereits stillgelegten Zechen sowie die hierzu angekauften bezeichnet sind, heißt es sehr richtig weiter: "Mit dem Berkaufen und Stillegen ift es aber nicht getan, eine Reihe benachbarter Zechen werden durch die Stillegung mit Wassernot und Bergschäben zu tun bekommen und beshalb auch stillgelegt werden müssen. So kommen 20 bis 30 000 Arbeiter in Frage."

ber kgl. Saargruben ersahren haben, da sie ausschließlich auf den Kohlenund Roksbezug von diesen angewiesen sind . Die Preisstellung der Kokstohlen der kgl. Saargruben ist in der Zeit von 1893 bis 1902 um durchschnittlich 2,69 Mt. höher gewesen als diesenige des rheinisch-westfälischen Kohlenspndikats, d. h. um 35,5 % der Preise des Syndikats.

Der Sekretär nun der Saarbrüder Handelskammer, Tille, hat in einer lesenswerten Schrift: "Die Preispolitik der staatlichen Saarkohlensgruben 1902—1903" die Frage weiter verfolgt und die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen voll gewürdigt.

Diese aber bestehten barin, daß die Tendenzen, welche für eine Berlegung der Eisenindustrie in nächste Nachbarschaft der Erzgruben — für die Saarwerke kommen die lothringischen Minettefelder in Betracht — sprechen, und die an sich schon recht start sind⁸, eine mächtige Förderung ersahren. Schon deuten nach Tille Anzeichen genug darauf hin, daß die Eisenwerke nicht gewillt sind, die Preispolitik der Gruben ruhig zu ertragen⁴.

¹ Ngl. auch S. 250 d. Schr.

² U. a.: "Der fiskalische Gesichtspunkt steht hier noch über jedem anderen. Es ist eine der bedauerlichsten Tatsachen für die südwestpreußische Sisenindustrie an der Saar, daß die Preispolitik der staatlichen Saarkohlengruben sich nicht an die Preispolitik des rhein.-westsällengendikats angeschlossen hat, sondern in der Zeit der aufsteigenden Konjunktur Preissteigerungen ausgewiesen hat, wie sie der Geschichte des Saarkohlenbergdaues disher fremd waren. Wäre diesen Steigerungen beim Eintreten des Niedergangs ein entsprechender Nachlaß in den Kohlenpreisen erfolgt, so wäre . . . wenigstens ein Ausgleich geschaffen worden. Aber eine dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang 1901 und 1902 entsprechende Herabsetung der Kohlenpreise ist nicht eingetreten, und somit ist ein Zustand entstanden, daß die Ubnehmer der staatlichen Steinkohlengruben in den letzten Jahren eine . . Belastung erfahren haben, welche schwer auf die Wettbewerdsfähigkeit . . drückt . ."

³ In einer Bergleichung ber wirtschaftlichen Berhältniffe Lothringen-Luxemburgs mit bem Ruhrrevier sagt Boffelmann a. a. D.: "Lothringen-Luxemburg ist aber immerhin insofern günstiger baran, als zu 1 t Roheisen rund 3 t Erze, dagegen nur rund 1 t Koks" — nach hen mann a. a. D. 0,8—1 t — "erforderlich sind, wodurch sich eine erhebliche Frachtersparnis für unseren Bezirk ergibt."

Bur gleichen Frage äußert fich hehmann bahin, daß die Roheisenproduktionskoften in der Tat an der Mosel außerordentlich niedrige sind. Besonders seit Ginführung der hochosengasmaschinen mehren sich die Tendenzen, hochöfen, Stahlwerke
und die Betriebe der Beiterverarbeitung zusammenzulegen.

⁴ Tille: "Die Burbacher hütte erzeugt bekanntlich schon seit 1857 einen Teil ihres Robeisens in Sich bei Luxemburg, die Dillinger hütte seit 1886 all ihr Robeisen in Redingen in Lothringen, die Firma Stumm seit 1891 einen Teil zu Narlestängen in Lothringen und die Bölklinger hütte seit 1899 einen Teil zu Karles

150 000 Menschen können nach Tille zu einer Abwanderung veranlaßt werden; denn das Abziehen der Eisenwerke legt einen Teil der Zechen lahm. Ein düfteres Bild bei dieser seghaften Bevölkerung.

Wohin dann mit den Prämienhäusern? Wird die Grube ihre Besiger entschädigen? Wohin mit den von den Anappschaften erbauten Unstalten? —

Gewiß, Momente der verschiedensten Art können die Entwicklung verändern. Aber eine Gesahr besteht dank der Preis= und Wohlsahrts. politik der Gruben, weit drohender als das Zechenlegen im Ruhrgebiet.

Neben diesen Momenten spielt bei der Frage, ob durch diese Wohls sahrtseinrichtungen die Lage des Arbeiters gesichert und gefestigt werde, noch die Tatsache eine Rolle, daß der Arbeiter einen Teil seiner Ers

hutte bei Diebenhofen. Im Jahre 1900 mar bie Moselproduktion biefer vier Saarwerke bereits auf 426 663 t angewachsen, mahrend ihre Saarproduktion in bemfelben Sahre nur 554 457 t betrug. 1901 hat auch bas lette Gifenhüttenwerf an ber Caar, bas noch feine Erzfelber im lothringischen Minettegebiet befag, bie Salberger Sutte, folche erworben, und zwar bei Deutsch-Oth und Algringen. Ihr großer Grundbefit in ber Rabe von Diebenhofen verschafft ihr jeberzeit bie Möglichkeit, eine große Gifengießerei am Mofelufer zu erbauen. Ja, bie Saarhütten find noch weiter gegangen. Die Firma Gebr. Stumm förbert feit 1901 auch ihre Roble für Udingen felbft in ber Grube und bereitet ihre Rots für Udingen felbft ju Brambauer in Beftfalen . . Ebenso hat bie Bolklinger Butte in Beftfalen große Kohlenfelber erworben. Unter bem Drud ber heutigen Saarkohlenpreise muß der Erwerb eigener Bechen in Weftfalen feitens ber Saarmerte raich fortichreiten, und bamit muß bann eine weitere Boraussetzung für bie Berlegung bes Schwerpunttes ihrer Robeisenerzeugung nach Lothringen = Luzemburg gegeben fein und, wenn teine Ermäßigung ber Robeifenfracht von bort nach ber Saar zu erzielen fein follte, auch die Berlegung des Schwerpunktes ihrer Beiterverarbeitung nach berfelben Stelle . . "

[&]quot;.. Belche Umwälzungen aber eine völlige Verlegung ber Saareisenhüttenswerke aus dem preußischen Saargebiet nach der Lothringer-Luxemburger Moselgegend in den Wirtschafts- und Bevölkerungsverhältnissen des preußischen Saargebiets hervorrusen würde, das vermag selbst eine flüchtige Betrachtung zu zeigen. Die 5 Eisenhütten beschäftigen z. Z. 16 000 Arbeiter, werden von 1906 an 20 000 beschäftigen. Nimmt man die Arbeitersamilie nur durchschnittlich zu 4 Köpfen an, so macht dies 1906 80 000 Köpse. Die Kokstohlen der preußischen Saargruben und ein erheblicher Teil ihrer Fabrikatskohlen würden damit ihren natürlichen Absat verlieren. Die Absegung von wenigstens 10 000 Bergleuten mit 30 000 Familienangehörigen wäre also die weitere Folge. Selbstverständlich würde sich dach die Mehrzahl der weiterverarbeitenden Werke der Eisenindustrie der Auswahlerung anschließen, und dadurch dürfte die Zahl von 150 000 Köpfen oder 1/s der Bevölkerung des Bezirks Saarbrücken erreicht werden.."

sparnisse auf die Prämienhäuser verwendet. Hierüber Herkner1: "In dem Häuschen sind etwaige Ersparnisse zwar ziemlich sicher, aber sehr wenig realisierbar angelegt." Auch das erstere trifft dann nicht zu, wenn, wie im Saargebiet, auf Dienstquittierung die sosortige Kündigung gesetzt ist. In jedem Falle aber bedeutet die bedingungslose Festlegung der Ersparnisse für den Arbeiter alles andere als eine Sicherung seiner wirtschaftlichen Position².

Auch von den Kassen soll im gleichen Zusammenhange die Rede sein. Wir hatten den Nachweis zu führen, daß durch die Kasseneinrichtungen der verschiedensten Art die freie Selbstbestimmung des Arbeiters sehr beeinträchtigt wird. Nun war schon davon die Rede, daß man in manchen Kreisen der Ansicht ist, diese Ausschaltung der freien Bewegung sei der Aussluß einer neuen Aufsassung des Arbeitsverhältnisses, einer Aussassung, die zum Ziele ein Arbeiterbeamtentum hat. In diesem Sinn sprechen sich verschiedene Autorens, vor allem auch Bertreter des Arbeitgebertums, aus. Bestände diese öffentlichrechtliche Gestaltung des Dienstverhältnisses, so könnte von einer Schwäche der Arbeiterposition nicht weiter mehr die Rede sein, weil alsdann die gleiche Sicherheit des Arbeitsverhältnisses für den Arbeiter gegeben wäre wie für den Arbeitgeber.

Brentano hat seinerzeit auf die Unvereinbarkeit von freiem Arbeitsvertrag und Arbeiterversicherung hingewiesen und sich dabei auf den im Knappschaftskaffenwesen zutage tretenden Widerspruch berufen. In noch erhöhtem Grade trifft dies zu, wo es sich um Kaffeneinrichtungen einzelner Betriebe handelt. Run zeigt allerdings gerade die neueste Theorie und Praxis, daß es möglich ist, jenen Gegensat abzuschwächen; besonders

¹ Bor allem hat die Grube die Preise etwas modifiziert; doch sind sie immer noch um 27 % höher als jene des rheinisch-westfälischen Syndikats. Auch eine Kanalisierung der Saar kann die Sachlage ändern.

² Deshalb lehnen u. a. Frankenstein ("Arbeiterschute"), Naumann a. a. D., S. 98, Sinzheimer a. a. D., S. 168, Hirsch (Schr. b. B. f. Soz.-Bol. VII), Elster (W. b. B. B.) diese Seshaftigkeit größtenteils ab. Auch Schmoller (Grundriß II, S. 265). Sehr scharf endlich Miecka. a. D., S. 180.

³ Brandt a. a. D., S. 141: "In ben Penfionskaffen insbesondere ist geradezu ein Ansatz zu der Entwicklung zu erblicken, welche als das Zukunftsideal bezeichnet worden ist, die Annäherung der Rechtstellung der Arbeiter an die der Beamten, welche zwar die Pflicht besonderen Gehorsams und der Diensttreue haben, dafür aber auch den Borteil besonderen Schutzes, des gesicherten Einkommens und der Pensionsberechtigung geniehen."

⁴ Brentano, "Die Arbeiterversicherung gemäß ber heutigen Wirtschaftsordnung": "Der Arbeiterversicherungszwang".

ber Berficherung bei Anstalten gelingt dies in Einzelfällen. Ganz anders aber verhält es sich mit den Kasseneinrichtungen der großen Betriebe, wie Stumm, Krupp, "Phönix", deren genaue Darstellung im zweiten Teile gegeben wurde, und von denen hier allein die Rede ist.

Die Konsequenzen bes freien Arbeitsvertrags find, was die Stellung des Arbeitgebers anlangt, nicht nur formell, sondern auch tatsächlich gezogen. Durchweg besteht die 8—14 tägige Kündigungsfrist und das Material, das mir zur Bersügung stand, bot auch nicht einmal eine Bestimmung derart, daß der Arbeiter im Interesse sensionssanspruchs gegen willkürliche Kündigung (unter Einhaltung der Frist) geschüht sei.

Aber noch mehr. Richt nur, daß die Kassenirichtungen keine Sicherung des Arbeitsverhältnisses bedeuten, können sie im Gegenteil die Unsicherheit desselben in ungeahntem Maße steigern 1. Bon höchstem Interese dürsten hier mehrere von Düwell (a. a. O.) mitgeteilte Fälle sein, in denen die Pensionskassen — es handelt sich hier um solche ohne Arbeiterbeiträge — die Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Unternehmers jum Zwecke der Unterdrückung eines Pensionsanspruches verschuldet haben. Ich habe selbst Einblick in ein Dokument getan, in dem ein Arbeitgeber in Landsberg a. W. seine Unterbeamten anweist, diesenigen Arbeiter zu bezeichnen, die, an der Schwelle der pensionsberechtigten Dienskalters stehend, sich einer Pension unwürdig erwiesen; benselben müsse dauernd oder zeitweilig gekündigt werden.

(Bgl. S. 172.)

Es braucht kaum betont zu werben, daß es als ein felbstverständliches Recht des Arbeitgebers gelten muß, eine Pension, zumal wenn der Arbeiter keine Beiträge gezahlt hat, nur einem Würdigen zukommen zu lassen. Aber ebenso steht fest, daß solche Einrichtungen sehr geeignet sind, die dem Geset entsprechende Gleichheit der Bertragspositionen und damit der beiderseitigen Sicherheit gründlich zu beseitigen.

Gin bei Krupp vorgekommener Fall muß zur gleichen Annahme führen. Wir entnehmen einer oberlandesgerichtlichen Entscheidung — O.L.G. Hamm, ich sah die Aktenabschriften ein — folgenden Paffus:

". Die erste Boraussetzung des Penfionsanspruches ift eine ununterbrochene 20 jährige Dienstzeit bei der Firma Arupp. An dieser Boraussetzung fehlt es hier, denn der Aläger ist sieben Tage vor

¹ Im Gegensatz zur Ansicht A. v. Brandt's a. a. D., S. 141, wonach bie Wohlfahrtseinrichtungen "ben Arbeitern ben Borteil erhöhter Existenzsicherheit zuwenden".

(Bu Seite 171.)

Ramen ber Arbeiter, welche im erften halben Jahre von 1885 gehn Jahre in ber Fabrik beschäftigt werben:

1. Reffelichmiebe.

2. Schlofferei und Dreherei.

Gustav Grinnow Noch jung, gefund, brauchbar. vom 5. Juli 1875.

3. Schmiebe.

Joseph Golbau Gefund und ganz brauchbar. vom 5. April 1875.

Unleserliche Unterschrift. 25./3. 85. (Anscheinend die des &. Paucich jun.)

5. Arbeiter.

Friedrich Strauch Gefund, brauchbar. vom 8. Juni 1875.

Ersuche D. B., von obenstehenden Arbeitern diejenigen zu bezeichnen, welche durch Brauchbarkeit und gute Führung sich wert gemacht haben, der Begünstigung der Berechtiaung für die Anvalidenkarte teilhaftig zu werden.

Bei ben übrigen mußte, fofern fie nicht entlaffen werben follen, auf turze Beit bie Beschäftigung burch Entlaffung unterbrochen werben.

Haucksch. 9. 1. 85.

B. Baudich jun. 21./3. 85."

[Die hervorgehobenen Stellen find mit roter Tinte eingetragen; die auf langen bes Fabrilherrn zusammengestellte Liste wurde auf seinen weiteren Bunsch Bermit einer Rubrik, betr. die Bürdigkeit der Pensionsanwärter, versehen, offenbar von Hauckschied jun., von dem auch die unleserliche Unterschrift herzurühren scheint; weiter wurde von ihm beigefügt, daß dem Verlangen des Fabrikherrn, zeitweilige Entlassung eintreten zu lassen, nachgekommen wurde. Beitere Dokumente bestätigen, daß wiederholt definitive Entlassung stattgefunden hat.]

Ablauf der 20 Jahre von der Firma entlassen. Ob diese Entlassung zu Recht ersolgt ist, oder ob von Rechts wegen der Kläger nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Arbeitstagen entlassen werden konnte und deshalb seine Dienstzeit durch hinzurechnung dieser 12 Tage auf volle 20 Jahre anzusetzen ist, kann nur zwischen dem Kläger und der Firma Krupp ausgemacht werden."

Hier hat der Wunsch, einen in den Augen der Firma unwürdigen unbeiter nicht pensionsberechtigt werden zu lassen, zu seinem Teile mit dazu geführt, daß der Arbeiter ohne Kündigung abgelegt wurde, womit eine außerordentliche Verschlechterung seiner Lage gegeben war, ganz abgesehen von den hohen Verlusten an Kassenbeiträgen. —

Es sei schließlich noch ber früher schon besprochenen Tatsache Erwähnung getan, daß eine Reihe von Rassen in derart schlechten finanziellen Berhältnissen ist, daß sie schon deshalb eine Sicherung des Arbeits-verhältnisses nicht herbeiführen kann; serner, daß, wie oben nachgewiesen, schon wiederholt bei Betriebsänderungen Rassen anderen Abteilungen zugewiesen wurden oder ganz eingingen, also ebensalls eine recht wenig jenen Zweck ersüllende Einrichtung darstellten. —

Ferner ist nicht unwichtig, daß speziell bei der Neueinsührung solcher Rassen, die in vielen Fällen den Arbeitern seitens des Arbeitgebers ausottroiert werden, die erheblichsten Differenzen, die nicht selten zum Streit, vor allem aber zur Aussperrung sühren, entstehen könne. Tatsächlich ist dies in hohem Maße bei dem großen Streit der Hamburger Rohlenschauerleute der Fall gewesen. Nach dem Borbild der Firma F. W. Heidmann suchten die Hamburger Rohlenimporteure Unterstüßungstassen einzusühren, die ausgesprochenermaßen (s. S. 150) vor allem den Arbeitgeberinteressen dienen sollten. Nach dem Senatsbericht (S. 51) stieß die Kasse auf den Widerspruch der Arbeiter und es war dies ein Hauptgrund der Differenzen, die dann zu einem heftigen Kampse sührten. Und einer ganz ähnlichen Notiz begegne ich hinsichtlich der Arbeitslosenstassen in den Tageszeitungen. Sie melden unterm 6. Juli aus Halbersstadt: "Insolge der Weigerung zweier Zimmerleute, zu der neuen Kasse

¹ Der Fall lag nach meinen Erkundigungen folgendermaßen: Ein Arbeiter war eine Woche vor Bollendung des 20. Dienstjahres wegen Diebstahls ohne Kündigung entlassen worden. Er behauptet, nur, wie schon oft, Brotüberreste in den Kantinen gesammelt und zum Biehfüttern mit nach hause genommen zu haben. Jedem sei dies bekannt gewesen. Zur Fesistellung sei er bei der Staatsanwaltschaft vorstellig geworden und habe selbst die Untersuchung gegen sich beantragt. Aber mangels Berdachtsgründe sei sie abgelehnt, die Kündigung aber sei aufrechterhalten worden.

für Arbeitslose beizusteuern, ist es hier zu einem seit einiger Zeit anbauernben Streit zwischen ben Arbeitgebern und Arbeitnehmern gekommen, der damit endete, daß gestern die Zimmerleute auf allen Betrieben entlassen wurden.

Und schließlich sei noch ein Fall erwähnt, der jene Lohneinbehaltung betrifft, die zum Zwecke ökonomischer Lohnregulierung vorgenommen wird. Auf Schacht Wilhelm der Zeche "Pluto" behauptet der Untersuchungskommission gegenüber ein Hauer Lehnert, seiner Kameradschaft seien 180 Mt. Lohn einbehalten worden. Als er den auf ihn fallenden Betrag von 27,20 Mt. eingesordert habe, seien Differenzen entstanden, die schließlich seine Entlassung herbeigesührt hätten.

Im gleichen Zusammenhang sei der Prämien gedacht. Und zwar ist es nicht nur jene Zwischenart von Produktions- und Altersprämie, die hier eine Rolle spielt, sondern auch die immerhin mehr karitativen reinen Dienstalterszulagen kommen in Betracht. Ich beschränke mich auf Wiedergabe einer Stelle in dem den Wohlsahrtseinrichtungen sehr sympathisch gegenüberstehenden Werke O. Dammer's 1, die zeigt, daß ein negativer Einsluß der Prämien auf die wirtschaftliche Sicherheit des Arveitsverhältnisse sehr leicht stattsinden kann. Wir lesen: "Bei allen Dienstalterszulagen und Prämien spielt die durch die Arbeitsordnung ausbedungene Art der Auflösung des Arbeitsverhältnisse eine sehr große Rolle. Die Werksleitungen können zu leicht verleitet werden, bei notwendig werdender Einschränkung des Betriebes die Dienstälteren und namentlich die gleichzeitig lebensalten Leute zu entlassen. .."

Diese Möglichkeit ist bann ausgeschloffen, wenn von einem beftimmten Dienstalter an bem Arbeiter ein Recht auf Beschäftigung gesichert ist. Aber nur C. Zeiß in Jena hat diese aus dem Prinzip einer rein karitativen Wohlsahrtseinrichtung sich ergebende Konsequenz gezogen 8.

2. Wohlfahrtseinrichtungen und Cohnhöhe.

An zweiter Stelle hat uns, wenn wir rein wirtschaftlich die Konsequenzen der durch die Wohlsahrtseinrichtungen bewirkten Veränderung

¹ D. Dammer, "Sandbuch ber Arbeiterwohlfahrt II, S. 373.

² Bgl. R.A. 124, 26. Mai 1905. — Die Beamten muffen zugeben, baß ber Betrag von 27,20 Mt. bem Lehnert nach langem Wiberstreben ausbezahlt wurde. Sie erinnern sich nicht, warum. Auch ber Kommission scheint bas Faktum ziemlich seftzustehen. — Sin anderer stichhaltiger Grund für die Entlassung wird nicht angegeben. Nur allgemein heißt es, man sei unzufrieden gewesen.

^{8 § 77} bes Statute ber C.-Beiß-Stiftung. Anspruch nach brei Sahren.

bes Rechtszustandes verfolgen wollen, der Ginfluß der Wohlfahrtspflege auf die Lohnpolitit zu beschäftigen.

In der von den höchster Farbwerken über ihre Wohlfahrtseinrichtungen herausgegebenen Schrift findet sich folgende Stelle (S. 3):
"... An sich vortreffliche Wohlsahrtseinrichtungen würden doch erheblich
im Wert sinken, wenn sie sich bei näherer Betrachtung teilweise als Äquivalent für geringeren Lohn und lange Arbeitszeit darstellten."

Von den Beziehungen der Wohlsahrtseinrichtungen auf die Arbeitsszeit ist schon die Rede gewesen; es ist gezeigt worden, daß in vielen Wohlsahrtsbetrieben eine ganz außerordentliche Überarbeit besteht.

Dagegen muffen wir bei dem Einflusse, den die Wohlsahrtseinrichtungen in bezug auf den Lohn zeitigen, verweilen 1. Freilich ist auch diese Frage schon angeschnitten worden. Es wurde nämlich, wie ich glaube, in überzeugender Weise dargetan, daß durch die Wohlsahrtspolitik die "freie Übereinkunft" ausgeschlossen wird; vor allem war es A. v. Brandt, auf dessen Ausstührungen ich mich berusen konnte. Ist doch nach ihm die rein einseitige Festsetzung des Lohnes durch den Arbeitzgeber in dem durch seine Wohllahrtseinrichtungen berühmten Saarbezirk eine unbedingte Tatsache. Nun wurde schon gesagt, daß damit durchaus nicht behauptet werden soll, der Lohn musse niederer sein; es ist theozetisch sehr wohl möglich, daß derselbe insolge einer weitsichtigen und großzügigen Lohnpolitik hoch bleibt, trohdem der Arbeitgeber ganz allein zu entscheden hat.

Da nur eine Detailuntersuchung über diese Fragen Auskunst geben kann, so möge eine solche eben hinsichtlich des in jeder Beziehung geseigneten Saargebietes gestattet sein. Es handelt sich also um die Frage: Äußern die Wohlsahrtseinrichtungen einen lohndrückenden Einfluß?

Im Prozeß Krämer führte Geheimer Bergrat Hilger folgendes aus (a. a. O. S. 56 ff.).

"Ich habe getan, was man eigentlich nicht tun foll, ich habe eine kunftliche Lohnpolitik betrieben, kunftlich, indem ich den Lohn nicht abhängig machte von Angebot und Rachfrage der Arbeitskräfte und von den Überschüffen bezw. von den Kohlenpreisen. Während die Überschüffe und Kohlenpreise gesunken sind in den letzen Jahren, haben wir die Löhne kunftlich steigern lassen."

¹ Ginen solchen Ginfluß nimmt u. a. auch Schönberg an, wenn er im "H. b. St. W." I, S. 876, schreibt: "Gbenso können Wohlfahrtseinrichtungen ber Arbeitgeber, freiwillige ober unfreiwillige Beiträge berfelben zu Versicherungskaffen ebuzierenb (sc. auf die Lohnhöhe) einwirken."

Wir können die Tatsache einer künstlichen Lohnpolitik unbedingt anerkennen; aber, nicht während der Zeit der Krise hat sie geherrscht, sondern während der Zeit der ihr vorausgehenden ganz außerordentlichen Hocktonjunktur. Mit anderen Worten: die Löhne sind dank einer "künstlichen Lohnpolitik" während Zeiten sehr großer Überschüffe nicht nennenswert gestiegen.

Bum Nachweise dieser Tatsache greisen wir etwas zurück. Wir versolgen Hauerlohn, Kohlenpreis und Überschüsse während des Zeitraums von 1893—1903 und vergleichen mit dem Hauerlohn im Saargebiet jenen an der Ruhr. Der Ruhrbezirk kennt ja allerdings, wie wir sahen, ebensalls eine recht ausgedehnte Wohlsahrtspflege; er kann also nur sehr bed in gt als Vergleichsobjekt in Betracht kommen. Immerhin haben doch dank verschiedener wirtschaftlicher und lokaler Verhältnisse dinrichtungen im Ruhrgebiet nie eine derart "künstliche", d. h. von der Konjunktur unabhängige Lohnpolitik zeitigen können wie an der Saar; nur hier, im Reiche der Prämienhäuser, ist der Einfluß der Konjunktur durch Momente verschiedenster Art zurückgedrängt worden, während er im Ruhrgebiet doch in sreilich gemindertem Maße ausgetreten ist. A. v. Brandt bestätigt dies 1:

"Das Saargebiet wird als ausgesprochenes Beispiel eines Typus, bes patriarcalifchen Syftems, gelten können, beffen Bebeutung und vielleicht auch Berbreitung man ju unterichagen beute geneigt ift. Für bie Ansbildung ber Gigenart bes Bezirks ift vor allem ein Umftand beftimmend gewesen, die örtliche Isolierung. Abseits gelegen von ben anderen großen Industriebezirken, mar bas Saarrevier im wefentlichen unabhängig von der Ginwirkung nachbarlicher Zentren. In sozialer hinsicht mar feine Lage, welche sich im wirtschaftlichen Konkurrengkampf als Nachteil fühlbar machte, ein nicht hoch genug ju ichatenber Borteil. Dhne bie isolierte Lage märe ber Grundsat, daß die industriellen Stablissements sich in Zeiten steigen= der Konjunktur nicht gegenseitig die Arbeitskräfte ftreitig machen, nicht zu verwirklichen gewesen. Auf ber Durchführung diefes Grundfages beruht aber ju einem guten Teile bie Stabilität bes Arbeitsverhaltniffes fomohl mie bie Autorität bes Arbeitgebers. Innerhalb bes örtlich abgeschloffenen Industriebezirks konnte sich auf bem Boben einer alten gewerblichen Tradition ein ftartes Solibaritätsgefühl ber Unternehmer in Fragen ber Produktion 2 wie bes gewerblichen Arbeitevertrags entwickeln."

Im gleichen Sinn die auf Seite 124 dieser Schrift (S. 116 bei Brandt) mitgeteilte Stelle, die den Unterschied vom Ruhrgebiet pragifiert.

Hier vermögen die Wohlsahrtseinrichtungen ihre Funktion, die Arbeitsbedingungen einseitig durch den Arbeitgeber sestspen und diesen

¹ ©. 104 f.

² Bgl. hierzu S. 167 ff. biefer Schrift.

in der Hochkonjunktur von Lohnsteigerungen absehen zu lassen, nur zum Teile zu erfüllen. Und so ift denn hier die Hausse keineswegs, wie im Saargebiet, ohne eine durch die Nachfrage nach Arbeitskräften bedingte Lohnerhöhung vorübergegangen. Freilich brachte die Baisse einen noch stärkeren Rückgang. Insofern können die Verhältnisse des Auhrgebiets, troß Syndikatspolitik und Wohlsahrtseinrichtungen, einigermaßen als typisch für die Lage angesehen werden, wie sie unter dem Einflusse der Konjunktur zustande kommt. Jedenfalls bietet sich kein bessers Vergleichsobjekt.

Bergleich der Lohn- und Preispolitif der f. Saargruben mit jener des rhein.westf. Rohlenfynditates 1.

Jahr		Saargebiet				Ruhrgebiet		
	nhoineng F	ilberschuß Pro Lonne	in ganzen	Bergleich- barer ² Kohlen- preis (GrubeHeinite- Dechen) pro Tonne Rofstohlen	Synditats= Kofstohlen= Preis pro Tonne	Unterschieb ber Preise in Sprozent ber Synditats.	ng Hauerlohn	
1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903	3,96 3,93 4,00 4,07 4,17 4,25 4,38 4,48 4,48	0,958 0,954 1,189 1,196 1,463 1,403 1,739 2,710	5 914 945 6 323 215 8 474 314 9 324 086 12 368 457 12 352 202 15 945 316 25 436 527 24 987 739 19 020 264 14 482 111	7,64 7,56 8,19 8,82 10,24 10,79 11,81 14,88 13,49 11,18	5,50 6,00 6,50 7,00 8,00 8,50 10,50 10,50 9,50	38,9 26,0 26,0 35,7 46,3 34,9 38,9 41,7 28,5 27,7	3,71 3,73 3,75 3,90 4,32 4,55 4,84 5,16 4,98 4,57	1893 1894 1895 1896 1897 1898 1899 1900 1901 1902 1903

Augenfällig bedeuteten die Jahre 1900 und 1901 für die kgl. Saargruben eine ganz außerordentliche Hochkonjunktur. Der Grund lag darin, daß die heimische Eisens und Glashüttenindustrie durchaus auf die Saarskohle angewiesen war und, wie oben näher ausgeführt wurde, die Preise willenlos hinzunehmen hatte.

Run weisen die Jahre 1900/01 eine ganz außerordentlich geringere Lohnzunahme von 4,38 Mt. auf 4,48 Mt. bezw., einer kleinen Ginbuße am Kohlenpreis entsprechend, 4,42 Mt. auf; also absolut nicht den um

¹ Amtliche Angaben (nach der "Saarindustrie", Brandt a. a. D. S. 112, Tille, a. a. D. S. 25 u. 36 f., Bogelstein a. a. D. S. 92).

² Um vergleichbare Preise zu erzielen, muß nach ben amtlichen Berichten zusnächst ber Kohlenpreis ber Saargruben auf bas Berhältnis 70:50 % Ausbringen umgerechnet, alsbann muffen 12,5 % Qualitätsabschlag angerechnet werben.

Schriften CXIV. - Arbeiterwohlfahrteeinrichtungen.

zehn Millionen gestiegenen Überschüffen entsprechend. Ohne Zweisel ist dies "tünstliche Lohnpolitit". Wenn nun die Löhne nach dieser Hochstonjunktur wieder die gleichen blieben, so kann doch von einer erneuten "tünstlichen Lohnpolitit" nicht die Rede sein. Denn man hat lediglich die niedereren Löhne der Zeit vor der Hausse über diese herübers genommen und konnte doch nun unmöglich bei eintretendem Niedergang eine Reduzierung eintreten lassen.

Herr Bergrat Hilger aber ist ber Meinung: "Wenn wir die Löhne mit den steigenden Überschüffen steigern, so mussen sie mit dem Fallen natürlich wieder sinken" und an anderer Stelle: "Es wäre ein sehr be- quemes Mittel gewesen, den Überschuß hochzuhalten, indem man von der kunftlichen Lohnpolitik Abstand genommen und zu der natürlichen Lohnpolitik gegriffen hätte und jeweils der Konjunktur gesolgt wäre."

Ift es wirklich "natürliche" Politik, wenn bei 60 % oiger Gewinnerhöhung 2 % oige Lohnerhöhung eintritt?

Der maßgebende Punkt ist der, daß Herr hilger von den ganz absnormen Jahren 1900/01 außgeht und nicht das ganze Jahrzehnt hereinzieht. Gegenüber dem Jahre 1893—1900 bedeutet die Lohnpolitif der Jahre 1902/03 durchaus keine Ünderung, wohl aber in sehr hohem Maße die Lohnpolitif der Jahre 1900/01.

Den besten Aufschluß über die Frage gibt vielleicht solgender Besichluß der Arbeitgeber des Baugewerbes: "Man soll den Arbeitslohn in Zeiten niedergehender Konjunktur nur dann reduzieren, wenn er in Zeiten hochgehender Geschäftstätigkeit unverhältnismäßig gesteigert worden ist."

Noch eines sei erwähnt. Bielleicht könnte man sür Bergrat hilgers Unschauung geltend machen, daß 1903 bei einem bedeutenden Sinken der Überschüffe — freilich nur gegenüber der Hausse 1900/01; der Normalstand war jest wieder erreicht — der Lohn von 4,39 Mf. auf 4,44 Mf. gestiegen sei. Hier spielt noch ein anderes Moment herein. Die Preisspolitik der kgl. Saargruben war, wie wir gesehen, von den Industriellen angegriffen worden. Sie konnte am besten durch sozialpolitische Gründe gestützt werden. In der Tat schrieb denn die öfsiziöse "Reue Saarbrückner Zeitung" am 7. Oktober 1903: "Für letzteres (des Bergamt) dürsten bei dieser Stellungnahme einzig und allein Gründe sozialpolitischer Natur als Richtschuur dienen. Das Bergamt hat ein Interesse daran, seine Preise hochzuhalten und damit seinen 45 000 Bergleuten stabile und

¹ "Soz. Pr." 1901/02, S. 174.

ausreichende Löhne zu sichern." Da nun sehr leicht nachzuweisen ist, daß die Lohnpolitik der Gruben während der Hocksonjunktur den Arbeitern so gut wie nicht zustatten kam, lag es nahe genug, den Lohn 1903 während einer allerdings noch wenig sühlbaren Krise unbedeutend zu erhöhen, um jederzeit auf diese sozialpolitische Fürsorge verweisen zu können. —

Dieser Exturs erschien unbedingt erforderlich, um nachzuweisen, daß es sich keinesfalls um eine "fünftliche", dem Arbeiter vorteilhafte Lohnspolitik während des Niedergangs handelt; am allerwenigsten, wenn man bedenkt, daß der reine Hauerlohn 1903 noch wesentlich unter jenem der Jahre 1890 und 1891 steht, die unter den Eindruck der Streiks Löhne von 4,60 Mt. und 4,63 Mt. verzeichnen und dies bei gegenüber 1900/01 kleinen überschüffen von 12 Millionen! Nunmehr sei kurz auf die Lohnhöhe an Ruhr und Saar eingegangen. Durchwegs ist sie im Saarrevier wesenklich niederer. Es ist unmöglich, uoch länger hiebei zu verweisen, auch unnötig, weil A. v. Brandt die Tatsache unbedenklich zugibt. Wir sührten die Stelle oben schon an; der Lohnunterschied gilt in gleichem, vielleicht noch verstärktem Maße auch sür die Reallöhne.

Jahreseinfommen in Saar- und Huhrgebiet'.

	1895	1896	1897	18	899	19	000	1901	1902
Oberbergamts:				Nördl. Südl. Revier		Nördl. Südl. Revier			
bezirk									
Dortmund	968	1035	1128	1265	1233	1348	1296	1222	1131
Saarbrücken	929	966	982	1019		1044		1042	1053

Natürlich ift ber Bergleich sehr lückenhaft; an der Ruhr ist die Zahl ber jährlich versahrenen Schichten größer, die Dauer der Schicht wahrsscheinlich aber etwas fürzer³. Immerhin ist das Plus im Ruhrgebiet zu einem großen Teil darauf zurückzuführen, daß infolge lokaler Bershältnisse hier die auf den Wohlsahrtseinrichtungen basierende Arbeiterspolitik der Unternehmer viel weniger einheitlich durchgesührt werden kann als im Saargebiet, "auf die andersgearteten Arbeitsverhältnisse" nach A. v. Brandt (S. 116).

¹ S. 116 a. a. D.; 124 biefer Schrift.

^{2 &}quot;Soz. Br." 1897/98, S. 1368, und "Bolfemirifch. Chronit" 1901 (S. 117), nach ber amtlichen Statistit, endlich Bogelstein u. Brandt a. a. D.

³ Mündliche Berichte; die Sin= und Ausfahrtszeit durfte wesentlich länger sein, wenigstens muß ich dies nach den Angaben, die mir seitens Beamter an Saar und Ruhr gemacht wurden, annehmen.

180 Dritter Teil. Die Bohlf.-Ginricht. b. Arbeitgeber i. ihrem Berhaltnis ufm.

Über die Lebensmittelpreise folgendes 1:

1890 (91)	bis	1900	(01).
-----------	-----	------	-------

Ware			Saarbrück	er Ma	rkt: Krupps	che Ron	fumanftalt:
Weizen	pro	kg	0,1738	Mŧ.	Weizen mehl	0,264	Mt.
Roggen	"	"	0,1553	,,	Schwarzbrot	0,142	"
Erbsen	"	"	0,28	"		0,267	"
Kartoffeln	"	"	0,059	"		0,0604	"
Ochsenfleisch	"	"	1,24	"	1,24-	–1, 35	"
Schweinefleisch	"	"	1 ,4 0	"		1,40	"
Butter		"	2,4 3	*		2,339	"
Reis	"	"	0,57	*		0,318	"
Schmalz	#	"	1,61	"		0,97	"

Es läßt fich also kaum etwas Allgemeines fagen; jedensalls stehen den niedrigeren Preisen für die einen Artikel höhere für die anderen gegenüber und das Verhältnis der Reallöhne weicht kaum wesentlich von dem der Rominallöhne ab.

Nun liegt ein Einwand nahe: Auch zugegeben, daß fich die "fünftliche", nicht mit der Konjunktur rechnende Lohnpolitik der Gruben erst einmal, und zwar in einer Zeit der Hochkonjunktur, zu bewähren vermochte — ist nicht die Gleichmäßigkeit, die das Lohnniveau seit einem Jahrzehnt an der Saar verrät, für den Arbeiter das Günstigste?

Nun würde in jedem Falle ein Berdienst für den Arbeitgeber hieraus nicht entspringen, solange nicht augenfällig für eine Zeit der Depression die Beibehaltung jener künftlichen Lohnpolitik bewiesen wäre. Aber wir können auch zwischen den ofsiziellen Angaben und gewissen mehr privaten Außerungen der Berwaltung einen Widerspruch konstatieren, der beweist, daß das patriarchalische System wenigstens in bezug auf die Gewährung eines Minimallohns und auf die Aufrechterhaltung gleicher Lohnniveaus einer dem modernen Rechte entsprechenden Auffassung Platz gemacht hat; ein vom 4. August 1903 unter Nr. 10487 an einen Arbeiter erteilter Bescheid lautet u. a.: "Ein Anspruch oder Recht der Arbeiter auf eine bestimmte Arbeit bei dem Betriebe der Grube besteht überhaupt nicht; es ist vielmehr lediglich dem freien Ermessen der Borgesetzen überlassen, jeden Arbeiter an der Stelle und bei der Arbeit zu beschäftigen, wo sie es für ersorderlich erachten, wo bei es vollständig belanglos ift, ob diese Arbeit höher oder geringer entlohnt wird".

¹ Brandt a. a. D., G. 109, und Bericht ber Rruppichen Unftalt.

² Ich tat Einsicht in die Akten und Lohnzettel. Der Mann hatte als Hauer 12 Jahre gearbeitet und zulest 4,89 Mk. verdient. Nach der Reichstagswahl wurde

Bielleicht spricht sich hierin die Lohnpolitif im Saargebiet offener und beutlicher aus als in ben gerade im Bergbau von verschiedenen Momenten abhängenden und wenig beweisenden Durchschnittslöhnen.

An der Saar beträgt die jährliche Ausgabe der Gruben für Wohls sahrtszwecke 125 Mk. pro Arbeiter, 54 Pfg. pro Tonne Förderung, im ganzen sechs Millionen. Es ist durchaus verständlich daß diese Summe in der Lohnhöhe zum Ausdruck gelangt. Allerdings verstößt dies gegen den Sah, daß Wohlsahrtseinrichtungen nicht reduzierend wirken sollen, ein Sah, der, wie wir oben sehen, von Arbeitgeberseite ausgestellt wurde. —

Bu der durch die Wohlsahrtseinrichtungen der bewußten Art hervorsgerusenen wirtschaftlichen Unsicherheit kommt also eine Lohnreduktion, die sich sreilich in voller Schärse nur bei einen wirtschaftlich völlig isoslierten Betriebe geltend machen wird. —

II.

Die sozialen Konsequenzen.

Wir sassen uns hier kurz. Die Folgen einer Arbeiterpolitit, die von dem Krupp'schen Worte: Herr im eignen Hause sein, ausgeht, und die in den Wohlsahrtseinrichtungen ein äußerst wirksames Mittel zur Berwirklichung ihrer Ideale gesunden hat, liegen klar zutage: Unbedingter Gehorsam wird seitens des Arbeitgebers in und außer dem Dienst beansprucht; der Arbeiter hat in seinem Brotherrn den Wohltäter zu erblicken, der sein Bestes will und auch allein weiß, was für den Arbeiter gut ist.

Es hat Arbeitgeber gegeben, die, wie der verstorbene Freiherr v. Stumm, das Wort: "Ich will fein Blatt Papier zwischen mir und meinem Bolke haben", mit einigem Rechte aussprechen durften. In

er zum "Nahmachen" kommanbiert: sein Borgänger bei bieser Beschäftigung war ein 16 jähriger Junge gewesen. Er verdiente bementsprechend nur mehr 3,80 Mk. Er hat 3 Kinder; der Lohnaussall betrug vom 18. Juni bis 31. August 81,84 Mk.

Daß auch sonst noch außerorbentliche Lohnschwankungen vorkommen, ist aus verschiedenen mir vorgelegenen Lohnzetteln ersichtlich. Sicherlich führen sie zum Teil auf die eigenartigen bergbaulichen Berhältnisse zurück. Aber hieraus kann durchaus nicht eine Schwankung von 135,40 Mk. im Mai bei 30 Schichten und 81,54 Mk. im Juni bei 23 Schichten erklärt werden. Hier spielen Feierschichten, von denen offiziell so wenig verlautet, eine Rolle.

¹ herr Bergrat Silger in feiner Beugenrebe im Broges Kramer.

Neunfirchen ermöglichte eine Sprechstunde des Fabritherrn jedem Arbeiter offene Aussprache, soweit dies die Größe des Betriebes und das häufige Fortsein Stumms erlaubten. Und der verstorbene Freiherr konnte sehr wohl stundenlang mit einem Arbeiter über diese und jene Frage, dies und jenes Bedürsnis und diese und jene Beschwerde disputieren. Ein Beamter aber, der ihm seine Besugniffe überschritten zu haben schien, hatte auf Entlassung unbedingt zu rechnen.

Damit waren mächtige Kautelen gegen eine willfürliche und kleinliche Handhabung der den Wohlsahrtseinrichtungen eignenden unklaren Rechtsverhältnisse gegeben. Sie sielen mit dem Tode des Fabrikherrn.

In jeder Aftien- oder Kommanditgesellschaft und noch vielmehr in jedem Kartell oder gemischten Werke tritt der sonst alles beherrschende Einfluß der leitenden Stelle außerordentlich zurück, und die Macht- vollkommenheit der Unterbeamten steigert sich.

Run aber bilden die Wohlsahrtseinrichtungen eine Waffe in der Hand des dem Arbeiter auffässigen Unterbeamten. Durch seine Bermittlung allein wird jener der Vorteile teilhaftig; seine Beschwerde bringt ihn um langjährige Rechte; ihm sich auch außerdienstlich unterzuordnen, ist eine Pflicht der Frau und den Kindern gegenüber.

Und fo fördern die Wohlfahrtseinrichtungen das Streber- und Denunziantentum in überraschender Weise. In Diefem Sinne fprechen fich Pieper und Ralle über die Wertsbäufer aus; letterer meint in bezug auf das Saargebiet 1: "Es haben die auf den tgl. Steinkohlenwerken zu Saarbruden und anderwärts gesammelten Erjahrungen ben tatfachlichen Beweis geliefert, daß die Sfolierung ber Arbeiterquartiere febr ungunftig auf die Moralität ber bort zusammen Wohnenben einwirfen fann." Das gleiche gilt von dem Kaffen= und Pramienwefen; auch hier wird ber Arbeiter fich veranlagt fühlen, in allem feinen Vorgesetten zu Willen zu fein, auch auf Roften feiner außerdienstlichen Selbständigkeit. "Noch trauriger", meint bie "Soziale Pragis" 2 in betreff bes Pramienspftems in ber Hugsburger Textilinduftrie, "zeigt sich das System in seinen moralischen Wirkungen. Wie oben bemerkt, find die Arbeiter in ihrem Berdienft in hohem Mage vom Meifter abhängig . . Infolgebeffen bemuht fich alles, bei bem Meifter in Gunft zu stehen . . So wird durch diese Prämienwirtschaft geradezu ein Schmaroger- und Denunziantentum bei ben Arbeitern großgezogen."

Um auffälligsten zeigen sich diese Ronsequenzen in allen Fällen, in

^{1 &}quot;Maßregeln zum Beften ber Fabrifarbeiter. Bom Standpunkt bes Arbeit= geber i." E. 12.

^{2 &}quot;Co3. Pr." 1895/96, S. 209.

benen die Arbeiter mit ben Auffichtsbehörben in Berührung treten. Während die fuddeutschen Fabritinfpettoren im allgemeinen bas Intereffe und Berftandnis ber Arbeiter in Betriebsfragen nur ruhmen konnen, ift in den Berichten der in den richtigen Wohlfahrtsbegirten, bor allem im Bergbau tätigen Beamten hiebon nichts zu lefen. 3m Gegenteil. Der Berginspektionsbericht aus Sud-Beuthen lautet: "Die den Arbeitern fich jo häufig bietende Belegenheit, mit den Auffichtsbeamten in perfonliche Berührung zu tommen, wird nach wie bor fehr wenig benutt, um Büniche und Beichwerden anzubringen" (1903). Ahnlich Salberstadt, Raffel, hamm, Reukirchen: "Bei ben vorgenommenen Revifionen ift bem größten Teil ber Arbeiter Gelegenheit jur Anbringung von Beschwerden gegeben, die jedoch, wie im Borjahre, nicht benutt murde." Gleich Oftund Beft-Saarbruden 1900. Die Erklarung gibt in außerordentlich flarer und deutlicher Beife ber Inspektionsbericht für Gud-Effen 1901: "Bei den Befahrungen werden Alagen und Befchwerden fast niemals angebracht; im Gegenteil ift vielfach die Beobachtung gemacht worden, daß die Arbeiter bei der Aufdedung von bergpolizeilichen Mängeln und Verstößen in der Grube ihre Vorgesetten durch unwahre und ungenaue Ungaben zu schüten versuchten, in der wohl meift nicht fehl= gehenden Annahme, ihre Stellung diefen Borgefetten gegenüber ju verbeffern ober ju befeftigen." -

Von einem Arbeiter, ber Kündigung der Wohnung oder des Darslehens, Berluft von Kaffenbeiträgen, Prämien, Konfumanftaltsdividenden fürchten muß, kann man in der Tat eine freie und offene Aussprache nicht erwarten. Für die Betriebsficherheit kann dies folgenschwer sein und wir haben früher schon dargelegt, wie wenig z. B. die von den Arbeitern gewählten Vertrauensmänner, welche die Betriebe zu inspizieren haben, praktisch leisten.

So sind denn die Konsequenzen der Wohlsahrtseinrichtungen der bewußten Art in Kürze die: unbedingte Unterwürfigkeit dem unteren Beamten gegenüber, Streberei und Ertötung des Solidaritätssinns des Arbeiters; vor allem aber: eine dumpse Gleichgültigkeit gegen höhere kulturelle Fragen. Ich habe Wochenlang im Saargebiet in Arbeiterstreisen verkehrt und den denkbar trübsten Eindruck erhalten. Typisch ist jener Bergmann Koster, der im ersten Prozeß Silger-Krämer vor der Gidesleistung fragte 1: "Wer gibt mir die Garantie, daß ich nicht absgelegt werde, wenn ich hier unter Eid die Wahrheit sage? —"

¹ Brofdure S. 35 f.

III.

Die politischen Konsequenzen.

Es tann nicht in dem Rahmen Diefer Arbeit liegen, ausführlich Die burch die Wohlfahrtseinrichtungen bewirfte politische Situation gu besprechen. Sie ergibt fich als einfache Folge aus ber Beeinfluffung ber außerdienstlichen Berhältniffe bes Arbeiters, die in vielen Fällen birett jum politischen Drude wird.

Brentano schrieb vor turgem in der Frankfurter Zeitung vom 27. Dezember 1904:

"Es entfteben neue Bergogtumer innerhalb bes Reiches mit Sunberttaufenben von Arbeitern als unmittelbarer Gefolgichaft und noch weit mehr mittelbar Abhängigen 1. In ihrem Gebiete ift bas Reichsgeset, soweit es ben unteren Rlaffen Rechte zuerkennt, ausgeschaltet; bier ift ber Wille ber Betriebsinhaber Gefet. Daß bie neuen Berricher ben Ronflift mit ber Staatsgewalt nicht icheuen, hat bie "Sibernia" - Affare gezeigt . . " -

In der Tat gilt innerhalb jener Riefenbetriebe nur der Wille des Industriellen; er wird nie untlug genug fein, dies bem Aufsichts= und Bermaltungsbeamten bireft fühlen zu laffen. Aber fraft feiner fogialen Stellung ift es biefem gar nicht möglich, wirtfam Opposition ju treiben ober mit bem Arbeiter in Fühlung zu treten. Augenfällig zeigen dies die nach dem letten Streif im Ruhrgebiet eingesetten Untersuchungstommiffionen.

Noch fei jum Schluß auf eins hingewiesen: Die Wohlfahrts= einrichtungen find geeignet, den fogialpolitifchen Gifer bes Gefengebers erlahmen zu laffen und fo dirett unfere innere Politit zu beeinfluffen. Bogu fogiale Reformen, fragt man fich, wenn die Arbeitgeber fie aus eigner Initiative unternehmen? Diese Sinnesart charafterifiert Berkner2 in trefflicher Weise, indem er hinfichtlich des oberelfäsischen Fabrifanten Engel-Dollfuß ausführt: ". . Gine foziale Frage tennt er nicht. fieht nur einzelne aus verschiedenen Quellen fliegende Difftande, von benen jeder einzelne behoben werden fann . . In jedem Gingriffe bes Staates jum Schute ber Arbeiter . . erblickt er einerseits eine schwere

^{1 &}quot;Ja felbst die Wirtshäuser, die Bader, Fleischer, Krämer find ben Beberrichern ber Riefenbetriebe unterworfen. Bebe bem, ber nicht in allem ben Billen ber Machthaber fich fügt; man verbietet bem Arbeiter, mit ihm geschäftlich zu verfehren und alsbald hat ber Boyfott ihn ruiniert . . " Brentano a. a. D. Belege find in Maffe beigubringen, boch burfte ber Rachweis hier zu weit führen.

² herfner a. a. D., S. 364.

Berirrung, anderseits eine gerechte Strafe für jene Fabrikanten, welche ihren moralischen Berpflichtungen nicht so nachkommen wie die elsässischen ... Und Charles Grad, der Vertreter des oberelsäsischen Arbeitsgebertums, sagt : "Die Einmischung der Polizei in diese Fragen dürfte leicht den sozialpolitischen Eiser der Fabrikanten erkalten lassen, die dann, in ihrer sreien Bewegung gehemmt, nicht mehr das Gute nach ihrem Ermessen tun könnten."

Die politischen Wirkungen der in diesem Buche in Frage kommenden Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber sind also zweisacher Natur: zusnächst bewirken diese eine Ausschaltung der politischen Selbstständigkeit des Arbeiters, alsdann aber beugen sie grundlegenden gesetzelchen Resormen vor.

Ronzentrationstendenzen zeigten sich allerorts; vor allem die Montanund Eisenindustrie ist vielleicht auf dem Wege zum allgewaltigen Trust. Welche Rolle alsdann die Wohlsahrtseinrichtungen zu spielen berusen sind, läßt sich leicht voraussehen. Daß damit das Arbeitgebertum zum Teil seinen nationalen Charakter verlieren wird, ist nicht unmöglich, und so ist es denkbar, daß unter Umständen nichtbeutsche Unternehmer es sind, deren Wohlsahrtseinrichtungen das Leben deutscher Arbeiter beherrschen.

^{1 &}quot;Les assurances ouvrières en Allemagne", ©. 220.

5 ch lu g.

Ein Urteil vom Standpunkte des Arbeitgebers aus.

Werfen wir einen kurzen Rückblick auf unsere Ausführungen.

Der erste Teil galt dem Rechte des Arbeiters; wir sahen es sich historisch gestalten und seine jezige Form annehmen; wir sahen insebesondere, wie eifrig das moderne Recht bestrebt ist, einen wahrhaft freien Arbeitsvertrag zu schaffen. Es gilt dies sowohl von der nichtsbergbaulichen wie von der Bergesetzgebung.

Der zweite Teil behandelte die Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitzgeber. Streng wurde zwischen zwei Arten unterschieden, den rein karitativen und jenen, die neben einer materiellen Berbesserung der Lage der Arbeiter die Begründung eines Herrschaftsverhältnisses im Auge haben. Die kurzen Kündigungssristen der Mietsverträge und ihre Borschriften hinsichtlich der Kinder des Arbeiters; alsdann die Bersagung der Ansprüche an die Kassenbeiträge und eine Reihe minder wichtiger Momente, darunter die mangelnde Selbständigkeit der Berwaltung; der Berlust von Prämien und Gewinnanteilen trotz erheblicher Mehrleistungen, der Berlust schließlich der Konsumanstaltsdividenden — dies alles hat jene Beränderung der Rechtslage des Arbeiters zur Folge, die der dritte Teil zu schliedern unternahm.

Das Recht der freien Einzahlung und Beendigung eines Dienstverhältnisses, die freie Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen, das
Recht, die günftigste Arbeitsstelle aufzusuchen — sie alle galt es als
mehr oder weniger aufgehoben nachzuweisen. Ungleiche Kündigungsfristen
für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Verlust des Koalitionsrechtes, die
Schwierigkeit, auf gesetzlichem Wege die Arbeitszeit zu beschränken, zeigten
sich als weitere Folgen von höchster Wichtigkeit. Eine Verwendung des
Lohnes zu Zwecken, die dem Arbeiter nicht konvenieren, ergab sich im

weiteren Verlaufe, und schließlich war darzulegen, in welchem Maße durch die Wohlsahrtseinrichtungen die außerdienstliche Stellung des Arbeiters und nicht zum wenigsten auch seine politische Selbständigkeit beeinflußt wird.

In einem zweiten Abschnitt dieses Teiles wurden dann die sich ers gebenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Konsequenzen in Kürze gewürdigt. —

Es ift nicht anzunehmen, daß die bedeutende Rolle, welche die Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitgeber, wie wir sie hier zu betrachten hatten, zu spielen berusen sind, auf Arbeitgeberseite nicht voll gewürdigt werde. Bor allem spricht für diese Würdigung natürlich die weite Berstreitung. Aber wir sinden sie auch wiederholt ausgesprochen. So äußerte sich Charles Grad, der Bertreter der elsässischen Industrie, 1878 geslegentlich der Enquete des Reiches über die Baumwolls und Leinenindustrie solgendermaßen:

"Die Industriellen des Nordens, um die Arbeiter zu erhalten, sehen sich gesnötigt, sie durch den Reiz höherer Löhne anzulocken, und wissen sie vielleicht nicht genug durch Unterstützunges und Pensionskassen zu fesseln, wie sie in alten Fabriken des Elsasses zum Vorteil der Arbeitgeber wie der Arbeiter bestehen. Diese Philsanthropie ist seitens der Industriellen unserer Gegend ein gutes Geschäft."

In jungster Zeit ift bieser Standpunkt in höchst interessanter Beise in der "Deutschen Arbeitgeberzeitung", dem "Zentralblatt der deutschen Arbeitgeberverbande", ausgesprochen worden.

Der Anlaß zu dieser außerordentlich objektiven Beurteilung der Wohlsahrtseinrichtungen war solgender: Bekanntlich ist es nicht allen Arbeitgebern möglich, sich durch Wohlsahrtseinrichtungen stadile Arbeitersverhältnisse zu verschaffen. Bor allem versagen jene meist in großen Städten. Hier greist man nun entweder zu Tarisverträgen oder, wenn die hierbei notwendige Anerkennung der Arbeiterorganisationen nicht beliebt wird, zu großen Schutz und Trutzverbänden gegen diese letzteren. Nun schließen sich die Arbeitgeber auf dem slachen Lande im Vertrauen auf ihre Wohlsahrtseinrichtungen vielsach von diesen Arbeitgeberverbänden aus und betonen zugleich, bei ihnen seien Differenzen nicht möglich, da "sie der Unzusriedenheit ihres Personals durch ihre Wohlsahrtseinrichtungen den Boden entzögen", im Gegensatz zu den übrigen Unternehmern. Da diese Aussassich Gescharität des Unternehmertums stört, so gilt es, ihren trügerischen Charakter klarzulegen, und dazu dient der Artikel

¹ Bgl. noch zu ber Frage Brentano in ber Frankfurter Zeitung vom 25. Deszember 1904.

der deutschen Arbeitgeberzeitung vom 9. Oftober 1904, der für meine eigene Darstellung ein recht zuverläffiger Beleg sein dürfte. Er lautet:

"Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

"Bon gefchätter Seite wird uns gefchrieben:

"Über die prattifche Bedeutung ber Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen herrichen in ben Kreisen bes Unternehmertums jum Teil recht irrige Anfichten. Go ift es benn mohl am Blat, auf biefen Gegenftand noch einmal in möglichft unparteilicher Beife einzugehen. Die auf bas Bohl ber Arbeiterschaft gerichteten Beftrebungen besiten feineswegs einen rein charitativen Charafter. Gie enspringen vielmehr in erfter Linie Ermägungen fozialpolitifcher Art. Außerbem unterscheiben fie fich von den Werken der freien Wohltätigkeit dadurch, daß zwischen Gebern und Empfängern, b. h. alfo zwifden ben Unternehmern und ben Arbeitern, ein Geschäftsverhältnis, nämlich ber Lohnvertrag, besteht, woraus für ben Geber bie Möglich feit ermächft, bie Roften für bie Wohlfahrteeinrichtungen auf ben Empfänger felbst abzumälzen, in= bem er fie ihm vom Arbeitslohn abzieht. Allerdings läßt es sich schwer ober gar nicht nachweisen, inwieweit ber einzelne Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weil es fich ba, wo bie Bohlfahrtseinrichtungen einen größeren Umfang erreicht haben, meistens nur um isolierte Betrichsftellen handelt, sodaß bie Möglichkeit eines sachgemäßen Bergleichs ber bort gezahlten Löhne mit ben an anderen Orten üblichen so ziemlich ausgeschloffen erscheint. 3m allgemeinen liegen bie Berhaltniffe fo, bag bie Errichtung von Bohlfahrtseinrichtungen gerabe burch bas Intereffe ber Arbeitgeber felbft bedingt wirb. Dan fann bem= nach fagen, bag überall ba, mo für bie Arbeitgeber ein Borteil aus folchen Wohlfahrtseinrichtungen nicht ermächft, beren Schaffung auch unterbleibt. Bieraus in erfter Linie erklärt fich bie große Berichiedenheit in ben von ben einzelnen Arbeitgebern zu bem genannten Zwed gemachten Aufmenbungen.

"Das eigenfte Intereffe ber Arbeitgeber erforbert eine gute und billige Berpflegung ber Arbeiter. Denn sobald bie Arbeiter ihren Lebensunterhalt teuer bezahlen müffen, werden die Löhne fteigen. Darum fehen wir, daß überall da, wo es an Bohngelegenheit und ber Möglichkeit zu billigem Ginkauf von Nahrungsmitteln fehlt, b. h. also in bunnbevölferten Gegenben, eine besondere Reigung gur Einführung von Bohlfahrtseinrichtungen ju tonftatieren ift. Dort werben Arbeiterfamilienhäufer, Rafernen für unverheiratete Arbeiter, Speisehäuser, Warenhäuser, Krankenhäuser, Babeanstalten u. bergl. m. von den Unternehmern gebaut: kurz: es wird für alles bas Sorge getragen, mas in bichter bevölferten Gegenben, und jumal in größeren Städten, von den Komunen ober von ben Privatunternehmern je nach Maggabe ber hierfür porhandenen Bedürfniffe in Entreprise genommen wirb. Die geringsten Aufwendungen für berartige Bohlfahrtseinrichtungen seitens der Unternehmer finden wir bagegen in ben Großstädten, weil bort ber einzelne nicht imstande ift, burch noch so wohlgemeinte und weitgehende Bestrebungen auf die ortsüblichen Wohnungs- und Nahrungsmittelpreise einzuwirken. Dazu kommt obendrein, daß bie großftädtischen Arbeiter folchen Beftrebungen burchgangig migtrauisch und ablehnend gegenüberfteben, weil fie annehmen, daß die Bohlfahrtseinrichtungen gern bagu benutt merben, um ber Reigung ju Ausftanden ufm. einen Riegel vorzu-

schieben. Die Arbeiter isoliert liegender Betriebe müffen, sobalb sie die Arbeit verlassen, zumeist innerhalb einer kurz bemessenen Frift ihre von ber Betriebsleitung gebauten Bohnungen raumen und find demgemäß zur Abwanderung gezwungen, weil es eben am Ort felbst keine Wohngelegenheit für fie gibt. Das ist zweifelsohne eine gute Schutmagregel gegen bie Ausstanbsbewegung, und bie betreffenden Berke haben bemensprechend vor der großstädtischen Konkurrenz das Gefühl verhältnismäßiger Sicherheit voraus. Gleichzeitig aber wird man es ben großstäbtischen Arbeitern taum verbenten, wenn fie fich angefichts beffen ftrauben, soweit ihnen bies überhaupt möglich ift, insbefondere von ben Fabrikwohnungen Gebrauch ju machen. Ähnlich liegen ja auch die Dinge hinsichtlich der von den großstädtischen Arbeitgebern eingerichteten Benfionskaffen. Sicherlich bieten folche Raffen ben Arbeitern recht große Borteile, zumal fie felber ja nur den geringsten Teil zur Ansammlung ber Unterftützungsfonds beitragen 1. Und boch macht sich gegen biese Raffen eine scharfe Opposition bewertbar, wofür u. a. ber langwierige, erft vor furgem beenbete Streit ber hamburger Rohlenschauerleute sowie ber aus ben gleichen Motiven herzuleitende Streit ber im Dienfte bes Rordbeutschen Lloyd ftebenben hafenarbeiter ein vollgültiges Zeugnis ablegen. Die Leute fühlen, daß bie ihnen zugebachte Wohltat zugleich auch eine Schmälerung ihres Selbstbeftimmungsrechts bebeutet, und barum lebnen fie fich bagegen auf.

"Natürlich ist es eine durchaus berechtigte Handlungsweise, wenn die Arbeitzeber solcherart Wohlsahrtseinrichtungen zum Zwecke der Streikabwehr benuten. Nur kann man alsdann solche Einrichtungen nicht mehr als Ausstuß einer uneigennützigen Denkweise hinstellen, sondern man muß sie als ein nach Lage der Dinge gewiß außerordentlich loyales und darum auch politisch wertvolles Wittel zum Zweck der Streikabwehr bezeichnen. Immershin ist von diesem Gesichtspunkt aus die Errichtung von Arbeiterwohnungen und Bensionskassen in humanitärer Hinsicht keineswegs höher einzuschätzen als zum Beispiel die Errichtung von Arbeitsnachweisen durch die Arbeitgeber"

"Leiber können sich zu ber Erkenttnis, daß solche Arbeitgebernachweise ebenso wie die Bensionskassen und Arbeiterwohnungen die Eigenschaft besitzen, gleichzeitig Einrichtungen zum Wohl der Arbeiter und Mittel zur Bekämpfung frivoler Arbeitseinstellungen und beshalb einander gleichwertig zu sein, gerade solche Arbeitzeber nicht durchringen, die ihre Arbeiter in eigenen Wohnungen untergebracht haben. Sie halten vielmehr an dem Wahne fest, daß die Errichtung von Fabrik wohnstätten nicht nur eine besondere Sicherung gegen die Streikgefahr bietet, sondern daß sie vor allem die Leiter der Betriebe als besonders wohltätige Leute hinstellen

".. Die Arbeitgeber müssen einsehen lernen, daß Arbeits=
nachweise, Pensionskassen und Arbeiterwohnungen, sobald sie von
ben Arbeitgebern eingerichtet und verwaltet werden, Institutionen
barstellen, die zwar den Arbeitern zum Borteil gereichen, zugleich
aber auch in nachhaltiger Weise den Interessen der Arbeitgeber
bienen ..."

¹ hierüber f. Teil II, II.

Anhang.

Zur Bibliographie der Wohlfahrtseinrichtungen.

- "Amtliche Mitteilungen aus ben Jahresberichten ber mit Beauffichtigung ber Fabriken betrauten Beamten." Herausgegeben vom Reichsamt bes Innern.
- Albrecht, S., "Handbuch ber sozialen Wohlsahrispflege in Deutschland." Berlin 1901.
- "Arbeiterverhaltniffe im hamburger hafen", Bericht ber Senatstommiffion, hamsburg 1890.
- "Arbeiterfreund", Zeitschrift für bie Arbeiterfrage, Organ bes Zentralvereins für bas Wohl ber arbeitenben Rlaffen. Berausgegeben von B. Bohmert, Berlin.
- "Arbeiterwohl", Organ des Berbandes katholischer Industriellen und Arbeiterfreunde, Köln; jest: "Soziale Kultur", M.-Gladbach.
- Auerbach, "Das Zeiß-Bert und die Rarl-Beig-Stiftung in Jena, Jena 1903.
- "Archiv für Soziale Gesetzebung und Statistit". Herausgegeben von H. Braun, Berlin. U. a. insbesondere: Philippovich, "Arbeiterausschüffe und Sinigungsämter in Österreich", 1894, S. 14. Löwenfeld, "Roalitionserecht und Strafrecht", 1899, S. 472. Schuler, "Die Fabrikwohnhäuser in der Schweiz", 1896, S. 279. Bernstein, "Einige Resormversuche im Lohnssystem", 1902, S. 309. Mombert, "Wohlsahrtseinrichtungen der Arbeitzgeber", 1903, S. 519. Schulz, "Zur Koalitionsfreiheit", 1903, S. 459.
- Baum, "Sandbuch für Gemerbegerichte", Berlin 1904.
- Bernhard, E., "Die Affordarbeit in Deutschland", Leipzig 1904.
- Böhmert, "Arbeiterverhältniffe u. Fabrikeinrichtungen der Schweiz", Zürich 1875.
- Borght, v. b., "Grundzüge ber Sozialpolitik", Leipzig 1904.
- Brandt, A. v., "Bur fozialen Entwidlung im Saargebiet, Leipzig 1904.
- Brentano, "Das Arbeitsverhältnis gemäß bem heutigen Recht", Leipzig 1877. "Die Arbeitergilben ber Gegenwart", Leipzig 1871/72.
 - "Die gewerbliche Arbeiterfrage", Schönbergs Handbuch, 1. Aufl., II. Band, S. 951, Tübingen 1882.
 - "Der Arbeiterversicherungszwang, seine Boraussetzungen und seine Folgen", Berlin 1881.
 - "Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung", Leipzig 1879. Artikel in der "Rationalzeitung" vom 1., 2., 7. Juni 1887-und in der "Franksfurter Zeitung" vom 25. u. 27. Dez. 1904.

Bucher, "Gewerbegerichtsentscheibungen."

"Concordia", Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgegeben von Boft, Albrecht, hartmann, Berlin; umgewandelt in die "Zeitschrift der Zentralftelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen".

Dammer, Otto, "handbuch ber Arbeiterwohlfahrt", Stuttgart 1902, 1903, 2 Bbe. Düwell, Bilhelm, "Bohlfahrtsplage", Dortmund 1903, Berlag ber "Arbeiterszeitung".

"Die Ginrichtungen jum Besten ber Arbeiter auf ben Bergwerken Breugens", 1876. Engels, F., "Die Lage ber arbeitenden Rlaffen in England", Stuttgart 1892.

Erbberg, E. v., "Die Bohlfahrtepflege", Jena 1904.

"Ergebniffe einer Erhebung über die in bayrischen Fabriken und größeren Gewerbebetrieben zum Besten ber Arbeiter getroffenen Ginrichtungen". Veröffentlicht vom Minister bes Innern, München 1874.

Eringaard, "Gollandifche Mufterftatten". Delft 1862.

Flesch, Karl, "Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und beren Familien", Jena 1904. (Separatabbruck aus bem "Handbuch ber Hygiene").

Frande, Ernft, "Die Schuhmacherei in Bayern", Stuttgart 1893.

Frandenftein, Runo, "Der Arbeiterschut". Leipzig 1896.

Freefe, D., "Fabrifantenforgen." Berlin 1900.

"Fabritantenglück." Gotha.

"Die Gewinnbeteiligung." Gotha 1905.

"Das tonstitutionelle System im Fabritbetriebe", Gisenach 1900.

Frommer, "Die Gewinnbeteiligung", Leipzig 1886.

Fuchs, C. S., "Bur Wohnungefrage", Leipzig 1904.

"Das Gewerbegericht", (früher mit ber Sozialen Bragis verbunden), Berlin.

"Handwörterbuch ber Staatswiffenschaften", 3. Aufl., Jena 1898—1901.

Brentano, (Gemerfverein), IV, 614.

Fuchs, (Wohnungsfrage), VII, 853.

Böhmert, Schönberg, I, 876.

Stieba, (Arbeiterausschüffe), I, 968.

Löhning, (Arbeitsvertrag), I, 986.

Herkner, "Die oberelfäfsische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter", Straßburg 1887. "Die oberelfässische Baumwollindustrie und die Deutsche Gewerbeordnung", Straßburg 1887.

"Arbeiterfrage", 3. Aufl., Berlin 1902.

Benmann, &. G., "Die gemischten Werke im beutschen Großeisengewerbe", Stuttgart und Berlin 1904.

Sorn, G., "Gefchichte ber Glasinduftrie und ihrer Arbeiter".

Sudinghaus, "Die Berftaatlichung ber Rohlenbergmerte", Jena 1892.

Sué, "Mehr Bergarbeiterschut,", Bochum, Berlag ber "Deutschen Berg- und Suttenarbeiterzeitung", 1900.

Sundt, R., "Die Bergarbeiterwohnungen im Ruhrgebiet", 1904.

"Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik", Jena, besonderer Artikel von Dr. Bischoff-Leipzig und Dr. Zimmer über die Sozialversicherung, 1904, S. 366; ferner Dig, Arthur, "Ledigenheime", 1903, S. 489; Schlenther über Stumms Wohlfahrtseinrichtungen 1904.

- "Jahresberichte ber Bentralftellen für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen", Berlin.
- "Jahresberichte ber preußischen Gemerberate", Berlin.
- "Jahresberichte ber bagerifden Gemerbeinfpettion". Munchen.
- Ralle, "Die Maßregeln zum Besten ber Fabrikarbeiter, besprochen vom Standpunkt bes Arbeitgebers", Wiesbaben 1875.
- Rellen, T., "Die Firma Krupp und ihre soziale Tätigkeit" ("Frankfurter Beitsgenössische Broschüren"), Hamm i. 2B. 1903.
- Rlen, "Bei Rrupp. Gine fogialpolitifche Reifeffigge", Leipzig 1899.
- Robalb, "Bergversicherungsmefen", Leoben 1892.
- Kulemann, "Die Gewerkschaftsbewegung" ("Jungliberales Jahrbuch"), München 1904.
- Lahmener, "Reform bes Rnappichaftsmefens", Effen 1884.
- Landmann, "Rommentar gur Gewerbeordnung", 2 Bbe.. München 1895.
- Lechler, B., "Bohlfahrtseinrichtungen über ganz Deutschland burch gemeinnütige Altiengesellschaften", Stuttgart 1892.
- Lindemann, S., "Arbeiterpolitif und Wirtschaftspflege in ber beutschen Stäbteverwaltung", 2 Bbe., Stuttgart 1904.
- Lotmar, "Der Arbeitsvertrag", Leipzig 1902.
- Mei ning haus, A., "Die fozialen Aufgaben ber induftriellen Arbeitgeber", 1889.
- Mied, B., "Die Arbeiterwohlsahrtseinrichtungen ber industriellen Unternehmer in ben preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen und ihre volkswirtschaftsliche und soziale Bedeutung", Berlin 1904.
- Raumann, "Die Wohnungsfrage im Königreich Sachfen", Leipzig 1902.
- "Nieberschrift über die Berhandlungen ber Kommission zur Untersuchung ber Beschwerben ber Bergarbeiter", Reichsanzeiger seit 8. Febr. 1905.
- Öchelhäufer, "Die fozialen Aufgaben ber Arbeitgeber", Berlin 1887.
 - "Die Durchführung ber sozialen Aufgaben ber Arbeitgeber im Berein ber anhaltischen Arbeitgeber", Berlin 1888.
- Pieper, L., "Die soziale Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier", Stuttgart und Berlin 1903.
- Boft und Albrecht, "Musterstätten personlicher Fürsorge ber Arbeitgeber für ihre Geschäftsangehörigen", 2 Bbe., Berlin 1889, 1893.
- "Protofoll bes preußischen Bergarbeiterbelegiertentage". Bochum-Effen 1905.
- Rofide, "Arbeiterichut" (Antwort auf Ochelhaufer), Deffau 1887.
- Rolled und Ziegler, "Private Wohlsahrtspflege für Fabrikarbeiter, Beamte und ihre Familien". Herausgegeben vom Bergischen Verein für Gemeinwohl, 1902-"Soziale Brazis", Leipzig.
- "Sozialpolitisches Bentralblatt", insbesonbere
 - Raoul Jan, "Das französische Geset über die hilfs- und Unterftützungs- taffen ber Grubenarbeiter", 1893, S. 493.
 - herfner, "Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen", I, S. 247.
- "Sozialiftifche Monatshefte", Berlin, insbesonbere
 - Dumell, B., "Bohlfahrtseinrichtungen", 1902, S. 50.
 - Bernftein, E., "Die Bebeutung ber Lohnformen", 1904, S. 272.
- Sartorius von Baltershaufen, B., "Die mirticaftliche Bebeutung bes obligatorischen Buschuffes ber Unternehmer zu ben Arbeiterversicherungstaffen", Göttingen 1880.

- Singheimer, "Die Arbeiterwohnungsfrage", Stuttgart 1902.
- Schuler, "Die preußische Sandwertsgesetgebung".
- "Streiflichter auf unfer Anappschaftswesen". Herausgegeben vom Berband beutscher Bergarbeiter, Bochum.
- Schmoller, "Zur Sozial- und Gewerbepolitik ber Gegenwart", Leipzig 1890.
- Singer, "Soziale Fürforge ber Beg jum Bohltun", München 1904.
- "Schriften ber Bentralftelle für Arbeiterwohlsahrtseinrichtungen", Berlin, inobesondere Band I: "Die Berbefferung ber Bohnungen".
 - Band IV: "Bilfe- und Unterftütungefaffen";
 - Band VI: "Das Spartaffenmefen";
- "Schriften bes Bereins für Socialpolitit", insbesonbere
 - Band V: "Alters- und Invalidenfaffen";
 - Band VI: "Uber Beteiligung ber Arbeiter am Unternehmergewinn";
 - Band VII: "Uber Beftrafung bes Arbeitevertragebruches";
 - Band XXXXVII: "Arbeitseinstellungen";
 - Band LXXXXVI: "Neue Untersuchungen über bie Bohnungsfrage". Ferner bie "Störungen im beutschen Birtschaftsleben" 1900—!901:
 - Band III. Steller, "Die Maschinenindustrie Deutschlands"; Demuth, "Das Bapiergewerbe";
 - Band II. Bogelftein und Boffelmann, "Die Montan- und Gifen- industrie".
- Tille, Al., "Die Preispolitik der staatlichen Saarkohlengruben 1892—1903", Saars brücken 1904.
- Tolle, K. A., "Die Lage der Berg- und Hüttenarbeiter im Oberharz". Berlin 1892. Trüdinger, "Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung dersselben", Jena 1888.
- Bogelstein, "Die Industrie der Rheinprovinz 1888—1900", Stuttgart und Berlin 1902.
- "Bolfsmirtschaftliche Chronit", Sonberabbrud aus Conrade Jahrbüchern, Jena.
- "Bolksmohl", Organ bes Zentralvereins für bas Wohl ber arbeitenben Klaffen herausgegeben von Böhmert.
- "Bohlfahrtseinrichtungen ber Arbeitgeber in Ofterreich", Wien 1904.
- "Bohlfahrtseinrichtungen in ben Provingen Rheinland und Beftfalen". Gerausgegeben von hoffmann, A., und Simon, D., Duffelborf 1902.
- "Die Wohnungöfürsorge im Reich und in ben Bunbesftaaten". Denkschrift bes Reichsamts bes Innern, Berlin 1904.
- "Zechenlegen im Ruhrbergbau". Herausgegeben vom Verband deutscher Bergarbeiter, Bochum.
- "Bur Rnappichaftsälteftenmahl", Bochum 1897.

Bezüglich ber hauptsächlich von rheinisch-westfälischen Werken herausgegebenen, aber nicht im Buchhandel erschienenen Aublikationen über Wohlsahrtseinrichtungen vgl. das von Mied a. a. D. mitgeteilte Berzeichnis. Besonders gründlich gingen hier vor: Krupp (Wohnungswesen, Bibliothek, Konsumanstalt, Sparkasse und Bensionskasse), die höchster Farbwerke, die Spitenfabrik heinr. Faber, Gebr. Stumm (vgl. auch einen Artikel von J. Kollmann in der "Leipziger Ausstrierten Zeitung" vom 11. April 1901), Fr. Brandts, Freese, Krause u. a.

Schriften CXIV. - Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

An Zeitungen kommen in Betracht die Tageszeitungen des Ruhr- und Saargebiets, ferner Frankf. Ztg., Köln. Ztg., Köln. Bolksztg., Mhein.-Westf. Ztg.; die gewerkschaftlichen Zeitungen und Zeitschriften; die Organe der Unternehmerverbände. An Handelskammerorganen insbesondere die "Saarindustrie", Saarbrücken.

Endlich sind zu nennen die Prozesberichte der seitens der Königl. Bergwerksbirektion 1903/1904 geführten Prozesse: "Berhandlungen der Strafkammer zu Saarbrücken gegen Ludwig Lehnen, Redakteur der "Neunkircher Zeitung", am 15. dis 23. Dezember 1903". — "Freie Reichstagswahl", Prozes gegen denselben am 30. u. 31. Oktober 1903, beibe Trier, Paulinusdruckerei 1903. — "Saarabien vor Gericht" (Prozes Hilger-Krämer), Berlag der Buchhandlung "Borwärts", Berlin 1904. Die besten Berichte vom neusten Prozes in Trier brachte die "Neunstircher Zeitung" in ihren Nummern vom 16. dis 28. Mai 1905.

Das in bieser Arbeit beigebrachte Urmaterial — bie Mietskontrakte, Statuten usw. — sowie die Fälle aus dem Leben verdanke ich den verschiedensten Quellen. Um zuverlässigisten und sachverständigsten ist die Unterstützung seitens der christlichen Gewerkschaften gewesen, die mir in liebenswürdigster Weise herr Dr. Lorenz Piepers Münchenschlädbach vermittelte. Für das Saargebiet verdanke ich sehr wertvolle Materialien insbesondere herrn Redasteur Lehnen Reunfirchen.

Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Frankreich.

Don

Rene Prevôt.

Literaturverzeichnis.

Insbesonbere:

Frébéric le Pla n: La réforme sociale en France, (Paris 1864), Les ouvriers européens, (Paris 1855).

Delaire: F. le Play et la science sociale (Paris 1901).

M. Béchaux: L'école de la Paix sociale devant le socialisme (Paris 1901).

Saubert: L'organisation actuelle du Val-des-Bois (Blois 1904).

Guérin: Fileur en peigné et régleur de métier de la manufacture du Val-des-Bois (ouvriers des deux mondes, Série II, fasc. 38), (Paris 1894).

Léon Sarmel: Manuel de la corporation chrétienne (Tours 1879).

Les ouvriers et les réformes nécessaires. (Compte rendu de la discussion sur ce sujet dans la séance de la Société des Etudes pratiques d'économie sociale, (Paris 1877).

La Réforme sociale et le centenaire de la Révolution (Paris 1889).

Sénécjal: Les institutions patronales des grandes compagnies françaises de chemins de fer (Lille 1904).

Trombert: Les institutions de prévoyance des grandes compagnies de chemins de fer (Paris 1900).

Le Roug: Rapport sur le nouvel ordre de récompenses (Paris 1867).

Herkner: Die oberelfäfsische Baumwollindustrie und ihre Arbeiter (Straßburg 1887). Balbeck = Rouffeau: Questions sociales (Paris 1900).

be Bellefond: Les crises patronales et ouvrières à Montceau-les-mines (Paris 1901). Separatabbruct der Réforme sociale.

Revue des deux mondes (Jahrg. 1888, 1894, 1895).

Enquête de l'office du travail sur les caisses patronales de retraite des établissements industriels (Paris 1897).

Rapports au Jury international de l'Exposition universelle (von 1889 u. 1900). (Bon Chensson, Bicot, Lebon, Gibe, Trombert usw.)

L'économie sociale à l'Exposition de 1900 (Band III)

u. a. m.

Erfter Abschnitt.

Ter Patronage libre.

§ 1. Frédéric Le Plan, biographische Notiz.

Die Majchine ersetzte die kleine Werkstatt durch die große Fabrik. Hunderte, Tausende von Arbeitern sammelten sich um das Zentrum eines industriellen Großbetriebs. Mit diesem Moment ward die Arbeitersrage geboren, erstanden der millionenköpfigen Arbeiterschaft ihre Wortsührer.

In jene bewegte Zeit fällt auch das Auftreten Frederic Le Plans, bes Mannes, der wie feiner bestimmt war, ein Gegner jener Reuerer und ein Bertreter der Reaftion zu werden.

Frédéric Le Play ward im April 1806 im Törschen La Rivière an der unteren Seine geboren. Schon recht frühzeitig verlor er seinen Bater und genoß von nun an die strenge katholische Erziehung seiner energischen Mutter. Un der innigen Art, in der Le Play selbst von seiner Kindheit spricht, läßt sich der Einfluß erkennen, den diese Zeit auf sein ganzes serneres Leben geübt. Nachdem er im collège von Havre und im collège St. Louis seine Borstudien beendet, sand er 1827 Aufsnahme in der Ecole des mines, woselbst ihm, dank seiner seltenen Bezgabung, das dritte Studienjahr erlassen werden konnte, ein Borkommnis, das sich nicht mehr wiederholte.

Damals schon wendete er sich dem Studium der sozialen Fragen zu, und das Bedürsnis nach Erkenntnis auf diesem Gebiete war es wohl, das ihn veranlaßte, eine gemeinschaftlich mit seinem so grundverschiedenen Freund Jean Reynand, dem späteren Bersasser von "Terre et Ciel", unternommene sachwissenschaftliche Reise im Grubengebiet des Harzes über die nördliche Gegend der Einzelgehöste auszudehnen. Damit begann für Le Play die Zeit der großen Reisen. Er besuchte Spanien, England, Schweden, den Ural, den Baltan, zwiegeteilten Geistes bald seinen speziellen Fachstudien, bald seiner sozialen Lieblingsforschung obliegend.

¹ Les ouvriers européens, Band I. Bergí. Delaire: F. Le Play et la science sociale 3. 5.

Einigen kleinen Fachschriften über Kupfer- und Stahlbehandlung verdankte er seine Ernennung zum Prosessor an der Ecole des mines (1840).

Wenige Freunde von verschiedenster Weltanschauung ihatten bisher allein Kenntnis von Le Plays sozialen Forschungen und von dem reichlichen Tatsachenmaterial, das er gesammelt. Schon in den bewegten Tagen der Februarrevolution, da Louis Blanc die stürmischen Berssammlungen im Luxembourg leitete, sorderten sie Le Play auf, an die Öffentlichseit zu treten?. Die "ouvriers européens", die Frucht sünsundzwanzigjähriger Beobachtungen, erschienen indessen erst 1855 und wurden "ob ihrer streng sachlichen Methode" von der Académie des sciences preisgekrönt. Immer mehr zog es Le Play von nun an zu sozialer Betätigung, und während er zwei Aussstellungen in Paris (1855 und 1867) und eine in London (1862) leitete, erschienen nach und nach seine theoretischen Hauptwerke.

§ 2. Die Theorie des "patronage libre".

Das sechste Buch ber "Reforme sociale en France" führt ben Titel: "Bon ben privaten Beziehungen oder die Hierarchie in Arbeit und Tugend." Hier hat Le Play die wesentlichsten Punkte seiner oftmals wiederholten Anschauungen über die soziale Resorm auf dem Wege privater Initiative niedergelegt. Es sei gestattet, in kurzen Zügen ein Bild dieser Aufsassung zu entwerfen.

Sanz im Gegensatz zu den Anhängern Rouffeauscher Denkungsart, die einem Gutteile seiner Zeit ihr Gepräge gab und die den Menschen als Abstraktum zu behandeln liebte, faßte Le Play das Leben durchaus konfret.

Die Beglüdungstheorien seiner Zeit leuchteten ihm nicht ein; er empfand ihnen gegenüber das starke Widerlegungsbedürsnis des ernsten und exakten Forschers. Er sah zugleich aber auch die Notwendigkeit ein, an Stelle des phantastischen Baus, den er wegräumen wollte, einen wirfslichen, aus unumftößlichen Tatsachen und Lebensersahrungen aufgebauten zu stellen. Er studierte also die menschlichen Verhältnisse und suchte den Glückzustand im wirklichen Leben, den er als Tatsache, als unumstößliche Ersahrung hinstellen und auf dem er bauen konnte. Daß es aber für

¹ Montalembert, Arago, Rennaub, Carnot ufm.

² Bergl. Delaire, G. 8.

⁸ Es finb bies: La réforme sociale en France déduite de l'observation comparée des peuples européens; L'organisation du Travail; L'organisation de la famille; La constitution essentielle de l'humanité; La constitution de l'Angleterre.

einen so gearteten Menschen recht schwer ist, sich aus Vergangenheit und Gegens wart in eine wenig klare Zukunft hineinzudenken, leuchtet ohne weiteres ein.

So erging es auch Le Play. Er sand den verhältnismäßig größeren Glückzustand dort, wo die alten bodenständigen Verhältnisse sortenden. Dort aber, wo der neuzeitliche Geist bereits Eingang gesunden, sand er das unstete Haften, die Unsicherheit, die keiner Übergangszeit je erspart geblieben. Und so entwickelte sich wohl seine — man möchte sagen — abergläubische Angst vor all dem, was mit moderner Weltentwicklung zusammenhing, von der er nicht wußte, wohin sie sührte.

Die agrarische "famille souche", die Anerbensamilie, war ihm auf seinen Reisen als der sicherste Hort menschlichen Wohlergehens erschienen. Daß dabei subjektive Vorliebe in die Objektivität seiner Forschung einsloß, läßt sich bei der Lektüre der "ouvriers européens" schlechterdings nicht verkennen. Immerhin, auf der "famille souche" hatte nach seiner Erstahrung ein guter Teil der Weltgeschichte, hatte ein Teil von Frankreichs nationaler Krast geruht; die "famille souche", die das Erbrecht des "Code civil" auszurotten drohte, mußte mit allen Mitteln wiederhergestellt werden.

Neben dem Bauernstand gab cs indes noch eine andre Klasse von Menschen, die zwar erst in Bildung begriffen, in seinen Augen aber doch bereits eine Tatsache war, mit der man rechnen mußte, die Industriesarbeiter. Hier war an eine Wiederherstellung der "famille souche" vorerst nicht zu denken, hier gab es zunächst andre soziale Ausgaben zu lösen. An der Existenz dieser Klasse fraß ein Schaden, der die mittelsalterliche Unsreiheit überdauert hatte und die neugewonnene Freiheit in zweiselhastem Lichte erscheinen ließ: die Armut.

hier mußte in erster Linie Abhilse geschaffen werden. Die Mittel und Wege aber konnte Le Play ebenfalls nur in der Ersahrung finden, und wir lesen solgende Argumentation:

Die menschliche Gesellschaft hat bis in unsere Tage nur drei Mittel angewendet, um der Ausbreitung der Armut zu steuern: das patriarchalische System, die Güter- und Arbeitsgemeinschaft, die hohe Bevormundung seitens eines Patrons.

Das echte patriarchalische Spstem spielt nur noch in wenigen Gegenden Europas eine Rolle, und ich habe nirgends gesunden, daß eine soziale Form wiedererstanden wäre, nachdem sie erst in Bergessenheit gesunken.

Heute würden berartige Gemeinschaften nur die Unfähigkeit und den Mangel an vorbauender Klugheit (imprévoyance) um sich scharen. Auch die letten Reste von Eigentums- und Arbeitsgemeinschaft sind im Sterben begriffen.

Ganz anders steht es dagegen mit der dritten Form, und diese paßt ausgezeichnet auf einen Fabrikbetrieb. Aber man glaube nicht, daß Le Plays Phantasie diese Analogie frei ersunden habe. Auch hier sußt er ganz und gar auf der Ersahrung. Im Jahre 1858 glaubte man durch eine Enquete, die sich über ganz Frankreich erstreckte, nachgewiesen zu haben, daß dort, wo seitens der Fabrikleitung ein solches Patronat über die Bedölkerung ausgeübt würde, die Arbeitersrage ein rosiges Gesicht annehme, während es dort, wo dies Patronat sehle, recht sinster aussehe.

Damit hielt Le Play den Weg für gefunden, der zur Lösung der sozialen Frage führen sollte.

Welcher Art mußte nun das Verhältnis sein, das zwischen den sog. classes dirigeantes, die an die Stelle des mittelalterlichen Adels getreten waren, sortan bestehen sollte? Die Antwort auf diese Frage konnte Le Play nicht schwer sallen. Gab es doch gegenüber allen neuen philosophischen und sozialen Theorien nur ein Grundgeset, das im Lause langer Jahrhunderte erprobt worden war, die Bibel. Auf ihr mußte auch die Zukunst ausgebaut sein. Sie mußte das moralische Grundgeset bleiben, mit dessen hilse der Einzelmensch sowohl, der an sich unvollkommene, mit der Erbsünde belastete, als auch die menschliche Gesellschaft als Gesamtheit genommen, das Leben meisterte.

Der Arbeitgeber muß fich baran gewöhnen, unter seinen Arbeitern zu leben, er muß diese Gewohnheit zur Familientradition erheben.

Er soll sodann bemüht sein, im Arbeiterstand den Sinn für das Familienleben wieder zu weden, um eine möglichste Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses herzustellen, für die Le Play den Ausbruck: "Régime des engagements permanents" prägte.

In diesem Berhältnis, heißt es weiter, ist das Prinzip der Hierarchie gewahrt. Nur tritt an Stelle der Militärgewalt des mittelalterlichen Herrn der moralische Einfluß des Mannes, der die Werkstatt leitet und die Erziehung des Volkes überwacht.

Und welches find die Mertzeichen des gut durchgeführten Patronages systems?

Eben jene Ständigkeit des Verhältnisses auf Grund starker Interessens und Pflichtengemeinschaft. Der Arbeiter ist überzeugt, daß sein Wohlsergehen an dasjenige des Unternehmens geknüpft ist. Der Fabrikherr aber ist sich seiner Pflicht, für das körperliche wie moralische Wohl seines Arbeiters stets Sorge zu tragen, klar bewußt. Um nun nie in die Lage zu kommen, diese Pflicht nicht erfüllen zu können, hütet sich der Arbeits

geber, durch Zuziehung neuer Arbeitsfräfte die Produktion bei steigender Rachfrage zu erhöhen. Er hält sich vielmehr die Möglichkeit offen, auch in schlechteren Zeiten alle die einmal angestellten Arbeiter zu beschäftigen. Er trennt den Wunsch größtmöglicher Gewinnerzielung niemals von der Pflicht, seiner Arbeiterschaft stets die Existenz zu sichern.

Um aber in ber Arbeiterschaft ben häuslichen Wohlstand zu fördern, begünftigt der Arbeitgeber Bodenkultur und hausindustrie und erleichtert bem Arbeiter ben Erwerb eines eigenen Wohnhauses. Bor allem aber ift er bestrebt, jeden Anlaß zu irgend welcher moralischen Lockerung serns zuhalten. So verhindert er besonders unvorsichtige Eheschließungen und entsernt alle minderwertigen Elemente rücksichtsloß aus der Bevölkerung.

Man fieht, ben Pflichten, die Le Play dem Arbeitgeber auferlegt, stehen recht ansehnliche Besugniffe gegenüber.

Seine Sprache trägt zwar oft das Gepräge einer frommen Anrede, tropdem wäre es verkehrt, Le Plays Reformvorschläge nur eine moraslische Schwärmerei zu nennen. Das Gesamtbild, das er uns vom "patronage libre" eben entworsen, ist von praktischem Geiste belebt.

§ 3. Der patronale Mufterbetrieb vom Val-des-Bois.

"Tort", heißt es im Bericht der Arbeitgeber des Nordens an den katholischen Kongreß von Lille (1888), "bort haben wir es erlebt, wie eine ganze Bevölkerung zu Religion und Ordnungssinn zurückgeführt ward, dank jener einzig dastehenden Organisation, die sie als Kinder ersaßt und bis ins Alter hinein festhält."

Jaubert sagt: "In einer Zeit, ba niemand mehr bie Notwendigkeit bes Arbeiterschutzes bestreitet, ist die Organisation der Wollspinnerei vom Val-des-Bois ein lebendes Zeugnis dafür, was die Initiative des Arbeitgebers erreichen kann, wenn sie sich stützt auf die Mitarbeit der Interessierten. hier ist man weit hinause gegangen über das Werk des Staates und der Arbeiterorganisationen, und wir staunen ob der großmütigen Kühnheit, die durch ihre Unabhängigkeit unseren sozialen Vorurteilen gegenüber beinahe zum Standal wird 1."

Diesen begeisterten Außerungen schließen sich das einstimmige Urteil autorisierter Bertreter der "Société d'économie sociale" und die Entsicheibungen der Jury zahlreicher Ausstellungen (Paris, 1849—1900; Reims, 1876; London, 1862) an.

So dürfte es sich benn verlohnen, auf diesen Betrieb, deffen innere Organisation in der Tat den stärtsten Bersuch einer Lösung der Arbeitersfrage im Sinne Le Plays darftellt, naher einzugehen.

Die Wollfpinnerei harmel Frères, furz Val-des-Bois genannt, liegt im Tal der Suippe, im Bann der Gemeinde Warmériville (Marne).

¹ Jaubert: L'organisation actuelle du Val-des-Bois, 1904, S. 1.

Sie wurde gegründet von Jacques Harmel im Jahre 1840, nachs dem die Familie dieses Namens bereits seit einem halben Jahrhundert in den Ardennen ein kleines Unternehmen innegehabt. Im Jahre 1874 brannte das Fabrikgebäude nieder, und an Stelle der mehreren Stockwerke trat der heutige ausgedehnte Erdgeschößbau von rund 24 000 qm mit seinen 18 Werkstätten.

Die Arbeiterschaft besteht laut Statistit von 1904 aus 286 Männern und 172 (barunter nur 32 verheirateten) Frauen. Der Arbeitstag beträgt 10 Stunden, für die Frauen und Mädchen, die einen Haushalt zu bessorgen haben, nur 9 Stunden. Nachtarbeit ist nicht zu verzeichnen. Unterbrechungen der Arbeit haben selbst in den bewegten Tagen von 1848 und 1870 nur auf furze Zeit stattgesunden, und in dieser Beziehung dürste, wie Guérin betont, das Harnelschung linkernehmen in Franksreich sast einzig dastehen.

Der Lohn des Spinners schwankt zwischen 4,50 Frs. und 6,30 Frs. Der niedrigste Lohn für männliche Erwachsene ist 2,50 Frs., und diesen beziehen nur solche, die schon beinahe arbeitsunfähig find 2. Der Lohn wird indessen bisweilen mittels des sog. salaire familial, auf den wir weiter unten eingehen werden, erhöht.

Der agrarischen Bevölkerung der Gegend gegenüber zeichnet sich die Arbeiterschaft durch größere Kinderzahl aus. Man zählt 52 Familien mit 4-6, 7 mit 7-8 und 2 mit 10-13 Kindern⁸. Die Kindersterblichkeit beträgt 10%, Militäruntauglichkeit 7% (während der Prozentsatz sanz Frankreich 20 ist).

Die Lebensweise endlich ist, nach Guérins eingehender Schilderung, eine einfache, aber burchaus annehmbare 5.

Dies in großen Zügen die allgemeine Situation im Val-des-Bois; betrachten wir nunmehr die innere Organisation des Unternehmens. Wie hat sie sich herausgebildet, und welche Gestalt weist sie heute auf?

In den Anfängen feines Wirtens fah fich Jacques harmel, wie fein Sohn Leon ergahlte, dem Mifftand einer ftart fluttuierenden

¹ Guérin: Fileur en peigné et régleur de métier de la manufacture du Val-des-Bois, ouvriers des deux mondes, Série II fasc. 38. ©. 79.

² Guérin S. 79. Die Lohnabteilung (Kl. 102) ber Ausstellung von 1900 hat die Lohnverhältnisse im Val-des-Bois mit einer golbenen Medaille ausgezeichnet.

³ Jaubert S. 22.

⁴ Jaubert, o. 3.

⁵ Guérin S. 93 u. f.

⁶ Manuel de la corporation chrétienne E. 23 u. f.

Arbeiterschaft gegenüber, unter dem sein Unternehmen ebenso sehr litt, als seine Menschlichkeit sich darob erbarmte. Sparsamteit war gänzlich unbekannt; Trunksucht, Familienzwist und Respektlosigkeit waren umso bekanntere Dinge.

Jacques Harmel werden wir uns wohl als einen äußerst tüchtigen industriellen Unternehmer vorzustellen haben, nicht als einen großzügigen vielleicht, aber just als solchen, wie er auch in Le Plays Borstellung allein existenzberechtigt ist, als den handwerklichen Meister größeren Stils. Er suchte nach dem sichersten Wege, eine im Interesse aller Beteiligten gesorderte Festigung der lockeren Berhältnisse herbeiszusühren, und entschied sich für die Erziehung des Bolkes zum Ordnungssinn und moralischen Bewußtsein. Den praktischen Scharssinn, den Jacques Harmel damit an den Tag gelegt, hat später Le Play in charakteristischer Weise solgendermaßen sormuliert:

"Kluge Arbeitgeber pflegen zu begreifen, daß die Förderung des moralischen Ordnungsgedankens und des Respektes vor dem Familienleben der sicherste Weg zur Erzielung der erwünschten Ständigkeit des Arbeitsverhältniffes ift.

Und diesen Zweck habe ich nirgends ohne Zuziehung eines religiösen Kultes erreichen sehen. Ich habe sogar ehemalige Freidenker sagen hören, daß alle Be-mühungen umsonst gewesen, ehe sie zu diesem Mittel griffen. Und das ist für einen klugen Menschen die beste praktische Widerlegung skeptischer Weltanschauung 1."

Für diesen Weg entschied sich auch Jacques harmel, und am 2. Februar 1861 hielten drei Schwestern von St. Vincent de Paul in Warmériville ihren Einzug und bezogen ein Wirtshaus, das einst in üblem Ruf gestanden hatte und von Jacques harmel deshalb ansgekauft worden war. Bald darauf erschienen auch zwei Zesuitenpatres und predigten einen Monat hindurch eine Mission, welche auf die Besvölkerung den größten Eindruck machte. Aber dieser besänstigende Einssuks war kein sehr anhaltender, und das frühere lockere Leben begann von neuem. Die Schwestern, erzählt uns Guerin, hatten nicht nur gegen die leichtsinnige Jugend selbst anzukämpsen, sondern sogar gegen die Mütter, die es für ganz selbstwerständlich ansahen, daß ihre Töchter die Sonntagsbelustigungen aussuchen?

Solcher Berftodtheit gegenüber verlor indeffen Jacques Sarmel ben Mut keineswegs, fondern, um mit ben Worten Guerins zu reben,

¹ La Réforme sociale en France B. VI. S. 454. Bergl. auch Cl. Jannet: Socialisme d'Etat et la réforme sociale, Cap. I: "Wenn der patronage es sich nicht zum Zwecke macht, den Arbeiter christlich zu erziehen, werden alle Bemühungen zweckloß sein."

² Guérin S. 113.

er wechselte die Methode. Er ließ seinen persönlichen Einfluß zuerst auf wenige wirken und durch diese dann in die breiteren Schichten des Bolkes tragen. Er schuf um sich einen engeren Kreis von Auserwählten, und dieser Kern wirkte anziehend auf die anderen. Leon Harmel nennt dies Versahren: Apostolat des Arbeiters im Arbeiterstand, und auch Le Play versprach sich davon Heil und Segen. Der Ersolg blieb auch nicht aus. Glied an Glied reihte sich eine Kette von Institutionen, die wir hier kurz auszählen wollen:

- 1. Der Bau einer Kapelle zu Ehren ber "Lieben Frau von ber Fabrit" (Notre-Dame de l'usine). Leon Harmel hoffte auf diese Beise einen engeren Zusammenschluß unter seinen Arbeitern erzielen zu können. Er enthielt sich in kluger Berechnung jeden äußeren Zwanges, an dem der ganze Plan hätte scheitern können, setzte aber unermüdlich seine stille Arbeit sort.
- 2. So fonnte benn auch am 28. April 1867 der Männerverein St. Joseph gegründet werden, der in wirksamer Weise die männlichen Arbeiter in freien Stunden im Vereinslofal versammelt, wo ihnen die verschiedensten Spiele zur Verfügung stehen, wodurch sie vom verderblichen Wirtshausbesuch ferngehalten werden.
- 3. Den jungeren mannlichen Arbeitern gegenüber erfullt diesen 3wed ber Junglingsverein St. Alohfius. Es folgen sodann:
- 4. Nicht weniger als vier Frauen. und Jungfrauenvereine, von denen der St. Philomena-Berein die Mädchen von ihrem siebenten Lebensjahr an ausnimmt. Den St. Anna-Berein driftlicher Mütter möchten wir deshalb hervorheben, weil, wie Guerin berichtet, in seinen Sigungen die Frauen über Fabrikangelegenheiten unterrichtet werden, insbesondere über besabsichtigte Neuerungen, wodurch die Zustimmung der Arbeiter gewonnen wird.
- 5. Den Mitgliedern sämtlicher Vereine steht eine Bibliothet zur Berfügung, die "unter dem vernünstigen Gesichtspunkt ausgewählt ist, die historischen Wahnideen zu korrigieren, mit denen in unseren Tagen die Arbeiter vergistet werden"³. An Zeitungen liegen auf und werden geduldet: "La Croix", "Le Petit Moniteur", "La Veillee des Chaumières" usw.

Den bisher aufgezählten fogen. Unterhaltungsvereinigungen stehen bie Bereine mit frommem Endzwed gegenüber:

¹ Guérin S. 114.

² Guérin €. 115.

³ Guérin S. 116.

- 1. Der Bingeng v. Paul-Berein verwaltet eine Spezialfaffe zur Unterstützung armer Familien.
 - 2. Die Brüberichaft bes heiligen Satraments.
- 3. Der dritte Orden des heiligen Franziskus bezweckt die Heiligung seiner Mitglieder und Aufrechterhaltung altehrwürdiger Einsachheit in den Sitten.
- 4. Die Brüderschaft des heiligen Josephs ift bemuht, in haus und Fabrit den Rult ihres Patrons hochzuhalten.
- 5. Die Brüderschaft unserer Lieben Frau von der Fabrit überwacht die Sitten der Jugend und folgt mit ihrem Einfluß den jungen Leuten in die Garnisonsstädte. Sie vermittelt serner die Schließung christ-licher Chen.
- 6. Der Rosenkranzberein betet für Frankreich und die Kirche und unterstützt Pilgersahrten nach Lourdes und Rom in der Weise, daß der Pilger die eine Hälste der Kosten selbst bestreiten muß, während die andere aus einer eigens dazu bestimmten Kasse draufgelegt wird.

Über all diesen Bereinen steht als geistiges Oberhaupt der Révérend Père aumonier.

Diesen religiösen Institutionen sind dann füglicherweise die geiftigen und sachtechnischen Bildungsanstalten anzureihen:

- 1. Zwei Kinderschulen, jur Knaben und jur Mädchen. Abgesehen von den gewöhnlichen Schulfächern erhalten die Knaben Unterricht in den Grundzügen von Acerdau und Industrie, die Mädchen in allen Zweigen des Haushalts. Diese Schulen nehmen nur Kinder von Arbeitern der Fabrit auf. Dagegen besteht für die letzteren fein Zwang, ihre Kinder in die Fabritschule zu schiefen². Leiter der Knabenschule ist Herr Leon Harmel, Leiterin der Mädchenschule Frau Felix Harmel. Den Unterricht besorgten srüher, vor dem Kongregationsgeset, Geistliche und Schwestern, heute "ein verheirateter Lehrer und zwei Lehrerinnen"3.
- 2. Mit 13 Jahren treten die Knaben, mit 14 Jahren die Mädchen in die Fabrik ein. Für die Mädchen ist ein Zeugnis über den Besuch einer mit der Mädchenschule verbundenen Haushaltungsschule Aufnahmes bedingung. Da die Mädchen aus der Fabrik übergangslos ins Cheleben zu treten pstegen, ist diese Bestimmung als Präventivmaßregel gegen schlechte Arbeiterhaushalte von einiger Bedeutung. Für die in der Fabrik

¹ Guérin S. 117.

² Ausstellungsbericht ber Firma, Rl. 101 G. 2. Jaubert S. 18.

³ Privatmitteilung ber Firma.

beschäftigten Anaben ist bis zum 16. Lebensjahr täglich eine Unterrichtsstunde obligatorisch.

3. Großer Wert wird auf die Ausbildung der Lehrlinge gelegt. Diese soll eine allgemeine sein. Der Conseil d'usine, von dem weiterhin die Rede sein wird, hat darüber zu wachen. (Die Mitglieder der Familie Haben, wie ausdrücklich betont wird, die Lehrzeit in allen ihren Stusen absolviert.)

Betrachten wir nun die ökonomischen Wohlfahrtseinrichtungen:

1. Arbeiterwohnungen. Die Firma hat acht kleine Cités erbaut; dieselben zersallen in völlig getrennte Einzelwohnungen, die zum Preise von jährlich 75 Frs. (ein großes Erdgeschoßzimmer mit Kücheneinrichtung, ein oberes Zimmer und ein Speicher, ein kleiner Garten mit Schuppen) bis 225 Frs. (Keller, Speicher, fünf Räume, Garten mit Schuppen) vermietet worden.

"Mietsverträge find nicht üblich. Die Familie hat die Ausung des haufes für die Zeit ihres Arbeitsverhältniffes, ohne daß die Firma harmel das Recht hat, eine Arbeiterfamilie aus einer Wohnung in eine andere zu versetzen."

Die Firma gibt an, sie stelle ihren Arbeitern zum Bau eigener Wohnungen jederzeit ein Darleben zur Berfügung; Diese machen indessen teinen Gebrauch davon. Sie ziehen es vor, ihre Ersparnisse in Wertspapieren anzulegen.

"Sie fühlen fich", fchreibt herr harmel, "auch in ben haufern ber Fabrit als in ihrem eigenen heim."

2. Die Unfallversicherung ist eine doppelte. Zunächst auf Erund bes Gesetzes von 1898. Daneben besteht eine interne Fabrikversicherungstasse auf Gegenseitigkeit. Dieselbe wird gespeist durch Lohnabzüge in höhe von 1,50—1,75% und nötigensalls durch Subventionen seitens der Fabrik. Sie zahlt für die Dauer von vier Wochen täglich 1—1,50 Frs., so daß es möglich ist, die niederen Löhne möglichst voll zu erhalten (Frauens und Knabenlöhne). An verunglückte Arbeiter zahlt die Firma bis zur Erledigung ihres Falles seitens der Versicherungsgesellschaft die vollen Löhne.

Jaubert berichtet einen Fall, in dem die Witwe eines verunglückten Arbeiters eine wöchentliche Unterstützung von fünf Frs. bezog bis zur Arbeitsfähigkeit ihrer Kinder, deren ältestes zur Zeit des Unglücksfalls erst acht Jahre zählte.

¹ Privatmitteilung von herrn harmel.

² Jaubert S. 5. Statuts et réglements intérieurs du Val-des-Bois, Art. 13.

Die Versicherungstaffe gewährt auch — Guérin innennt diesen Umstand einen Tribut an die Familienidee — alten Eltern von Arbeitern, auch wenn sie selbst nie in der Fabrik tätig gewesen sind, im Krankheitssall ihre Unterstützung.

3. Die Sparkasse zeriällt in eine Abteilung für Erwachsene und in eine solche jur Minderjährige und Kinder.

Um die Ersparnisse zu fördern und den Einheitscharakter der Familie zu betonen, pflegt der Lohn sämtlicher Familienangehöriger dem Bater oder der Mutter ausgehändigt zu werden, während jedes einzelne Familienglied ein genaues Konto erhält, auf Grund dessen der Lohn jederzeit kontrolliert werden kann.

Aus der Statistit der Sparkasse ergibt sich, daß 155 Familien (auf 174) im Besitz eines Sparkassenbuches sind und jährlich etwa 70 000 Frs. = 15 % des Gesamtlohnes zurücklegen. Die Sparkasse für Minderjährige und Kinder verzeichnet 190 Sparbücher auf eine Gesamtsumme von 42 000 Frs. Es wird besonders daraus gesehen, daß die elternlosen Mädchen sich eine Mitgist ersparen. Ein besonderes Haus ist ihnen ansgewiesen worden, wo sie gegen den minimalen Kostpreis von 1 Fr. täglich untergebracht sind. Zurzeit sind es 28, die zusammen über 3000 Frs. Ersparnisse versügen.

Berheiratet sich ein solches Mädchen, dann wird von der Familie harmel ihr Sparkaffenkonto bis zur höhe von 100 Frs. verdoppelt. Außerdem findet die hochzeitsseier im hause des "Bon Père" 2 statt.

4. Der Konsumverein warb am 7. Oktober 1879 gegründet, und seine Berwaltung ist vom ersten Tage an Sache der Arbeiter gewesen. Wir geben die hervorstechendsten Bestimmungen des Statuts wieder:

Warenabgabe erfolgt nur gegen Barzahlung (Art. 3). Die Bersteilung bes jährlichen Gewinns geschieht in folgender Weise:

- 1. 50 o jum Refervefonds;
- 2. 4 % als Binfen dem Aftienkapital; von der Restsumme:
- 3. 1/10 dem Aftienkapital als Dividende.
- 4. 9/10 als "boni corporatif" an die Käufer. Dieser Anteil wird aber nicht bar ausgezahlt, sondern den einzelnen Familien auf Sparkonto gutgeschrieben. Auszahlung des "boni corporatif" erfolgt in nachstehenden Fällen:
 - 1. Wenn das Familienoberhaupt 50 Jahre erreicht hat;

¹ Guérin S. 88.

^{2 &}quot;Guter Bater" murbe zuerst Jacques harmel genannt. Rach seinem Tobe ging bieser Name auf seinen Sohn Leon über.

- 2. an die Witme im Todesjall bes Mannes;
- 3. wenn der Familienvater verunglückt;
- 4. beim Verlassen der Fabrik, aus welchem Grunde dies auch immer geschehe; und zwar erfolgen die Auszahlungen immer in bar, unter Abzug eventueller Schulden gegen die Genossensschaft, die Fabrikkasse oder eine sonstige Institution des Valdes-Bois. (Art. 37.)
- 5. Eine Altersversicherungskasse gibt es eigentlich nicht. Den alternden Arbeitern weist der "Conseil de l'usine" leichtere Beschäftigung zu, und so kommt es, daß im vorigen Jahre 56 Arbeiter und Arbeiterinnen zwischen 60 und 84 Jahren noch beschäftigt waren 1.

Erst bei völliger Arbeitsuntauglichkeit, über die der "Conseil de l'usine" Richter ist, wird eine Pension von 300 Frs. bewilligt. Im vorigen Jahr war die Zahl der Pensionsempsänger 5. (Art. 3 des Syndikatsstatuts stellt die Gründung einer Alterskasse in Aussicht; diesselbe ist aber von der Entscheidung der Arbeiterschaft abhängig gemacht, die bisher noch nicht ersolgt ist.)

6. Die originellste Institution bes harmelschen Unternehmens ist ber sogen. "Salaire familial".

Le Play formulierte das Pringip folgendermaßen:

"Der Lohn muß aus zwei Sälften bestehen. Die eine wird bestimmt von ber Arbeitsleistung, die andere durch die jeweilige Familienlast."

Der notdürftige Unterhalt eines Menschen beläuft sich nun in Warmerisville auf 0,60 Frs. pro Tag = 8,40 Frs. vierzehntägig. Diese Summe pro Kopf erhält jede Familie. Sollten die Löhne ihrer Mitglieder zussammengenommen weniger betragen, dann wird der Fehlbetrag aus einer Kasse ergänzt, welche die Firma bestreitet, die aber ausschließlich von dem Conseil d'usine verwaltet wird². Die Einkünste der zu unterstützenden Familie werden vom Conseil d'usine genau kontrolliert; der Salaire familial wird indessen gewöhnlich nicht in Geld, sondern in Naturalien entrichtet. Die jährlich als Salaire familial verausgabte Summe beträgt durchschinittlich 1900 Frs.

Die Art und Weise endlich, in der die Kosten für alle diese Institutionen gedeckt werden, ist originell. Die "Liebe Frau von der Fabrit" ist als Teilhaberin im Gesellschaftsvertrag aufgenommen, zu gleichem Anteil mit den anderen Gesellschaftern (zurzeit sind es vier). Dieselbe hat laut Gesellschaftsvertrag keinen Anteil am Berlust. Ein

¹ Jaubert S. 3.

² Statut Art. 13 f.

Konto ist ihr eröffnet, von dem sämtliche Ausgaben zu Wohlsahrts= zwecken bestritten werden, und wird mit 5 % verzinft 1.

Nach dieser Stizzierung der Institutionen des Val-des-Bois kommen wir zur Analyse der inneren Fabrikorganisation, die zum Berständnis der Sachlage unumgänglich ist.

Die Gesamtheit des harmelschen Unternehmens sührt den Namen "Syndicat du Val-des-Bois". Auf Grund des Gesetzs von 1884 (21. März) statutarisch errichtet, umsaßt dies Syndikat die weitaus größte Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen (433). Es bezweckt laut Art. 3 die Vertretung der Arbeiterinteressen. Seit 1903 sind die Arbeitgeber aus demselben ausgetreten und haben den Arbeitern sormel die ganze Leitung des Syndikats überlassen. Das ist nicht ohne Bedeutung, denn das Syndikat ist es, das den Conseil de l'usine wählt, der, aus gewöhnlichen Arbeitern bestehend, den Fabritseitern gegenüber in einer halbmonatlich, ohne Beisein eines Werkmeisters, stattsindenden Sitzung die Arbeiterinteressen vertritt ². Zuständig ist der Conseil d'usine in folgenden Fragen:

- 1. Unfallen und Borbeugungsmagregeln;
- 2. Spgiene;
- 3. Salaire familial;
- 4. in allen Fragen, die die Lehrlinge betreffen (Prüfungen ufw.);
- 5. Beichwerden 8;
- 6. Tarif- und Lohnfragen;
- 7. Entlaffung eines Arbeiters.

Dieser Conseil d'usine bilbet das Bindeglied zwischen den äußerlich ganz demokratisch organisierten Arbeitern und den Arbeitgebern. Er ist sür die Arbeiter von größter Bedeutung, weil sie durch ihn Anteil an der Fabrikleitung haben, für die Arbeitgeber, weil er eine neben den Werkmeistern stehende hierarchische Zwischenstufe bedeutet.

Die Aufsicht in den einzelnen Werkstätten wird nicht durch den Werkmeister allein, sondern gemeinschaftlich mit dem anwesenden Conseiller d'usine ausgeübt.

Wir haben im Bisherigen ein Bilb der Berhältniffe im Sarmel= fchen Betriebe zu entwerfen versucht. Wir find bisweilen auf Ginzel=

¹ Guérin S. 125.

² Art. 13.

^{3 &}quot;Jeder Arbeiter hat das Recht, durch ein Mitglied des Conseil Beschwerden irgend welcher Art vorzubringen. Das betreffende Mitglied des Conseil hat die Pflicht, dieselben in der nächsten Sitzung zur Sprache zu bringen." Art. 13 g.

Schriften CXIV. - Arbeiterwohlfahrteeinrichtungen.

heiten eingegangen, die uns zur Beurteilung der Gesamtheit wesentlich schienen.

Wir haben es hier mit einem selten thoischen Fall einer Berquickung von Religion und wirtschaftlichen Interessen zu tun. Bei der offenbar recht tüchtigen Leitung, die in der Hand einer Familie ruht, ist es möglich geworden, eine selten gediegene Arbeiterschaft heranzubilden, die sich aus eigenem Nachwuchs ergänzt, eine Annahme, für welche die uns vorliegende Beteranenliste unzweideutig zeugen dürste. Unter den darin verzeichneten Arbeitern (82) sind nicht weniger als 64 im Besitze einer oder mehrerer (bis zu süns) industrieller Auszeichnungen.

Die Kritik, die das Harmelsche Unternehmen bisher ersahren, besieht sich nicht auf die ökonomische Lage des Arbeiters, sondern auf dessen geistige Bevormundung. Jaubert und Guerin, die beide längere Zeit im Val-des-Bois zugebracht haben, leugnen auf das entschiedenste jede Zwangsdisziplin. Aus dem uns vorliegenden Syndikatsstatut, das die juristische Basis des Arbeitsverhältnisses im Val-des-Bois bildet, ersgibt sich auch eine ausgedehnte Freiheit.

"Aber", gibt Guérin zu, "bie Bevölkerung bes Val-des-Bois ift perfönlichkeitslos und von geringer Initiative"."

Dies erscheint uns ein wichtiges Argument, das wir denen entgegenhalten möchten, die aus dem Beispiel des Val-des-Bois allgemeine Konsequenzen zugunsten der Le Playschen Theorie ziehen möchten. Wir haben es hier mit einem kleinen Betriebe zu tun, mit einer kleinen Arbeiterschaft, die durch einen starken Willen und eine alte Tradition leicht zusammenzuhalten ist und um so leichter sich leiten läßt, als man ihr eine in ihrer psychologischen Voraussehung selbst beschränkte Initiative zuerkennt. Léon Harmel spricht von einem im Arbeiter wachgerusenen Solidaritätsgefühl, das die Hierarchie kräftiges. Guerin berichtet vom Eindringen modernen Geistes und seiner Unbotmäßigkeit in die jüngere männliche Bevölkerung. Jaubert, dessen konten wir nicht sinden. Der Einsluß der Familie Harmel scheint in der Gegend, wie besonders die Wahlen beweisen, ungeschwächt.

Wir haben uns an herrn L. harmel felbst gewandt und erhielten von ihm folgenden Bescheid:

¹ Bergl. auch Jaubert S. 24.

² S. 90.

³ Jaubert G. 9.

⁴ Jaubert S. 23; Guerin S. 82.

"Der Sozialismus macht sich in ber Gegend fühlbar, aber unfere Arbeiter haben seinen Ginflüssen bisher widerstanden. Warum? Weil wir ihnen längst gegeben haben, was der Sozialismus fordert, die Beteiligung des Arbeiters an der Entscheidung industrieller Fragen. Die Zugeständnisse, die wir den Arbeitern gemacht haben (vor denen sich die Arbeitgeber meist so sehr fürchten), haben uns ihr Bertrauen eingebracht."

Was die industrielle Kraft des Unternehmens betrifft, spricht Jaubert von seinem ständigen Aufblühen. Wir können dem nichts entgegenhalten, zumal es äußerst schwer sein dürste, über ein solches Privatunternehmen objektive Auskunft zu erhalten. Aus dem zeitweisen Betriedsstillstand innerhalb der letzten fünf Jahre, d. h. in einer kritischen Zeit für die Wollindustrie, läßt sich unseres Erachtens ein ungünstiger Schluß nicht ziehen, zumal da während der betreffenden Zeit die vollen Löhne gezahlt wurden².

Welche Konsequenzen bürfen wir aus dem Harmelschen Betriebe ziehen? Vorerst wohl nur, daß es der privaten Initiative hier gelungen ist, unter den besonderen Umständen und Vorbedingungen dieses Falles die Sachlage zu zeitigen, die wir geschildert.

Dagegen scheint es uns nicht angängig, darin einen Beweis für die objektive Brauchbarkeit und allgemeine Anwendbarkeit der Le Playschen Theorie zu sehen.

§ 4. Die Evolution in Theorie und Praxis.

Um seinen Anschauungen über die soziale Kesorm auf dem Wege privater Initiative einen größeren Anhang zu schaffen, gründete Le Play bereits ein Jahr nach Erscheinen der "Ouvriers européens" (1856) die sog. "Ecole de la paix sociale". Nach und nach geseitet von Männern, unter denen Augustin Cochin wohl der bedeutendste war, hat die "Ecole" die Fortsührung der "Ouvriers européens" als "Ouvriers des deux mondes" und die Herausgabe der ebensalls von Le Play gesgründeten Zeitschrift "La Reforme sociale" zum Zweck".

Mus welchen Elementen fest fich biefe Schule gufammen? Bei Er=

¹ Das wird von Guerin in folgendem Sinne bestätigt: "Die politischen Kämpse im Val-des-Bois sind friedlicher Natur, der Sozialismus hat daselbst keine Anhänger. Die Zahl der Arbeiter ist nicht stark genug, um bisher eine Agitation herausgefordert zu haben." S. 82, 83.

² Jaubert, G. 17.

³ Offiziell: "Société internationale d'Economie sociale."

⁴ I. Serie 1857-1885, II. Serie 1885-1900, III. Serie im Erscheinen.

⁵ Bgl. u. a. θ é ή a u χ: La Réforme sociale devant le socialisme (Paris 1901).

scheinen der "Reforme sociale en France" schrieb Montalembert an Augustin Cochin, man musse dies Buch zum sozialen Programm ihrer Richtung machen (des liberalen Katholizismus). Suchte es doch die Bibel zur Grundlage der sozialen Wissenschaft zu machen und diesen Standpunkt auf streng wissenschaftlichem Wege zu sestigen. Auch heute noch bildet der Katholizismus schlechthin eine starke Stütze der "Ecole". Er sührt ihr ein starkes, z. T. recht einflußreiches Kontingent von Anshängern zu. Dazu kommen viele, die aus theoretischen oder praktischen Gründen den Sozialismus bekämpfen. Das sind die "6000 Leute und unter ihnen alle Herren der Großindustrie, die bedeutendsten Ingenieure, die einflußreichsten Gelehrten", von denen Kouanet spricht².

Zahlreiche Mitglieder sahen ihre Werke von den verschiedenen Afademien ausgezeichnet; der "Ecole" selbst ward 1889 von der Academie des sciences morales et politiques der große Audeoud-Preis zuerkannt.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, die zahlreichen Broschüren hier auch nur aufzuzählen, in denen die "Ecole de la Paix sociale" ihre offiziellen Anschauungen versicht. Sie tragen keinen wissenschaftlichen Charakter. Insbesondere sehlt ihnen Le Plays klarer Sinn für das praktisch Wichtige. Sie trifft oft der Vorwurf der hohlen moralischen Phrase, der Le Play selbst, bei allen sonstigen Vorbehalten gegen seine Lehre, erspart bleiben muß.

Mehr Beachtung dürften die strengen Bertreter der Le Playschen Anschauung sordern, die wir in wissenschaftlichen Kreisen vorsinden. Zu diesen gehört in erster Linie Anatole Leroy=Beaulien. Wir vermeinen Le Play zu hören, nur daß wir das Gefühl haben, hier sei die Zuversicht geschwunden, hier habe die Einsicht, daß die industrielle Entwicklung der letzten Jahrzehnte doch nicht den von Le Play gewiesenen Weg gegangen ist, den Worten einen harten, bitteren Klang verliehen. Hören wir8:

"Um die Bande, durch welche das Patronagesystem Arbeitgeber und Arbeiter verbindet, wieder zu festigen, müßte man zunächst in den Sitten des Arbeiters mit dem christlichen Glauben das Gefühl des Respektes, der Achtung und Unterwürfigsteit wiederherstellen."

"Das fcmerfte hindernis liegt nicht in ber Person bes Arbeitgebers begründet, in ber habgier bes Kapitals, sondern im herzen und im Ropfe bes Arbeiters, in

¹ Brentano, Gesammelte Auffate, Stuttgart 1899, S. 121.

² Revue socialiste, 15. August 1895.

³ Anatole Leron: Beaulieu, Le règne de l'argent, Revue des deux mondes, Juni 1894, S. 521 ff., und Mai 1895, S. 301 ff.

seinem Hochmut, in seinem haß und seinem Mißtrauen. Mit einem Wort: in seinen Leidenschaften und Vorurteilen."

"Berauscht von hochmütigen Lehren, die ihm einen falschen Begriff von seiner Bürde verleihen — —, schämt er sich, dem Kapital etwas zu verdanken. Er beantwortet die Bohltaten seines Brotherrn mit ironischem Undank."

An anderer Stelle wendet er sich gegen den Ausdruck: "Industrielle Feudalität" und sagt:

"Nichts — und wenn wir klug wären, würden wir es bedauern —, nichts trägt weniger den feudalen Charakter als unfere moderne Gefellschaft. Die Macht liegt nicht mehr in den händen der vermögenden Klaffen, wie fie dereinft in denen der Grundherren lag. Das Recht, zu befehlen, gehört nicht mehr, de jure, dem Kapital."

"Aber, wird man mir einwenden, die Reichen können auf indirektem Bege ihren Einstluß geltendmachen. Der großindustrielle Brotherr verfügt über zahlreiche Bahlstimmen. Ich wünschte sehnlichst, daß dies, für Frankreich wenigstens, der Fall wäre. Aber sie werden selten, die Arbeitgeber, die ihre Arbeiter zur Wahlurne führen wie der römische Patron seine Klienten auf das Forum."

Sprächen keine anderen Tatsachen für den Bankrott der Le Playschen Theorie, diese Worte ihres bedeutenosten wissenschaftlichen Vertreters wären ganz dazu angetan, uns daran glauben zu machen.

Betonung der moralischen Pflichten des Arbeitgebers, sofern dieselben mit den Interessen der Industrie vollauf vereinbar sind, ist ein harmsloses Beginnen. Darüber hinaus aber dürste die Praxis bisweilen verssagen. Im Jahre 1876 schrieb Ingenieur Ch. Baum über die großen Eisenbahngesellschaften:

"Benn der Berkehr geringer wird, vermindern die Gesellschaften das beschäftigte Personal. Bom Standpunkt der Humanität mag dies Bersahren ansechtbar sein; vom wirtschaftlichen ist es durchaus rationell, und es ist sogar das einzige, das von Eisenbahnverwaltungen im Interesse ihrer Aktionäre geübt werden dars."

Diese Äußerung ersuhr seitens der Société d'économie sociale in ihrer Sigung vom 25. März 1877 um so schärfere Kritik, als die Arbeiterskriss in Lyon eben gezeigt hatte, daß die industrielle Praxis die Le Playsche Forderung von der Ständigkeit des Arbeitsverhältnisses nicht sehr ernst zu nehmen pflegt, sobald dieselbe ihr unbequem wird. Es war die damals ersolgte Massenentlassung von Arbeitern ein Schlag der Praxis ins Gesicht der Theorie.

Das Le Planiche Suftem der "engagements permanents" darf man nicht allgu fehr auf bem moralischen Gewissen aufbauen. Le Play

¹ Les chemins de fer de l'Etat, S. 39.

² Dagegen Jacqmin, Direttor ber Compagnie de l'Est: L'Exploitation des chemins de fer (Bb. I. Kap. III).

³ Les ouvriers et les réformes nécessaires, Baris 1877, S. 35.

bachte sich die Sache auch nicht so. Wie er sie ansah, kamen beide Beteiligte auch praktisch auf ihre Rechnung.

Daß das Interesse der Industrie an der Ständigkeit des Dieustsverhältnisses bezüglich der dazu beitragenden Institutionen (sog. Wohlsfahrtseinrichtungen) das jeweils entscheidende Moment ist, scheint nun gerade denjenigen Vertretern der patronage-Idee klar geworden zu sein, die sich mit praktischen Erscheinungen beschäftigt haben. Diese rücken denn auch dies industriell praktische Moment mehr und mehr in den Vordergrund und benutzen das moralische bisweilen nur noch als schöneren hintergrund. So heißt es schon im Bericht der Resorme sociale über die Ausstellung von 1889.

"Wenn man bem Arbeiter Dienstaltersprämien, Altersrenten ufw. gewährt, wenn man ihn zum Gigentumer seines Hausels macht, so geschieht bas hauptsächlich, um ihn zu halten, indem man sein Wohlergehen von seiner Treue abhängig macht."

"Sogar die Aftionare ber anonymen Gesellschaften haben eingesehen, bag ihre Divibende bavon abhängt."

Chenffon fagt:

"Das Gefühl, im Einklang mit bem Interesse natürlich, ift hier die bewegende Kraft." 2

Maurice Lebon fagt in feinem "Rapport au Jury international" (1900) bezüglich ber Arbeiterwohnungen:

"Freilich, bas Interesse bes Arbeitgebers befiehlt ihm ebensosehr wie bie Humanität, für biese Bedürfnisse zu sorgen; es erwachsen ihm baraus Vorteile, bie weit größer sind als die Opfer, die er bringen kann."

Senechal endlich fagt gelegentlich feiner Definition bes Begriffs "Wohlsahrtseinrichtung":

"Wenn wir den Prüfstein reiner Wohltätigkeit wählen, dann werden wenig Wohlfahrtseinrichtungen vor unfrer Kritik bestehen bleiben. Es ist dies ein allzu enges Sieb und gering die Zahl menschlicher Institutionen, die da durchsickern würden."

Und nun die Praxis. Um die praktische Umwertung seiner Theorie du sördern, gründete Le Play gelegentlich der von ihm geleiteten Weltsaußstellung von 1867 den sog. "Nouvel ordre de récompenses institué en faveur des établissements et des localités qui ont développé la bonne harmonie entre les personnes coopérant aux mêmes travaux et

¹ La Réforme sociale et le centenaire de la Révolution, ©. 239, 240.

² Zitiert von Senechal, G. 151.

³ Klaffe 106, S. 327.

⁴ Sénécial, Les institutions patronales des grandes compagnies de chemins de fer. 1904, S. 10.

qui ont assuré aux ouvriers le bien-être' materiel, intellectuel et moral". Die Wohlsahrtseinrichtungen zahlreicher industrieller Unternehmungen der verschiedensten europäischen wie amerikanischen Länder waren auf der Ausstellung vertreten, und deren 41 wurden, laut Rapport sur le nouvel ordre . . . von A. Le Roug¹, preisgekrönt. Dies Buch ist reich an interessanten Einzelheiten. Es geht daraus hervor, daß der geistige und moralische Tiesskand der arbeitenden Bevölkerung in einzelnen Gegenden eine starke Bevormundung seitens des Brotherrn zur Lebens= bedingung jeglicher Industrie machte. Wir hören z. B., wie durch den persönlichen Einsluß eines Mannes aus einer Räuberbande² eine gesittete Bevölkerung voll christlichen Geistes und eine blühende Kleinindustrie hervorgegangen sind. Das in diesem Buch gesammelte Material be= rechtigt zur Schlußsolgerung, daß die praktische Verwirklichung der Le Playschen Methode in jener Zeit geeignet war, der Industrie gute Dienste zu leisten.

Heute haben sich die Verhältnisse von Grund aus geändert. An Stelle des Kleins und Mittelbetriebs tritt täglich mehr der Großbetrieb mit seiner mehrtausendköpfigen Arbeiterschaft, und an Stelle des einzelnen Fabrikbesigers tritt die anonyme Gesellschaft. Außerdem liegen die Zeiten weit zurud, da zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern ein persönlicher Verkehr stattsand. Wir würden vergebens nach einem zweiten Val-des-Bois suchen. Die "Ecole de la Paix sociale" hat dies einsgesehen.

"L'absenteisme', die Abwesenheitsgewohnheit," sagte bereits im Jahre 18823 Georges Michel, "erstreckt ihre unheilvolle Wirkung über die Großindustrie. Seitbem Eisenbahn und Telegraph ständige Berbindungsmöglichkeit geschaffen, sind die herren der Industrie weniger seßhaft geworden. Biele wohnen einen Teil des Winters über in Paris. Im Sommer und während der Jagdperiode lassen sie sich nur sehr selten in ihrer Fabrik sehen."

Das persönliche Wirken ist unter biesen Umständen unmöglich. Es muß durch ein System ersest werden, das geeignet ist, den Arbeiter zu dauernder Dienstleistung zu veranlassen. Dieses System nimmt in den Großbetrieben stets mehr und mehr starre Form an, und aus der freien persönlichen Initiative Le Plays wird eine bureaukratische Betriebs.

¹ Paris 1867, S. 181 u. 182.

² Le Roug, Rapport, S. 105.

³ Bulletin de la société internationale d'Economie sociale, Siţung vom 12. Dezember 1882, S. 44.

organisation, von der Le Play mit Anatole Leroy-Beaulieu sagen würde, "fie habe feine Seele"1.

Das ist die erste äußere Tatsache, die die Ausstellung von 1889 ergeben hat.

Bugleich aber machte fich damals schon ein Umschwung in anderem Sinne bemerkbar. In ber "Reforme sociale" heißt es barüber:

"Die Zeit des autoritativen Borgehens, wie es im Verkehr zwischen Bater und Kindern üblich ift, ist für das Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Arbeitern vorbei. Der Arbeiter hat sich emanzipiert und würde heutzutage nicht mehr dulden, daß man, und sei es auch in wohlmeinender Absicht, die persönliche Freiheit antaste, auf die er stolz und eisersüchtig ist. Jede Bevormundung, sei sie auch noch so gut gemeint, empört und verletzt ihn. So nehmen denn auch kluge Arbeitgeber auf diesen Seelenzustand Rücksicht und ersetzen ihr unmittelbares und offenes Borgehen nach und nach durch jene diestrete Aufsicht, die Mentor dem jungen, zügelschen Telemach gegenüber angewendet, und lassen Arbeiter allmählich freie Hand in der Berwaltung der Wohlsahrtseinrichtungen."

Troz der Aufbauschung, die in diesen Worten liegt, enthalten dieselben doch ein Stück Wahrheit. Charles Gide, der Gesamtreserent der volks-wirtschaftlichen Abteilung auf der Ausstellung von 1900, widmet dem patronage libre schon beinahe einen wehmütigen Nachrus, indem er sest=stellt, daß derselbe zugunsten der beiden anderen volkswirtschaftlichen Faktoren, die da sind: Staatsgewalt und Kooperation, bedeutend an Terrain verloren habe⁸.

Wir werden im Laufe dieser Arbeit verschiedentlich an diese Kon- statierung benken.

Bisher haben wir lediglich den äußeren Lauf der Berhältniffe geschildert. Tiefer liegt eine andere Frage.

Die Initiative privée und die aus ihr hervorgegangenen Institutionen bezwecken, wie wir gesehen haben, die Herstellung eines möglichst dauernden Arbeitsverhältnisses. Dies geschieht nun naturgemäß dadurch, daß man die Ursache beseitigt, die der starten Fluktuation der Arbeiterschaft zusgrunde liegt. Welches ist diese Ursache? Offenbar die Freiheit des Arbeiters, über seine Arbeitskraft zu verfügen. Es gibt nun zwei Möglichkeiten, auf diese Freiheit einzuwirken:

1. indem man den Arbeiter durch gebotene Borteile dazu bewegt,

¹ R. d. d. m. 1895, S. 525.

² La Réforme sociale et le centenaire de la Révolution. Bgl. auch Chenfson: "Der Hüdgang bes patronage libre muß ben Arbeitern zuerst ben Schein, bann aber auch die Birklichkeit ihrer Freiheit belaffen." Rapport (1889), S. 86.

³ C. Gibe, Rapport, 1900, V, S. 51.

freiwillig von diefer Freiheit keinen Gebrauch zu machen. Diefem 3med bienen nach Le Blays Theorie die Wohlfahrtseinrichtungen;

2. indem man den Gebrauch dieser Freiheit an so schwere Nachteile (Berlust in Aussicht gestellter Borteile) knupst, daß dieselbe meist de facto illusorisch wird.

Daß auch dazu fog. Wohlfahrtseinrichtungen zweddienlich fein können, hat Herfner am Mülhauser Beispiel nachgewiesen.

Wie es, von diesem Standpunkt aus betrachtet, um die französischen Wohlfahrtseinrichtungen steht, ob und in welchem Maße dieselben prinzipiell geeignet sind, auf das Recht des Arbeiters hindernd einzuwirken, soll in dieser Arbeit spezielle Berückligung sinden.

Bu diesem Zwede werden wir junachst die rechtliche Stellung des Arbeiters in Frankreich flarzulegen haben.

Zweiter Abschnitt.

§ 5. Das Arbeitsverhältnis.

In den ersten Märztagen des Jahres 1791 ward in Franfreich, nachdem Turgots diesbezüglicher Bersuch vom Jahre 1776 mißlungen, die Freiheit der Arbeit gesetzlich fanktioniert. Jedem sollte es von nun an freistehen, nach Gutdunken diesen oder jenen Berus, Geschäft, Hand-wert oder Kunst auszuüben 2.

Diese Bestimmung war eine der ersten Früchte der Revolution, die, aus dem Bürgerstand hervorgegangen, zu dessen wirtschaftlicher und sozialer Emporarbeitung sührte, die im Code civil gesetzlich gesestet wurde.

Dieser code bourgeois³, dies Gesethuch des Eigentums, ift das Erzeugnis einer Zeit, die neben dem Landwirt auf dem Gebiete der Bolksarbeit nur noch den Handwerker in seiner kleinen Werkstatt kannte, nicht aber den industriellen Arbeiter im modernen Großbetrieb. So erskärt es sich denn auch, daß das Arbeitsverhältnis im Code civil nur wenig Berückstigung fand.

¹ Die Baumwollinduftrie bes Oberelfaffes.

² Art. 7 der Defrete vom 2. bis 17. Märg 1791.

³ Rapport sur le code du Travail, S. 106.

Doch schon die Ereignisse von 1830 und noch mehr die Unruhen in Lyon von 1831 zeigten deutlich, wie sehr sich inzwischen die Schichtung des Boltes verschoben hatte. Die Arbeiterfrage stieg drohend am politischen himmel Frankreichs empor, und 1848 haben wir es in Paris mit einer ausgesprochenen Arbeiterbewegung zu tun.

Dieses Jahr mard der Ausgangspunkt einer (nicht gerade reichschaltigen) französischen Arbeitsgesetzgebung, die nunmehr im Kodisitationswert "Le code du Travail" einen gewissen Abschluß sinden soll. Dieser ganzen Gesetzgebung vom Code civil bis auf unsere Tage liegt der klare Gedanke des Schutzes der Interessen der arbeitenden Bevölkerung zugrunde. In doppelter Weise drückt sich diese Sorge des Gesetzgebers aus. Zunächst als Schutz der Arbeiterschaft von Ausbeutung in jeder Form. Dahin gehört das Dekret vom 2. März 1848 gegen marchandage¹, serner die Schutzbestimmungen zugunsten der arbeitenden Frauen und Kinder, und die Regelung der Arbeitsdauer überhaupt unter staatlicher Besaussischtigung (Gesetz vom 9. September 1848, 2. November 1892 und 30. März 1900) usw.

Nicht minder bedeutsam als diese Schutgesetze, für den Arbeiter wohl von erster Wichtigkeit, ist die ihm gewährleistete Möglichkeit, über seine Arbeitskraft frei und nach eigener Willensbestimmung zu versügen. In verschiedenster Weise ist diese Freiheit Gegenstand gesehlicher Sanktion geworden. Zunächst ganz allgemein in Art. 1780 des Code civil, § 1, der besagt, man könne nur auf Zeit oder zu bestimmter Verrichtung seine Arbeitskraft verdingen. Klarer und unzweideutiger aber drückt sich der Wille des Gesetzebers, den Arbeiter vor der Gesahr des Eingehens zu langer Verpslichtungen zu schützen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, günstigere Arbeitsbedingungen aufzusuchen, im Gesetz vom 22. Germinal XI, Art. 15, aus, das bestimmt, der Arbeiter könne sich nicht länger als auf ein Jahr verpslichten (es sei denn, daß er Werkmeister oder Führer von Arbeitern sei, oder daß sein Gehalt und Dienstverhältnis in einem speziellen Kontrakt genau stipuliert seien).

Aber auch indirekterweise hat der Gesetzeber sich die Freiheit des Arbeitsverhältnisses angelegen sein lassen, indem er Bestimmungen erließ, die den Zweck haben, dies Grundrecht zu sichern. Dahin gehört vor allem das Gesetz vom 12. Januar 1895, welches das Abhängigkeitsverhältnis des Arbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber dadurch zu mildern sucht, daß es bestimmt, es sinde keine Kompensation statt zwischen dem Lohn,

¹ Druden bes Lohnes feitens ber Bertmeifter, Auffeher ufm.

den der Arbeitgeber dem Arbeiter schuldet, und den Summen, die dieser eventuell jenem schuldet, es sei denn, daß es sich um Wertzeuge oder Materialien handelt, die zur Arbeit ersorderlich sind, oder um Vorschüffe zum Zweck der Beschaffung solcher Gegenstände. Für andere Vorschüffe jeder Art kann der Arbeitgeber sich nur durch successive Abzüge von höchstens 1/10 des Lohnes entschädigen 1.

Endlich muß es als unbedingte Betonung der Freiheit des Arbeiters gelten, wenn das Gesetz vom 21. März 1884 der Arbeiterschaft freies Koalitionsrecht zwecks Bertretung von Berufsinteressen zuerkennt.

Und nun wollen wir noch furz den in Frankreich üblichen Arbeitsvertrag selbst betrachten². Derselbe ist sormloß, mündlich, von jeder
Partei unter Innehaltung der ortsüblichen Frist srei fündbar. (Diese
und andere Usancen⁸ sind im jeweiligen Fabrikreglement aufgesührt.)
Um aber speziell den Arbeiter vor willfürlicher Entlassung zu schützen,
bestimmt das Gesetz, die einseitige Kündigung des Dienstverhältnisses könne einen Schadensersatzanspruch zeitigen, bei dessen Bemessung die Usancen, die Art des
Arbeitsverhältnisses, die bisherige Dauer desselben,
das Ersolgtsein von Lohnabzügen oder Beiträgen aus
eine Altersrente hin und ganz allgemein alse Umstände
zu berücksichtigen seien, welche sowohl das Borhandensein als auch die Größe des erwachsenden Rachteils rechtsertigen. Aus dieses eventuelle Schadensersatzecht kann von vornherein nicht verzichtet werden⁴.

¹ Dieser Lohnabzug fällt nicht zusammen mit einem weiteren pfändbaren und einem dritten zessiblen Zehntel. (Art. 5 Abs. 2.)

² Agl. barüber die Ausführungen von Enée Bouloc u. Thaller in der Réforme sociale vom 1. Mai 1903. Ferner: Desjardins, Le code civil et les ouvriers, R. d. d. m., März 1888. Walded-Rouffeau, Questions sociales, S. 1 ff.

³ Gefet vom 9. Juli 1889 (code rural).

⁴ Diese Bestimmungen hat das Spezialgeset vom 27. Dezember 1890 bem Art. 1780 bes code civil angesügt. Sie sind aus der Prazis der Gerichte hervorgegangen, welche schon früher auf Grund des Art. 1134 des code civil (über die bona sides im Arbeitsverhältnis) den Entschädigungsanspruch bei willfürlicher Entlassung anerkannte.

Dritter Abschnitt.

Wohlfahrtseinrichtungen (spezieller Teil).

Erstes Kapitel.

§ 6. Die Arbeiterwohnungsfrage.

Strömt in einer bisher ländlichen und dementsprechend bevölferten Gegend aus irgendeinem Grunde eine große Menschenmenge zusammen, dann ändern sich naturgemäß die Wohnungsverhältnisse. Der ledige Einwanderer mietet sich in einem Bauernhause ein. Der verheiratete dagegen sindet weniger leicht Unterkunft, und wenn, dann nur unter großen Opfern. Das Erbauen größerer mehrstöckiger häuser hat sich dann stets als vorzügliche Kapitalanlage erwiesen. Besucht man die betreffende Gegend nach etlichen Jahren wieder, dann wird man die unswürdigsten Wohnungsverhältnisse vorsinden.

So etwa G. Picot in seinem Rapport au Jury de l'Exposition de 1889.

Die Gründe solcher Masseneinwanderungen können ganz verschiedener Art sein. Die Einwanderung der Elsaß-Lothringer nach 1871, welche die Beranlassung für die Gründung der "Société immobilière Nancéenne" wurde, ist ein Beispiel.

Meift allerdings wird das Entstehen eines industriellen Großbetriebs und das damit verbundene Bedürfnis nach Arbeitsträften die Beranlaffung solcher Menschenanhäufungen sein.

So entstanden denn auch in Frankreich die ersten cités ouvrières dort, wo das Bedürsnis danach am dringendsten war, schon sehr srühzzeitig als ganz natürliche Folge dieses Bedürsnisses, und zwar, ebensalls ganz naturgemäß, durch die Sorge des Arbeitgebers selbst.

Derartige cités finden wir schon 1810 im Grubenbetrieb Hornue, 1834 in den Mines de Blanzy, 1838 bei der Société de Marcinelle et Couillet, usw.

Die große Bewegung aber, die fich mit der Arbeiterwohnungsfrage beschäftigte, hub mit der Londoner Ausstellung vom Jahre 1851 an.

Schon seit 1841 hatte Prinz Albert seine Ausmerksamkeit der Wohnungsnot in England zugewendet, und am 15. September desselben Jahres war die erste "Building Society" gegründet worden, die 1848 bas erste cottage Kaus sertigstellte 1. Dasselbe erregte gelegentlich der Industrieausstellung von 1851 die Ausmertsamseit des oberelsässischen Fabrikanten J. Zuber, der sich schon länger mit der Arbeiterwohnungsstrage beschäftigt und schon um 1830 in Napoleonsinsel mehrere Arbeitershäuschen nach dem Prinzip vollständiger Unabhängigkeit der einzelnen Wohnungen errichtet hatte 2.

Auf die Beranlaffung des Genannten fam im Jahre 1851 in Mülhaufen die "Société mulhousienne des cités ouvrières" zustande. Auf deren Tätigkeit hier näher einzugehen, wäre zweckloß, nachdem herkner dies bereits in unübertrefflicher Weise getan⁸.

Gleich in ihren Ansängen hatte die große Bewegung der Arbeiterwohnungen im Präsidenten der Republit und späteren Kaiser Napoleon einen Protestor gesunden. Am 18. April 1850 kam unter seinem Einsstuß das Geset gegen die ungesunden Wohnstätten zustande, das aber daran scheiterte, daß die Entstehung der vom Geset vorgesehenen "conseils d'hygiène et de salubrite" vom Beschluß der einzelnen Gemeindevertretungen abhängig gemacht war, der indessen in höchstens zwanzig Städten gessaßt wurde 4. Dann kamen die Dekrete vom 3. März 1851, 22. Januar und 27. März 1852, und zu gleicher Zeit entstand unter dem Patronat Napoleons in der Rue Rochechouard die nach ihm benannte cité von 194 Wohnungen. Dieselbe wurde indessen nicht von Arbeitern, für die sie bestimmt war, bezogen, sondern von allerlei kleinen Kentnern, welche die billigen Preise anlockten.

In der Folge hat es der Wohnungsfrage in Frankreich an Bersfechtern nicht gefehlt. Die Wohnungsnot ift aber niemals über die Städte hinaus bemerklich geworden, stellte doch eine Enquete vom Jahre 1881 in Frankreich die Existenz von durchschnittlich 100 Wohnshäusern auf 136 Haushalte fest.

Wir haben weiter oben gesehen, wie bort, wo die Arbeiterwohnungen unbedingtes Bedürfnis für die industriellen Unternehmungen waren, diesselben recht früh schon entstanden.

¹ Bal. Rochard, La maison de l'ouvrier. R. d. d. m., 15. Mai 1888, S. 397.

² Dem Bericht ber Firma Zuber, Rieber & Co. (Boussières) an bie Aussftellung pon 1900 entnommen.

³ Die oberelfäffifche Baumwollinduftrie und ihre Arbeiter.

⁴ Bgl. Rochard, S. 416.

⁵ 3. B. Rochard, Dr. bu Mesnil, J. Siegfrieb, G. Picot, E. Chenffon ufw.

⁶ Rochard S. 416.

Aber auch dort, wo dies Bedürfnis weniger unumgänglich ift, muß dem Arbeitgeber daran gelegen sein, daß seine Arbeiter gesund und möglichst billig wohnen. Die Rückwirkungen schlechter Wohnungsse verhältnisse treffen den Betrieb und die Lohnhöhe ganz naturgemäß entsprechend schwer zuungunsten des Arbeitgebers. Wenn es dem Arbeitzgeber nun möglich ist, mit geringem Kostenauswand Arbeiterwohnungen zu errichten, die er dann zu entsprechend niedrigen Preisen an die Arbeiter vermieten kann, wird er es aus reiner Geschäftsklugheit nicht unterlassen. Diesen Weg ist auch ein großer Teil der französischen Industrie gegangen.

Wie wohnt der Arbeiter in einer folchen cité ouvrière?

Diese Frage glauben wir am besten burch ausstührliche Schilberung einer solchen Organisation beantworten zu können. Wir wählen die Firma Solvan & Co. (Meurthe et Moselle).

Die Cité besteht aus 340 Wohnungen und beherbergt etwa 1800 Personen. Sie weist vier verschiedene Häuserthpen auf: Kasernenhaus, zwei Thpen mit je zwei und einen mit je vier Wohnungen. Letztere bestehen aus: Erdgeschöß mit Zimmer und Küche, zwei Kammern im ersten Stock, Keller und Garten (1,75—2 Ar). Der Mietpreis beträgt 10—15 Frs. monatlich 1. Derselbe wird aber bisweilen durch Mietserlasse, von denen weiterhin die Rede sein wird, nicht unbeträchtlich ermäßigt.

Genauen Aufzeichnungen der Firma, die wir hier nicht wiedergeben können, entnehmen wir, daß die Rentabilität des angelegten Kapitals, nach Abzug der Reparaturkosten und erlassenen Mietsbeträge, 0,57 % beträgt ².

Mietsverträge sind früher zwischen der Firma und den Arbeitern nicht üblich gewesen. Dieselben sind, wie uns die Firma mitteilte, erst eingesührt worden, als ein Rechtsstreit über die Kündigungsfrist die Einssührung besonderer Verträge wünschenswert erscheinen ließ. Wir drucken den nunmehr eingesührten Text ab:

Art. 1. Die Firma S. vermietet und aftervermietet ihre Wohnungen nur an ihre Arbeiter als folche und aus besonderer Gunft.

¹ Bei Schneiber & Co. in Creusot beträgt berselbe nur 1,25—8 Frs. Anberswo wohnen die Arbeiter sämtlich unentgeltlich, 3. B. bei Gouvy & Co. (Dieulouard).

² Dieser Prozentsat ist ein selten niedriger. Gewöhnlich schwankt, wie sich aus den Rapports der Ausstellung ergibt, die Rentabilität der Arbeiterwohnungen zwischen 2½ und 3½%. Einige Zahlen zum Beleg: Zuber & Rieder & Co., Boussières: 3,4—3,7%: Thiriez, Lille: 2½—3%: Hubin, harsleur: 3,80% usw.

Demnach wird die Miete nicht von dem ortsüblichen Gewohnheitsrecht und der entsprechenden Kündigungsfrist beherrscht. Bielmehr verliert der Arbeiter mit dem Augenblick, da er aus irgendeinem Grunde aus dem Dienswerhältnis zur Gesellschaft ausscheidet, den Anspruch auf seine Wohnung und hat dieselbe augensblicklich zu räumen.

Bu biefem Zwede wird ihm eine achttägige Frift bewilligt, bie nur burch ausbrudliche schriftliche Genehmigung ber Firma verlängert werben kann.

Art. 2. Die Firma S. behält fich bas Recht vor, jederzeit wieder von ihren Wohnungen Besitz zu ergreifen. Sie ist verpflichtet, vierzehn Tage vorher schriftlich zu kündigen.

Dem Arbeiter steht es frei, seine Wohnung jederzeit zu verlassen, wenn er anderswo zu wohnen vorzieht. Jedoch ist er verpflichtet, mindestens 8 Tage vor bem 1. ober 15. des Monats zu kündigen.

Art. 3. Es bebarf keiner Kündigung gegenüber einem Arbeiter, ber aus bem Dienft ber Firma ausscheibet.

Die Tatsache bieses Ausscheibens löft zugleich bas Mietsverhältnis. Die Gesellschaft ift ohne gerichtliche hilfe berechtigt, von ber Bohnung Besitz zu ergareifen.

- Art. 4. Die Miete wird 14 tägig entrichtet und zwar, ebenso wie die Kosten eventueller Beschäbigung, durch Lohnabzug.
- Art. 5. Dem Mieter ift es untersagt, außer seiner Familie und Arbeitern ber Firma jemanden bei sich wohnen zu laffen.
 - Art. 6. Der Mieter verpflichtet fich jur Befolgung ber Boligeimagregeln.
- Art. 7. Der Mieter hat die Steuern zu entrichten. Benn die Gefellschaft biefelben entrichtet, übernimmt fie bamit keine Berpflichtung.

Das dürfte der in der französischen Industrie überhaupt übliche Typus eines Mietsvertrags sein.

Oft gibt es keinen eigentlichen individuellen Bertrag, sondern nur ein Reglement, das im wesentlichen dasselbe besagt wie der von uns abgedruckte Kontrakt. Wir geben ein solches wieder:

Règlement concernant la cité ouvrière des usines du Pied-Selle.

- Art. 1. Die Firma . . . verfügt über Wohnungen, die sie speziell an ihre Arbeiter billig vermietet.
- Art. 2. Da dieselben nur an folche vermietet werden, hat jeder Mieter, ber aus bem Dienst ber Firma ausscheibet, seine Wohnung ohne weiteres zu verlassen.
- Art. 3. Es kann ber Fall eintreten, daß die Firma einem Arbeiter, ohne ihn zu entlassen, die Bohnung zu entziehen wünscht. Ebenso kann ein Arbeiter, ohne die Fabrik zu verlassen, eine andere Bohnung vorziehen. In beiden Fällen ist schriftliche Kündigung mit 14tägiger Frist einzuhalten.
- Art. 4. Es ist nicht erlaubt, ohne ausbrückliche Genehmigung ber Firma jemanden in Aftermiete zu nehmen ober irgendeinen Handel zu treiben.
- Art. 5. Die Bohnungen werben in reinlichem und orbentlichem Zuftand übergeben und find in folchem gurudguerstatten.

Art. 6. Für Beschäbigungen am haus und ben Umzäunungen haftet ber Mieter.

Art. 7. Die Wohnungen nebst Umgebung find febr reinlich ju halten.

Gewährung längerer Fristen, wie z. B. die Société de la Vieille-Montagne es tut, dürste seltener sein; auch hier ist der Mietsvertrag sonst im wesentlichen derselbe wie die beiden bisher erwähnten; seine Bestimmungen sind: monatliche Kündigung beiderseits; Berbot, Fremde zu beherbergen oder eine Wirtschaft zu eröffnen; Berpflichtung zur Reinhaltung.

Seit 1889 gehört es zu den Gepflogenheiten der Firma Solvah & Co., unter gewissen Bedingungen Mietserlasse zu gewähren. Der Bemessung berfelben wird eine Kombination von Dienstalter und Familienlast zugrunde gelegt, und zwar in solgender Weise¹:

Er= mäßigung	Zahl der Dienstjahre	Zahl ber Kinber	Er= mäßigung	Zahl der Dienstjahre	Zahl ber Kinder
25 %	7 6 5 2 1 0—1	2 3 4 5 6 7	75 %	21 18 15 10 7 4	2 3 4 5 6 7
50 %	14 12 10 6 4 2	2 3 4 5 6 7	100 % {	28 24 20 14 10 6 0—6	2 3 4 5 6 7 9

Gin arbeitendes Rind vermindert die Zahl der zu Mietserlaffen berechtigenden Rinder um zwei.

Dabei gilt aber die Bestimmung, daß die so erlassenen Summen nicht etwa dem Sinn des Wortes gemäß nicht erhoben, sondern am Ende des Jahres von der Firma zur Hälfte in bar ausgezahlt, zur anderen Hälfte auf das Konto des betressenen Arbeiters in die Fabritsparkasse eingelegt werden, jedoch so, daß derselbe erst nach Ablauf von fünf Jahren endgültig das Eigentum daran erwirdt. Die dieser Bestimmung zugrunde liegende Absicht leuchtet ohne weiteres ein.

Um die häusliche Arbeit zu fördern, pflegt die Firma benjenigen Arbeitern, die ein Schwein gemäftet haben, für einen Monat die Miete zu erlaffen. (Diese Bestimmung scheint von Wirkung zu sein; nach der

¹ Dies Berfahren ift ein in ber Induftrie allgemein geubtes.

uns vorliegenden Statistik schwankt die Zahl der ihr entsprechenden Arbeiter jährlich zwischen 60 und 100.)

Außerdem pflegt die Firma ihren Arbeitern zum Bau eigener Wohnungen Vorschuffe zu gewähren. Das diesbezügliche Reglement lautet folgendermaßen:

- 1. Der Arbeiter, ber bei der Firma S. zum Bau eines hauses ein Darlehen aufnehmen will, wird im allgemeinen Eigentümer des Bodens sein mussen. Die Firma schieft ihm die Restsumme bis zur höhe von 2500 Frs. vor.
 - 2. Das Darleben wird burch eine erfte Sypothet auf bas Unwesen gesichert.
 - 3. Dasselbe wird mit 2 % verzinft.
 - Rückjahlung erfolgt in Jahresraten, beren Zahl 12 nicht übersteigen barf.
- 4. Der Arbeiter kann jederzeit Boreinzahlungen leiften. Dieselben werden ihm mit $3\,\%$ verzinst.
- 5. Der Arbeiter, ber von biesem Vorschußversahren Gebrauch gemacht hat, bleibt Herr seiner Arbeit. Sbenso behält sich die Firma das Recht vor, auf seine Dienste zu verzichten. Wenn aber der Arbeiter aus irgendeinem Grunde aus dem Dienstverhältnis ausscheibet, hat er weiterhin monatliche Ratenzahlungen zu leisten, und der Zinssus wird für die Restsumme auf 4% erhöht.
- 6. Im Fall einer Übertragung bes Eigentums am betreffenden Anwesen, sei es infolge Ablebens des Darlehnsempfängers, sei es infolge Verkaufs usw. an andere Personen als an die Witwe oder die Kinder des Betreffenden oder an einen Arbeiter der Firma S., behält sich letztere das Recht vor, sofortige Rückahlung der Restschuld zu fordern resp. Zwangsvollstreckung zu erwirken. Falls sie ratenweise Weiterzahlung genehmigen sollte, wäre sie berechtigt, den Zinssuß auf 5 % zu erhöhen.
- 7. Falls aus irgendeinem Grunde die Ratenzahlungen nicht regelmäßig erfolgen sollten, ist es der Firma voll und ganz anheimgestellt, zur Wahrung ihrer Interessen diesen ober jenen Weg einzuschlagen 1.

Welches find nun für den Arbeiter die Folgen solcher Wohnungsverhältnisse? Zunächst ist es eine allgemeingültige Tatsache, daß die
cité-Wohnungen sehr gesucht werden. Sie bieten dem Arbeiter, so lange
derselbe im Dienste der Firma steht, den Wohnungsverhältnissen in den Nachbardörsern gegenüber durchgängig den Borteil größerer Billigkeit.
Wenn aber der Arbeiter aus irgendeinem Grunde den Dienst der Firma
verläßt, dann hat er zugleich auch seine Wohnung zu räumen. Er hat
also neue Arbeit und eine neue Wohnung zu suchen. Das ist bisweilen
recht schwierig. In Rancy hörte ich einen sozialistischen Führer den

¹ Eine Anzahl von Firmen teilte bem Berfasser mit, sie hätten für ihre Borschüfse kein bestimmtes Reglement eingeführt, sondern stellten ihre Bedingungen nach Lage des Falles und unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse. Andere Firmen (Menier 3. B.) lehnen das Prinzip überhaupt ab mit der Begründung, die Firma erachte es nicht für wünschenswert, wenn in der eite selbständige Anwesen erstehen, die dann u. U. eine Berwendung sinden könnten, die der Firma nicht genehm wäre. Schriften CXIV. — Arbeiterwohlsabrtseinrichtungen.

Mangel an jeder Arbeiterorganisation im Often Frankreichs u. a. auf den Widerstand der cité-Bewohner zurücksühren. Jedesmal, wenn der Berssuch einer Organisierung gemacht würde, sagte er, griffen die Arbeitgeber zu dem Mittel der "coupes noires", d. h. sie kündigten einigen Familiens vätern. Das Versahren habe bisher stets seine Wirkung gehabt.

Daß solche Berhältnisse streitverhindernd wirken, leuchtet ohne weiteres ein, und es hat vielleicht mehr als die Bedeutung einer bloßen Redensart, wenn es in einer industriellen Monographie heißt:

"Die Arbeiterhäuser stehen wie die Hütten von Börigen um den Frohnhof bes herrn"1.

Bas ben Arbeiter betrifft, ber gegen Ratenzahlung ein Saus zu Eigentum erwirbt, fo buntt uns feine Stellung eine pringipielle, nicht fo fehr von den ihm geftellten Bedingungen abhangige. Betrachtet man die bei ber Firma Solvan üblichen, fo wird man auf ben ersten Blid zugeben, daß diefelben formell dem Arbeiter einige Bewegungefreiheit belaffen. Seben wir aber naber ju. Scheidet ber Arbeiter aus, bann ftellt fich die Rotwendigkeit für ihn ein, in fo unmittelbarer Rahe Arbeit ju finden, daß er nicht gezwungen ift, feine Wohnung aufzugeben. Das burfte nicht immer leicht fein. Sieht er fich nun gezwungen, das Unwefen zu veräußern, fo wird fich vielleicht ein Arbeiter der Firma finden, ber die weiteren Raten übernimmt. Es fragt fich bann nur, ob biefer auch imftande und gewillt fein wird, bem Gigentumer feine bisberigen Raten ohne beträchtlichen Berluft in absehbarer Zeit ebenjalls zu erseben. Wenn nun gar bas Unmefen aus irgendeinem Grunde jum 3mangsverkauf tommt, dann ift es jum mindeften recht zweifelhaft, ob aus bemfelben bem Arbeiter nicht eine beträchtliche Einbuße ermächft.

Es dürste ohne weiteres einleuchten, daß ein Arbeiter, da er, wenn er sich der Rechte bedient, welche ihm die Gesetzebung zur Wahrung seiner persontichen Freiheit verliehen hat, so schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt wird, ganz abgesehen von der psychologischen Macht seines Wunsches nach einem eigenen Haus, sich hüten wird, von jenen Rechten Gebrauch zu machen; er wird umgekehrt sroh sein, wenn der Arbeitgeber nicht von seinem Kündigungsrechte Gebrauch macht, da ihm hierdurch bei Besitz eines Hauses verstärfte Nachteile erwachsen würden. Von einem Gebrauch des Koalitionsrechtes kanr keine Rede sein. Die ablehnende Stellung, welche diese ouvriers bourgeois, wie sie in Arbeiterkreisen genannt werden, gegenüber ihren Standesinteressen jeder Art einnehmen, ist damit erklärt.

¹ Goupy & Co., S. 37.

Der Lieblingsgedanke Le Plays, der Arbeiter als Hauseigentumer, wird heute noch von der Ecole de la Paix sociale offiziell versochten. Demgegenüber sagt einer, der ihr am nächsten steht, Léon Say:

"Es ist unmöglich für ben Arbeiter, Hauseigentümer zu werden, ohne daß ihm große innere Nachteile baraus erwüchsen."

Und die Schlußfolgerung?

"Der Staat muß Schut- und Freiheitsgesetze erlassen, die Arbeitgeber müssen ihre Pflicht erfüllen, indem sie dem Arbeiter ehrenhafte Bedingungen gewähren, mittels deren, ohne daß weder der eine noch der andere Teil etwas von seinen Interessen opfert, der Arbeiter ein Haus erlangen kann und Friede und Freundsschaft gewahrt bleiben." 1

An dieser Stelle dürsen wir ein Versahren nicht unerwähnt lassen, das neuerdings in Übung gekommen und insosern einen Fortschritt besteutet, als es den Arbeiter von der durch die disher geschilderten Vershältnisse bedingten direkten Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber bestreit, die Gründung von Baugenossenschaften. Das von der Compagnie d'Orléans, die an dieser Stelle zuerst genannt werden muß, geübte Versahren ist solgendes: Einer von ihren Arbeitern gebildeten Baugenossenschaft schießt die Gesellschaft eine Summe gegen 3% oige Verzinsung vor. Die Genossenschaft hat in allem übrigen völlig freie Hand. Solcher Genossenschaften sind besonders drei zu nennen: La cottage d'Athis, La Ruche du Toulon de Périgueux und La Société Tourangelle des habitations à bon marché.

Diese Genoffenschaften bestehen nicht prinzipiell ausschließlich aus Ungestellten ber Gesellschaft, und bas Dienstverhältnis ist nicht von birektem Ginfluß auf die Rauf- und Ratenzahlungsbedingungen 2.

Auch in Montceau-les-mines besteht eine solche Genoffenschaft (La Prudence)8.

Bum Schluß sei endlich noch auf ein Berfahren hingewiesen, beffen theoretische Wertung wir uns auf später vorbehalten, das wir aber der Bollständigkeit halber hier anführen, die Gewährung sogen. "Indemnités de logements". Dieser Lohnzuschuß mit besonderer Zweckbestimmung ist bei der Süd= und Westbahn üblich 4. Außerdem sanden wir denselben im Eisenwert von Rosieres.

¹ Rit. pon Lebon: Rapport, 1900, S. 313, 314.

² Sénéchal, S. 51.

³ Bellefond, Les crises patronales et ouvrières (Paris 1901), S. 6.

⁴ Sénémal. S. 53.

⁵ l'Economie sociale à l'exposition de 1900, €. 118.

Etwas bavon verschieden find die sogen. "Indemnités de résidence", bie von den Eisenbahngesellschaften den Angestellten gewährt werden, wenn sie diensthalber zeitweise unter besonders teuren Existenzbedingungen leben muffen 1.

Bweites Kapitel.

Das Altersberficherungswefen.

§ 7. Allgemeine Vorbemerkungen.

Die ersten Altersversicherungstaffen finden wir in Frankreich im Bergbau und in den Eisenbahnbetrieben. Es folgten dann die Metall-, bie chemische, die Textil-, die Glasindustrie usw.

In ihren Anfängen waren die meisten dieser Kassen (und sie sind es 3. T. auch heute noch) nicht mehr als bloße Gepflogenheiten, von dem Arbeitgeber auf seinem industriellen Glück aufgebaut und jedem Umsschlag desselben ausgesetzt. Es sehlte an jeder rationellen Berwaltung, an jeder zukunstsbedachten Berechnung. Bisweisen existierte die Kassen nur nominell. In Wirklichkeit aber waren die gezahlten Kenten, in Ermanglung jeden Kassensonds, jeweils nur Abzüge vom jährlichen Keingewinn, so eine Art von Gewinnbeteiligung der Arbeitsunfähigen.

"Man bebachte leiber nicht immer, heißt es im Bericht ber Société de la Vieille montagne an die Ausstellung von Borbeaux (1895), daß eine Pension die Belohnung für längst geleistete Dienste bedeutet, und daß man zu der Zeit, da diese Dienste geleistet werden, vorbauen muß, um die Pension zu sichern. Dieselbe muß den Bilanzen derzenigen Jahrgänge zur Last sallen, denen auch die geleistete Arbeit zugute kommt."

Die Sorglofigfeit der Industrie ihren wachsenden Berpflichtungen gegenüber konnte nicht von langer Dauer sein. Der Zusammenbruch der Alterskassen bedeutender Unternehmungen (der Grubengesellschaft von Besses, des Comptoir d'escompte de Paris [1888] usw.) zwangen zu klarer Einsicht. Einzelne Unternehmungen, insbesondere die großen Eisenbahngesellschaften, retteten nur mit größten Opsern, wie wir weiter unten sehen werden, ihre Kassen vor dem Bankrott. Da griff im Lause der neunziger Jahre der Gesetzgeber dreimal bestimmend in das Alters-versicherungswesen ein.

¹ So 3. B. erhielten gelegentlich ber Weltausstellung bie in Paris bediensteten Angestellten 10% Lohnzuschlag (Senechal, S. 55).

² Bgl. aud Chenffon: L'imprévoyance dans les institutions de prévoyance (Paris 1888).

Eine gesetliche Institution ist hier an die Spitze zu stellen, die, ohne Zwangscharakter zu tragen, tatsächlich zur Grundlage der französischen Altersversicherung geworden ist und immer mehr werden muß: die "Caisse nationale des retraites pour la vieillesse" auf Grund der Gesche vom 18. Juni 1850 und 20. Juli 1886.

Diese Kasse beruht auf dem Prinzip des "livret individuel" mit ratenweiser beliediger Einzahlung bei vorbehaltenem resp. veräußertem Kapital. In ersterem Falle beträgt die jeweilige Rente genau den auf Grund der Lebensdauerwahrscheinlichteit berechneten Bruchteil der vom Rentenempfänger ratenweise eingezahlten Gesamtsumme, vermehrt um die Zinsen zu $3^{1/2}$ %. Das Gesamtguthaben wird im Todessalle des Bestreffenden jederzeit an seine Erben ausgehändigt. Dies ist hingegen nicht der Fall, wenn die Einzahlungen bei veräußertem Kapital ersolgt sind. Aber dies Versahren erhöht die sällig gewordene Rente.

Zahlt man 3. B. vom zwanzigsten Lebensjahr an monatlich 4 Frs., dann hat man Anspruch auf eine Rente von 363 Frs. mit 55 resp. 586 Frs. mit 60 Jahren bei veräußertem, oder von 232 resp. 369 Frs. bei vorbehaltenem Kapital.

Bon den verschiedenen Möglichseiten staatlichen Eingreisens in die Altersversicherung (Versicherung auf Staatstosten [Neu-Seeland, Gesets von 1898]; Erhöhung der sakultativen Privatrente durch den Staat [Belgien, Gesets von 1900]; Zwangsversicherung [Deutsches Reich, Gesets von 1889]) hat Frankreich somit die einsachste, aber auch die unvollstommenste gewählt. Die Versicherung ist insolge des sehlenden Zwanges auf einen geringen Bruchteil selbst der industriellen Bevölkerung bisher beschränkt geblieben, und der privaten und öffentlichen Wohltätigkeit sällt, zumal in den größeren Städten, die Sorge für das Alter zur Last. Sodann ist es eine saktische Unmöglichkeit, daß sich eine in ärmlichen Verhältnissen lebende Person hinlänglich versichere.

Shitematische Darftellung der Altersversicherung.

Im Mai des Jahres 1895 ging feitens der Commission de prevoyance et d'assurance sociales de la chambre des députés beim Handelsministerium der Antrag ein, über die Versicherung in der jranzösischen Industrie eine Enquete vorzunehmen. Das Arbeitsamt wurde damit betraut und sammelte durch Vermittlung der Arbeitsinspektoren

¹ Dem öffentlichen Anschlag ber Caisse nationale entnommen.

ein ausgiebiges Material 1. Dasselbe soll unter stellenweiser Ergänzung aus Literatur und Originalquellen die Grundlage unserer Betrachtung bilben.

Bur Lösung unserer Ausgabe, das Altersversicherungswesen in Frankreich zu systematisieren, schiene es auf den ersten Blick am zweckmäßigsten,
die positive Gesetzebung als Basis zu benutzen und die drei Gruppen
zu unterscheiden, die durch das Geset von 1895 und die beiden Spezialgesetze von 1890 (die Stellung der Bahnangestellten betreffend) und
1894 (über die Kassen der Grubenbetriebe) bedingt werden. Wir müßten
aber auf diese Weise um eines äußerlichen Unterschiedes willen innerlich
völlig gleichartige Organisationen voneinander trennen, zum Schaden der
Übersichtlichseit. Wir wollen somit eine andere Einteilung tressen, indem
wir den Kassenirichtungen der großen Eisenbahnbetriebe, die wir, um
ihrer Eigenart besser gerecht zu werden, zusammenhängend behandeln
müssen, das Altersversicherungswesen in der Industrie gegenüberstellen.
In dieser letzten Gruppe werden wir danach zu unterscheiden haben, ob
die einzelnen Unternehmungen eine Privatsasse besitzen, oder ob dieselben
(gesetlich resp. sreiwillig) an die Caisse nationale angeschlossen sind.

A. Die Altersbersicherung in der französischen Industrie.

§ 8. 1. Die Unternehmungen mit privater Versicherungskasse.

Die Enquete des Office du travail ermittelte die Existenz von 115° Unternehmungen mit Privatkassen. Davon entsallen 15 auf eine einzige Kasse, die sogen. caisse patronale des retraites des forges de France, von der weiterhin die Rede sein wird. Die Zahl der in den sämtslichen Betrieben beschäftigten Arbeiter beträgt 86000, von denen 74000 altersversichert sind.

Obenan steht in dieser Gesamtzahl die Metallindustrie. Sie um= faßt 33% aller Unternehmungen und denselben Bruchteil der Arbeitersichaft. Es solgen sodann die Textilindustrie, die chemische, die Glassund Töpsereindustrie usw.

¹ Enquête de l'office du Travail sur les caisses patronales de retraites des établissements industriels, Baris 1898. (Bergriffen.)

² Refp. bei Zusammenziehung verschiedener einer einzigen Firma gehörigen Unternehmungen, 96.

Diefe Gruppe von Raffen unterliegt dem Gefet vom 27. Des gember 1895.

Dieses Gesetz richtet sich in erster Linie gegen die Unsicherheit, welche die Privatkassen den Interessenten bieten.

Seine Bauptbeftimmungen find folgende:

Im Fall eines Bankrotts ober einer gerichtlichen Liquibation find, falls für eine Wohlfahrtseinrichtung Lohnabzüge gemacht worden find oder der Arbeitgeber sich zu bestimmten Einzahlungen verpflichtet hat, die Interessenten (Arbeiter, Angestellte) berechtigt, die Rückerstattung aller Summen zu sordern, die nicht statutarische Berwendung gesunden haben. Dies Recht erwächst auch bei Schließung eines industriellen oder kommerziellen Unternehmens (Art. 1).

Alle Summen, die in Zukunft von den Löhnen abgezogen werden, sowie diejenigen, die die Arbeitgeber empfangen oder selbst zu zahlen sich verpflichtet haben werden, sind entweder in die caisse nationale auf individuelles Konto oder in die caisse des dépôts et consignations oder in eigens dazu ermächtigte (durch öffentliches Defret) syndikale oder patronale Kassen einzuzahlen.

Diefelben find in Staatsrenten refp. in fonftigen vom Gefet näher bestimmten Berten anzulegen.

Die Berwaltung der genannten syndifalen und patronalen Kaffen unterliegt der Finanzinspektion und der Kontrolle des Steuerbeamten des betreffenden Arrondissements.

Falls zwischen Arbeitgebern und Arbeitern besondere Übereinkunfte getroffen werden sollten, auf Grund deren diesen sowohl als ihren Witwen und Waisen, sei es eine Rentenerhöhung, sei es zeitweise Unterstützungen oder vorausbestimmte seste Entschädigungen zugesichert werden, dann ist das erforderliche Garantiekapital entweder in die caisse des dépôts et consignations oder in eine der obengenannten syndikalen oder patronalen Kassen einzuzahlen (Art. 3).

Über die Tragweite dieses Gesetzes, das stellenweise recht dunkel ist, ist seinerzeit viel gestritten worden 1. Die Praxis hat dasselbe sehr taktvoll und diekret gehandhabt, und die Panik, die sich ankänglich gewisser Kreise der Industrie bemächtigt hatte, legte sich.

Welches ift die Bedeutung diefes Gefetes?

Es betrifft lediglich diejenigen Raffen, bei benen Lohnabzüge üblich, ober vom Arbeitgeber ftatutarisch bestimmte Einzahlungen zu leisten find. Es läßt somit diejenigen Bersicherungsarten, die von einer Kasse nur ben Namen führen, vorerst unberührt. (Die Enquete pricht von ber

¹ Bgl. Trombert: Les institutions de prévoyance des compagnies de chemins de fer, VII. — E. Chenfson: Bulletin de la participation aux bénéfices, XVIII, S. 100. — E. Chenfson und Ch. Robert: Bulletin, XVIII, 52 ff. — Sénécal: S. 213 ff.

² S. 49.

Befürchtung des Gesetzebers, ein allzu schroffes Vorgehen möchte die private Initiative vieler Arbeitgeber im Reim erstiden.) Lettere bilden nun den weitaus größten Bruchteil. Die Enquete ermittelte nur 16 Fälle sestimmter Arbeitgeberbeiträge. Hier unterliegt die Kasse staatlicher Kontrolle; der Kassensonds ist in der vom Gesetz bestimmten Weise sicherzustellen.

Das Geset dürste indessen das eine erreicht haben: die Respektierung bes individuellen Anspruchs. Es war uns nicht möglich, eine Alterstasse aussindig zu machen, bei welcher der Arbeiter gemachte Einzahlungen verliert. Die Enquete ermittelte 23 Kassen mit Arbeiterbeiträgen, bemerkt aber ausdrücklich, daß es sich wohl fast ausschließlich um sociétés de secours mutuels handle, deren eventueller Überschuß, der indessen meist nur theoretisch bestehe 1, zur Konstituierung von Kenten zugunsten ihrer Mitglieder Berwendung sinden solle.

Wir werden indessen an praktischen Beispielen zeigen, wie auch hier ber individuelle Charafter des Arbeiterbeitrags immer mehr Beachtung findet 2.

Welches ist nun die Stellung des Arbeiters den privaten Arbeitgeberstassen gegenüber? Der vor Fälligkeit seiner Rente ausscheidende Arbeiter verliert durch gängig jeden Anspruch. Derselbe ist meist an ein Lebensalters und (resp.) ununterbrochenes Dienstzeitminimum gebunden. Die Forderung eines Dienstaltersminimums (meist 20—30 Jahre) ersmittelte die Enquete in 63 Fällen. Wo kein Minimum gesordert ist, handelt es sich auch nicht um eine Alters-, sondern um eine Invaliditätse versicherungskasse.

Wir laffen nunmehr einige Thpen von Privatalterstaffen folgen, die das bisher Gefagte illustrieren follen:

- 1. Gouvh & Co. (Dieulouard). Hier wird die Kasse der Ungestellten sowohl durch Beiträge der letteren wie durch solche der Firma genährt. Der ausscheidende Angestellte verliert seinen Unspruch auf lettere; seine individuellen Einzahlungen dagegen werden ihm verzinst zurückerstattet. Fällig wird die Rente bei Arbeitsuntauglichkeit.
- 2. Solvan & Co.3 (Altersversicherungstaffe für Werkmeister und Angestellten. Die Kaffe bezweckt, den Angestellten und Werkmeistern für

¹ S. 40.

² Der mehrfache Nachbrud, ben bas Gesetz auf bas Prinzip bes livret individuel legt, ist unverkennbar. Bgl. auch Sénéchal, S. 162.

³ Monographie über die Firma, S. 45.

den Fall, daß Alter, Unfälle oder Gebrechlichkeit fie arbeitsuntauglich machen sollten, Unterstüßungen zu gewähren. (Art. 1.)

Der Kasse wird ausdrücklich der Charakter privater Liberalität ges wahrt. (Art. II.)

Den Interessenten erwächst kein Anrecht auf die auf ihren Namen gutgeschriebenen Summen. Über alle eventuell sich einstellenden Fragen entscheibet in letzter Instanz die Fabrikleitung. (Art. 4.)

Scheidet ein Interessent (aus irgendeinem Grund) aus dem Dienst der Firma aus, so bleibt es der letteren anheimgestellt, sein Guthaben an ihn auszuzahlen oder dem Kassensonds zuzuweisen. Handelt es sich aber um einen Interessenten, der 12 Dienstjahre zählt, so bleibt die Weigerung auf die Hälfte des Guthabens beschränkt, bei 18 Dienstjahren auf 1/2. (Art. 11.)

Die Konftituierung bes Raffenfonds geschieht folgendermagen:

Wenn der jährliche Reingewinn der Firma 10% übersteigt, dann zahlt dieselbe solgende Posten in die Kasse:

10 % für bie Intereffenten, die amifchen 6 und 10 Dienstjahren gablen,

20 % " " zwischen 11 und 15,

25 % " " " 16 und 20,

30 % " " über 21 Dienstjahre zählenden.

Liquidation der Rente tritt ein zugunsten der Interessenten, die

- 1. 55 Lebensjahre gahlen und ben Dienft feit ihrem Gintritt nicht verlaffen haben,
- 2. 50 Lebens : und 20 Dienftjahre,
- 3. 25 Dienftjahre gablen.
- 3. Compagnie des glaces et verres spéciaux de Jeumont & Recquignies (Nord). Die Firma gewährt jederzeit entziehbare jährliche Unterstügungen den Arbeitern, die mindestens 55 Lebens- und 30 Dienstjahre zählen. Diese Unterstügungen schwanken zwischen 300 und 600 Frcs.
- 4. Thiriez Bater & Sohn (Baumwollipinnerei, Nord2). Der Arbeiter, der 60 Lebens- und 30 Dienstjahre zählt, empfängt eine Rente von 400 Frcs.
- 5. Tintenfabrit Lefranc (Seine)⁸. Die Firma zahlt keine eigentslichen Renten, fie händigt dem Arbeiter, der bestimmte Lebens- und Dienst=

¹ Enquête, S. 206.

² Enquête, S. 215.

³ Enquête, **E.** 193.

altersbedingungen erfüllt, ein Kapital aus, das sie im Laufe seiner Dienstzeit auf sein individuelles Konto konstituiert hat. Sobald der Arbeiter sein 45. Lebens und 20. Dienstjahr oder sein 60. Lebens und 10. Dienstjahr erreicht, erwirdt er einen rechtlichen Anspruch auf dies Kapital. Tritt ein Arbeiter vorher aus (aus irgendeinem Grunde), so verteilt sich sein Anteil auf die andern Teilhaber.

6. Kristallfabrit von Baccarat1. Die Firma zahlt in bie Alterktaffe:

```
2 1/2 0/0 vom Jahreslohn ber Glaser,
2 1/4 0/0 " " Stückarbeiter,
1 8/4 0/0 " " " anderen Arbeiter.
```

Anspruch auf die Kente hat der Arbeiter, der 50 Lebens- und 20 ununterbrochene Dienstjahre jählt, wenn er für arbeitsunfähig erkannt wird. Die Dienstaltersforderung ermäßigt sich auf 10 Jahre, wenn der Arbeiter im Dienst der Firma arbeitsunfähig geworden ist. Die Kente schwankt zwischen 25 und 52 Fres. monatlich.

- 7. Societe anonyme de St. Gobain (chemische Industrie). Diese Firma beschäftigt in verschiedenen Betrieben 5000 Personen. Wir geben die wichtigsten Bestimmungen des Statuts der Altersversicherung wieder:
- Art. 1. Die Firma gewährt den Werkmeistern, Aufsehern und Arbeitern im Alter von mindestens 55 Lebens= und mit mindestens 25 einwandfreien Dienstjahren, nur durch event. vis major oder Militärdienst unterbrochen, eine Altersrente.
 - Urt. 2. Um die Rente zu erlangen, muß ber Arbeiter:

hier haben wir den intereffanten Fall einer Begunstigung privater Rentenkonstituierung burch patronale Rentengewährung.

8. Weberei Binder & Jalla (Loire)². Jeber Arbeiter, der nach erreichtem 24. Lebensjahr 30 Jahre ununterbrochen im Dienst der Firma bleibt, erhält 120 Frcs. Rente, selbst wenn er die Arbeit an dem Fälligkeitstermin nicht aufgeben sollte. Der Arbeiter, der vor dem Fälligkeitstermin den Dienst der Firma verläßt, verliert jeden Ansspruch.

^{2.} nach Ablauf eines Dienstighres in einen 3% igen Lohnabzug willigen, ber durch Bermittlung ber Firma auf sein Konto in die caisse nationale einsgezahlt wird.

¹ Enquête, S. 204.

² Enquête, S. 214.

- 9. Société anonyme des mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne. Hier haben wir den einzigen Groß= betrieb (12000 Arbeiter), der noch an der privaten Altersversicherung sesthält. Die Kasse wird ganz von der Firma bestritten. Renten= anspruch erwächst unter solgenden Bedingungen:
 - 1. bollige Arbeitsunfähigfeit nach 15 ununterbrochenen Dienstjahren;
 - 2. völlige Arbeitsunfähigfeit infolge von Berlegung bei ber Arbeit. (Art. 1.)

Die Höhe der Rente beträgt 1/5 des höchsten Lohnes (Maximum 1 Frc., Minimum 0,50 Frc. täglich). Die Firma stellt ihren penfionierten Arbeitern ein Aspl 3 zur Berfügung, dessen Reglement wir solgende Hauptspunkte entnehmen:

- Art. 1. Das Usul von Cointe ift zur Aufnahme penfionierter Arbeiter und Werkmeister ber Grande-Montagne bestimmt. Dieselben werden zu keiner Arbeit angehalten und genießen ihre volle Freiheit.
- Art. 2. Die Frauen ber Penfionare werben ebenfalls aufgenommen; boch ichulben biefelben bem Afpl ihre Arbeitstraft zu häuslicher Berrichtung.
- Art. 4. Die Benfionare haben Anfpruch auf Beköftigung, Bohnung, Licht, Beigung und Kleibung, außerbem auf freie Behandlung im Krankheitofall.
 - Urt. 5. Die ju entrichtenbe Entschädigung beträgt:

1 Frc. für ben Arbeiter,

1,50 Frc. für ein Arbeiterebepaar,

1,50 Frc. für ben Wertmeifter,

2 Fres. für ein Werkmeifterehepaar.

Sollte die zu entrichtende Entschädigung höher als die vom Arbeiter bezogene Rente (plus den Altersprämien im Betrage von: 0,01 Frc. für jedes Dienstighr zwischen 15 und 25; 0,02 Frc. zwischen 25 und 35; 0,03 Frc. für jedes Jahr über 35) sein, dann ergänzt die Firma den Rest, und der Arbeiter erhält außerdem ein wöchentliches Taschengeld von 1 Frc.

10. Caisse patronale de retraites des Forges de France. Diese Kasse stellt ben interessanten Bersuch von 15 Firmen ber Metallindustrie dar, die Unsicherheit des Privatkassenschieftens ohne Anschluß an die Nationalkasse auszuschalten. Sie wurde gegründet im Jahre 1894 mit einem Grundkapital von 250 000 Frcs.

Sie empfängt nur von den Arbeitgebern Einzahlungen, und zwar vierteljährlich auf Konto bes einzelnen Arbeiters:

¹ Eine solche Anstalt besitzen u. a. auch Menier in Noifiel und Schneiber in Creusot.

Die Einzahlungen werden erst nach 12 Jahren (48 Raten) endgültig Eigentum bes Arbeiters. Derselbe verliert indessen seinen Anspruch auf die Rente nicht, wenn er aus dem Dienst einer Firma in den einer anderen, ebenfalls an die caisse patronale angeschlossenen übergeht. Die gezahlten Renten sind allerdings sehr niedrig. Sie betragen nur 60-180 Fres. jährlich.

"Sie wollen, schrieb ber Direktor an den Berfasser, lediglich als Liberalität betrachtet werden und sollen den Arbeiter veranlassen, sich seinerseits aus eigenen Mitteln eine Rente zu konstituieren."

Diese Kasse ist uns insosern besonders interessant, als fie einen diskreten Bersuch darstellt, unter möglichster Ausschaltung der den Privatskassen anhaftenden Unsicherheit den Rentenanspruch des Arbeiters an einige Bedingungen zu knüpsen, die das System des livret individuel nicht kennt.

Es wäre sonst nicht ersichtlich, warum die betreffenden Firmen nicht das viel einsachere Bersahren des Anschluffes an die caisse nationale gewählt haben.

Wir werben nun an drei Beispielen gegenseitiger Silfskaffen zeigen, wie das Prinzip des individuellen Anspruchs auf eigene Einzahlungen selbst hier immer mehr zum Durchbruch kommt, wo der Hauptzweck der Kasse nicht Rentengewährung, sondern Unterstützung im Krankheitsfall ift:

1. Stein gut fabrik Boulenger & Co., Choisy-le-Roi¹. Bevor ein Arbeiter von der Firma in Dienst genommen wird, unterliegt er einer ärztlichen Prüsung. Bon dieser hängt seine Aufnahme ab. Mit dem Dienstantritt gilt er als in die Bersicherungskasse aufgenommen und hat zunächst einen sog. "fonds de caisse" zu entrichten; derselbe beträgt:

Dazu kommt ein wöchentlicher Beitrag von 0,70 Frc. (Frauen 0,50). Die Kaffe wird verwaltet von einem durch die Arbeiter frei gewählten Komitee, beffen Borsigender de jure der älteste Arbeiter ist.

¹ Enquête, S. 211 ff. — L'économie sociale à l'Exposition de 1900, S. 152.

Die Kaffe gewährt Krankenunterstützung und Altersrente. Bedingung ber letteren sind 25 Dienstjahre. Wenn aber ein Arbeiter aus irgendeinem Grunde vorher ausscheidet, erhält er sein Kassenkonto ausbezahlt; bagegen verliert er selbstredend ben Anspruch auf die Rente. Wiedereintritt gilt als Neueintritt. Bestritten wird der Kentenfonds aus:

- 1. einem Bermächtnis von 50 000 Frcs.;
- 2. den Überschüffen der société de secours mutuels;
- 3. freien Einzahlungen feitens des Arbeitgebers;
- 4. einem Bermächtnis, bas zu Rentenerhöhungen bestimmt ift.

Die gemährte Benfion beträgt

600 Frcs. für Männer, 400 Frcs. für Frauen.

2. Société de secours mutuels et de retraites des usines de Pied-Selle (neues Reglement).

Art. 1. — — — — — — — 3med ber Gefellicaft ift:

- 1. Rranten Mitgliedern in Fällen, Die bas Unfallgeset nicht vorfieht, arztliche hilfe zu sichern.
- 2. Ihnen für bie Dauer der Arbeitsuntauglichkeit eine Unterftugung zu gemähren.
- 3. Ihnen Altersrenten resp. jährliche Unterftützungen zu entrichten, je nach Stand ber Kasse.

Derfelbe mirb ergangt aus ben Beitragen ber Ehrenmitglieber. Außerbem werben ihm alle eventl. Schentungen jugewendet.

- Art. 50. Der Austritt aus der Fabrik ift gleichbebeutend mit dem Austritt aus dem Kaffenverband und gewährt dem Austretenden keinen Anspruch irgend-welcher Art, zumal nicht auf den Berficherungskaffenfonds, da derfelbe nur aus Beiträgen der Chrenmitglieder besteht.
- 3. Steingutfabrik Keller & Guerin (Meurthe-et-Moselle.) hier besteht eine societé de secours mutuels, welche, abgesehen von Unterstützungen an Kranke, Witwen und Waisen, an diesenigen Arbeiter, die 60 Lebens- und 25 Mitgliedschaftsjahre zählen und arbeitsunsähig sind, sosen dieselben nicht erst nach ihrem 40. Lebensjahr Mitglieder geworden sind, eine Kente gewährt, die auf Grund einer bestimmten Lohnklassenistellung, entsprechend den vom einzelnen geleisteten wöchent-

Art. 29. Die männlichen Mitglieber im Alter von über 18 Jahren haben einen Monatsbeitrag von 1,25 Frs. zu entrichten.

Art. 44. Es wird ohne Inanspruchnahme ber Mitgliederbeiträge ein Altersversicherungsfonds gegründet.

lichen Beiträgen (0,10-0,50 Frc.) zwischen 150 und 360 Frcs. abgeftuft ift. Berläßt ein Arbeiter den Dienst der Firma, dann erhält er 1/8 seiner Einzahlungen in Form eines Nationalkassenbuchs zurückerstattet. Der Rest gilt als Beitrag zur Krantenversicherung, deren Borteile der Arbeiter während seiner Mitgliedschaft genossen oder doch genießen konnte.

Vor allem aber ift das Gesetz von 1895 geeignet, durch die mannigssachen Verpflichfungen, die es an die Privatkassen knüpft, den Übergang zum "livret individuel" zu fördern. Ein Beispiel für diesen Übergang dürfte u. a. die "Compagnie des docks et entrepôts de Marseille" bieten. Damit berühren wir den zweiten Teil unserer Ausgabe.

§ 9. 2. Die an die caisse nationale des retraites angeschlossenen Unternehmungen.

Wir werden uns furz faffen fönnen. Die Einheitlichkeit des Zentrums, bem alle hier zu behandelnden Kaffenorganisationen zustreben, bedingt übereinstimmung in allen wesentlichen Punkten. Wir wenden uns zusnächst dem Kassenwesen der Grubengebiete zu und werden uns zuerst kurz über die Sachlage vor dem 1. Januar 1895 orientieren.

Die Enquete des Arbeitsamtes hat ergeben, daß vor Eingreifen des Gesetzgebers in den Kohlenbergwerken, abgesehen von 10 Unternehmungen, die bereits früher zum Anschluß an die Nationalkasse übergegangen waren, einzelne Privatkassen bestanden, z. T. mit, z. T. ohne Arbeiterbeiträge.

Bon den ersteren verlangten 15 ein bestimmtes Lebens- und Dienstalter, 21 waren überhaupt nur Invaliditätskaffen, und 7 verteilten ganz unbestimmte Unterstüßungen. Die Berteilung der ersten Gruppe ergibt sich aus folgender Tabelle:

Altersminimum		Bminimum Zahl ber	
Lebens=	Dienst=	Betriebe	Arbeiter
50	$\left\{ \begin{array}{l} 15 \\ 25 \\ 30 \end{array} \right.$	1 3 1	4 514 1 293 192
55	$\left\{\begin{array}{l}25\\30\end{array}\right.$	1 6	5 800 11 046
60	$\left\{ \begin{matrix} 10 \\ 20 \end{matrix} \right.$	2 1	1 604 1 966

¹ Art. 32 bes Statuts.

² Igl. L'économie sociale à l'exposition de 1900, S. 168.

Bon benjenigen Raffen, die teine eigentlichen Altergrenten, fondern lediglich Invalidenverforgungen gewährten, murden ebenfalls Lebensund Dienstaltersminima geforbert, wie aus folgender Tabelle fich ergibt:

Altersm	inimum	Zahl ber		
Lebens=	Dienft=	Betriebe	Arbeiter	
55	15	1	2 890	
60	$\left\{\begin{array}{l}25\\30\end{array}\right.$	1 1	3 6 5 131	
fehlt	$\begin{cases} 10 \\ 15 \\ 20 \\ 30 \end{cases}$	4 12 1 1	16 149 19 282 1 600 1 115	

Diejenigen Brivattaffen, die teine Arbeiterbeitrage empfingen, hielten Charafteristisch maren für biese Bribatkaffen die beiden es ebenio. Momente, die wir auch in der Induftrie vorgefunden, Berluft bes Unfpruchs burch ben ausscheidenden Arbeiter und g. T. ausdrückliche Betonung der Kontinuität der Arbeitsdauer, die jur Erlangung der Rente berechtigt.

Die Sachlage feit bem 1. Januar 1895 ift eine andere. Das Gefet bom 29. Juni 1894, bas mit jenem Datum in Rraft trat, machte für fämtliche Grubenarbeiter ben Anschluß an die Nationalkaffe obligatorisch und bestimmte, bag jugunften jedes einzelnen 4 % feines Lohnes jur einen Galite burch ihn, jur anderen burch ben Arbeitgeber auf livret individuel einzugahlen feien (Art. 2). Der Arbeiter fann jest jederzeit aus dem Betrieb ausscheiden; er hat Eigentumsanspruch auf fämtliche burch ihn und für ihn geleiftete Einzahlungen.

Wir geben bas auf Grund bes Gefetes von 1894 redigierte Altersversicherungsreglement des größten Grubenbetriebes, ber Compagnie d' Anzin, in feinen Grundzugen wieber:

"Bom 1. Juli 1895 an wird bie Compagnie d'Anzin jugunsten jedes Arbeiters 2% feines Lohnes in die caisse nationale des retraites einzahlen. Jeder Arbeiter hat bie gleiche Gingahlung zu leiften.

Die beiben Einzahlungen geben auf livret individuel und bleiben unbedingtes Eigentum bes Arbeiters.

Die Gingahlungen hören auf, wenn ber Arbeiter bas 55. Lebensjahr erreicht hat. Wenn gur Beit ber Rentenliquibation bas neue Suftem in besonderen Fällen den augenblidlich im Dienft der Gesellschaft stehenden Arbeitern niedrigere Renten einbringen follte, als bas frühere Reglement fie vorfah, wird die Gefellichaft diefen Ausfall ergangen."

Bis auf die lette Bestimmung sinden wir dies Reglement, in Einzelsheiten variiert, in allen Grubenbetrieben wieder, und es erübrigt sich, deren mehr zu zitieren. Wir kommen nun zu den Unternehmungen, deren Anschluß an die caisse nationale ein freiwilliger gewesen ist. Deren hat die Enquete nicht weniger als 72 aufgewiesen.

Wir können nicht umhin, an diefer Stelle auf die Musterhaftigkeit der Altersversicherung im Schneiderschen Betrieb Le Creusot hinzu-weisen. Schon seit 1877 ist man hier zum Anschluß an die Nationalfasse übergegangen. Wir entnehmen dem ersten Reglement solgende Bunkte:

Die Firma Schneiber & Co. zahlt auf Konto des einzelnen Arbeiters 2 ° o des Lohnes in die Nationalkasse; salls der Arbeiter verheiratet ist, 1 ° o auf Konto seiner Frau. (Art. 4.)

Bedingungen: französische Nationalität, 25 Lebens= und 3 un= unterbrochene Dienstjahre. (Art. 2.)

Bon der ersten Einzahlung an hat der Arbeiter Ans spruch auf alle auf feinem livret individuel vermerkten Summen. (Art. 13.)

Das neue Reglement von 1903 hat die Dienstaltersbedingung fallen gelässen (Art. 5). Die Firma zahlt jett denselben Prozentsat wie der Arbeiter auf dessen individuelles Konto; salls der Arbeiter verheiratet ist, doppelt so viel (Maximum 4 %). (Art. 1).

Die Société anonyme du Val d'Osne² (Hochöfen) hat daßselbe Prinzip eingesührt. Sie zahlt jährlich auf individuelles Konto ihrer Arbeiter 3 %. Falls der Arbeiter seinerseits 1 % einzuzahlen sich bereit erklärt, fügt die Firma noch 1 % hinzu.

Dies einsache Versahren des Anschlusses an die Nationalkasse sinden wir z. B. auch bei Solvan & Co., bei Menier in Roisiel usw. Andere Firmen dagegen haben sich zwar wegen der Sicherheit und Einssachheit des Versahrens für diesen Anschluß entschieden, haben aber anderseits die Wirkungen des "livret individuel" mehr oder minder auszuschalten gesucht:

1. Die Société de Belleville8 (Dampsteffelsabrit) zahlt erst von dem Tag an, an dem der Arbeiter 5 Dienstjahre zählt, 4 Fres. pro

¹ Refp. bei Zusammenziehung einiger einer einzigen Firma gehörigen Unternehmungen, 63.

² Enquête, S. 320.

³ Enquête, S. 329.

Dienstjahr in die Rationalkasse (Maximum 60 Fres.). Die Einzahlungen ber Firma nehmen mit den Dienstjahren des Arbeiters graduell zu.

2. Compagnie de Fives-Lille (Maschinensabrit). Hier ift ber Anschluß an die Rationalkasse folgendermaßen organisiert:

Es besteht eine interne caisse de prévoyance, in welche seitens ber Firma Einzahlungen gemacht werben.

Wenn ein Arbeiter sein zwölstes Dienstjahr, von dem Tage seiner Aufnahme in den Kassenverband an gerechnet, vollendet hat, wird sein individuelles Konto auf livret individuel in die Nationalkasse eingezahlt. (Art. 6.)

Bor dem zwölften Dienstjahr hat der ausscheidende Arbeiter nur dann Anspruch auf sein Konto, wenn der Austritt infolge Arbeitsmangels erfolgt.

Dagegen wird ihm nach dem zwölften Dienstjahr fein Raffenbuch jederzeit ausgehändigt. (Art. 15.)

3. Société anonyme des usines de Rosières². An bem Tag, an bem der Arbeiter sein 20. Dienstjahr erreicht, macht die Firma in die Nationalkasse eine einmalige Einzahlung für die verstossenen Dienstjahre. Wenn also der Arbeiter früher außicheidet, hat er keinen Anspruch. Derselbe erwächst ihm erst mit der ersolgten Einzahlung auf livret individuel.

Reben diesen typischen Fällen einer Umgehung des Prinzips des livret individuel finden wir auch das Prinzip der Kentenerhöhung durch den Arbeitgeber. Wir lassen einige Beispiele folgen:

1. Compagnie d'Anzin. Das Reglement lautet:

Abgesehen von ben gesetlichen Verpflichtungen behält sich bie Gesellschaft vor, ihren Arbeitern als Belohnung für langjährige Dienste eine Rentenerhöhung zu gewähren, beren höhe sie selbst bestimmen wirb, beren Maximum aber solgenber-maßen berechnet wird:

Wenn ein Arbeiter die doppelte Bedingung von 25 Lebens- und mindestens 10 Dienstjahren erfüllt, wird ihm für die weitere Zeit ein Konto eröffnet. — —

Jebem weiteren Jahr (über 10 Dienstjahren) entspricht später eine Rentenserhöhung von 3 Fres. für die Tiefens und 1,50 Fre. für die Tagarbeiter usw.

2. Gießerei Pétillat (Allier)⁸. Hier besteht direkter Anschluß an die Nationalkasse. Ein Teil des Rentenkapitals wird jährlich ein= gezahlt. Ein zweiter Teil erst bei Liquidation der Rente, d. h. nach

¹ Enquête, S. 322.

² L'économie sociale à l'Exposition de 1900, S. 118.

³ Enquête, S. 327.

50 Lebens- und 15 Dienstjahren. Über die Höhe dieser Einzahlung entscheibet der conseil d'administration auf Grund des Kassenbestandes.

Befonders typisch durfte folgender Fall fein:

3. Compagnie de touage et de remorquage de l'Yonne 1. Wir zitieren das Reglement:

Der Anschluß an die Nationalkasse ift für bas ganze Bersonal ber Compagnie obligatorisch. (Art. 1. 2.)

Es findet zu diesem Zweck ein 3% oger Lohnabzug statt. Derselbe sließt auf livret individuel in die Nationalkasse. (Art. 3.)

Daneben wird zugunsten bes Personals eine Kasse organisiert, bie unter ber ausschließlichen Leitung bes Berwaltungsausschusses ber Gesellichaft steht.

Die Gesellichaft verpflichtet sich, in biese Kaffe auf individuelles Konto bes einzelnen Arbeiters bie gleiche Summe von 3 % seines Lohnes zu zahlen. (Art. 6.)

Der Anspruch bes Interessenten auf die Einzahlungen der Gesellschaft beginnt erft mit Ablauf eines Dienstjahres. (Art. 7.)

Aber:

Die Gesellschaft behält sich volles Recht vor, ihre Einzahlungen zugunsten derjenigen Interessenten auch nach Absauf des ersten Dienstjahres zurückzubehalten, die freiwillig aus ihrem Diensttreten, oder die sie sich genötigt sieht zu entlassen.

Die biesbezüglichen Entscheidungen ber Gesellschaft sind unantaftbar, benn fie beansprucht bas volle Entscheidungsrecht über biese Fragen. (Art. 9.)

Der enbgültige Anspruch des Interessenten an die Privatkasse der Gesellschaft wird zugleich mit der Rente der Nationalkasse fällig. (Art. 8.)

B. Das Kaffenwesen der großen Eisenbahn= gesellschaften2.

\$ 10.

Früher ganz dem Gutdünken anheimgestellt, hat das Kassenwesen der großen Eisenbahngesellschaften durch das Gesetz vom 27. Dezember 1890 eine gewisse Festlegung ersahren, indem dasselbe unter gleichzeitiger Erschwerung der Entlassung der Angestellten⁸ den Gesellschaften vorsichteb, die Statuten ihrer Kassen der Homologierung d. h. Begutachtung des Ministre des Travaux publics zu unterbreiten. Dadurch ist, wie es im

¹ Enquête, S. 412.

² Bgl. insbesondere Sénéchal: Les institutions patronales des grandes compagnies françaises de chemins de fer, S. 149 ff. — Trombert: Les institutions de prévoyance des grandes compagnies de chemins de fer. L'économie sociale à l'exposition de 1900, III.

³ Bervollständigung von Art. 1780 bes code civil. Bgl. Walbed: Rousseau: Questions sociales, S. 1 ff.

"Journal des transports" 1 heißt, das Spstem der offiziösen staatlichen Bevormundung geschaffen worden, das nur geeignet ist, gute Früchte zu zeitigen.

Rirgends ift ein stabiles Personal so bringendes Bedürsnis wie in den Eisenbahnbetrieben, wo die Zuverlässigkeit des einzelnen die Sichersheit des Ganzen bedingt. So ist man denn hier schon früher als in anderen Betrieben darauf bedacht gewesen, sich durch Gewährung von Pensionen an Arbeiter mit langer Dienstzeit die gewünschte ständige Arbeiterschaft zu verschaffen.

Die Nordbahn.

Das erste Reglement bieses Betriebes geht zurück auf das Jahr 1855. Sin Lohnabzug von 3% wurde namens des Arbeiters auf livret individuel in die Nationalkasse eingelegt. Daneben zahlte die Gesellschaft genau denselben Beitrag in eine Spezialkasse. Die Lohnabzüge blieben immer Gigentum des Arbeiters; dagegen verlor er jeden Anspruch auf die Ginzahlungen der Gesellschaft, sobald er aus irgendeinem Grunde den Dienst verließ.

Im Jahre 1868 erschien den Aftionären die Zulage der Gesellschaft nicht hinreichend, um den Arbeiter wirksam dafür zu interessieren. Man beschloß, daß die Rente mindestens 1/80 des Durchschnittslohnes der letzen seche Jahre für je ein ununterbrochenes Dienstjahr betragen sollte.

Man hielt aber die 3% oige Einzahlung doch für hinreichend, um die Ausgaben der Kasse zu decken. Vorerst war sie es auch, die Einsnahmen überstiegen weitaus die Ausgaben. Aber im Bericht an die Attionäre vom 30. April 1890 lesen wir:

"Man hat bis jüngst glauben können, daß eine 3 % jeige Zulage seitens ber Gesellschaft genüge, um die Funktion der Kasse sicherzustellen. Aber je mehr die Institution sich dem Momente nähert, an dem ihre Berpflichtungen ihre volle Höhe erreichen werden, um so klarer haben wir erkennen muffen, daß die jährliche Dotierung des Kassensond bedeutend erhöht werden muß."

Mit einem Schlag wurden die Zahlungen der Gesellschaft verstreisacht (9%). Je größer aber einerseits die Zahl der Rentenberechtigten wurde, zu deren Gunsten längere Zeit hindurch nur 3% eingezahlt worden waren, und je mehr anderseits der Zinssuß sant, um so höher stiegen die Verpflichtungen der Kasse, und die Gesellschaft sah sich genötigt, innerhalb drei Jahren den Kassensonds mit 40 Millionen Frcs. zu dotieren.

^{1 7.} August 1897.

Sie entschied sich aber zugleich, um in Zufunft gegen alle Evenstualitäten gesichert zu sein, vom 1. Mai 1896 an für ein neues System. Und so ist denn heute die Sachlage solgende:

- 1. Für die vor dem 1. Mai 1896 "tommissionierten" Arbeiter besteht das bisherige Zweikassenspitem weiter. Somit:
 - a) ein Lohnabzug von 3 % auf livret individuel in die Nationalkasse;
 - b) Einzahlungen in ber Bohe von 9 % in die Spezialkaffe der Gesfellschaft.

Bur ersten Rente sind die Arbeiter vom 50. Lebensjahr an berechtigt. Die Berechtigung zur zweiten hingegen knupft sich an eine 20—25 jährige Dienstzeit. (Art. 9.)

Die Lohnabzüge bleiben Eigentum des Arbeiters; er verliert dagegen, wenn er den Dienst verläßt, jeden Anspruch an die Gesellschaftskasse.

- 2. Für die nach dem 1. Mai 1896 "kommissionierten" Arbeiter besteht Anschluß an die Rationalkasse und zwar solgendermaßen:
 - a) Lohnabzüge von 5%.
 - b) Einzahlung ber Gefellichaft, und zwar:

Der Arbeiter ist Gigentumer des livret individuel und behält auch bei Dienstaustritt Anspruch auf sämtliche Einzahlungen.

3. Für die fog. "klaffierten" Arbeiter findet das lettgenannte Bringip ebenfalls Unwendung.

Doch beträgt der Lohnabzug nur 3 0/0, während die Einzahlungen der Gefellichaft fich jolgendermaßen abstufen:

Bergleichen wir die Stellung der Arbeiter in den beiden ersten Shstemen miteinander, so finden wir, daß nach dem zweiten der Arbeiter zwar größere Einzahlungen zu leisten hat, daß er aber zugleich auch das Eigentum an den Einzahlungen der Gesellschaft erwirbt.

Was die endgültige Rente betrifft, hat Le Bouder, der Attuar der "Compagnie du Nord", berechnet, daß sie in beiden Fällen mit dem 56. Lebensjahr des Arbeiters gleiche Höhe erreicht, daß von da ab das zweite System für den Arbeiter sogar günstiger ist, vorausgesett natürlich, daß die Einlagen in die Nationalkasse bei "veräußertem" Kapital geschen sind, was seit dem neuesten Reglement vom Januar 1903 obligatorisch ist.

Es bedeutet dieser Shstemwechsel somit vom Arbeiterstandpunkt aus einen ganz wesentlichen Fortschritt. Auch der Gesellschaft erspart er bei geringeren Einzahlungen das Risito einer großen Unsicherheit, das die staatliche Anstalt nicht kennt.

Dies hatte der Aufsichtsrat der Gesellschaft vom ersten Tag an wohl eingesehen, denn im Bericht an die Attionäre vom 30. April 1855 1 ift zu lesen:

"Angesichts der Gefahren, denen sich alle Privatunternehmungen außsetzen, welche, die enge Sphäre der Bersicherung auf Gegenseitigkeit verlassend, die immer größer werdende Bürde sest bestimmter Renten übernehmen, ist der Aufsichtsrat der Meinung, man müsse die Lösungen von vornherein vermeiden, welche die Zukunft über ein gewisses Maß hinaus binden könnten. In diesen Dingen erscheint eine absolute Sicherheit unbedingt notwendig, und diese Sicherheit kann nur der Staat bieten dank der Ständigkeit seiner Institutionen, dank seinem Kredit und seinen sonstigen Hilfsquellen. Wir zögern also nicht, aus der staatlichen Altersversicherungskasse die Basse unseres Kassenspieckens zu machen."

Wenn dies tropdem nur zum Teil geschehen ist, so war die Wahl des äußerst umständlichen Zweikassenspitems eine vollbewußte und offenbar darauf angelegt, das Prinzip des "livret individuel" zu vermeiden.

Paris-Lyon-Dtarfeille.

Hier bestand seit 1864 eine Raffe, in welche sowohl die Arbeiter als auch die Gesellschaft zahlten, an die aber bei ihrem eventuellen Aussicheiben die Arbeiter ihre Ansprüche verloren.

Seit dem 1. Mai 1895 unterscheiben wir auch hier zwei Spfteme:

- a) Für die vor diesem Termin angestellten Arbeiter bleibt die frühere Kasse bestehen. Dem Arbeiter werden aber im Fall des Ausscheidens seine Einzahlungen unverzinst zurückerstattet. Der Kassensonds ergänzt sich aus Einlagen:
 - 1. der Arbeiter in Sohe von 6 %,
 - 2. der Gesellichaft in Sohe von 10 %.

¹ S. 11.

Im Alter von 55 Jahren und nach 25 Dienstjahren erwächst der Rentenanspruch. Die Rente beläuft sich auf 2 % des Durchschnittslohnes für je ein Dienstjahr. Sie ist zur Hälfte übertragbar auf die Witwe und die Waisen unter 18 Jahren.

- b) Für die nach dem 1. Mai 1876 angestellten Arbeiter besteht der Anschluß an die Nationalkasse in solgender Weise:
 - 1. 40 o Lohnabzug;
 - 2. 4 % -6 % ige Einlage ber Gesellschaft je nach Zahl ber Diensts jahre.

Außerdem gewährt die Gesellschaft dem Arbeiter, der 55 Lebens- und 25 Dienstjahre jählt, eine sog. "Entlassungsentschädigung" in höhe von $4^{\rm o}/{\rm o}$ pro Dienstjahr.

Die Beftbahn.

Auch hier besteht das Doppelkaffeninftem:

- a) Ein 4% oiger Lohnabzug plus dem ersten Zwölftel jedes Lohn= aufschlags fliegen auf livret individuel in die Nationalkasse.
- b) 12 % bes Lohnes plus dem ersten Zwölftel jedes Lohnaufschlags zahlt die Gesellschaft in ihre Spezialkasse. Auf diese Einzahlungen hat der Arbeiter keinen Anspruch.

Bas die Rente felbft betrifft, ift gu unterscheiden:

1. Die normale Rente. Diese beträgt die Hälfte des Durchschnittsslohnes der letzten 6 Jahre + 1/60 des Lohnes für je ein Dienstjahr über 25.

Das Anrecht auf die Rente erwächst mit dem 55. Lebens- und 25. Dienstjahr.

(Für die nach den 1. Juli 1896 angestellten Arbeiter sind 60 Lebens= und 30 Dienstjahre erforderlich 1.)

2. Die "vorzeitige" Rente beträgt 25/60 bes Durchschnittslohnes + 1/60 besselben für je ein Dienstjahr über 20. Bedingungen: 50 Lebens- und 20 Dienstjahre.

Varis-Orléans.

Diefe Bahngesellschaft gehört zu den ersten Betrieben, welche das Prinzip der Gewinnbeteiligung auf alle ihre Angestellten ausgedehnt hat. Es geschah dies sofort bei Gründung der Gesellschaft im Jahre 1844.

Art. 54 des Statuts fagt:

Wenn (nach vorhergehenden Beftimmungen) bem Aftienkapital als Dividende nebft Zinfen die Summe von 20 Millionen zugewiesen worben ift, dann werden

¹ Die Erhöhung hat ben 3med, die Raffenfrifis ju überminben.

15 % vom Reftgewinn unter die Angestellten und Arbeiter nach Maßgabe ihres Lohnes und ber geleifteten Dienste verteilt.

Wenn (auf Grund vorhergehender Beftimmungen) dem Aftienkapital die Summe von 29 Millionen zugewiesen worden ist, dann werden vom Restgewinn 10 % verteilt, usw.

Bon diesem dem Personal zukommenden Gewinnanteil wird auf den Namen jedes einzelnen 10% seines Lohnes in die Nationalkasse eingezahlt. Die eventuelle Restsumme wird verteilt.

Um diesem Prinzip treu zu bleiben, sah sich die Gesellschaft im Lause der Zeit genötigt, verschiedentlich durch außergewöhnliche Beiträge die Summe von $10^{0/0}$ der Löhne zu vervollständigen. Dies ist in den letzten Jahren die Regel. So betrug für das Jahr 1899 der Gewinnsanteil 2084726 Frs. Die Firma zahlte als außerordentlichen Beitrag die Summe von 1037841 Frs. daraus.

Es ist dies das Prinzip, das auch heute noch für die kommissionierten Arbeiter gilt. Doch brachte der Beschluß vom 10. Februar 1882 den betreffenden Angestellten noch eine Ausbesserung der Rente, wenn sie 55 Lebens= und 25 Dienstjahre zählen. Dann wird ihnen bis zur Hälfte ihres Durchschnittslohnes innerhalb der letzten 6 Jahre Rentenzulage gewährt. Für jedes Dienstjahr über 25 kommt 1/40 des Durchschnittslohnes hinzu.

Für diejenigen Angestellten, die insolge frühzeitiger Schwäche usw. aus einem besser in einen minder gut entlohnten Posten übertreten müssen, wird die Rente nach Maßgabe des höheren Lohnes berechnet unter Abzug von 1/40 dieses Lohnes für je ein Dienstjahr unter 25 + 1/40 des geringeren Lohnes für jedes Dienstjahr im zweiten Umt. Die Witwen der im Dienst umgekommenen Angestellten erhalten die Hälfte der Pension, die ihrem Manne zugekommen wäre, wenn er zur Zeit seines Ablebens pensioniert gewesen wäre.

Für die nicht tommissionierten Arbeiter besteht folgende fakultative Einrichtung:

- a) 2 % Lohnabzug;
- b) 20% Zuschuß der Gesellschaft. Beide Summen auf livret individuel in die Caisse nationale.

Jeder Arbeiter dieser Kategorie erhält ferner, ungeachtet seiner sonstigen Rentenbezüge, bei 55 Lebens- und 25 Dienstjahren eine Jahreßerente von 350 Frs. + 10 Frs. für jedes Dienstjahr über 25. Falls die Pensionierung srüher eintreten sollte, beträgt die Pension 350 — 5 Frs. für jedes Dienstjahr unter 25.

Die Ditbabn.

Auch hier ift das Verfahren ein doppeltes:

a) Für die kommissionierten Arbeiter besteht eine Gesellschaftskaffe, in die der Arbeiter 3 %, die Gesellschaft 12 % des Lohnes zahlt.

Jeder Arbeiter, der 55 Lebens= und 25 Dienstjahre zählt, hat Anfpruch auf eine Rente, die gleich der Hälfte des Durchschnittslohnes der bestbesoldeten 6 Jahre ist. Für jedes Dienstjahr über 25 vermehrt sich die Rente um 1/60 dieses Durchschnittslohnes. Das Maximum besträgt 8/4 des Lohnes.

Im Falle des Ablebens eines penfionierten Arbeiters haben seines Witwe und seine Waisen unter 18 Jahren Anspruch auf halbe Rente. Stirbt ein Arbeiter mit mindestens 15 Dienstjahren während der Dienstzeit, dann ist der Anspruch derselbe. Die Rente gilt in diesem Falle, was ihren Betrag betrifft, als am Borabend des Todestages liquidiert.

Scheibet ein Arbeiter aus dem Dienst aus, dann haben er, seine Witwe, seine Kinder unter 18 Jahren und seine Eltern Anspruch auf Rückerstattung seiner Einlagen nebst Zinsen.

b) Für nicht kommissionierte Arbeiter besteht eine Einrichtung, die eher den Charakter einer freiwilligen Altersunterstühung als einer regelrechten Kasse trägt. Sie wird ganz von der Gesellschaft bestritten. Doch sind in neuester Zeit solgende Minima üblich gesworden.

Zahl	Rente			
ber Dienstjahre	des Arbeiters	der Witwe		
25 20—25 15—20	400 Frs. 300 " 200 "	250 Frš. 200 ,, 150 "		

Die Gudbahn.

6. Hier besteht eine Altersversicherung seit 1856. Das neueste Reglement ist von 1894. Verfolgt man die Geschichte dieser Kasse zurück, so sindet man, daß die Gesellschaft in der kritischen Zeit, als die Nordbahn und P.-L.-M. sich für den Anschluß an die Nationalskasse entschieden, es dem Übergang zum livret individuel gegenüber vorgezogen hat, ihre Einzahlungen in ihre Privatsasse auf 15% zu erhöhen.

Bom Standpunkt des Arbeiters aus betrachtet, ist das Prinzip der Südbahn das ungünstigste. Er erhält zwar im Fall des Aussicheidens aus dem Dienste der Gesellschaft feine sämtlichen Einzahlungen zurückerstattet, aber underzinst.

Ferner erhalten die Witwe und die Waisen eines Arbeiters, ber vor Ablauf von 15 Dienstjahren stirbt, nur die hälfte der gesteisteten Einzahlungen zurück. Mit 55 Lebenss und 25 Dienstzjahren erwächst der Anspruch auf die Kente. Diese beträgt die hälfte des Durchschnittslohnes der letten 6 Jahre. Dazu kommt so viel Mal 1/50 dieses Durchschnitts, als der Beamte Dienstjahre über 25 zählt. Die Witwe und die Waisen haben Anspruch auf halbe Kente, wenn die Ehe 5 Jahre vor der Pensionierung resp. vor dem Ableben des Arbeiters geschlossen worden ist.

Wir werden im Lause dieser Arbeit kaum mehr eine so günstige Gelegenheit finden, einen kurzen Blick auf die Gesamtheit der Organisation dieser größten Unternehmungen mit ihren 250 000 Arbeitern zu wersen. Mehr als anderswo war die Schaffung eines ständigen Elitepersonals hier Existenzsvage. Und diese Stabilität ist da. Für die Ostbahn z. B. lauten die genauen Zahlen sür das Jahr 1899—1900 1:

3wischen	0	und	5	Dienstjahren	250 º/oo,
,,	5	,,	10	,,	209 ⁰ /00,
,,	10	,,	15	"	160 º/oo,
,,	15	,,	20	"	240 º/oo,
	20		25		109 º/oo.

Eine solche Stabilität schafft man sich nun nicht ohne Opfer. Welches sind dieselben? Man hat verschiedentlich versucht², die Löhne der Eisenbahnangestellten als höher als die der Industriearbeiter hinzustellen und hat diese Behauptung mit der starten Bewerbung beweisen wollen. Nun ist zu bedenken, daß das Kontingent der Bahnangestellten sich sast voll und ganz aus Landarbeitern rekrutiert, sür welche die Fabrik keinen Reiz ausübt, und die, was den Lohn betrifft, nicht verwöhnt sind. Bis-weilen kommt es vor, daß die Bahnverwaltung, wenn sie Arbeitskräfte braucht, dieselben in den Städten überhaupt nicht sindet⁸, was aus-geschlossen wäre, wenn die Eisenbahn höhere Löhne zahlte als die Industrie.

¹ L'économie sociale à l'exposition de 1900, ©. 93.

² 3. B. Jules Roche, "Figaro" vom 21. Ott. 1898.

³ Bgl. Sénéchal, S. 13.

Der Ansangslohn eines chemineau (Bahnarbeiters) beträgt nicht mehr als 2,75—3,25 Frs., und niedriger find die Ansangslöhne für Erwachsene in der Großindustrie auch nicht.

Den Weg befferer Löhnung haben die Eisenbahngesellschaften auch nicht eingeschlagen. Dieselbe bedingt nicht immer eine so straffe Disziplin, wie sie im Interesse der Gesellschaft wünschenswert erschien.

Das Prinzip, dem Arbeiter für das Alter eine ausreichende Kente in Aussicht zu stellen, ist zweifellos ein sehr wirksames. Wir haben gesiehen, was diesbezüglich von den großen Gesellschaften für ihr Personal gestan wird. Ein paar Zahlen werden die Sachlage noch besser beleuchten: Die Durchschnittsrente eines pensionierten Bahnangestellten, einschließlich der Halbrenten für Witwen und Waisen betrug für die Jahre 1899 bis 1902: 1003, 1006, 1013 und 1017 Frs. 1

Es find dies Zahlen, wie wir fie in der Industric vergeblich suchen dürften (von einzelnen qualifizierten Unternehmungen abgesehen).

An diefer Stelle ließe fich füglich ein Blid auf die Gesamtheit der Ausgaben der einzelnen Gesellschaften für Wohlsahrtseinrichtungen werfen. Darüber gibt folgende Tabelle Aufschluß (Jahrgang 1899):

	-		 	Gefamtfumme	Prozentsat des Lohnes	Prozentsaț der Dividende
Norbbahn		•		8 117 511	11 º/o	27 º/o
B. = L. = M.				24 213 470	20 %	52 %
Weitbahn				13 045 252	33 º/o	112 º/o
Drléans				10 830 000	24 º/o	30 º/o
Dftbahn .				9 320 828	25,5 %	64,7 º/o
Sübbahn				6 305 902	30,5 º ′o	50 º/o

Gine etwas niedrigere Gesamtsumme ergibt fich aus den Angaben der Kolleftivausstellung der Gesellschaften.

Auf Grund dieses Materials sind in der Gesamtsumme von rund 65 Millionen die Pensionstassen mit rund 42 Millionen vertreten. Sie sind somit der weitaus wichtigste Faktor. Sehen wir nun zu, wie sich diese Summe verteilt. In die Nationalkasse fließen auf livrets individuels nur rund 7,5 Millionen Frs., während rund 34,5 Millionen von den Gesellschaften in ihre Privatkassen eingezahlt werden. Nun haben wir gesehen, daß der aussicheidende Arbeiter letzteren gegenüber sämtliche Ansprüche verliert.

¹ Sénéchal, S. 207.

² Zusammengestellt aus ben Angaben bes Sammelwerkes "L'Ecomomie sociale & l'Exposition de 1900".

Um das Gesagte kurz zusammenzusassen: Wir haben, vom Arbeitersstandpunkt aus betrachtet, zwei Hauptthpen von Kassen mit zahlreichen Zwischenstusen vorgesunden: den Anschluß an die Nationalkasse, der dem Arbeiter sede Garantie gewährt und sede Freiheit läßt, und die Privatskassensganisation, die ärmer an Garantien und reicher an Hemmnissen sur den Arbeiter ist, weil sie ihm, je länger er im Dienst einer Firmasteht, den Austritt aus demselben um so schwerer macht.

Man könnte nun einwenden, daß in diesen Kassen die Firma der allein zahlende Teil ist, daß der Arbeiter schlechterdings nichts einbüßt, daß er nur einer Gunst verlustig geht, die die Firma nach Gutdünken erweisen oder verweigern kann. Wir wollen die Antwort einem der bedeutendsten und berusensten Vertreter der "Ecole de la paix sociale" selbst überslassen. E. Chensson sagt:

"Die Firma glaubt sich aus bem Grunde, weil sie allein die Ausgaben der Kassen beftreitet, alleinige Herrin über die Rentenauszahlung. Der Umftand aber, daß der Arbeiter keine Einzahlungen macht, dürfte meines Erachtens nicht ausschlaggebend sein.

Der Arbeiter hat ben eventl. Borteil einer Rente, als er in ben Dienst ber Firma getreten ift, mit in Rechnung gezogen. Diefelbe bedeutet in Wirklichsteit ein Stück seines Lohnes, nur in anderer Form."

Wie gestaltet sich diesen Kassen gegenüber die rechtliche Lage des Arbeiters?

Was den Schadenersaganspruch des Arbeiters bei willkürlicher Entlaffung betrifft, dürste derselbe seit dem Gesetz vom 27. Dezember 1890 nicht mehr zweiselhaft sein. Wir verweisen auf § 5 dieser Arbeit.

Wie steht es aber mit der perfönlichen Freiheit des Arbeiters? Löst derselbe aus irgendeinem Grunde das Dienstwerhältnis, dann versliert er sämtliche Ansprüche. Wir haben nun gesehen, wie beträchtlich biefer Verlust bei den Eisenbahngesellschaften 3. B. ist.

Was für die Arbeitgeber folche Inftitutionen bedeuten, dürfte der zweimal im Keim erstickte Generalstreik der Eisenbahnangestellten (1891 und 1898) beweisen, ein Mißerfolg, den ein genauer Kenner dieser Berhältnisse auf ihre lähmende Macht zurüchführt².

¹ Bulletin de la Société internationale des études pratiques d'économie sociale, Band VIII ©. 53, 54. (Situng pom 12. Dezember 1882.)

² Sénéchal, Préface.

Prittes Kapitel.

Die Lohnaufbejjerungssyfteme.

§ 11. Allgemeine Vorbemerkung.

Im weitesten Sinne des Wortes ist jede Institution, die den Zweck verfolgt, die Lohnverhältnisse des Arbeiters zu verbessern, als Minderung seiner Ausgaben indirekt auch eine Lohnerhöhung. Im engeren Sinne dagegen werden wir als lohnausbessernd nur diejenigen Einrichtungen und das jeweilige Versahren zu bezeichnen haben, die einen direkten Einsluß auf die Höhe des Gelblohnes auszuüben bestimmt und angetan sind.

Wir werden somit hier aus den zurzeit üblichen Lohnststemen und ihren Rebenerscheinungen diejenigen herauszuheben haben, die eine Aufbesserung des Rominallohnes des Arbeiters zu Lasten des Arbeitgebers (wenn auch nur äußerlich) darstellen.

Auf Grund bieser Definition scheiben zunächst alle diejenigen Zahlungsmoden aus unserer Betrachtung aus, die zwar unter Umständen eine Ausbesserung des Rominallohnes bedeuten, die aber zugleich auch in jedem einzelnen Falle eine Mehrleistung seitens des Arbeiters voraussischen, somit alle Kombinationen von Tag- und Stücklohn und darunter die Hauptkategorie der Prämie.

Unsere Ausmerksamkeit wird sich auf zwei Spsteme zu beschränken haben:

- A. die nicht von der Arbeitsleiftung bedingten Unterstügungsprämien;
- B. die Beteiligung am Bewinn 1.

§ 12.

A. Innerhalb der Unterftützungsprämien läßt fich nach zwei Gefichtspunkten unterfcheiden: aus welchem Grunde und zu welchem

¹ Dieselbe hängt auch mit einer Mehrleistung zusammen. Doch ift bas Bershältnis kein so unmittelbares, individuelles, wie beim Stücklohn. Es handelt sich hier um eine kollektive Mehrleistung. Es wirkt ferner nicht nur die Mehrleistung selbst auf die Höhe bes Gewinnanteils, sondern die verschiedensten, außerhalb des Arbeiters liegenden Ursachen kommen dabei mit in Betracht. Rein äußerlich kann man jedensalls die Beteiligung der Arbeiter am Gewinn als zu Lasten des Arbeitzgebers erfolgend ansehen. Als eine Institution zum Bohle des Arbeiters pflegen ihre Bertreter dieselbe auch theoretisch hinzustellen. Sie fällt somit im Gegensat zum Stücklohn in den Rahmen unserer Betrachtung.

Zwecke sie gewährt werden. Der Gründe gibt es im wesentlichen zwei: Dienstalter und Familienlast; der Zwecke ebensalls zwei: Lebensanterhalt und Wohnung. Diese Unterscheidung mag spisssindig erscheinen. Wir machten dieselbe nur deshalb, weil wir darauf verweisen wollten, daß die Unterstützungen für Wohnungszwecke bei Behandlung der Wohnungssfrage, die Dienstaltersprämien z. T. wenigstens schon im Kassenwesen erörtert worden sind. Im übrigen erscheint es uns nicht zweckmäßig, obige Einteilung unserer Darstellung sernerhin zugrunde zu legen. Wir werden vielmehr zwei Hauptgruppen unterscheiden:

Das Unterftügungswefen

- 1. in der Industrie,
- 2. bei ben großen Gifenbahngesellschaften.

Bunächst einige allgemeine Bemerfungen:

Welchen Zweck die Gewährung von Dienstaltersprämien versolgt, bedarf keiner Erläuterung. Wir haben nun aber bei Erörterung von Le Plays Theorie gehört, welchen Raum in derselben die Pflicht des Arbeitgebers, unbedingt für das Wohl seiner Arbeiterschaft zu sorgen, einnimmt. Wir haben auch gesehen, wie im Val-des-Bois der salaire familial diesem Zwecke dient.

In der industriellen Politik spielt diese Frage eine große Rolle. Ihr liegt der richtige Gedanke zugrunde, daß die Lohnsorderungen der Arbeiterschaft sich normalerweise nach den Lebensderhältnissen richten, daß dieselben aber im einzelnen Unterschiede rein subjektiver Natur auf= weisen, und daß eben die subjektiv ungünstigen Verhältnisse ganz natur= gemäß leicht eine Quelle allgemeiner Unzusriedenheit werden können. Aus diesem Grunde gewähren, wie wir gesehen, die Eisenbahngesellschaften sog. indemnités de résidence, zahlreiche industrielle Unternehmungen Mietzinserlasse. Welches dürfte nun wohl gewöhnlich der Hauptgrund sein, warum bei gleichen Löhnen diese Arbeitersamilie in prekareren Bershältnissen lebt als jene? Meist wird es wohl die Familienlast sein. Daß verheiratete Arbeiter von den Arbeitgebern bevorzugt werden, ist sür Frankreich wenigstens eine anerkannte Thatsache. Die Gründe liegen auf der Hand. Sie heißen: größere Seßhaftigkeit und im allgemeinen wohl auch mehr Disziplin 1. Solange die Familienlast nicht über die

¹ Der "Travailleur picard", sozialistisches Organ in Amiens, nannte gelegentlich bes Streits von 1893 auch folgendes Argument: Die Firma C. nehme nur verheiratete Arbeiter, weil das Konfubinat steis ein Zeichen von persönlicher Unabhängigkeit sei. Hubert-Balleroux: Les greves d'Amiens (Paris, 93), S. 18.

Existenzmittel der Hausstandes hinauswächt, wird sie im allgemeinen auch das Pflichtgefühl des Arbeiters erhöhen. Wo nun aber dieser Fall eintritt, da steht die Not vor der Tür. Dem Arbeitgeber stehen dann, da er einen Zustand, der seinen Schatten unsehlbar auf sein Unternehmen wersen muß, nicht bestehen lassen kann, zwei Wege zur Versügung: die Entlassung des Arbeiters bei erster Gelegenheit, oder seine Unterstühung. Von humanitären Rücksichten ganz abgesehen, wird er schon um des eigenen Prestiges willen den ersteren Weg jedensalls nicht offentundig einschlagen. Er schafft dadurch, daß er den zweiten wählt, seiner Sache gegenüber der Arbeiterschaft ein Argument, an dessen Wirslamkeit seiner zweiseln wird, der je in Arbeiterkreisen verkehrt. Er drängt serner Not und Unzustriedenheit dort zurück, wo sie am ehesten und mit dem größten Recht ausbrechen könnten.

Le Play riet nun, in solchen Fällen die Heimarbeit zu fördern. Dieser Weg ward auch von einem Teil der Industrie, zumal der mittleren und kleinen, beschritten. In der Großindustrie finden wir bisweilen kleine Nebenbetriebe zur Beschäftigung der Frauen und Kinder. So z. B. besitzt die Grubengesellschaft von Montceau-leszmines eine Weberei, welche 600 Arbeiterinnen, Frauen und Töchter von Grubenarbeitern beschäftigt. Das ist natürlich der billigste Weg. Wo derselbe aus irgendwelchen Gründen nicht einzuschlagen ist, bleibt dem Arbeitgeber nur der der direkten Unterstützung mit Geld, oder meist mit Naturalien. Denn sinkt nur eine Familie unter ein gewisses örtlich bedingtes Existenzniveau, dann erwächst dem Arbeitgeber weit mehr moralischer Schaden daraus, als das kleine Opser, das er bringt, für ihn bedeutet.

Wir wenden uns nun jum

- 1. Unterstützungswesen in der Industrie. Es dürste in Frankreich wohl kaum ein Unternehmen geben, das unter dieser Rubrik nicht mit dieser oder jener Gepflogenheit vertreten sein könnte. Wir werden uns indessen auf einige kurze Notizen über einzelne Unternehmungen beschränken?.
- 2. Societe anonyme des usines de Rosières. Jeber Arbeiter mit zahlreicher Familie (Minimum vier Knaben unter 13 ober Mädchen unter 14 Jahren) erhält auf einsache Bitte hin wöchentlich eine Anweisung auf ein Brot, für fünf Kinder zwei, für sieben Kinder drei.

¹ Bellefond, G. 7.

² Den Ausstellungsberichten entnommen.

Viellard = Migeon & Co., Morvillars. Unterstützung kinder= reicher Familien, und zwar 50 Frcs. jährlich für jedes Kind über 3, bis zum arbeitsfähigen Alter.

Schneiber & Co., Creufot. Jede Familie erhält für jedes unter 15 Jahren stehende Kind vom fünften aufwärts monatlich 5 Fres. Zulage. Während des militärischen Instruktionsdienstes erhält jeder Arbeiter 1/8 seines Lohnes (Maximum 2 Fres.).

Boulenger & Co., Choify:le:Roi. Hier erhalten Witwen von Arbeitern, wenn sie selbst in der Fabrik beschäftigt werden, für jedes Kind unter 12 Jahren eine Unterstützung von monatlich 13 Frcs. Während des Militärinstruktionsdienstes erhält der Arbeiter 2 Frcs. pro Tag und serner 0,50 für jedes Kind (Maximum 4 Frcs.).

Die Compagnie d'éclairage par le gaz des villes du Mans, de Vannes et de Vendome weist ein selten ausgebildetes Unterstützungswesen auf; sie hat seit 1878 zugunsten der Arbeiterkinder eine Altersversicherung eingesührt. Jedem Kinde wird in der Nationaltasse für Altersversicherung ein livret individuel angelegt, auf das die Firma jährlich 6/5 von dem einzahlt, was der Bater selbst einzuzahlen gewillt ist (Minimum 10 Fres.) Übersteigt die Kinderzahl 4, dann zahlt die Firma vom fünsten an die ganze Einlage in Höhe von 22 Fres. jährlich bis zur Arbeitssähigkeit der Kinder.

Seit 1872 Anlegung von Sparkassenbüchern für die besten Arbeiter mit jährlichen Gratifikationen seitens der Firma in Höhe von 50, 75, oder 100 Frcs.; außerdem jährliche Zulage in höhe von 46—60 Frcs. für Kleidung. Ferner erhält der Arbeiter monatlich 3 hl Brennmaterial gratis (im Sommer 2). Während des militärischen Instruktionsdienstes werden an Familienväter die Löhne voll gezahlt.

Solvan & Co. pflegt an die Reservisten halbe Löhne zu zahlen, jedoch erst am Ende des betreffenden Jahres und nur an diejenigen, die noch im Dienst der Firma stehen. Für Arbeiter mit zwei und mehr Dienst jahren gilt letztere Beschränkung nicht.

Und nun noch bier Falle bon Altersprämien, die im Raffenwesen teine Erwähnung finden konnten:

Binder & Jalla (Loire) 1. Die Firma zahlt jährliche Dienstalters= prämien in solgender Weise:

¹ Enquête de l'office du Travail, S. 214.

Menier in Noifiel gewährt Altersprämien in folgender Abstufung:

Christofle & Co. (Golbschmiebe, Paris). Jeder Arbeiter, der fünf Dienstjahre ausweist, erhält eine Gratisitation von 150 Frcs. gutsgeschrieben. Nach drei serneren Dienstjahren weitere 150 Frcs. Zwei Jahre später 200 Frcs. Bon da an jedes Jahr 50 Frcs. Bis Ablauf der dritten Periode (10 Jahre lang) bleibt sein Eigentumssanspruch ein eventueller; er verliert ihn, wenn er den Dienst der Firma verläßt.

Die Zuderfabrik Sahl (Paris) zahlt an jeden Arbeiter, der 15 Dienstjahre ohne Unterbrechung resp. 25 mit Unterbrechung zählt, eine Prämie von 500 Frcs. Außerdem erhält jeder von dem Tage an, an dem er 20 Dienstjahre ohne, resp. 25 mit Unterbrechung zählt, eine Jahreszulage von 300 Frcs.

Wir wollen hier abbrechen. Die angeführten Einzelfälle genügen, um aus ihnen die leitenden Prinzipien des Berfahrens zu erfehen. Wir haben es einmal zu tun mit der Bewertung langer Dienste, sodann mit der Unterstühung vorübergehender oder dauernder Notlagen.

Meift aber entbehren in der Industrie die Grundsäte, auf Grund deren die jeweiligen Institutionen gehandhabt werden, bestimmter Formustierung. Die Praxis bleibt dem jeweiligen persönlichen Ermessen der Leitung anheimgestellt. Solange es sich um leicht zu überschauende Arbeiterverhältnisse handelt, wie dies im Mittelbetrieb stets, im sonzentrierten Großbetrieb wohl auch meist der Fall ist, ist eine seste Formulierung auch leicht zu entbehren, ohne daß deshalb die Handshabung eine mangelhaste zu sein braucht. Anders steht es freilich in dezentralisierten Großbetrieben, zumal wenn dieselben in Händen von anonymen Gesellschaften liegen, deren Leitung oft kein dauerndes Interesse am Gedeihen derselben nimmt, während doch die regelmäßigen Funktionen aller dieser Institutionen von grundlegender Bedeutung für ihre Wirkungen sind.

¹ L'économie sociale à l'exposition, S. 140.

So finden wir benn auch auf dem Gebiete des Unterstützungswesens die detaillierteste Organisation in den Eisenbahnbetrieben 1, auf die wir nunmehr eingehen.

Die Nordbahn hat hier den Anfang gemacht. Schon im Jahre 1847 erhielten gelegentlich einer Brotteuerung die Arbeiter mit einem Monatslohn von höchstens 100 Frcs. 10 % Juschlag.

Im Jahre 1867 aber lesen wir in den Sitzungsberichten² des Komitees von einem neuen, von Oberingenieur Petiet beantragten Modus, der darin besteht, die Prämien nicht dem Gehalt, sondern der jeweiligen Familiensast anzupassen. Weitere Modifitationen⁸ sührten insbesondere eine Unterscheidung nach Wohnortskategorien ein.

Den Weg, den die Nordbahn auf diesem Gebiete gewiesen, haben, abgesehen von der Südbahn, sämtliche Bahnverwaltungen eingeschlagen. Wir wollen versuchen, die maßgebenden Gesichtspunkte furz darzulegen.

- 1. Die Dienststellung des Arbeiters. Anspruch auf die Prämie haben überall alle "kommissionierten" Arbeiter. Bei der Oftsund Staatsbahn nur sie. Bei den übrigen Bahnen alle Arbeiter, die in einem gewissen dauernden Dienstverhältnis stehen (ParissOrleans). Genauer sormuliert ist dieses Dienstverhältnis bei der Rords und Westbahn (Minimum sünf Jahre). Belanglos ist sowohl die Art wie die Dauer des Dienstverhältnisses (Tagelöhner und Hilfsarbeiter ausgenommen) bei der P.s. M. Bahn.
- 2. Art ber Familienlast. Die Nords und Oftbahn sind von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß nur die Zahl der Rinder Berücksichtigung sinden musse. Dafür aber gilt jedes Kind als unterstühungsbedurftig bis zum 18. Lebensjahr.

Die Westbahn, P.-L.-M., Paris-Orleans und die Staatsbahnen haben dagegen auch andere dem Arbeiter zusallende Lasten als unterstützungs-berechtigend anerkannt. Bei sämtlichen vier genannten Bahnen gelten als solche die Eltern (bei P.-L.-M. auch die Großeltern) des Arbeiters sowohl wie seiner Frau. Sonst sinden Berücksichtigung: verwaiste Enkel bei der Staatsbahn und P.L.M. Verwaiste Geschwister oder Ressen und Richten bei der Staatsbahn, Paris-Orleans und P.-L.-M.

Diese vier Bahnen haben aber das Maximalalter der unterstügungs= berechtigenden Minderjährigen herabgesett, und zwar P.-L.=M., die Staats=

¹ Für bas Folgende Senechal, S. 57-80. Bir begreifen bie Staatsbahnen mit in unsere Betrachtung ein.

² Vom 31. Januar.

³ Dienftordnungen, Rr. 3010 v. 30. Dez. 1890 u. Rr. 289 v. 21. Juli 1897. Sariften CXIV. — Arbeiterwohlfahrtelnrichtungen.

bahn und die Westbahn auf 16, Paris-Orleans auf 15 Jahre. Berkrüppelte Personen gelten ohne Altersgrenze als Laft.

- 3. Zahl ber Lasten. Bei ber Staatsbahn, P.-L.-M. und Paris-Orleans ist bas Minimum = 4. Bei ber Nord-, Ost- und Westbahn = 3, bei letztgenannter in einzelnen Zentren mit teueren Lebensbedingungen = 2.
- 4. Höhe bes Lohnes. Das Maximum, über das hinaus der Arbeiter keinen Unterstützungsanspruch geltendmachen kann, ist für die verschiedenen Bahngefellschaften verschieden. Es beträgt:

5. Sohe ber Pramie. Diefelbe beträgt pro Jahr:

bei 2 Laften für die Westbahn =
$$\begin{cases} 120 & \text{Fres. (in Paris),} \\ 80 & \text{(Paris-Borstadt),} \\ 60 & \text{(in anderen Zentren),} \end{cases}$$

[bei mehr als 2 Lasten für jebe Last (Maximum 5) = 24 Frcs.];

bei 3 Laften für jede Laft
$$\begin{cases} \text{Oftbahn} = 48 \text{ Frcs.} \\ \text{Wohnortstategorie I} = 48 \text{ Frcs.} \\ \text{Wohnortstategorie I} = 48 \text{ Frcs.} \\ \text{"II} = 70 \text{""III} = 60 \text{""} \\ \text{"VI} = 48 \text{""} \\ \text{Weftbahn} = 24 \text{ Frcs. (auf dem Lande)} \end{cases}$$

[bei mehr wie 3 Laften (bei der Westbahn: Maximum = 6), für jede Last = 24 Frcs.];

bei 4 Lasten und für jebe weitere Last
$$= \begin{cases} \mathfrak{P}.=\mathfrak{L}.=\mathfrak{M}. = 48 \ \mathfrak{Frcs}., \\ \mathfrak{P}.=\mathfrak{Q}. = 60 \ \mathfrak{Frcs}., \end{cases}$$
 Staatsbahn $= 60 \ \mathfrak{Frcs}.$

Ein folches Beispiel von Systematisierung durften wir auf dem Gebiete der Bohlfahrtseinrichtungen nicht wieder finden. Wir sind beshalb ausführlich darauf eingegangen, weil es uns typisch erschien.

B. Die Gewinnbeteiligung.

§ 13.

Gewinnbeteiligung liegt dann vor, wenn vom Jahresgewinn, den ein Unternehmen abwirft, ein prozentual bestimmter Bruchteil dem Produktionssaktor Arbeit zufällt.

"Die Gewinnbeteiligung," sagt Böhmert, "ist nichts Neues in der Wirtschafts= geschichte; in allen Fällen, wo von dem guten Willen, dem Geschick und der Um= sicht der Arbeiter augenscheinlich alles abhängt, sind ihnen schon seit Jahrhunderten ganz allgemein Anteile am Gewinn eingeräumt worden 1."

Vor etwa dreißig Jahren², als sich in Paris zwischen den beiden Theoretikern Ch. Robert und A. de Courch und etlichen Praktikern der Gewinnbeteiligung die "Société pour faciliter l'étude pratique des diverses méthodes de participation du personnel dans les benefices" bilbete, die für Ausdreitung des Prinzips zu eifern sich vornahm, schien dasselbe über die von Böhmert genannte Zwecksmäßigkeitsgrenze hinaus in weitere Kreise der Industrie Eingang finden zu wollen. Es blieb indessen dei diesem Schein. Auch in Frankreich tragen die Unternehmungen, bei denen wir die Gewinnbeteiligung vorssinden, deutlich den Charakter der Spezialität, die Fachtüchtigkeit und persönliches Interesse einzelnen erfordert. Auch hier hat der Lebensstrieb der Industrie das Machtwort gesprochen.

Wir unterscheiden zwei Arten von Gewinnbeteiligung, solche mit kooperativem und solche mit patronalem Charakter (mit oder ohne Anteil am Geschäft). Für unsere Betrachtung kommt nur die letztere in Frage. Es scheiden somit von vornherein die drei Unternehmungen aus, welche die interessantesten sein dürsten, die Frankreich bezüglich der Frage der Gewinnbeteiligung auszuweisen hat, das Haus Leclaire, der "Familistère de Guise" und die Papeterie Laroche-Joubert.

Es geht nicht an, die innere Organisation der Betriebe, die hier in Betracht kommen, in ein Shstem zu bringen. Das hieße die Anschaulichkeit zerstören. Wir ziehen es also vor, einige dieser Betriebe zusammenhängend zu analhsieren:

¹ Die Gewinnbeteiligung, Bb. II S. 25.

² Agi. Bulletin de la participation aux bénéfices, Ab. I S. 9 ff., III S. 141 ff. und Heft 3, Jahrg. 1904, S. 78.

³ Bgl. Böhmert: 1, S. 312 ff.; II, S. 512 ff.

1. Majchinenjabrit Roger & Muller (Ronon)1. entnehmen bem Reglement über bie Bewinnbeteiligung folgende Saupt= punfte:

Die Firma zahlt auf livret individuel in die Nationalkaffe 26 Frcs. augunften jedes Arbeiters, der feinerseits dieselbe Ginzahlung macht (Art. 2).

Sodann wird ein Bruchteil bes Jahresgewinnes einer Auslese bes Personals (150) zugewendet. (Art. 4.)

Die Beteiligungesumme wird in 200 Teile gerlegt, beren Berteilung folgendermaßen erfolgt:

Jeber Teilhaber unter 6 Dienstjahren erhält 1 Anteil. Auf Borschlag der Firma $\left\{ \begin{array}{l} {\rm Teilhaber\,mit\,6-10} \\ {\rm Unb\,\,mit\,\,Genehmigung\,\,bes} \end{array} \right\} \left\{ \begin{array}{l} {\rm Teilhaber\,mit\,\,6-10} \\ {\rm Teilhaber\,\,mit\,\,12} \\ {\rm Unb\,\,mehr} \end{array} \right\} \left\{ \begin{array}{l} {\rm Dienft} \\ {\rm jahren} \end{array} \right\} = 2 \, \, {\rm Anteile}$

Um als Teilhaber genehmigt zu werben, muß man Frangofe fein, ferner mindeftens 25 Lebens- und 3 Dienftjahre gahlen, außerdem Fähigfeit und Gifer bewiesen haben. (Art. 7.)

Die Fabrikleitung hat allein bas Recht, die Randidaten bem Husichuß vorzuschlagen. (Art. 8.)

Der Ausschuß fest fich zusammen aus:

- 3. feche Arbeitern, welche durch die Teilhaber

Die Anteilsummen werden auf ben Ramen jedes einzelnen in die Sparkaffe eingelegt. (Art. 10.) Der Teilhaber hat nicht bas Recht, über biefe Summen ju verfügen, bevor er 20 Dienft- ober 60 Lebensjahre gahlt (Art. 11 und 16), es fei benn, daß ber Ausschuß bies genehmigt (Art. 15). Berläßt ber Arbeiter freiwillig den Dienft ber Firma, ober wird er ob eines Bergehens entlaffen, bann verliert er alle Rechte an feinem Sparkaffenanteil. Dies ift nicht ber Fall, wenn ber Austritt wegen Mangels an Arbeit erfolgt. Gin Arbeiter, ber aus lett= genanntem Grunde auf Zeit entlaffen wird, ift verpflichtet, binnen acht Tagen nach erfolgter Aufforderung feine Arbeit wieder aufzunehmen, wo nicht, er das Anrecht auf feinen Anteil einbuft. (Art. 13.)

2. Gießerei de Berny & Co. (Paris)2. Diefes im Jahre 1827 gegrundete Unternehmen führte bereits 1848 Gewinnbeteiligung ein, und

¹ Quelle: Brivatbericht ber Firma an bie Ausstellung von 1900.

² Bgl. Trombert, Rapport (1900), S. 357 ff.

ihre Organisation gehört wohl zu den interessantesten Erscheinungen auf diefem Gebiet.

Der dem Produktionsfaktor Arbeit zugewiesene Anteil wird berechnet auf Grund des "Arbeitswertes, ausgebrudt burch die Summe ber gegahlten Löhne". Bis 1872 wurden die Anteile in bar an die Teilhaber ausgezahlt. Seitbem fliegen bieselben in die fog. Atelierkaffe. Jährlich erfolgt genaue Berteilung bes Anteilfonds auf individuelles Ronto nach Maggabe der seit dem jeweiligen Dienstantritt vom einzelnen geleifteten Arbeitstage sowohl als auch ber an ihn ausgezahlten Lohnsummen.

Ein prattifches Beifpiel burfte hier am flarften fprechen:

Kür das Jahr X betrug die zu verteilende Anteilsumme 98 709 Frs. Davon mar nun junachft bie eine Balfte verhaltnismäßig auf die Arbeitstage ber Arbeiter feit ihrem Eintritt in die Fabrif zu verteilen, mobei der Arbeitstag der Frauen mit 3/5 zu verrechnen ift. Run war:

bie Summe ber Arbeitstage
$$\begin{cases} \text{ber Brauen} = & 243712 \\ \text{ber Frauen} = & 236888 \cdot 3 = & 142133 \\ \hline & & 385845 \end{cases}$$
Es betrug somit ber $\begin{cases} \text{ber Männer} = & 49354 \\ \hline & 385845 \end{cases} = 0,1279 \, \text{Fr.}$
Anteil pro Arbeitstag $\begin{cases} \text{ber Frauen} = & 0,1279 \, \text{Fr.} \end{cases}$

Die zweite Salfte bes Gefamtanteils ift nach Maggabe ber gezahlten Löhne ju verteilen.

Diefe betragen: 2901 357 Frs.

Das ergibt
$$\frac{49354}{2\,901\,357}$$
 = 0,017 Fr. für je einen Fr. gezahlten Lohnes.

Nehmen wir nun an, der Arbeiter A. arbeite feit 10 Jahren in der Firma.

Die Bahl feiner Arbeitstage = 2760.

Der gezahlte Lohn = 24 295 Frs.

Er hat jolglich Anspruch auf folgende Quoten des Gewinnanteils:

Die individuellen Unteile werden dem einzelnen gutgeschrieben. Unfpruch auf Auszahlung derfelben erwächst nur:

- 1. bei Arbeitsunfähigkeit:
- 2. im Todesfall den Erben;

3. beim Ausscheiben aus dem Dienst ber Firma, jedoch mit folgenden Abzügen:

```
1/1 bei weniger als 900 Arbeitstagen
            900-1500
4/10
           1500 - 2000
2/10
           2 000-2 500
1 10
           2 500-3 000
```

Diefe Ateliertaffe erfüllt drei Funftionen:

- 1. Sie gewährt Darlehen an die Mitglieder, bis 12 oder 3/4 ihres Unteils, je nachdem biefelben mehr ober weniger als 2000 Arbeitstage zählen.
 - 2. Sie gahlt Rranfengelber, und gwar:
 - a) für die ersten 40 Tage der Krankheit {an Männer = 2,25 Frs. an Frauen = 1,15 ,, b) für den Rest des Jahres {an Männer = 2,50 Frs. an Frauen = 1,30 ,,
 - 3. Sie zahlt Penfionen, und zwar:
 - a) Bolle Benfion bei ganglicher Arbeitsunfähigfeit. Diefelbe berechnet sich:
 - a) nach ber Bahl ber Arbeitstage.

Sie beträgt:

- β) nach den gezahlten Lohnsummen (1 %). Es tritt jedoch bann eine Erhöhung ein, wenn ber Refervefonds ber Raffe 50 000 Frs. überfteigt, und zwar beträgt biefelbe 1% für je 1000 Frs. Überschuft. Anderseits tritt eine Minderung ein, wenn der Reservesonds unter 50 000 Frs. steht, und zwar um 2% für je 1000 Frs. des Fehl= betrages;
- b) partielle Penfion, nach dem Alter berechnet und zwar 1/5, 1/3, 1/2, 84 der Vollpension. Dieselbe ist nicht bedingt durch Arbeitsunfähigfeit. Es gibt im Saufe be Berny Arbeiter, die 200-1400 Frs. Penfion beziehen und boch noch arbeiten. Die Penfionen fonnen eine beträchtliche Sohe erreichen.

Dem Jahrgang 1900 entnehmen wir g. B. folgende Bahlen: 2391, 2085, 2050, 1420, 1135 Frs. usw. bis jum Minimum von 300 Frs.

"Die Beteiligung am Gewinn, sagt ber Leiter ber Firma !, erhalt uns bie beften Arbeitskräfte. Die Norteile, die sie uns bietet, sind für uns weit größer als die Brozente, mit benen wir sie erkaufen."

3. Magasin du Bon-Marché. Die Gewinnbeteiligung führt hier den Ramen "Prévoyance Boucicaut". Sie zählt 3000 Teilhaber. Die Anteile werden nach Lohnhöhe bemeffen. Das Recht auf den individuellen Anspruch erwächst dagegen erst:

zu 1	/ a	jür	alle	Ungestellte	nach	10	Dienstjahren
,, 2	3	,,	männliche	"	,,	15	"
ganz		,,	weibliche	"	"	15	"
,,		,,	männliche	,,	"	2 0	,,

Die Buchhanblung Chaix verteilt seit 1872 15 % des Reingewinns unter ihr Personal. Vor 1894 zersiel der Anteil jedes einzelnen in 3 Teile. Der eine wurde bar ausgezahlt; der zweite wurde ihm bei seinem Austritt aus der Firma ausgehändigt; der dritte wurde erst nach 20 Dienstjahren und im Alter von 60 Jahren zu Eigentum erworben. Seit 1895 besteht ein neues Reglement, dem wir solgende Hauptsbestimmungen entnehmen:

Anteil am Gewinn fann erhalten, wer mährend dreijähriger ununterbrochener Arbeit Gifer und Tüchtigkeit an ben Tag gelegt hat. (Art. 2.)

Die Anteilssummen werden jährlich voll auf "livret individuel" in die Nationalkasse eingezahlt. (Art. 10.)

Wer aus dem Dienst der Firma austritt, verliert seinen Anspruch auf den Anteil des laufenden Jahres. (Art. 6.)

4. Alfred Mame & Co. (Tours) 2. Die Gewinnbeteiligung war bis 1893 hier folgendermaßen organifiert:

Die Firma hat sich verpflichtet, jeden 1. Januar zugunsten ihres Personals solgende auf Grund der Bilanz des verflossenen Jahres berechnete Summe in die Kasse einzuzahlen:

- 1. für die Angestellten der Buchhandlung: 3 %00 des Berfauis;
- 2. für die Arbeiter und Angestellten)

ber Buchbinderei = 25 % o ber

3. für die Arbeiter und Angestellten Production. ber Druderei = 13,50 %)

¹ Bitiert von Trombert, G. 363.

² Ugl. Bericht ber Firma vom Jahre 1897.

Ein Dritteil dieser Summen wird sosort in bar unter die Arbeiter und Angestellten mit 1 Dienst- und 21 Lebensjahren nach Maßgabe des Lohnes ausgezahlt. Die Restsumme sließt einer Alterskasse zu, die solgendermaßen sunktioniert:

Wer 21 Jahre alt und seit mindestens einem Jahr in der Firma angestellt ist, erhält ein individuelles Beteiligungsbuch. Auf demselben wird sein jeweiliger individueller Gewinnanteil (nach Lohnhöhe berechnet) vermerkt. Dieses Konto wird zu 5 % verzinst.

Der Inhaber eines Beteiligungsbuches wird indessen erst nach Ablauf von 20 Jahren Gigentümer ber darauf verzeichneten Summen. Dagegen hat im Todesfall eines Arbeiters seine Witwe jederzeit Anspruch auf die bis zum vorhergehenden 1. Januar gutgeschriebene Summe. Die Firma bemerkt ausdrücklich, daß das von ihr gebrachte Opser nur denjenigen Arbeitern zugute kommen solle, die durch langjährige treue Dienste zur Wohlsahrt des Hauses beigetragen.

Seit bem 8. Januar 1893 steht indessen ein durchweg neues Reglesment in Rraft.

Wir geben basselbe in feinen wichtigften Buntten wieder:

Die bisherige Gewinnbeteiligungskasse wird ab 1. Mai 1893 liquidiert, d. h. alle Teilhaber erhalten die bis zu diesem Datum auf ihr Konto geschriebenen Summen nehst Zinsen ausgezahlt. (Art. 1.)

Die Gewinnbeteiligung wird weiterhin auf Grund der bisherigen Grundsate berechnet (Art. 2); nur ist die Verwendung der Summen eine andere und zwar:

Um Ende jedes Jahres wird die eine halfte dem Teilhaber aus= gehandigt, die andere auf livret individuel in die Nationalkaffe eingezahlt. Die Firma fügt dieser Einlage eine eigene in gleicher hohe hinzu. (Art. 4.)

Berläßt ein Arbeiter ben Dienst ber Firma, bann erhält er am 31. Dezember bes betreffenden Jahres einen ber Zahl ber Arbeitstage angemessenen Gewinnanteil ausgezahlt, unter Abzug eventueller Schulden gegenüber ber Firma. Den gleichen Anspruch haben eventuell die gesetzlichen Erben. Falls ber Gewinnanteil im Lause des Januars nicht eingesordert wird, fließt berselbe der Hilskasse zu, deren Mitglied der Arbeiter geswesen ist. (Art. 11.)

Das neue Reglement bedeutet, wie man sieht, vom Arbeiterstand= punkt einen bedeutenden Fortschritt.

5. Die Maschinenfabrik A. Piat und Söhne, Soiffons',

¹ Bgl. den Bericht der Firma an den Präsidenten der Société pour l'étude pratique . . . von 1904, S. 6.

hat die Gewinnbeteiligung auf ähnlicher Grundlage eingesührt. Sie verteilt jährlich $10^{\circ/\circ}$ ihres Reingewinns unter die Arbeiter, die mindestens 6 Dienstjahre zählen, und zwar die Hälfte in bar, die andere Hälfte auf livret individuel in die Nationalkasse.

6. Das Inftallationsgeschäft Balas, Taffart, Barbas & Co. (Paris) 1 führte im Jahre 1871 Gewinnbeteiligung ein. Wir entnehmen dem Statut folgende Hauptbestimmungen:

Um zur Gewinnbeteiligung zugelaffen zu werden, muß man Franzose sein und während dreier ununterbrochener Dienstjahre seine Tüchtigkeit bewiesen haben. (Art. 2.)

Der Anteil bes einzelnen zerfällt in zwei Teile; ber eine wird ihm bei Jahresabschluß ausgezahlt, ber andere auf individuelles Konto in die Spars und Alterstaffe eingelegt. (Art. 6.)

Der Anspruch auf dies Konto erwächst erst mit 20 ununterbrochenen Dienstjahren. (Art. 11.)

Wenn ein Arbeiter vorher austritt, wird sein Konto nicht an ihn ausgezahlt, sondern auf seinen Ramen in die Rationalkasse eingelegt. (Art. 7.) (Früher ging er seines Anteils verlustig.)

Die im vorstehenden geschilderten Betriebe find ausnahmslos solche, bei benen bie Tüchtigkeit bes einzelnen eine große Rolle spielt.

"Unsere Ersahrung hat uns gelehrt, sagt Goffinon, ber Begründer bes Hauses Tarras & Co., daß die Gewinnbeteiligung der Arbeiter eine Ersparnis an Produktionsmaterial und ein Segen für alle und für das Unternehmen ift."

Auch die Stabilität des Personals ist in solchen Betrieben von erster Wichtigkeit. So haben wir denn auch gesehen, wie in einigen derselben der Arbeiter durch Androhung des Berlustes seines Gewinnsanteils bisweilen jahrelang künstlich gehalten wird. Dasselbe Berssahren, das wir im Privatkassenwesen vorgesunden, wiederholt sich hier. Es dürste interessant sein, über diese Frage das Urteil eines Praktikers au hören. Gossinon sagts:

"Mancher durfte den an den Austritt des Arbeiters geknüpften Berluft hart finden und sagen, es gehe ihm dadurch etwas verloren, was eine Frucht seiner Mehrsleistung ist, worauf er infolgedessen ebensosehr Anspruch hat wie auf den Lohn selbst. Wir stehen diesem Argument nicht prinzipiell feindlich gegenüber. Es dürfte darin ein Fortschritt liegen, der in Zukunft zu erreichen sein wird. In der ersten

¹ Quelle: eine Privatschrift ber Firma.

² Dbige Schrift, S. 19.

^{8 €. 16.}

Beit aber glauben wir mit großer Strenge vorgehen zu muffen und bas Intereffe einiger weniger ber Stabilität ber Mehrzahl opfern zu burfen."

Diefer Fortschritt ift, wie wir gefehen haben, in einzelnen Firmen inzwischen erreicht worden.

Viertes Kapitel.

Konfumanstalten der Arbeitgeber für ihre Arbeiter.

§ 14.

Es dürfte ohne weiteres einleuchten, daß ber Arbeitgeber das allergrößte Intereffe baran haben muß, daß ber Arbeiter feine und feiner Ungehörigen Lebensbedürfniffe mit möglichft geringen Mitteln möglichft gut bestreite. Billige Eriftenzbedingungen bedeuten niedrige Löhne. Bei der Wohnungsfrage stellten wir das bereits fest. Go mußte es benn auch eine der ersten Sorgen des Arbeitgebers fein, Mittel und Wege ju erfinnen, um dies Biel ju erreichen. Das Ginfachfte mar es nun, wenn ber Arbeitgeber, ebenfo wie er Arbeiterwohnungen baute, einen Raufladen errichtete, wo feine Arbeiter fich mit dem Nötigen verforgen fonnten. Bertaufte er billig, bann entrig er feine Arbeiter ber Ausbeutung feitens bes Rleinhandels, und indirett jog er felbst ben größten Borteil daraus. Diese einfache Argumentation, weit eher als die Abficht, aus dem Warenvertauf felbft Bewinn zu erzielen, wird wohl ber Beweggrund aller berer gewesen sein, die biesen Weg einschlugen, und das waren seinerzeit wohl die allermeisten industriellen Unternehmer. Schon Le Play hatte barauf hingewiesen, und im "Nouvel ordre de recompenses" 1 waren Inftitute, die ber arbeitenden Bevolferung Betreibe, Rartoffeln, Rleibungeftude ufm. billig lieferten, im Ratalog ber ju belohnenden Wohlfahrtseinrichtungen verzeichnet.

So entstanden die économats. Mit ihnen zugleich aber und aus ihrem Wesen heraus, wohl ohne zielbewußte Absicht seitens der Arbeitzgeber, traten für die Arbeiterschaft Mißstände schlimmster Art ins Leben. In der Kammersihung vom 7. Mai 1894 erhob der Abgeordnete Guesde gegen die économats den Borwurf des truck system 2. Darin liegt auszgesprochen, daß die Arbeiter mittels der économats durch über Wert anzgerechnete Waren entsohnt würden. Wir haben versucht, uns in dieser

^{1 2}gl. Le Roux, Rapport sur le nouvel ordre, S. 179 V.

² In England mußte durch die truck acts (1831) dagegen eingeschritten werben.

Frage Klarheit zu verschaffen, kamen aber nach keiner Seite hin zu einem abschließenden Urteil, und zwar aus folgenden leicht einzusehenden Gründen: Erstens gibt es über diese Frage keine zuverlässige Quelle. Sodann gehören die Verhältnisse, um die es sich handelt, für die allermeisten industriellen Unternehmungen der Vergangenheit an. Die Frage hat damit auch nur mehr ein historisches Interesse. Senator Lourties trat in der obengenannten Kammersitzung als Reserent eines Gesetzvorschlags, der dahin ging, die économat der großen Eisenbahnsgesellschaften zwangsweise in Konsumgenossenschlaften umzuwandeln, gegen Guesde auf und stellte sest, für die Eisenbahngesellschaften seine die économats niemals eine Erwerbsquelle gewesen, dem Ministerium dürfte es ein leichtes sein, die Beweise dasür zu liesern.

Trombert vertritt dieselbe Ansicht und berechnet ben Preiseunterschied ber economats gegenüber ben Rleingeschäften auf 18-20 % 1.

Chehffon glaubt aus der Konkurrenzunmöglichkeit der Rleinsgeschäfte die meisten gegen die économats gerichteten Beargwöhnungen erklären zu können². Es ist auch vorgekommen, daß einzelne Firmen im eigenen Interesse von der Gründung eines économat abgesehen haben, weil den Umständen nach die Feindschaft der Rleingeschäfte eine Gesahr gewesen wäre.

Der einzige uns bekannte, obige Frage betreffende Fall, bei bem sachgemäße Prujung verburgt sein burfte, ist folgender:

Im Jahre 1863 ward die Compagnie d'Orléans von den Weinshändlern von Jury wegen unlauteren Wettbewerds verklagt. Die Gegner setzten alles in Bewegung, um die Gesellschaft in ein zweiselhaftes Licht zu bringen. Die Sache kam zum gerichtlichen Entscheid, und sowohl das handelstribunal als auch die zweite Instanz erachteten es sur erwiesen, daß "die Gesellschaft zum Selbstrostenpreis an ihre Angestellten verkauft".

Eine ähnliche Anklage wurde 1889 vor die Rammer gebracht, mußte aber auf Grund einer Untersuchung fallen gelaffen werden 5.

Was nun die Entlohnung der Arbeiter durch Waren betrifft, bestand dieselbe, wenn auch nicht direkt, so doch zweisellos indirekt in ausgedehntem Maße. Der Kreditverkauf ist nur geeignet, bei den Arbeitershaushalten einen Berbrauch über ihre Mittel hinaus hervorzurusen.

¹ T. Institutions, S. 39.

² Rapport, 1889, S. 43.

³ Cristallerie de Baccarat 3. B. (Bulletin d'économie sociale, 2. Dez. 1882, S. 49).

⁴ Sénéchal, S. 98.

⁵ Sénéchal, S. 99.

So kam es, daß der Arbeiter bisweilen tief in der Schuld seines Arbeitzgebers steckte, und daß er günstigstenfalls niemals zu flussigem Gelde kam. Die Folge war absolute Gebundenheit. Berließ der Arbeiter die Fabrik, dann besand er sich böllig mittellos 1.

Heute sind die économats in der Industrie selten geworden. An ihre Stelle sind Konsumvereine getreten, die mehr oder minder in Händen der Arbeiter liegen. Wo jene noch bestehen, sind sie ungefährlich gesworden, seitdem das Gesetz vom 12. Januar 1895 ein Maximum (1/10) bestimmt, über das hinaus gegen den Willen des Arbeiters Lohnabzüge nicht gemacht werden dürsen?. Die Kreditgewährung hörte mit einem Male aus oder ward aus ein niedriges Maximum herabgesetz.

Bei den Gijenbahngefellschaften z. B. schwankt dasselbe zwischen 1/8 und 8/5 des Lohnes 4.

Die bedeutendsten heute noch bestehenden économats sind die ber großen Bahngesellschaften 5.

Folgende Grundfage find dafelbft üblich:

- 1. Waren werden nur an Bahnangestellte abgeben, und es ist dens selben streng untersagt, Fremde zu versorgen. Kaufzwang besteht das gegen nicht.
- 2. Die Waren werden teils in besonderen Geschäftsstellen abgegeben, teils in besonderen Wagen in entferntere Ortschaften gebracht.
- 3. Die Waren werden zum Selbsttostenpreis mit geringem Zuschlag für Kostenbedung abgegeben 6.

Wenn sich doch ein Überschuß ergibt, dann werden eine Zeitlang die Preise herabgesett.

Mit den économats verbunden find bei fämtlichen Bahnen, ferner

¹ Ngl. auch Sénéchal, S. 93.

² Bal. § 5.

Biefer Umschwung, ben bas Gefet herbeigeführt, war nicht immer nach Wunsch der Arbeiter, die an ben Krebitkauf sich gewöhnt hatten.

Das économat von Gouvy & Co., Dieulouard, z. B. verlor die Hälfte seiner Kundschaft, die es vorzog, beim Krämer des Ortes auf Kredit zu kausen. Der Warenumsatz siel im Jahre 1895 von 58 000 auf 35 000 Frs. und stieg dann, als der Kreditkaus wieder eingeführt wurde, von 36 000 auf 64 000 Frs.

⁴ Sénéchal, S. 93.

⁶ Sénéchal, S. 83 ff.

⁶ Die Compagnie des docks et entrepôts de Marseille z. B. übernimmt biese Kosten selbst. L'économie sociale à l'exposition, S. 168.

bei einigen induftriellen Betrieben, zumal dort, wo ein Teil der Arbeiter in einiger Entfernung wohnhaft ist, ausgedehnte Speisehallen 1.

Aber auch bei den großen Eisenbahngesellschaften, deren économats sich des besten Gedeihens ersreuen 2, macht sich allmählich der Übergang zur kooperativen Genossenschaft bemerkbar. Schon zwei Jahre vor dem grundlegenden Geseh vom 24. Juli 1867, durch welches die Gründung von Konsumgenossenschafften eigentlich erst ermöglicht wurde, war eine solche von den Angestellten der Ostbahn gegründet worden. Heute sinden wir Konsumgesellschaften in allen Bahnbetrieben neben den jeweiligen économats.

Solche Genoffenschaften, benen wir heute auf Schritt und Tritt in ber Industrie begegnen, sind teils aus den économats hervorgegangen, teils sind sie Gründungen der Arbeiter, mehr oder minder unter dem Patronat der Fabrikleitung. Dies Versahren kann bisweilen von Segen sein. Hat man es doch des österen erlebt, daß junge Genossenschaften mangels sachkundiger Leitung jämmerlich zugrunde gingen 8.

Es dürste von Interesse sein, die Organisation eines unter Patronat stehenden Konsumvereins kennen zu lernen. Wir geben die Hauptpunkte des Statuts eines solchen wieder4:

Art. 6. Die Firma übernimmt fämtliche Ginfaufe.

Solange die Genoffenschaft nicht über genügende Gelbmittel verfügt, wird die Firma ihr dieselben unverzinst vorstrecken.

Art. 10. Die Firma ernennt und entläßt bie Angeftellten ber Genoffenicaft und beftimmt ihren Gehalt.

Art. 11. Die Firma stellt sowohl das Geschäftslokal als auch die Wohnung des Magazinverwalters gegen eine monatliche Bergütung von 100 Frs. zur Bersfügung 5.

Art. 15. Die Gefelicaft wird geleitet von 5 Abministratoren, von benen zwei, ber Prafibent und ber Schriftführer, von ber Firma, die übrigen von ber Genossenschaft bestimmt werben.

¹ Menier in Noifiel, Bulverfabrik von Angoulème, Société de Saint Gobain, usw.

² Sie versorgen etwa 80 000 Familien und haben einen Jahresumsat von 14 Millionen, Senechal, S. 84.

³ Das économat ber Firma Menier 3. B. ift aus folch einem verkrachten Konsumverein hervorgegangen.

⁴ Société anonyme des usines de Pied-Selle.

⁵ Bisweilen ift diese Bergütung lediglich Formsache, um den selbständigen Charafter der Genoffenschaft zu wahren. So z. B. nimmt die Grubengesellschaft von Lens nur 16 Frs. jährlich.

Art. 16. Der Direktor ber Firma kann jeberzeit ben Sitzungen bes Ber- waltungsausschuffes beiwohnen. Er hat inbessen keine Stimme.

Urt. 17. Stimmenmehrheit entscheibet. Damit aber eine Abstimmung gultig fei, muffen bie von ber Firma bestimmten Ausschußmitglieber jugegen fein.

Art. 19. Über event. Ginftellung bes Warenvertaufs entscheibet bie Firma.

Hier haben wir einen Fall starter Bevormundung. Daß indessen solche Konsumvereine bisweilen auch jede Fühlung mit der Fabrikleitung verlieren und sich gegen dieselbe wenden können, indem sie zur Streikfasse werden, erlebte man gelegentlich des Streikes von Montceau-les-Mines (1901). Anderseits hat man gelegentlich des Kampses des sozialistischen Konsumvereins L'Union de Lille gegen die aller Wahrscheinlichkeit nach auf kapitalistischer Grundlage errichtete "Independante" gesehen, wie ein solcher offiziell sreier Konsumverein gegenüber der sozia-listischen Agitation zur ausgezeichneten Wasse werden kann?. Es sind dies indessen Dinge, die uns zu weit abseits von unserem Thema sühren.

Shlukwort.

Giner der Grundgedanken von Le Plays Lehre war der, der Staat muffe fich unbedingt jeden Eingriffs in die Sphäre der initiative privée enthalten.

"Der Staat hat durch seine revolutionären Maßregeln dereinst dazu beisgetragen, die Klassengegensätze zu verschärfen. Heute würde das übel durch das Eingreisen desselben in die privaten Beziehungen nur vergrößert werden."

Warum? Für Le Play bedeutete der Staat das Zwangsregiment, und er war der Ansicht, dieses sei nicht geeignet, die arbeitende Bevölferung dem Ziele zuzuführen, das ihm vorschwebte, zur Selbständigkeit. Diese Emporarbeitung erschien ihm nur möglich auf dem Wege bewußter Läuterungsarbeit des Bolkes selbst unter der freien, nur vom Sittensgeset beherrschten Führung der classes dirigeantes.

"In seiner persekten Form ist ber "patronage libre" nicht bazu bestimmt, sich zu verewigen, sondern bazu, die arbeitende Bevölkerung zur Unabhängigkeit zu erziehen."

¹ Agl. Bellefond: Les crises patronales et ouvrières, S. 36.

² Im Jahre 1908. Die Gründung der Indépendante spaltete die Anhängersschaft der Union de Lille durch ungemein hohe Gewinnverteilung (26% nach 4½ monat. Beftand). Quelle: Flugschriften über den Fall.

⁸ Réforme sociale en France, 35. VI S. 466.

⁴ S. 469.

In diesem Gedanken liegt ein tiefer ethischer Bug. Wir finden ihn auch heute noch als Grundtrieb der fozialen Anschauung eines Leron-Beaulieu g. B. 1 Aus bemfelben Pringip, nur in der individuellen Tätigteit auf jedem Gebiet das Seil ju feben, entspringt Le Plans Ublehnung aller korporativen Beftrebungen, die er als in ihren fogialen Wirfungen irrtumlich überschätt bezeichnet 2. Wir haben nun aber gesehen, welchen Weg die Praxis eingeschlagen hat, wie die initiative privée, der Le Play uud die Beften feiner Schule fo hoben fittlichen Wert beimeffen, bisweilen eine Form annimmt, die nur darauf angelegt fein kann, die dem Arbeiter vom Gesetgeber in unzweideutiger Beife mehrfach jugesprochene Freiheit zu schmälern. In allem also war der Erfolg dem von Le Plan Erftrebten bireft entgegengesett. Wir haben auch gefehen, wie ungern von Arbeitgeberseite bisweilen auf den erwachsenden Borteil verzichtet wird (Eisenbahngesellschaften), und wie aus jenen Wohlfahrtsinftitutionen es in ben meiften Fallen bes Gingreifens bes Befetgebers bedurfte, um eine Bendung jum Befferen herbeizuführen. Dies konnte mit der Beit auch ber Ecole de la Paix sociale nicht entgehen, und so machte benn schon 1889 einer ihrer sympathischsten Bertreter, G. Chenffon, bei aller Ablehnung des direkten staatlichen Vorgehens doch die Konzession, die Kontrolle des Staates auf dem Gebiete der Wohlfahrtseinrichtungen sei von Segen8. Beute feben wir eine Reihe von Mannern, die ber Schule nahe fteben, ernftlich für Arbeiterfoalitionen und ftaatliches Gingreifen in die Arbeiterfrage eintreten. (Bergl. B. de Roufiers: Le Trade-Unionisme en Angleterre; Subert = Valleroux: Les associations coopératives en France et à l'étranger; Raoul Jan über die Arbeiterschutgesetzung in Brauns Archiv Bb. XVI G. 289 ff. usw.) Endlich sah sich die Société d'économie sociale selbst, gegenüber der überzeugungsträftigen tatsächlichen Entwicklung, genötigt, auch offiziell mit ihrer Theorie zu brechen, indem fie unter dem Borgang qualifizierter Bertreter (de Bellejond: Les crises patronales et ouvrières; A. de Mun: Grèves, arbitrages et syndicats; M. Lefranc: Les syndicats indépendants u. a. m.) in ihren Sigungen vom 29. April und 16. Mai 1901 und 15. Februar 1902 ufm. offen für das Gewerkschaftsprinzip eintrat. Nicht minder charatteriftisch für die bei den Unhangern Le Plays

¹ Revue des deux mondes, 1895, S. 312 ff. ujw. Bgl. auch Léon Say, Socialisme d'état.

² La Réforme sociale en France, V S. 233.

⁸ Rapport, 1889, €. 73.

eingetretene Entwicklung ist das Statut für die Vertretung der Arbeiter im Schneiderschen Werke Le Creusot, das im Anhang abgedruckt ist. Es zeigt, wie selbst in einem Werke, das disher als Workampser des Patronatschftems gelten konnte, das Prinzip des Konstitutionalismus zur Anserkennung gelangt.

So sehen wir denn den sozialresormatorischen Ausbau Le Plays Stein um Stein zusammensallen, ohne daß es der Emsigkeit seiner Schule gelingt, den Zusammensturz aufzuhalten, und so hörten wir auch neulich einen Charles Benoist über den Code du Travail referieren und dabei zugestehen:

"Es wäre nicht schwierig, für die Zwedmäßigkeit staatlichen Singreifens in die Arbeiterfrage Argumente aus der Bolkswirtschaft selbst zu finden, und unter ihnen die mit aller Deutlichkeit erwiesene Unzulänglichkeit des patronage volontaire, wie ihn die Le Play-Schule vertritt." ¹

¹ Rapport sur le code du Travail, S. 99.

Anhang.

Im Eisenwerk Le Ereusot ber Firma Schneiber & Co., besteht seit 1899 auf Erund eines schiedsrichterlichen Entscheids Waldeds Rousse seine been damaligen Streit beendete, eine delégation ouvrière, eine ständige Arbeitervertretung. Wir geben die authentischen Texte einiger diesbezüglichen Dokumente wieder.

Über den Zweck dieser Arbeitervertretung gibt folgender unterm 8. Januar 1900 von der Firma Schneider & Co. erlaffener Avis Auskunft:

Im fciederichterlichen Entscheib Balbed = Rouffeaus (Art. 3) heißt es:

"Die Delegierten sind atelierweise zu mählen, und zwar auf je eine Arbeiterskorporation! ein Mann. Bon dringenden Fällen abgesehen haben dieselben zweimonatlich einmal mit den Bertretern resp., wenn nötig, mit der Leitung der Firma selbst zu konserieren."

Die Delegierten find Bertreter ber Arbeiter; es obliegt ihnen aber auch die Pflicht, denselben die Notwendigkeit und Billigkeit getroffener Maßregeln begreiflich zu machen 2.

Dem Delegierten jeder Korporation resp. im Behinderungsfalle seinem Ersatmann obliegt die Pflicht, Beschwerden seitens der Angehörigen seiner Korporation entgegenzunehmen und mit denselben zu besprechen. Hält er dieselben für gerechtsfertigt, so hat er sie dem Werkmeister oder dem betreffenden Abteilungschef zu untersbreiten. Sollte auf diesem Wege eine Einigung nicht erzielt werden, so hat der Delegierte das Recht, abgesehen von Dringlichkeitsfällen, zweimonatlich an eigens dazu bestimmten Tagen dem Chef de service oder seinem Bertreter die Frage vorzulegen. Nachdem dies geschehen, kann er, salls es ihm nötig erscheinen sollte, mit der Direktion selbst in Berhandlung treten.

Den Arbeitern fteht auch fernerhin bas Recht zu, ohne Bermittlung ber Dele-

¹ Darunter find Arbeitergruppierungen von höchstens 50 Mann (meift weniger) zu verstehen.

² Der von Millerand am 24. November 1899 in ber Kammer gehaltenen Rebe wörtlich entnommen.

274 Anhang.

gierten ihre Beschwerben gegenüber ihren jeweiligen Borgesetten resp. ber Direktion selbst zur Sprache zu bringen.

Das die Wahl der Arbeiterdelegation betreffende Reglement lautet folgendermaßen:

- Art. 1. In jeber Berkstatt werben von jeber Arbeiterkorporation auf bem Bege geheimer Abstimmung ein Delegierter und ein Ersamann gewählt.
 - Art. 2. Bahlberechtigt find fämtliche Arbeiter ber Korporation, fofern fie:
- 1. frangöfische Rationalität befigen;
- 2. im Benuß ihrer politifchen Rechte fich befinden;
- 3. auf ber Lohnlifte ber Arbeiterschaft verzeichnet find.
- Art. 3. Wählbar find die angeführten aktiv mahlberechtigten Arbeiter, sofern sie fünfundzwanzig Lebens und mindestens zwei Dienstjahre innerhalb berselben Korporation zählen.
- Art. 4. Die Bahl wird drei volle Tage vorher durch Anschlag in der betreffenden Werkstatt angekündigt. Die Liste der aktiv und passiv Wahlberechtigten wird dem Anschlag beigefügt. Sinwendungen bezüglich dieser Liste sind von den Interessenten 24 Stunden vor der Wahl vorzubringen.
- Art. 5. Das Wahlbureau sett sich zusammen aus ben beiben ältesten und bem jüngsten ber bei Eröffnung ber Wahl gegenwärtigen, bes Lesens und Schreibens kundigen Wähler. Den Borsit führt ber Alteste.

Als Beifiger fungiert zwecks Führung der Bählerlifte ein Angeftellter der Lohnabteilung. Demfelben fteht bei eventueller Beschlußfassung seitens des Bahlbureaus lediglich beratende Stimme zu.

Art. 6. Jeber Bahlzettel foll zwei Namen enthalten, mit näherer Bezeichsnung bes Delegierten und bes Ersatmannes. Fehlt bieselbe, so gilt ber Erstsgenannte als Delegierter. Zur Gültigkeit ber Bahl im ersten Bahlgang ift die absolute Mehrheit ber abgegebenen und minbestens 1/4 ber überhaupt wahlberechtigten Stimmen ersorberlich.

Beim zweiten Bahlgang genügt relative Majorität ber abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ber altere Kanbibat als gewählt.

Falls ein zweiter Bahlgang notwendig ift, findet berfelbe möglichft rasch nach Bekanntgabe bes ersten Bahlresultats statt.

Die Stimmenzählung erfolgt sofort nach ber Bahl, und bas Bahlresultat wird in einem in brei Szemplaren anzusertigenden Protofoll sestigelegt. Gin Szemplar ift bem gewählten Delegierten zu übergeben.

Art. 7. Der Delegierte und sein Ersammann find für ein Jahr gewählt; sie haben aber ihr Amt bis zu bem Tage weiterzuführen, an dem ein Ersat für sie geschaffen worden ist.

Bird aus irgendeinem Grunde eine Delegiertenftelle frei, so findet partielle Ersagmahl ftatt, lediglich für die Zeit bis jur nächsten ordnungsmäßigen hauptwahl.

Art. 8. Die jährliche Neuwahl erfolgt innerhalb ber dem Ablauf der Amtszeit der Delegierten vorangehenden vierzehn Tage. Wiederwahl ist gestattet. Die Oberleitung der Firma bestimmt durch Anschlag in den Werkstätten sowohl den Termin der Wahl als auch diejenigen, an denen die Delegierten (zweimonatlich) empfangen werden.

Le Creufot, 15. Deg. 1899.

Schneider & Co.

Schlieflich geben wir noch die hauptpuntte eines Wahlanschlags wieder:

Ungultig find bie Bahlzettel, welche

- 1. ben Namen eines nicht mählbaren Arbeiters resp. eines solchen enthalten, ber einer anberen Korporation angehört;
- 2. die Randidaten nicht hinreichend bezeichnen:
- 3. etwas anderes als bie Namen ber Kandibaten enthalten;
- 4. irgenbeine Renntlichmachung bes jeweiligen Bablers aufweifen.

Im Interesse der guten Ordnung und der Arbeit werden die Bähler ersucht, nicht im Wahlsokal zu verweilen. Alleinberechtigt, der Stimmenzählung beizuswohnen, sind die Wahlkandidaten, die sich 24 Stunden vor der Wahl schriftlich bei ihrem Chef de service angemeldet haben.

Bei Übergabe seines viersach gefalteten Wahlzettels hat der Wähler seinen Namen zu nennen. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß der Vermerk auf der Wählerliste ersolgt, und sich davon zu überzeugen, ohne jedoch den Wahlzettel zu entfalten, daß derselbe einsach ist, usw.

Im Jahre 1904 waren laut genauen Aufzeichnungen der Firma 212 Arbeiterkorporationen vorhanden. Bon 155 durch deren Delegation vorgebrachten Beschwerden wurden 84 für begründet befunden. Davon bezogen sich 58 auf Arbeitsmaterial, Hygiene usw., 9 auf die Lohn-verhältnisse, 4 auf die Disziplin, 2 auf die Arbeitsdauer und 11 auf die Arbeitsdraanisation.